This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

REESE LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LIFORNIA

Digitized by Google

Die Hierarchie

in der

Katholiſchen Kirche.

Ein Nachſchlagebuch für Jedermann.

Von

Dr. theol. F. J. Scheuffgen,

Dompropſt zu Trier.

Mit einem Bilde des Papſtes.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Adolf Ruſſell's Verlag. Münſter in Weſtfalen.

1897.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

TD X1810
S3

RESE

Imprimatur.

Monasterii, die 2. Aprilis 1897.

de Noël,

Vic. Eppi. Genlis.

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Nach Absicht der Verlagshandlung soll das vorliegende Werkchen ein auf den besten Quellen beruhendes Nachschlagebuch sein. Es ist in erster Linie für katholische und nicht katholische Laien bestimmt, welche auf dem Gebiete des Kirchenrechtes keine Fachleute sind und sich auch nicht immer in der Lage befinden, groß angelegte Sammelwerke zu befragen. Die Zusammenstellung entsprang daher mehr dem Streben, ein praktisches als streng wissenschaftliches Werk zu schaffen. Deshalb ist auch nur das Wichtigste und Wissenswerteste und dies in enger Anlehnung an die Fachwerke mitgeteilt worden.

Trier, im Februar 1897.

Dr. F. J. Scheuffgen.

165566

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhalts-Verzeichnis.

Das Priestertum in der katholischen Kirche . . S. 1

Die Tonsur, die niederen Weihen und der Subdiakonat . . . . . „ 7

Diakonat und Presbyterat . . . . . „ 21

Der Diakonat . . . . . „ 23

Der Presbyterat . . . . . „ 26

Erfordernisse für den zu Weihenden . . . . „ 29

Die Vorbedingungen zu den Weihen . . . . . „ 33

Die Irregularitäten . . . . . „ 35

Die Irregularitäten ex defectu . . . . . „ 36

„ „ ex delicto . . . . . „ 39

Standespflichten der Geistlichen . . . . . „ 42

Standesrechte der Geistlichen . . . . . „ 46

Der Unterhalt des zu Weihenden . . . . . „ 49

Die Pfarrer . . . . . „ 51

Die Kapitel . . . . . „ 57

Die Domkapitel . . . . . „ 59

Das gemeinschaftliche Leben der Geistlichen . . „ 61

Rechte der Domkapitel . . . . . „ 74

Digitized by Google

Die Bischöfe, Erzbischöfe, Metropoliten, Patriarchen und Primate . . . . . S. 79

Die Bischöfe . . . . . „ 81

Erfordernisse zur Erlangung der bischöflichen Würde „ 94

Die Besetzung der Bischofs-Stühle . . . . . „ 95

Die Weihbischöfe . . . . . „ 101

Die Archidiakonen . . . . . „ 109

Die Offizialen . . . . . „ 114

Die Generalvikare . . . . . „ 115

Metropoliten und Erzbischöfe (Pallium) . . . „ 116

Patriarchen und Primate . . . . . „ 122

Die Kardinäle, Legaten, Nuntien, Kapella und Familia des Papstes . . . . . „ 135

Die Kardinäle . . . . . „ 137

Kardinal-Diakonen . . . . . „ 138

Kardinal-Priester . . . . . „ 140

Kardinal-Bischöfe . . . . . „ 143

Das Kardinal-Kollegium . . . . . „ 146

„ „ als Korporation . . „ 147

Die Verfassung des Kardinal-Kollegiums . . . „ 148

Verhältniß des Kardinal-Kollegiums zum Primat „ 151

Ernennung der Kardinäle . . . . . „ 152

Bedingung der Aufnahme . . . . . „ 154

Rechte der Kardinäle . . . . . „ 154

Konsistorien und Kommissionen . . . . . „ 155

Die Prälaten . . . . . „ 156

Die Konsistorien . . . . . „ 160

Die Legaten und die Nuntien . . . . . „ 161

Die Kapella und Familia des Papstes . . . „ 165

Digitized by Google

Die Kongregationen . . . . . S. 167
Die Congregatio sancti officii . . . . . „ 169
Die Sacra congregatio indicis librorum prohibitorum . . . . . „ 170
— cardinalium concilii Tridentinii interpretum „ 170
Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium . . . . . „ 174
Sacra congregatio super negotiis episcoporum et regularium . . . . . „ 174
— iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae „ 177
— rituum oder sacrorum rituum . . . . . „ 177
Beatifikation und Kanonisation der Heiligen . „ 179
Sacra congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum . . . . . „ 181
— de progaganda fide und die Sacra congregatio pro corrigendis libris ecclesiae orientalis . „ 182
— super negotiis Ecclesiae extraordinariis . „ 184
Die Justiz-Behörden der päpstlichen Kurie (Tribunale) . . . . . „ 186
Die Sacra Rota Romana . . . . . „ 186
Die Reverenda camera apostolica . . . . „ 190
Gnadenbehörden der Kurie . . . . . „ 190
Die Dataria apostolica . . . . . „ 191
Die Sacra poenitentiaria apostolica . . . . „ 194
Das apostolische Sekretariat . . . . . „ 196
Die apostolische Kanzlei (cancellaria Apostolica) „ 199
Die Konzilien . . . . . „ 205

Digitized by Google

Der Papst . . . . . S. 213
Entstehung des Papsttums . . . . . „ 215
Die Ehrenrechte des Papstes . . . . . „ 223
Der Papst als Souverain des Kirchenstaates . „ 228
Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles . . . . . „ 230
Das geltende Recht . . . . . „ 255
Die Wahl . . . . . „ 260
Die einzelnen Wahlformen . . . . . „ 262
Konsekration und Krönung des Papstes . . . „ 270
Verzeichnis der benutzten Schriften . . . . . „ 275
Berichtigungen . . . . . „ 276

Digitized by Google

Das Priesterthum in der Katholischen Kirche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die katholische Kirche schreibt ihrem Stifter Jesus Christus ein dreifaches Amt zu: das priesterliche, das prophetische und das königliche.[1]) Auch dieser Erde entrückt, gelöst von allen Schranken des Raumes und der Zeit, bleibt er fortwährend der Prophet seiner Kirche; dadurch, daß er mit seinem Geiste seine Kirche erleuchtet, erhält er die von ihm verkündete Lehre in ihrer ganzen Reinheit und Wahrheit bis zum Ende der Welt. Hoherpriester durch das Opfer, welches er am Kreuze dargebracht hat, setzt er dieses Opfer bei seinem Vater fort, indem er sich demselben zur Begnadigung der Menschen vorhält und für sie bittet. Endlich ist er der König und Herr der Welt und der Kirche, dem Gott alles zum Schemel seiner Füße gelegt, der seine Kirche mit Macht und Weisheit regiert und sein Reich dem von ihm gewollten Ziele entgegenführt. „Alle Gläubigen aller Zeiten sind die Lehrlinge dieses Propheten, die Unterthanen dieses Königs, die Altargenossen am Opfer dieses Hohenpriesters; aber sie sind es durch die Vermittlung seiner irdischen Stellvertreter, welche sein prophetisches Amt durch die stete Verkündigung seiner Lehre, sein königliches durch die Regierung seiner Kirche, sein priesterliches durch die Darbringung und Aus-

[1]) Vergl.: Döllinger, Christentum und Kirche. 1. Ausgabe 110 und f.

Digitized by Google

teilung seines Opfers verwalten." In der Einsetzung der Apostel wird diesen die dreifache Gewalt übertragen.

Obgleich Christus in allem der einzige Erlöser, Mittler und Sündenvergeber ist, so hat er doch ausdrücklich bestimmt, daß die Kirche Fürbitte thue für alle Menschen, und seinen Jüngern die Gewalt verliehen, die Sünden zu vergeben. Seine Diener und seine Vertreter handeln in seinem Namen; ihre Handlungen erhalten ihre Kraft durch ihn; er ist der eine Prophet und Priesterkönig. Damit ist die Gefahr jeder Selbstsucht und Selbstverherrlichung des Menschen vermieden. In dem Priestertum des neuen Bundes ist auch das allgemeine Priestertum aller Gläubigen vertreten; denn das christliche Volk ist, wie das Volk Israel in seiner Gesamtheit ein Königreich genannt wurde, ein Volk von Königen und Priestern. Jeder Christ hat einen priesterlichen Beruf, insofern er das Opfer des Gebetes und die Opfer der Nächstenliebe darbringen soll. In dem eucharistischen Opfer der Kirche ist ferner dieselbe Darbringung des Gläubigen auf's engste verbunden mit der Darbringung der Person Christi. Jeder Gläubige hat den Beruf und die Würde des Priesters; aber das Priesteramt, die Ausübung des priesterlichen Berufes und der priesterlichen Würde kommt nur demjenigen zu, welchen Christus damit beauftragt hat, den Aposteln und ihren Nachfolgern. Die priesterliche Gewalt wurde durch die Weihe übertragen und zwar durch Handauflegung, eine Zeremonie, welche bei Segnungen und Heilungen von Christus und seinen Aposteln angewendet wurde. Neben der priesterlichen Gewalt bedarf der Nachfolger der Apostel auch der göttlichen Sendung. Wie die Apostel von Christus gesendet sind, so waren es alle, die neben und nach den Aposteln dem Amte sich unterzogen. Die Gemeinden verdanken ihre Gründung und ihre Vorsteher den Aposteln, wie denn auch der Apostel Paulus sagt (2. Korinth. 5, 20): „Für Christus verwalten wir das Gesamtamt, gleich als ob Gott durch uns ermahne." Die Hirten der Kirche sind als Diener Christi, als (1. Korinth. 4, 1) „Haushälter, die Gott in seinem Hause, der Kirche, zur Verwaltung seiner Geheimnisse angestellt hat", zu betrachten. Vor allem gilt das Wort

Digitized by Google

Christi: „Wer einen, den ich senden werde, aufnimmt, der nimmt mich auf, und den, der mich gesandt hat“ (Joh. 13, 20). Trotzdem wollte Christus in seiner Kirche keine Herrscher und keine Herrschaft. Hatte er doch schon seinen Jüngern, als sie um den Vorrang stritten, gesagt, in seinem Reiche solle keine Gewalt sein, wie in den irdischen Königreichen, sondern der Größte müsse werden wie der Geringste, der Regierende wie der Diener, wie er selbst der Diener seiner Jünger geworden sei, und nach dem hl. Petrus sollen die Vorsteher in den Gemeinden nur als Hirten und Musterbilder, nicht als herrische Gebieter wirken. Damit war alle Selbstsucht und Willkür in der zukünftigen Regierung der Kirche zurückgewiesen, und wenn später im Laufe der Zeiten unter dem Einflusse der Leidenschaft sich Eigennutz und Willkür geltend machten, so ist dieses eine Vergewaltigung im Geiste Christi, eine Verkennung seiner Absichten und eine Auflehnung gegen seine Gebote. Daher bedeutet auch das Wort Hierarchie nicht so sehr Priesterherrschaft als die heilige Ordnung der Gewalten in dem Reiche Gottes auf Erden. Diese Gewalten sind an die Mitglieder des durch die Weihe besonders erwählten und befähigten Priestertums so verteilt, daß jeder seinen ihm angewiesenen Wirkungskreis hat, und kein Niederer in den des Oberen einzugreifen vermag. Diese Verfassung der Kirche ist ihr von Gott gegeben und sie beruht zunächst auf dem an den Apostel Petrus als den stellvertretenden Grundstein verliehenen Primate und den mit diesem verbundenen drei Ordnungen (ordines) der Bischöfe, Presbyter und Diakonen. Diese haben in Gemeinschaft und Unterordnung zu Petrus, welcher in seinen Nachfolgern, den römischen Bischöfen fortlebt, von Gott die schon erwähnten drei Vollmachten des Lehramts (magisterium), des Priestertums (ordo oder ministerium) und der Regierung (iurisdictio) erhalten. Vermöge dieser Vollmachten und ihnen gemäß haben sie das christliche Volk auf dem Wege durch das irdische Leben zu Christo hinzuleiten. Jede der drei hierarchischen Ordnungen bezieht sich auf jede der drei Vollmachten. Da sich in der Kirche außer diesen drei Ordnungen geschichtlich noch weitere entwickelt haben, so unterscheidet man mit Recht eine Hierarchie

Digitized by Google

nach göttlichem und eine Hierarchie nach kirchlichem Rechte. Die letztere hat sich im Anschlusse an die göttlich eingesetzte Hierarchie teils nach oben, teils nach unten hin entwickelt; indem sie Rechte vom Primate oder Befugnisse einer höheren Ordnung enthielt oder zwischen die einzelnen Stufen eintrat. Die hierarchische Gliederung besteht nicht für das Lehramt. Dieselbe ist in ihrer Ursprünglichkeit bei dem Primate geblieben.

Digitized by Google

Die Tonſur,
die niederen Weihen und der Subdiakonat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im alten Bunde finden wir einen von der Masse des Volkes Israel ausgesonderten Priesterstand, die Leviten. Dieser ganze Stamm erhielt nicht, wie die übrigen Stämme, bei der Verteilung des gelobten Landes einen eigenen Landstrich; ihr Gott Jehovah sollte ihr Besitz und Erbe sein. So gab es auch in der christlichen Kirche von Anfang an einen von den Laien[1]) oder der Gemeinde gesonderten Stand der Kleriker. Das Wort ist abzuleiten von cleros, d. i. Los, Erbteil, Anteil, Berufung, man muß hinzufügen: Los der Kirche oder Gottes; also heißt es soviel als: zum Anteile Gottes berufen oder gesandt. So sagt insbesondere Hieronymus epist. ad nept. c. 5: Ideo vocantur clerici vel quia de sorte sunt domini vel quia ipse dominus sors, id est pars clericorum est.[2]) Schon Origenes († 254) gebraucht die Ausdrücke Laie und Klerus als hergebrachte, und in den apostolischen Canones, einem Werke des vierten Jahrhunderts, kehren die Ausdrücke wiederholt und als bereits völlig eingebürgerte wieder. Der von den Deutschen und Slaven gebrauchte Ausdruck „Geistlicher" rühret wahrscheinlich daher, daß die Kleriker die von dem Apostel empfohlene geistliche Gesinnung im Gegensatze zu den Grundsätzen der Welt

[1]) λαός, Volk.

[2]) Deshalb hießen sie „Kleriker", weil sie von dem Lose des Herrn oder weil der Herr selbst ihr Los, d. i. der Antheil der Kleriker ist.

Digitized by Google

haben und pflegen sollen. Der Weltgeistliche wird so genannt im Gegensatze zu dem Ordensgeistlichen.

Der Klerus ist nicht, wie im alten Bunde, ein Geburtsstamm, eine Auszeichnung, die sich vom Vater auf Sohn vererbt, sondern ein Berufsstand. Wir verstehen demnach unter dem Kleriker denjenigen, der durch die kirchliche Weihe die innere geheimnisvolle Befähigung und zugleich die äußere Berechtigung zur Ausübung der drei Gewalten des Lehr-, Priester- und Regierungsamtes erhalten hat. Aber auch denjenigen, welche zu den rein dienstlichen, niederen Ämtern in der Kirche berufen sind, wird eine höhere Befähigung durch die Weihe erteilt. Darum unterscheidet man nach den Weihen höhere und niedere Kleriker.[1])

Das äußere Abzeichen des Klerikers ist die Tonsur und das klerikale Kleid, d. i. das vom Halse bis zu den Knöcheln reichende Kleid, Talar genannt.[2]) Anfangs wurde die Tonsur unmittelbar vor der ersten Weihe und mit dieser im Zusammenhang erteilt; später änderte sich die Sache; die Tonsur bezeichnete nur die feierliche Bestimmung zum geistlichen Stande, und daher rechnete man auch die einfach tonsurierten mit zu den Klerikern. Neuerdings verbindet man die Tonsur wieder mit den niederen Weihen.

Das Abschneiden oder Kürzen des Haares finden wir als religiöses Sinnbild in vielen Religionen. So auch im alten Bunde. Wenn die Zeit des sogenannten Nasiräer-Gelübdes zu Ende war, so mußte derjenige, welcher dieses zeitweilige Enthaltungsgelübde abgelegt hatte, neben der Beobachtung anderer Zeremonien auch sein langgewachsenes Haar abschneiden und dasselbe in das Feuer des Dankopfers werfen.[3]) Nach derselben Vorschrift erschien auch der Apostel Paulus als Nasiräer im Tempel mit kahlem Haupte.

---

[1]) An den Rechten des Klerus nehmen auch alle Ordensleute teil, wenn sie auch keine Kleriker sind, oder nicht einmal werden können, wie dies bei den Nonnen der Fall ist.

[2]) Der Name vestis talaris kommt daher, weil das Kleid usque ad talos bis zu den Knöcheln ging. Auch heißt es vestis subtanea, sutane (Untergewand).

[3]) Numeri 6, 13—20.

Digitized by Google

Dieses Abscheren des Haupthaares, die Tonsur[1]) unterschied in der Kirche schon vom 4. u. 5. Jahrhundert an die Geistlichen von den Laien.

Daß in den ersten christlichen Zeiten wir keine Spur davon vorfinden, erklärt sich leicht dadurch, daß in den Zeiten der Verfolgung die Kirche ihre Disziplin nicht nach allen Seiten hin entfalten konnte. Auch hätte ein solches äußeres Abzeichen die Kleriker ihren Feinden geradezu in die Hände geliefert. Allerdings unterschieden sich die Christen von den Nichtchristen, wie durch bescheidenere Kleidung, so auch durch kürzer geschnittenes Haar: aber daß die Tonsur nicht in den früheren Jahrhunderten in der Kirche gebräuchlich war, beweist der Umstand, daß man den Donatisten zum heftigen Vorwurfe machte, daß sie einigen gefangenen katholischen Bischöfen und Priestern die Haare geschoren hätten.[2])

Die ersten Anfänge der Tonsur finden wir bei den Mönchen des 5. Jahrhunderts. Sie kürzten sich das Haar in häßlicher Weise oder rasierten sich den Kopf ganz, um verachtet und verspottet zu werden und so ihre christliche Demut und Weltverachtung zu beweisen. Von den Mönchen ging die Gewohnheit auf die anderen Kleriker, über und so ist die Tonsur schon im 6. Jahrhundert das Unterscheidungszeichen des geistlichen Standes. Sie galt als Abbild der Dornenkrone Christi, als Zeichen der geistigen Königswürde des Priestertums, und im Ablegen des Haares sah der fromme Sinn der Zeit das Ablegen der weltlichen Begierden und Sorgen. Sie wurde nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit eingeführt, und auch die Form war eine verschiedene. Die Tonsur der römischen Kirche wurde auch Tonsur des hl. Petrus und Krone oder Kranz genannt (Kranz, corona). Die Legende erzählte, der hl. Petrus habe sie zuerst getragen, ihm sei von seinen ungläubigen Zuhörern das Haupt zur Verhöhnung geschoren worden und man habe ihm nur einen Kranz von Haaren gelassen, um ihn spöttischer Weise auf die Dornenkrone seines Meisters hinzudeuten.[3]) Diese

[1]) von tondere, scheren.

[2]) Optatus milev. contra Parmelionem liber II.

[3]) Wetzer u. Welte. S. V.

Digitized by Google

Tonsur hatte den Namen Kranz von der äußeren Gestalt; es wurde nämlich das ganze Haupt kahl geschoren und nur ein kreisförmiger Kranz von Haaren übrig gelassen, wie dies in späteren Zeiten bei den Bettelmönchen der Fall war. Diese Form wurde gebräuchlich in Italien, Spanien und Gallien; in Spanien war sie so strenge vorgeschrieben, daß eine Abweichung von derselben bestraft wurde. England und Deutschland scheinen auch ursprünglich die römische Form gehabt zu haben. Später zeigte sich immer mehr die Neigung, die Tonsur zu verkleinern, und trotz des Widerstrebens der kirchlichen Vorgesetzten wurde der Umfang derselben, teilweise auch aus klimatischen Rücksichten, immer kleiner, so daß heute die römische Form nur von dem Papste und den Ordensleuten getragen wird.

Neben der römischen Tonsur giebt es noch eine andere, die hauptsächlich in Schottland und Irland vertreten war; hier schor man nur den Vorderteil des Hauptes in Gestalt eines Halbmondes und ließ die Haare des Hinterhauptes stehen. Sie hat den Namen der Tonsur des hl. Jakobus oder Simons des Zauberers. Der letztere Name wurde ihr wahrscheinlich im Gegensatze zu der Tonsur des hl. Petrus spöttisch beigelegt. In den genannten Ländern war sie ziemlich allgemein eingeführt, und die Verbreitung der römischen Tonsur führte viele erregte Kämpfe herbei, in denen dieselbe den Sieg davontrug. In der orientalischen Kirche schor man den ganzen Kopf ohne Zurücklassung eines Kranzes. Sie hieß Tonsur des hl. Paulus mit Rücksicht auf die oben erwähnte Erzählung aus der Apostelgeschichte.[1])

Durch die Tonsur tritt der Betreffende in den Stand der Cleriker und erhält deren Standesrechte. Er wird fähig, kirchliche Pfründen zu erwerben und an der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit teilzunehmen, ferner ist er vor jeder thätlichen Beleidigung seiner Person sicher, da der Bann gegen jeden ausgesprochen ist, welcher gewaltthätige Hand an einen Kleriker legt. Auch war er früher der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Eine kirchliche Gewalt geht auf den Tonsurierten nicht über, und die Unterscheidung

[1]) 21, 24—26.

Digitized by Google

des nur tonsurierten Klerikers vom Laien ist keine wesentliche und innerliche, sondern nur eine äußerliche und rechtliche.

Wie schon bemerkt, wurde die Tonsur anfangs immer nur mit den Weihen verliehen, wie auch heute wieder; aber zu anderen Zeiten wurde sie aus den verschiedensten Gründen von den Weihen getrennt. Zunächst wurden sie erteilt zarten Kindern, welche von den Eltern für den Kirchendienst bestimmt waren, um sie wenigstens äußerlich von den Laien zu unterscheiden. Dieser Gebrauch hatte später für die kirchliche Zucht außerordentlich schädliche Folgen. Um die Vorrechte der Kleriker zu genießen, und besonders, um in erster Linie die Fähigkeit zu erhalten, Pfründen zu besitzen, ließen sich auch Erwachsene die Tonsur erteilen. Sie hatten keineswegs die Absicht, durch die Weihe wirklich Geistliche zu werden, sondern sie blieben in der Welt und übernahmen bürgerliche Ämter. Die Tonsur mußten sie immer erneuern, aber das verhinderte sie nicht, sich zu verheiraten und in den Kriegsdienst einzutreten. Diesen Mißbräuchen, welche geradezu zum Unfuge wurden, trat die Kirche, besonders das Konzil von Trient, durch strenge Bestimmungen entgegen. Vor dem vollendeten siebenten Jahre durfte niemand die Tonsur empfangen; weitere Bedingung war, daß der Betreffende das Sakrament der Firmung schon erhalten habe. Die Tonsur soll eigentlich immer getragen werden.

Früher konnte die Tonsur von Priestern, Diakonen, sogar von Laien erteilt werden; nach den gegenwärtigen Bestimmungen darf dies nur der Bischof; aber in Folge päpstlicher Vergünstigung sind im allgemeinen dazu weiter berechtigt die Kardinalpriester für die Zugehörigen ihrer Titelskirche und die Äbte für ihre Ordensgenossen. Auch ein einfacher Priester kann dieselbe erteilen, wenn der Papst ihn dazu ermächtigt.

Die Tonsur braucht nicht gerade an geweihter Stätte erteilt zu werden; der Bischof kann die Handlung zu jeder beliebigen Zeit in seiner Wohnung oder an jedem Orte vornehmen, welcher der Würde der Zeremonie entspricht.

Die niederen Weihen beginnen mit dem Ostiariate (Pförtneramte).

Digitized by Google

Diese Weihe scheint mit den übrigen mindern Weihen wahrscheinlich vom Papste Fabian 236—251 eingeführt zu sein. Vielleicht lieferte das Vorbild dazu das römische Sakralwesen. Dasselbe hatte nämlich Tempeldiener (aeditui, geschieden in aeditui magistri und aeditui ministri). Nachdem vor dem Ende des 6. Jahrhunderts abgefaßten kirchlichen Bestimmungen wurden zur Ertheilung dieser Weihen den Kandidaten vom Bischof die Schlüssel der Kirche mit den Worten eingehändigt: „Handelt so, als wenn ihr Rechenschaft ablegen müßtet vor Gott für die Dinge, welche durch diese Schlüssel verschlossen werden." Der Weihe voran geht eine Unterweisung über die Pflichten des Ostiarius und die Ermahnung, treu, pünktlich und wachsam sein Amt zu verwalten und sich eines erbaulichen Wandels zu befleißigen. Früher hatte er die Aufsicht über das Gotteshaus, mußte darauf bedacht sein, daß es zur Zeit geöffnet und geschlossen, sowie daß der Anfang des Gottesdienstes den Gläubigen mitgeteilt wurde. Auch mußte er vom Gottesdienste Solche fernhalten, die kein Recht hatten, demselben beizuwohnen.

Die zweite niedere Weihe ist die des Lektors [1]) (Vorlesers). In der Zeit unmittelbar nach den Aposteln gab es neben den Propheten und Lehrern, welche nicht immer zum Vorlesen befähigt waren, eigene Vorleser: Lektoren [2]). Wie jede individuelle, zur Erbauung der Gemeinde dienende Begabung, so betrachtete man auch die Kunst des Lesens und Vortragens als ein Charisma, eine besondere Gabe des hl. Geistes. Aber nur die Apostel und Lehrer hatten einen bestimmten Rang in der Gemeinde; der Lektor hatte kein Recht, von der Gemeinde unterhalten zu werden. Im Laufe des 2. Jahrhunderts ist die Stellung des Lektors sehr schwankend; hier und da gehört er zwischen die Presbyter und Diakone. Die Weihe wird ebenfalls schon vom Papst Cornelius erwähnt. Er zählt die Lektoren zu den Klerikern. Nur ausnahmsweise scheint auch ein Nichtgeweihter Lektordienste versehen zu haben.

---

[1]) Interessant ist, daß Julian der Apostat diese Weihe empfangen hatte.

[2]) Harnack, Urgeschichte des Lektors in der Kirche. S. 58 u. f.

Digitized by Google

Den zu Weihenden wird vom Bischof das hl. Buch überreicht mit den Worten: „Nehmet hin und seid Vorleser des Wortes Gottes, und wenn ihr treu und mit Nutzen euer Amt verwaltet, werdet ihr teilhaben mit denjenigen, welche das Wort Gottes gut verwaltet haben von Anbeginne."

Die dritte niedere Weihe ist die des Exorcisten (d. i. Teufelsaustreibers). Bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts übten die Gläubigen ohne Unterschied, besonders aber die mit Charisma begabten, den Exorcismus aus; denn nach einigen Stellen zu urteilen. konnte man ursprünglich nicht zum Exorcisten [1]) bestellt oder geweiht werden. Aber sehr früh schon spielte der Exorcismus bei der Taufe eine Rolle, und demgemäß erhielten die Exorcisten eine Funktion bei den gottesdienstlichen und öffentlichen Handlungen der Gemeinde. Der Papst Cornelius gedenkt zuerst des Amtes des Exorcisten als einer Weihe, wahrscheinlich war sie auch durch Papst Fabian eingeführt. Bei der Weihe des Exorcisten erhält der zu Weihende das Buch der Beschwörungen und die Gewalt vom Bischofe mit den schon 398 erwähnten Worten: „Nehmet hin und präget es dem Gedächtnisse ein und besitzet die Gewalt, die Hände aufzulegen über die Besessenen, mögen sie schon Getaufte oder noch Katechumenen sein." Mit dieser Weihe wurde übrigens den anderen Gläubigen nicht verboten, die bösen Geister auszutreiben, ebensowenig waren sie bei der Ausübung dieses Aktes an bestimmte Formeln gebunden. Vom hl. Martinus wird eigens erzählt, daß er keine Beschwörungsformeln angewendet, sondern einfach den Besessenen die Hände aufgelegt habe. Heute sind die Pfarrer gegebenen Falles zur Ausübung dieser Thätigkeit berufen, aber in den meisten Diözesen gehört dazu die besondere Erlaubnis des Bischofs, der nach einer Bestimmung Benedikts XIV. auch den Ordensleuten den Exorcismus verbieten kann. [2])

An vierter Stelle kommt die Weihe des Akoluthen (Begleiter). Diese Einrichtung hatte auch ihre Vorgängerin in dem römischen

---

[1]) Harnack, a. a. O. S. 87, Anm. 71.
[2]) Wetzer u. Welte, 2. Ausg. 4. 1147.

Digitized by Google

Sakralwesen, in welchem den Priesterkollegien Hülfsgeistliche als Unterbeamte zugewiesen waren; es mußten in Rom sein freie oder freigelassene Leute, nicht Sklaven. Sie hießen calatores, persönliche Diener des Priesters, oder tabellarii, Boten. Der griechische Name Akoluth, Begleiter, Nachfolger, Anhänger, zeigt deutlich, daß er nicht wie der Ostiarius an ein Heiligtum, sondern an eine heilige Person gebunden war. Nach Cyprian wurden die Akoluthen mit Vorliebe als tabellarii benutzt. Der Papst Cornelius bemerkt 251 in einem Briefe: In Rom gebe es 46 Priester und 42 Akoluthen; es ist deshalb wahrscheinlich, daß die Zahl der Priester und der Akoluthen sich decken sollte und daß der geringe Unterschied in der Zahl seinen Grund in augenblicklichen Lücken hatte. Wie schon bemerkt wurde, hat sich Papst Fabian wahrscheinlich mit der Organisation des Klerus beschäftigt. Vor dem Jahre 250 nämlich werden die Akoluthen nicht erwähnt, so daß es glaubwürdig erscheint, daß er sie eingeführt hat. Papst Innocenz I. gegen Ende des 4. Jahrhunderts übersandte den entfernt wohnenden Priestern durch sie das Abendmahl. Die Zeremonien, unter denen die hl. Weihe erteilt wird, scheinen aus Afrika zu stammen. Dort wurde während der Feier der Messe der angehende Akoluth mit der Dalmatika und der Stola bekleidet; wenn der Bischof in der Messe zur Kommunion gekommen ist, tritt der Betreffende vor ihn hin und erhält eine Tasche auf die Arme gelegt. Hierauf wirft er sich zur Erde nieder, und der Bischof betet über ihn: „Unter der Fürbitte der heiligen, glorreichen, immer reinen Jungfrau Maria und des hl. Apostels Petrus bewahre, behüte und schütze dich der Herr. Amen.“ Heute wird den Akoluthen als Sinnbild ihres Amtes vom Bischofe der Leuchter übergeben mit den Worten: „Nehmet hin den Leuchter mit der Kerze und wisset, daß Ihr die Pflicht habt, die Lichter in der Kirche anzuzünden im Namen des Herrn.“ Danach hält ihm der Bischof ein Meßkännchen hin mit den Worten: „Nehmet hin das Kännchen, um Wein und Wasser in Bereitschaft zu halten für die Eucharistie des Blutes Christi im Namen des Herrn.“ Der Akoluth soll als ein

Digitized by Google

Licht durch sein gutes Beispiel leuchten, daher ermahnt der Bischof den Geweihten, sein Gemüt in aller Gerechtigkeit, Güte und Wahrheit, sich selbst, andere und die Kirche Gottes zu erleuchten. „Dann, so fügt er hinzu, werdet ihr bei dem hl. Opfer Wein und Wasser in würdiger Weise darreichen, wenn ihr euch selbst durch ein keusches Leben und gute Werke Gott zum Opfer hingegeben habt."

Der Subdiakon heißt so, weil er ursprünglich dem Diakon dienen soll; er gehörte zu den clerici minores, unter denen er vom Papste Cornelius aufgezählt wird. Vor dem Papste Fabian können wir keine Subdiakone nachweisen. Zur Zeit seines Nachfolgers betrug die Gesamtzahl der Diakone und Subdiakone 14, sich anschließend an die zu ungefähr derselben Zeit erfolgte bürgerliche Einteilung der Stadt Rom in 14 Districte. Die Siebenzahl der Diakone wollte man wahrscheinlich nicht vermehren wegen der hl. Schrift und darum stellte man ihnen sieben Gehülfen zur Seite. Wie die weltlichen Bezirke jeder seinen Kurator hatte, die gleichsam eine Art Unterbürgermeister bildeten, so sollte auch die kirchliche Verwaltung eine straffe Organisation erhalten. Es ist erklärlich, daß der Subdiakonat an den verschiedenen Kirchen nicht gleichzeitig entstand, weil das Bedürfnis ihn einführte. Auch die von den Subdiakonen zu leistenden Dienste waren nicht überall die gleichen; dieselben bestanden darin, daß sie die Diakonen beim Altardienste unterstützten, ihnen den Kelch und die Patene überreichten und für die Gefäße und Tücher zur Handwaschung sorgten. Ferner nahmen sie aus den Händen der Gläubigen die Oblationen (Opferspenden) entgegen und wurden deshalb Oblationarii genannt. Sie führten außerdem die Aufsicht über die Gräber der Märtyrer, sorgten für die Lichter bei denselben und trafen die nötigen Maßregeln für den dort zu haltenden Gottesdienst. Während der feierlichen Kommunion standen die Subdiakone an der Kirchenthüre, um das Aus- und Eingehen zu verhindern. In den Zeiten der Verfolgungen wurden die Subdiakone von den Bischöfen als Boten gebraucht, durch welche sie sowohl mit der eigenen Kirche, als auch mit fremden Christengemeinden verkehrten. Der Subdiakonat gehörte, wie schon erwähnt, zu den niederen Weihen;

Digitized by Google

in der griechischen Kirche ist dies heute noch der Fall. Wenn auch früher vielfach die Ansicht verbreitet war, daß der Subdiakonat höher stehe, als die übrigen niederen Weihen und Gregor d. Gr. die Verpflichtung zum Cölibate auch auf die Subdiakone ausdehnte, so wird er doch erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in der lateinischen Kirche zu den höheren Weihen gezählt. Innocenz III. erklärte den Subdiakonat für eine höhere Weihe, nach seiner Bestimmung kann ein Subdiakon wie ein Diakon und Presbyter zum Bischofe gewählt werden. Früher blieben manche Personen in diesem Grade stehen und verwalteten die wichtigsten Ämter in der Kirche; gegenwärtig ist es nur eine Vorbereitungs- und Übergangsstufe zum Priestertume. Das Weihealter wurde verschieden festgesetzt. Jetzt wird das angetretene 22. Lebensjahr verlangt. Eigentlich soll zwischen der Verleihung der niederen Weihen und dem Subdiakonate, sowie zwischen diesem und dem Diakonate je ein Jahr Zwischenraum sein; jedoch kann der Bischof die Zeit abkürzen. Die Verrichtungen des Subdiakons sind die früheren: er hat das Wasser zum Altardienste bereit zu halten und vor der Darbringung des Kelches dem Weine etwas Wasser beizumischen; er muß den Diakon unterstützen, indem er ihm den Kelch und die Patene zum Opfer darreicht, ferner feierlich während des Hochamtes die Epistel singen und endlich die Altartücher und Korporalien waschen. In den Zeiten der Verfolgungen hatten sie den Auftrag, die Schicksale der Märtyrer zu verfolgen und Berichte darüber zu sammeln. Zur Weihe muß ein leerer Kelch mit einer Patene, ein Kännchen mit einem Handtuche und ein Epistelbuch in Bereitschaft sein. Die zu Weihenden erscheinen angethan mit Schultertuch (humerale), dem langen weißen Gewande (alba) mit Gürtel (cingulum), tragen auf dem linken Arm den Manipel[1]) und eine

[1]) Ursprünglich ein Tüchlein von Leinen, welches der Priester am linken Arme trug, um sich damit den Schweiß abzutrocknen. Später wurde es zur Zierde getragen. Früher, wo das Meßgewand noch eine geschlossene Form hatte, wurde der Manipel erst nach dem Konfiteor an den linken Arm genommen, wie dies noch heute von den Bischöfen geschieht.

Digitized by Google

Dalmatika [1]), in der rechten Hand eine Kerze. Vor der Weihe erinnert der Bischof sie in einer Anrede an die Wichtigkeit ihres Vorhabens, besonders daran, daß der empfangene Subdiakonat nicht mehr den Rücktritt in den Laienstand gestatte, und an die freiwillige Übernahme des Cölibats. Die zu Weihenden werfen sich ausgestreckt auf den Boden, und die Anwesenden knieen und beten die Allerheiligen-Litanei mit dem Bischofe. Am Schlusse derselben wird der Segen Gottes über die zu Weihenden herabgefleht; nach einer kurzen Ansprache des Bischofes wird ihnen der Kelch mit der Patene übergeben mit den Worten: „Sehet, wessen Dienst Euch übertragen wird; darum ermahne ich Euch, Euch so zu erweisen, daß Ihr Gott gefallen könnt." Damit die Geweihten ihren hl. Dienst später treu verrichten, bittet der Bischof den allmächtigen Gott, er möge sie ausrüsten mit seinem hl. Geiste; dann legt er dem zu Weihenden das Schultertuch, welches bereits um den Nacken gelegt ist, auf das Haupt mit den Worten: „Empfanget das Schultertuch, durch welches die Bezähmung der Zunge ausgedrückt wird;" darauf steckt er jedem den Manipel an den linken Arm mit den Worten: „Empfanget den Manipel, welcher die Früchte guter Werke andeutet." Nach diesem legt der Bischof einem jeden die Dalmatika bis über die Schultern und läßt den Teil auf der Rückseite ganz hinabfallen, indem er spricht: „Mit dem Gewande der Anmut und dem Kleide der Freude umhülle Dich der Herr;" endlich läßt er alle das Epistelbuch mit der rechten Hand berühren und spricht: „Empfanget das Epistelbuch und die Gewalt, die Epistel in der hl. Kirche Gottes zu lesen, sowohl für die Lebenden wie für die Verstorbenen." Hierauf begeben sich die Geweihten auf ihre Plätze zurück, und einer derselben liest zur Zeit die Epistel.

---

[1]) Die Dalmatika, wahrscheinlich nach ihrem Entstehungsorte (Dalmatie) so genannt, ist ein dem Meßgewande ähnliches, aber mit Ärmeln versehenes Gewand. Sie ist schon im 3. Jahrhundert bekannt und kommt wesentlich dem Diakon zu. Das Festgewand des Subdiakons ist eigentlich die von der Dalmatika nicht sehr verschiedene Tunicella.

Digitized by Google

Das Gebot der Ehelosigkeit, welches jetzt allgemein bindend sich an den Subdiakonat knüpft, wurde vor dem 11. Jahrhunderte auch in der lateinischen Kirche nicht überall strenge gehandhabt. Bei den Griechen besteht zwar auch das Verbot der Ehe für diejenigen, welche bereits die höheren Weihen empfangen haben; haben sie aber als Laien oder als Lectoren bereits eine Ehe eingegangen, so dürfen sie trotzdem die höheren Weihen empfangen und ihre Frauen beibehalten. Darin liegt der Grund, warum bei den Griechen fast alle Priester, Diakonen und Subdiakonen bereits vor der Weihe verheiratet sind, die Mönche natürlich ausgenommen. Diese letzteren können nur allein in der griechischen Kirche Bischöfe werden, weil man bei diesen wenigstens nach altem Rechte das Gebot der Enthaltsamkeit aufrecht erhalten wissen will. Der Subdiakon hat auch die Verpflichtung des Breviergebetes. [1])

Harnack bezeichnet es als eine Großthat der römischen Gemeinde, daß sie den Grund zu dem Stande der niederen Kleriker legte und aus ihnen einen wirklichen und streng geschlossenen geistlichen Stand zweiter Stufe bildete. [2]) „Damit schuf die Kirche sich eine Pflanzstätte für den höheren Klerus; sie konnte Jahre hindurch unter den Geistlichen zweiter Ordnung sichten und nur die erprobten zu einflußreichen höheren Würden befördern. Diese Einrichtung ist in vielem eine Nachahmung der römischgottesdienstlichen Einrichtung, aber sie ist mehr als eine Nachahmung: sie ist die Begründung einer Vorschule für das Priesteramt. Jedem, auch dem Geringsten wurde dadurch ermöglicht, von der niedrigsten Küsterstelle aus die höchste Priesterwürde zu erreichen, und andererseits wurde von jedem verlangt, in der Kirche von der Pike an zu dienen. Damit war der Gedanke des Altertums, das Priestertum sei nur bestimmten Gesellschaftsklassen zugänglich, gebrochen, und die Scheidewand zwischen Priestern und Tempeldienern niedergerissen.

[1]) Wetzer u. Welte u. d. W.

[2]) Harnack. a. a. O. S. 971.

Digitized by Google

Diakonat und Presbyterat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Diakonat.

Die Entstehung des Diakonats und zugleich dafür der Beweis, daß er göttlicher Einsetzung ist, findet sich in der Apostelgeschichte. Die Apostel fordern zuerst von den Männern, welche an ihrer Stelle die Armenpflege in den Gemeinden ausüben sollen, daß sie voll des Glaubens und des heiligen Geistes seien. Dann erteilen sie den Erwählten mittelst Gebet und Handauflegung die Weihe. Bald darauf sehen wir aber die beiden Diakonen Stephanus und Philippus nicht bloß mit der Armenpflege beschäftigt, sondern auch predigen und die Taufe spenden. Dieses ist ein Beweis dafür, daß die Armenpflege nicht der ausschließliche Zweck der Einsetzung der Diakonen, sondern nur die gelegentliche Veranlassung war. Auch in den andern apostolischen Schriften werden sie neben den Priestern und Bischöfen genannt; die heiligen Väter bezeichneten sie als Diener der Kirche und forderten die Gläubigen zu ihrer Verehrung auf. So bildete der Diakonat den Anfang der priesterlichen Würden, die unterste Stufe der Rangordnung der Geistlichen, wie der Bischof die oberste darstellt. Im Laufe des Kirchenlebens entwickelte sich die Amtsbefugnis der Diakonen. Sie standen den Bischöfen zur Seite, wie früher den Aposteln, verwalteten den unmittelbaren Dienst bei der Feier des heiligen Opfers, empfingen die Opfergaben der Gläubigen und überreichten sie dem die heiligen Geheimnisse feiernden Bischofe oder Priester, verlasen das Verzeichniß der Lebenden und

Digitized by Google

Todten, für welche gebetet wurde, teilten das heilige Abendmahl mit aus und brachten dasselbe den Abwesenden. Während der Feier des Meßopfers verkündeten sie den verschiedenen Klassen der Gemeinde mittelst bestimmter Formeln ihre Zulassung oder Entfernung, verlasen von der erhöhten Stelle aus (Ambo) die Epistel und das Evangelium und durften mit besonderer Erlaubnis des Bischofs auch predigen. In den Zeiten der Verfolgung besuchten sie die Bekenner im Kerker und ermahnten sie zur Ausdauer. Auch unterrichteten sie die Katechumenen und tauften sie mit der Erlaubnis des Bischofs. Ihr Amt erhält eine besondere Wichtigkeit, seitdem sie dem Gerichte des Bischofs beiwohnen, und ihnen die besondere Leitung der Armen- und Krankenpflege, sowie die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte anvertraut wird. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die apostolischen Konstitutionen den Diakon das Auge, den Mund, das Ohr, die Hand, das Herz und die Seele des Bischofs nannten. In Folge der Erweiterung ihrer Thätigkeit stieg ihr Ansehen immer mehr, und die Versuchung, ihre Amtsgewalt zu überschreiten, lag nahe. Die dadurch entstandenen Mißbräuche veranlaßten die Konzilien vom 4. Jahrhundert an, die Diakonen in ihre Schranken zurückzuweisen. Das Konzil von Arles muß ihnen die Darbringung des hl. Meßopfers untersagen, ein anderes giebt ihnen die Ehre des Sitzes nur auf ergangene Einladung des Presbyters, andere wieder untersagen ihnen, in der Versammlung der Presbyter zu reden, wenn sie nicht gefragt sind, und die Ausspendung des Altars-Sakramentes in Gegenwart des Presbyters und ohne seine ausdrückliche Erlaubnis. Die ursprüngliche Zahl von 7 Diakonen wurde später auch beibehalten, ja in einzelnen Gegenden gesetzlich vorgeschrieben. Als aber die Thätigkeit der Bischöfe sich erweiterte, stieg auch die Zahl der Diakonen, so daß die bedeutenden Kirchen, wie auch die römische seit dem 11. Jahrhundert, ihre Siebenzahl verdoppelten und die letztere seit dieser Zeit zur besonderen Hülfeleistung des Papstes an der Lateran-Kirche noch 4 sogenannte Palastdiakonen (diaconi palatini) hinzufügte. Der Diakon durfte auch ausnahmsweise Pfründen erhalten, und in Folge dessen entstanden manche

Digitized by Google

Mißbräuche, die in Folge der kirchlichen Umwälzungen im 16. Jahrhundert abgestellt wurden, so daß heute die Diakonatswürde, vielleicht mit alleiniger Ausnahme der römischen Kirche, nur eine Uebergangsstufe zur höheren Weihe des Priestertums bildet.

Die Diakonatsweihe beginnt damit, daß der Bischof den Erzdiakon, welcher die zu Weihenden vorstellt, fragt, ob er dieselben für würdig halte, und die Geistlichkeit und das Volk auffordert, etwaige Einwendungen gegen die Kandidaten vorzubringen. Dann setzt ihnen der Bischof die Pflichten ihres Amtes auseinander, und während sie sich mit dem Angesicht zur Erde niederwerfen, wird von sämtlichen Anwesenden wie bei der Subdiakonatsweihe die Allerheiligen-Litanei für sie gebetet. Der Bischof erteilt ihnen während derselben dreimal seinen Segen. Nachdem einige Gebete gesprochen sind, singt der Bischof eine auf die Weihe bezügliche Präfation, und dann folgt der Kern der heiligen Handlung, indem der Bischof allein die Rechte ausstreckt und einem jeden der zu Weihenden dieselbe auf das Haupt legt mit den Worten: „Empfange den heiligen Geist, zu Deiner Stärkung, und um dem Teufel und allen Versuchungen desselben zu widerstehen, im Namen des Herrn.“ Dieselbe Hand ausgestreckt haltend fährt er fort: „Gieße aus über sie, wir bitten Dich, o Herr, den heiligen Geist, damit sie durch das Geschenk seiner siebenfachen Gnade die Kraft erhalten, um das Werk Deines Dienstes treu auszufüllen.“ Dann folgt die Uebergabe der heiligen Gewänder, welche den Diakon auszeichnen, an jeden Einzelnen, und zwar zuerst der Stola und der Dalmatika unter entsprechenden Formeln. Zuletzt läßt der Bischof den zu Weihenden das Evangelien-Buch berühren, indem er spricht: „Empfange die Gewalt, das Evangelium in der Kirche Gottes sowohl für die Lebenden als wie für die Verstorbenen zu lesen im Namen des Herrn.“ In der griechischen Kirche sind die Zeremonien etwas verschieden.

Digitized by Google

Der Presbyterat.

Außer den Aposteln erwählte der Herr noch siebzig Jünger und sandte sie, je zwei und zwei, in alle Städte und Flecken, wohin er selbst zu kommen gedachte mit dem Auftrage, Kranke zu heilen und das Reich Gottes zu verkündigen. Sie waren die eigentlichen Gehülfen der Apostel, und nach der Ueberlieferung gehörten der h. Mathias und der h. Barnabas, die später selbst Apostel wurden, zu ihnen. Als das Arbeitsfeld der Verkünder des Evangeliums ein immer größeres wurde, genügte diese Zahl der Gehülfen nicht mehr, und wie die Apostel einerseits, um die Armenpflege besser besorgen zu lassen, einen Teil ihres Amtes an die Diakonen abtraten, so bestellten sie andererseits entweder gleich bei der Bildung einer neuen Gemeinde oder sobald dieselbe größer geworden war, neben dem Bischofe auch die sogenannten Presbyter, die Aeltesten. Sie standen dem Bischofe als Gehülfen zur Seite und unterstützten ihn in der Verwaltung des Lehramtes und der h. Geheimnisse. Wie demnach die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, so ist der Presbyterat nichts anderes, als die Fortsetzung der Einrichtung der Siebzig, die der Herr den Aposteln zu Mitarbeitern gegeben hatte. Sie sind demnach göttlicher Einsetzung und erhielten eine eigene Weihe, wie die Diakonen. Weil diese Weihe ihnen gleichwie den Bischöfen die Fähigkeit verlieh, die erhabenste Verrichtung des Priestertums, das h. Opfer des Altarssakramentes, darzubringen, so heißen sie auch sacerdotes, Priester. Dieser Name bezeichnet ohne nähern Zusatz ursprünglich und gewöhnlich den Bischof; auch nannte man denselben zum Unterschiede „Hohenpriester" oder „Priester ersten Ranges", während die Presbyter „Priester zweiten Ranges" waren. Alle Presbyter einer Kirche zusammen bildeten das Presbyterium[1]) und hatten als solches Anteil an der Ausübung der Re-

[1]) S. u. „Die Kapitel."

Digitized by Google

gierungsgewalt, insofern sie dem Bischofe mit Rat und That zur Seite standen. Sie waren gleichsam der ständige Senat, mit welchem der Bischof alle wichtigern Angelegenheiten, wie die Aufnahme von höheren Klerikern, die Handhabung der Kirchenzucht, besonders des Bußwesens beriet. Sie waren dabei in allem der Amtsgewalt des Bischofs unterworfen und in Ausübung des Lehramtes und der priesterlichen Verrichtungen von ihnen abhängig.

Die Annahme, Bischöfe und Priester seien ursprünglich der Weihe und der Würde nach gleich gewesen, wird von der Kirche mit Berufung auf Stellen des N. Tst. und der Kirchenväter auf das entschiedenste zurückgewiesen, und u. A. der h. Clemens von Rom im ersten Jahrh. angeführt, der schon die drei verschiedenen Stufen der Hierarchie „Bischöfe, Priester und Diakonen" aufzählt. Die Priesterweihe erfolgt gewöhnlich im Anschlusse an die Weihe der Diakonen. Nach derselben liest der Bischof den Traktat (und Sequenz) bis zum letzten Verse ausschließlich. Hierauf geht er mit der Inful bis in die Mitte des Altars und läßt sich daselbst auf dem Faldistorium (Sessel) nieder. Auf den Ruf des Erzdiakonen, nachdem der Notar die zu Weihenden verlesen, erscheinen die letzteren mit einer Kerze in der Hand vor dem Bischofe. Der Erzdiakon bezeichnet sie demselben als würdig, und in einer kurzen Ansprache fordert der Bischof das Volk auf, wie bei der Diakonatsweihe, etwaige Einwendungen gegen die zu Weihenden vorzubringen. Nach einer Anrede erfolgt die Allerheiligen-Litanei, wenn vorher keine Diakonen oder Subdiakonen geweiht worden sind. Dann werden die Kandidaten von dem Bischof und sämtlichen anwesenden Priestern durch Auflegung der Hände gesegnet. Wieder betet der Bischof und faltet dem Kandidaten die Stola kreuzweise über der Brust zusammen mit den Worten: „Nimm das Joch des Herrn auf Dich; denn sein Joch ist sanft und seine Bürde ist leicht." Die Uebereichung des rückwärts aufgerollten Meßgewandes erfolgt mit den Woeten: „Nimm hin das priesterliche Kleid, welches die Liebe bedeutet; denn Gott ist mächtig, die Liebe in Dir zu vermehren und Dein Werk vollkommen zu machen."

Digitized by Google

Nachdem der erste Vers des Hymnus „Veni creator“ gesungen ist, salbt der Bischof jedem der vor ihm knieenden Kandidaten die flachen Hände mit dem Oele der Katechumen, indem er seinen in das Oel getauchten Daumen kreuzweise von dem Daumen der einen zum Zeigefinger der anderen Hand führt unter dem Gebete: „Weihen und heiligen wollest Du, o Herr, diese Hand durch diese Salbung und ihre Segnung.“ Dann macht er mit der rechten Hand das Zeichen des Kreuzes über die Hände dessen, welcher die Weihe empfängt, und fährt fort: „Damit soll alles, was sie segnen werden, gesegnet, und was sie weihen werden, geweihet und geheiliget sein im Namen unseres Herrn Jesu Christi.“ Von dieser Salbung heißen die Daumen und Zeigefinger eines Priesters die kanonischen Finger, und da diese Salbung im Innern der Hände geschieht, so werden die kranken Priester, wenn sie die letzte Oelung empfangen, auf der äußern Hand geölt. Dann werden ihnen die geschlossenen Hände mit einem leinenen Tüchlein zusammen gebunden. Weiter berühren sie einen von dem Bischofe ihnen dargebotenen, mit Wein und Wasser gefüllten Kelch und die darauf liegende Patene zugleich mit dem Zeige- und Mittelfinger, und der Bischof spricht dabei: „Empfange die Gewalt, Gott das Opfer darzubringen und Messen zu lesen, sowohl für die Lebenden als wie für die Verstorbenen im Namen des Herrn.“ Nach einigen minder wichtigen Zeremonien fährt der Bischof in seiner Messe fort, und die neu geweihten Priester sprechen dann mit ihm sämtliche Gebete, wie sie der Bischof spricht, und kommunizieren aus seiner Hand. Nachher läßt sich der Bischof in der Mitte des Altars auf seinen Sessel nieder, legt beide Hände auf das Haupt jedes Einzelnen der vor ihm Knieenden, sprechend: „Nimm hin den heiligen Geist; welchen Du die Sünden vergeben wirst, denen sind sie vergeben, und welchen Du sie behalten wirst, denen sind sie behalten.“ Hierauf läßt er das bisher rückwärts noch zur Hälfte aufgerollte Meßgewand ganz nieder mit den Worten: „In das Gewand der Unschuld kleidet Dich der Herr.“ Dann wird das Versprechen des Gehorsams in die Hände des Bischofs abgelegt. Er hält eine Ermahnung, schließt dann die Messe und vor

Digitized by Google

dem letzten Evangelium hält er noch eine längere Ansprache an die Neugeweihten. Endlich wendet sich der Erzdiakon an die Geistlichkeit und das Volk, indem er einen Ablaß verkündigt.

Die Erteilung der niederen Weihe darf an jedem passenden Orte ohne Zeugen vor der Mittagsstunde an gebotenen Sonn- oder Festtagen stattfinden. Die höheren müssen in der Kathedralkirche unter Assistenz der zu dem Ende berufenen Domkapitularen, oder in einer anderen Kirche der Diözese, wobei stets auf die vorzüglichere zu sehen ist, vor der Ortsgeistlichkeit während der Messe öffentlich und zwar nur an den 4 Quatember-Samstagen, dem Samstag vor Ostern und dem Samstag vor dem Sonntag, welcher dem Palmsonntage vorhergeht, gespendet werden. Bei Übertretung dieser Vorschrift verliert der Bischof das Weiherecht, nnd die Geweihten die Befugnis zur Ausübung der empfangenen Weihe. Der Bischof kann aber vom Papst dazu ermächtigt werden, auch an anderen Tagen zu weihen.

Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Stufen der Weihe sind gesetzlich festgestellt. Nach dem Konzil von Trient sollen zwischen den einzelnen niederen Weihen Zwischenräume nach bischöflichem Ermessen stattfinden. Er kann dieselben auch ganz unterlassen. Nach der Regel soll zwischen der letzten niederen Weihe und dem Subdiakonat, und ebenso zwischen jeder höheren Weihe ein ganzes Jahr liegen, wenn der Bischof es nicht anders einzurichten für gut befindet. Nur darf er nie die niederen Weihen und den Subdiakonat, sowie mehrere höhere Weihen an einem und demselben Tage erteilen.

Erfordernisse für den zu Weihenden.

Die hohe Würde des Amtes, welches der Priester zu verwalten hat, bringt es mit sich, daß die Kirche sehr vorsichtig in der Auswahl der zu weihenden Personen ist und an dieselben bestimmte Anforderungen stellt. Die Erziehung des Geistlichen für seinen zukünftigen Beruf ist lediglich Sache der Kirche; wenn der Staat be-

Digitized by Google

stimmte Interessen in dieser Angelegenheit wahren zu müssen glaubt, so ist er darauf angewiesen, sich mit den kirchlichen Behörden in Verbindung zu setzen. Darum hat die Kirche auch ganz bestimmte Regeln festgestellt, welche bei der Erziehung ihrer Diener maßgebend sein sollen. In den meisten Fällen aber erfordert es das eigene Wohl der Kirche, für die Bildung der Geistlichen dieselben Anforderungen zu stellen in betreff der geistigen Ausbildung, welche der Staat an seine Diener stellt. Je nach den verschiedenen Bedürfnissen der Länder hat sich die Vorbildung des Klerus im Rahmen der allgemeinen kirchlichen Grundsätze verschieden gestaltet.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist für jede Diözese ein vom Staate mit den notwendigen Mitteln ausgestattetes Seminar eingerichtet worden; die Mittel dazu kommen meist aus früherem Kirchenvermögen. Außerdem sind je eine katholische theologische Lehranstalt, wie in Freiburg und Tübingen, sowie früher in Gießen mit der Landes-Universität vereinigt (für Gießen ist die katholische theologische Fakultät in Mainz errichtet worden), oder es werden die Kandidaten zu den Studien auf einer Universität anderswo unterstützt. Die Kandidaten müssen das Gymnasium und einen dreijährigen theologischen Kursus vollenden und werden dann für ein Jahr unentgeltlich, soweit die Mittel reichen, in das Priesterseminar aufgenommen.

In Bayern bestehen in allen Diözesen Seminarien, welche nach der Vorschrift des Tridentinums eingerichtet und geleitet werden sollen; sie waren aber früher meistens nur Priesterseminare zur praktischen Ausbildung der Theologen nach beendetem Fakultäts-Studium. An einzelnen bischöflichen Sitzen wird die theologische Ausbildung ganz durch eine Fakultät besorgt, außerdem sind sogenannte Lyzeen zur weiteren Ausbildung in klassischen Sprachen und zum Unterricht in der Philosophie eingerichtet. Neben denselben sind auch Knabenseminare gegründet. Aufsicht, Leitung, Prüfung der Aufzunehmenden und die Aufnahme selbst steht den Bischöfen zu. In Preußen haben alle Diözesen Seminare, theologische Anstalten; für Hildesheim und Osnabrück bestand früher ein

Digitized by Google

gemeinsames Seminar in Hildesheim, jetzt hat auch Osnabrück sein eigenes. Mit diesen Seminarien sind zugleich theologische Fakultäten verbunden, an denen gleichfalls der nötige geschichtliche, philosophische und sonstige Unterricht erteilt wird. Nur in Köln, Münster und Breslau besorgen die theologischen Fakultäten an der Universität zu Bonn, der Akademie zu Münster und der Universität zu Breslau die wissenschaftliche Vorbildung der geistlichen Kandidaten. Daneben bestehen an den Universitäten Konvikte, Erziehungsanstalten mit gemeinsamem Leben für die Theologie-Studierenden, welche unter Leitung und Aufsicht der Bischöfe stehen, und in welchen Theologen die gründliche theologische Bildung der Studenten durch Wiederholungskurse besorgen. Außerdem giebt es noch zahlreiche Knabenseminare, in welchen die Zöglinge unter geistlicher Aufsicht erzogen werden, dabei aber die Staatsgymnasien besuchen.

Die Bischöfe sind allein befugt, die zum geistlichen Stande notwendige Bildung vorzuschreiben, die Kandidaten für das Seminar zu prüfen und dann aufzunehmen. Die bloßen bischöflichen Lehranstalten bedürfen, um die Rechte der staatlichen zu haben, der Bestätigung des Ministers. Für alle unter dem apostolischen Vikariate für Sachsen stehenden Länder kommen im Ganzen die kirchlichen Gesetze zur Anwendung, mit einzelnen unwesentlichen Veränderungen, welche die Praxis mit sich bringt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Vorbedingungen zu den Weihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Irregularitäten.

Ganz und gar unfähig zum Empfange der Weihe sind Personen weiblichen Geschlechts und Ungetaufte.

Wer sonst geweiht werden will, muß die von dem kirchlichen Rechte festgesetzten Eigenschaften besitzen. Ist Jemand in dieser Lage, so ist er „regulär", der Regel, den Anforderungen entsprechend; ist dies nicht der Fall, dann liegt etwas Unregelmäßiges, nicht der Vorschrift Entsprechendes, der Mangel einer Eigenschaft vor, und das nennt das Recht eine Unregelmäßigkeit, eine Irregularität. Eine solche Irregularität kann auf zwei Arten und Weisen entstehen. Zunächst die sogenannten Irregularitäten ex defectu (infolge eines Mangels, einer mangelnden Eigenschaft), welche aus dem Fehlen einer bestimmten Eigenschaft hervorgehen, ohne daß es darauf ankommt, ob den Betreffenden eine Schuld trifft oder nicht. Die anderen Irregularitäten, die ex delicto (infolge eines Vergehens), entstehen durch das Begehen gewisser unerlaubter Handlungen, setzen also immer eine Schuld der betreffenden Persönlichkeit voraus. Diese letztere Irregularität ist aber deshalb keineswegs als Strafe zu betrachten und hat auch die Besserung des Schuldigen nicht zum Zwecke, sondern sie entsteht dadurch, daß man voraussetzt, der Schuldige besitzt in diesem Falle nicht die sittliche, von dem Priester geforderte Reinheit und Würdigkeit. Daß eine derartige Irregularität keine Strafe ist, geht schon daraus zur Genüge

Digitized by Google

hervor, daß sie nicht durch Buße beseitigt werden kann; und hat darauf Jemand trotz einer Irregularität doch die Weihe erhalten, so ist dieselbe gültig, aber er darf dieselbe nicht erlaubter Weise ausüben, und keinen höheren Weihegrad erhalten.

Die Irregularitäten ex defectu (wegen einer mangelnden Eigenschaft).

Die Geburt in einer kirchlich nicht gültigen Ehe bildet eine Irregularität. Wie wenig auch den Betreffenden eine persönliche Schuld treffen mag, so kann die Kirche doch nicht umhin, darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine uneheliche Geburt in den Augen des Volkes immer Anstoß erregt; sie hat sogar alle Veranlassung, äußerst schwierig zu sein in der Dispensation von diesem Hindernisse. Eine blos bürgerlich gültige Ehe genügt in keinem Falle.

Um seinem Amte ganz und voll nachkommen zu können, muß der Geistliche frei sein. Irregulär sind demnach mit Recht Sklaven und Leibeigene, sie dürfen nur mit Einwilligung ihrer Herren unter gewissen Bedingungen geweiht werden, ferner alle, denen ein weltliches Amt die nötige Bewegungsfreiheit raubt, wie z. B. Verwalter von öffentlichen Kassen und verheiratete Männer. Letztere können nur zu den Weihen zugelassen werden mit Zustimmung der Frau, wobei die letztere noch in einen Orden treten oder ein Keuschheitsgelübde ablegen muß.

Selbstverständlich gehört ein gewisses Alter dazu, um die Weihe zu empfangen. Für die Tonsur ist das 7. Jahr, für die niederen Weihen eine nach den verschiedenen Gegenden und Zeiten verschiedene Altersstufe, für den Subdiakonat nach dem geltenden Rechte der Antritt des 22., für den Diakonat des 23., für den Presbyterat des 25. Jahres, für die Bischöfe endlich ist das vollendete 30. Jahr vorgeschrieben.

In den ältesten Zeiten wurden nur diejenigen Personen nicht geweiht, die physisch an der Vornahme der geistlichen Funktionen gehindert waren; aber schon seit dem 5. Jahrhundert tritt das

Digitized by Google

Bestreben zu tage, alle mit körperlichen Fehlern oder Mißstaltung behafteten Personen nicht zu den Weihen zuzulassen. Deshalb sind ausgeschlossen: Blinde, Einäugige, Taube, Stumme, Epileptische, Lahme, Aussätzige u. dergl.; ferner Krüppel, Verstümmelte, denen die Nase fehlt, ferner Personen von zwerghafter oder sehr kleiner Gestalt, von auffallender Buckligkeit oder sonst bedeutend mißgestaltete. Auf diesem Gebiet spielt die Ansicht des betreffenden Bischofs eine große Rolle. Ebenfalls sind diejenigen irregulär, welche nicht den Grad der notwendigen Geistesbildung nachweisen können. Hier werden die Anforderungen nicht immer die gleichen sein können, und das Meiste der vernünftigen Beurteilung des weihenden Bischofs überlassen sein. Grundsätzlich fordert die Kirche einen möglichst hohen Grad von Bildung. Schon die älteren kirchlichen Gesetze fordern von den Geistlichen, namentlich dem Bischofe, die Kenntnis des Kirchenrechtes, der heiligen Schriften, sowie der geistlichen, von ihnen vorzunehmenden Verrichtungen. Auch auf die weltliche wissenschaftliche Bildung wird Gewicht gelegt, und sollen diese Wissenschaften in den Dienst der Kirche gestellt und von den Geistlichen nicht um ihrer selbst willen getrieben werden. Die Kirche konnte ihre Anforderungen im Mittelalter, besonders infolge des von den weltlichen Fürsten geübten Besetzungsrechtes der Bistümer, nicht immer durchführen und deshalb hat das Konzil von Trient endgültig vorgeschrieben, für die Tonsur sei notwendig Lesen und Schreiben und die Kenntnisse der Glaubenslehre, für die niederen Weihen die lateinische Sprache, für die höheren eine der Weihe entsprechende theologische Bildung. Die Bildung des Klerus und die von ihm in wissenschaftlicher Beziehung verlangten Kenntnisse wechseln mit den Zeiten und sind in den verschiedenen Ländern verschieden. Heute wird in Deutschland die Ablegung der Abiturientenprüfung und ein dreijähriger Besuch einer Universität oder einer derselben gleichstehenden philosophisch-theologischen Fakultät verlangt. Zu dieser wissenschaftlichen Ausbildung tritt dann noch ein praktischer Kursus in den Priesterseminaren, der je nach den Umständen 1 bis $1^1/_2$ Jahre dauert. Für manche Stellen verlangt das Kirchenrecht

Digitized by Google

ausdrücklich den Grad eines Doktors der Theologie oder der beiden Rechte.

Selbstverständlich sind alle diejenigen von der Weihe ausgeschlossen, die den Gebrauch ihrer Vernunft verloren haben, wie Wahnsinnige, Irrsinnige, u. s. w.

Ausgeschlossen sind ferner alle diejenigen, welche zwei Frauen nacheinander oder eine Witwe oder Nicht-Jungfrau geheiratet haben, oder die ein feierliches Keuschheitsgelübde verletzten.

Ferner bildet der mit Recht vorauszusetzende Mangel an Herzensgüte eine Irregularität. Die Friedfertigkeit, Milde und Sanftmut, die von den Mitgliedern des geistlichen Standes gefordert wird, fehlt nach der Auffassung der Kirche den Personen, die durch Ausübung ihres Berufes oder ihrer sonstigen Pflichten die Veranlassung zum Tode eines Menschen oder mindestens zum Vergießen menschlichen Blutes gegeben haben, wenngleich die betreffende Handlung an und für sich eine völlig erlaubte, ja selbst gebotene war. Deshalb waren schon seit der ältesten Zeit ausgeschlossen diejenigen, welche das Kriegshandwerk betrieben, von denen es wahrscheinlich war, daß sie ihre Hände mit Blut befleckt hatten. In den germanischen Reichen konnten diese Grundsätze nicht durchgeführt werden. Man setzte wohl in Aachen 577 zwei fränkische Bischöfe wegen ihrer besonderen kriegerischen Gesinnung ab, aber die Kriegsdienstpflicht der Bischöfe und Äbte blieb für das Frankenreich, wie für die Westgoten und Longobarden. Allerdings sollten sie bloß mit ihrer waffenfähigen Mannschaft erscheinen und nicht selbst am Kampfe teilnehmen, aber die Verhältnisse im Mittelalter erlaubten es nicht, daß die geistlichen Lehnsherren den Kämpfen fernblieben, und so war es unmöglich, die Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Ferner gelten als irregulär diejenigen, welche ein auf Tod oder Verstümmelung lautendes, vollstrecktes Urteil herbeigeführt haben in ihrer Eigenschaft als Richter, Zeugen, Schreiber, Ankläger oder Vollstrecker oder auch nur zu einer Hinrichtung rieten. Das Entscheidende dabei ist immer die Mitwirkung in dem besonderen Falle, die Herbeiführung des Todes. Geistliche Inhaber von Blutgerichten

Digitized by Google

werden durch Einsetzung von Richtern, auch wenn diese auf den Tod erkennen, keineswegs irregulär.

Endlich ist auch der Mangel an der nötigen Stärke von Festigkeit im Glauben ein Hindernis für die Weihen. Deshalb schloß man früher die Neugetauften oder diejenigen, welche sich in einer schweren Krankheit in die Kirche hatten aufnehmen lassen, von allen Weihen aus, bevor sie nicht unzweideutige Beweise des Eifers für ihre Religion an den Tag gelegt hatten; auch die, welche noch nicht die heil. Firmung empfangen haben, dürfen nicht geweiht werden. Das Konzil von Trient verlangt den Empfang dieses Sakramentes ausdrücklich vor der Erteilung der Tonsur. Auch sind die Kinder bezw. Enkel der Andersgläubigen irregulär; allerdings behaupten einzelne, daß diese Regel auf Deutschland keine Anwendung finde.

Irregularitäten ex delicto (infolge eines Vergehens).

Nach der Vorschrift des Apostels Paulus sollen der Bischof und die Diakone ohne Verbrechen sein, und deshalb schloß man in der orientalischen Kirche alle diejenigen, welche nach der Taufe eine schwere Sünde begangen hatten, von dem geistlichen Stande aus. Im Abendlande hielt man diejenigen, welche öffentliche Buße gethan hatten, von der Weihe fern; sehr früh wird der noch heute maßgebende Grundsatz vertreten, daß die Ausschließung auf der Sünde, auf dem Vergehen beruht, und daß die Buße zwar die Folgen der Sünde tilgen kann, aber die Möglichkeit der Weihe nicht gewährt. Die strenge Durchführung des Gesetzes war in den späteren Zeiten wegen der Verhältnisse, besonders wegen der einflußreichen politischen Stellung der Bischöfe und wegen Mangels an Priestern in den neubekehrten Ländern nicht möglich; ebenso mußte zu gewissen Zeiten z. B. die Simonie[1]) viel gelinder beurteilt werden. Aber der Grundsatz blieb bestehen, nämlich, daß durch eine jede, dem Thäter anzurech-

[1]) Unter Simonie versteht man die Verhandlung einer geistlichen oder mit einer geistlichen verbundenen Waare gegen einen zeitlichen Vorteil. Sie wird so genannt nach dem Vorgange Simon's des Zauberers. S. h. Apostelgeschichte 8, 18—19.

Digitized by Google

nende sittlich verwerfliche Handlung eine Befleckung des sittlichen Charakters entsteht. Bleibt ein geheimes Verbrechen unbekannt und leidet somit der gute Ruf des Thäters nicht, so machen nur diejenigen Vergehen irregulär, welche als der Ausfluß tiefer Verderbtheit angesehen werden können. Die Irregularität wird demnach hervorgebracht durch jedes öffentliche, bekannte Vergehen, welches eine Schwächung des Rufes, eine Infamie im Sinne des Kirchenrechtes mit sich führt, und außerdem durch einzelne andere Vergehen, welche das Recht ausdrücklich bezeichnet, wenn sie auch im Geheimen begangen und nicht bekannt geworden sind.

Zu diesen Verbrechen gehört in erster Linie der Mord, wenn nicht die Tötung eine gerechte und erlaubte war, wie z. B. im Kriege von seiten der Soldaten, welche nur die oben erwähnte Irregularität ex defectu nach sich zieht; auch tritt keine Irregularität ein, wenn die That im Zustande der Bewußtlosigkeit oder durch Zufall zu stande kam, oder endlich, wenn sie reine Notwehr war. Ebenso sind Irregularitäten: die bewußte Wiederholung der Taufe, sowie deren wiederholter Empfang, der Empfang der Taufe von einem Ketzer bei Erwachsenen, Schisma, Ketzerei, Abfall von einem feierlichen Gelübde oder der Religion, Geburt von Ketzern (oben schon aufgeführt unter den anderen Irregularitäten). Ebenso schließt aus die Simonie, die sogenannte Erschleichung der Weihen, d. i. der Empfang derselben, ohne die Erfüllung der vom Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse oder ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs, der Empfang eines Weihegrades, ehe der dem Rechte nach vorhergehende empfangen ist; Ausübung der Verrichtung einer nicht empfangenen Weihe; Ausübung der verbotenen gottesdienstlichen Handlungen an einem interdizierten Orte, endlich wissentliche oder fahrlässige Ausübung seines Amtes durch einen mit kirchlichen Strafen belegten Geistlichen. Eine fernere Irregularität entsteht dann, wenn ein höherer Kleriker den Cölibat verletzt. Die Verübung eines Vergehens seitens einer Person bringt keine Irregularität für die Verwandten mit sich; ebenso kann der Stand oder das Gewerbe der Eltern keinen Makel auf das Kind werfen.

Digitized by Google

Es kann vorkommen, daß eine Person wegen eines geheimen Verbrechens, welches nicht zu denen im Kirchenrechte eigens namhaft gemachten gehört, oder aus anderen Gründen eigentlich nicht zu den Weihen zugelassen werden dürfte. Um einen solchen von dem Empfange derselben fernzuhalten, hat der zuständige Bischof das Recht, nach gewissenhafter Prüfung, mag dieselbe nun das Ergebnis richtlicher oder außergerichtlicher Kenntnis sein, wie es heißt „ex informata conscientia" Jemanden von den Weihen zurückzuweisen. Er ist nicht gehalten, dem Betreffenden die Gründe zu offenbaren, und ebensowenig kann sich der Zurückgewiesene rechtlich beschweren. Nur darf er sich an den römischen Stuhl wenden, dem dann der Bischof die Gründe seiner Entscheidung mitteilen muß. Stellt sich dann heraus, daß der Grund ein nicht zureichender gewesen ist, so wird das Verbot aufgehoben.

Die Irregularität wird gehoben, entweder dadurch, daß der Grund derselben wegfällt, oder durch Dispensation. So kann der Grund wegfallen bei dem Mangel an Alter, Freiheit, Körperkraft, Seelengüte und Kenntnissen.

Die staatlichen Gesetze können an sich die Vorschriften für den Empfang der Weihen, welche dem inneren Gebiete der Kirche angehören, nicht verändern. Trotzdem hat sich allmählich der Staat eine gewisse Befugnis beigelegt, namentlich in bezug auf die Studien, die Nationalität und sonstige äußere Eigenschaften der zu Weihenden. Sonst bedarf es in den meisten Staaten Deutschlands weder gesetzlich noch staatlich für den Bischof einer Erlaubnis, irgend Jemand die Weihen zu erteilen. Höchstens kann der Fall eintreten, daß ein Vater oder Vormund seine ihm durch das Gesetz zustehenden Rechte über einen unmündigen Sohn geltend macht.

Digitized by Google

Standespflichten der Geistlichen.

Die Standespflichten des Geistlichen entstehen durch seinen Beruf. Der Geistliche muß nicht nur in einer der Würde des Standes entsprechenden Art und Weise leben, sondern auch alles aufbieten, um seine wichtigen Pflichten in der richtigen Weise zu erfüllen und zu diesem Zwecke fortwährend an seiner sittlichen und geistigen Vervollkommnung arbeiten. Schon sein Äußeres muß Zeugnis von dem Ernste ablegen, den er in seinem Amte zu zeigen hat. Deshalb werden auch den Geistlichen von der Kirche auffallende Kleider verboten, im Einzelnen sollen sie sich in dieser Beziehung an die Vorschriften ihrer Bischöfe binden. Es liegt auf der Hand, daß die Anschauungen über eine standesgemäße Kleidung vielfach wechselten, und daß manches als auffallend verboten wird, was zu anderen Zeiten und in anderen Ländern sogar als notwendig zur geistlichen Kleidung gehörend betrachtet wird. Dasselbe gilt von den Verboten der Teilnahme an weltlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen. An sich schon verboten sind alle Vergnügungen, welche direkt der Würde des Standes entgegengesetzt sind, wie Tänze, Maskeraden, Schauspiele anstößiger Art, Gelage, regelmäßiger Besuch von Wirtshäusern, außer im Falle der Not, Hazardspiele und endlich meistens auch das Betreiben der Jagd.

Auch auf diesem Gebiete wechseln natürlich je nach den Zeiten auch die Anschauungen.

Eine ganze Menge kirchlicher Verbote beruhen auf der Anschauung, daß der Geistliche alles vermeiden soll, was ihn an der gewissenhaften Erfüllung seines Berufes hindert. Deshalb soll er kein Geschäft betreiben, welches notwendig eine Vernachlässigung seiner Weiterbildung in den ihm notwendigen Wissenschaften mit sich bringt. Aus demselben Grunde ist es den Geistlichen verboten, Handel und Gewerbe zu betreiben, fremde Vermögen zu verwalten, Anwalt oder Notar bei weltlichen Gerichten zu sein und sich am Kriegsdienste zu beteiligen. Das kirchliche Recht erlaubt den Geistlichen auch nicht, ein Amt im Staats- oder Privatdienste zu übernehmen,

Digitized by Google

außer mit Erlaubnis des Bischofs. Ebenso ist das Studium der Medizin und Chirurgie verboten. Dagegen ist es natürlich nur wünschenswert, daß der Geistliche neben seinen besonderen Fachstudien sich auch auf dem Gebiete der weltlichen Wissenschaft vervollkommne.

Besonders ist dem Klerus die Beobachtung der Keuschheit befohlen. Deshalb giebt es auch in allen Diözesen mehr oder weniger strenge Verfügungen in Bezug auf die Personen des andern Geschlechts, welche der Geistliche als Hausgenossen aufnehmen kann. Gewöhnlich sind außer den nächsten Verwandten nur Personen so gereiften Alters erlaubt, daß eine Gefahr der Verführung nicht nahe liegt.

Da die Kirche die Vorzüglichkeit und Erhabenheit des jungfräulichen Standes im Verhältnisse zu dem ehelichen grundsätzlich vertritt, so hat sie ihren Geistlichen die Verpflichtung auferlegt, sich dem ehelosen Stande, dem Cölibate, zu widmen. In den ersten christlichen Jahrhunderten war eine Vorschrift über die Ehelosigkeit der Priester überflüssig, da die Verheirateten von selbst nach dem Beispiele der Apostel ihre Frauen mit deren Zustimmung verließen, wenn sie sich dem Dienste des Herrn widmeten. Natürlich mußte man aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach verheiratete Männer zu Geistlichen weihen. Dieses Verhältnis gesetzlich festzustellen wurde erst später zum Bedürfnis, und hier entwickelte sich die Gesetzgebung im Abend- und Morgenlande auf eine ganz verschiedene Weise. Schon im Anfange des 4. Jahrhunderts setzten Konzilien im Morgenlande auf die Verheiratung des Priesters die Strafe der Absetzung vom Amte. Das Konzil von Nizäa 325 bestimmte, daß diejenigen Geistlichen, welche vor ihrer Weihe verheiratet waren, in der Ehe bleiben konnten. Kaiser Justinian (555) verbot den Subdiakonen und höheren Geistlichen die Ehe und erklärte die gegen das Verbot nach der Weihe geschlossenen für nichtig, die aus solchen Ehen erzeugten Kinder für unehelich und die Übertreter selbst des Amtes für verlustig. Verheiratete wurden indes von der Weihe nicht ausgeschlossen, sondern bis zur Priesterweihe vorgelassen, dagegen forderte man für die bischöfliche Würde immer unverehelichte Priester. Seit dem Jahre 692 (Trullanische

Digitized by Google

Synode) bleibt dieses das gültige Recht im Morgenlande, nur nahm man auch Verheiratete zu Bischöfen, wenn sie sich von ihren Frauen trennten. Im Abendlande wurden schon früher strengere Bestimmungen durchgeführt. Man forderte in den ersten Jahrhunderten von den Subdiakonen, Diakonen und Klerikern, welche Ämter hatten, Enthaltsamkeit bei Strafe des Verlustes der Standesrechte und nahm bei der Weihe den verheirateten Klerikern bis zum Subdiakonen herunter ein förmliches Keuschheitsgelübde ab. Die Pflicht des Cölibats wurde seit Gregor dem Großen in Italien, dann auch im fränkischen und spanischen Reiche immer mehr eingeschärft und schon im 10. Jahrhundert auf die niederen Weihen ausgedehnt. Doch vermochte die Kirche bei der herrschenden Verderbnis der Sitten ihre Gebote nicht immer durchzuführen. Die unerlaubte Priesterehe hatte sich in manchen Ländern förmlich eingebürgert. Unter diesen Umständen bedurfte es der ganzen strengen Energie des Papstes Gregor des VII., um die Beobachtung der kirchlichen Verordnung durchzusetzen. Er verbot bei Strafe des Bannes den Gläubigen, bei einem verheirateten Priester Messe zu hören und trennte die Weiber von den Klerikern. Im 12. Jahrhundert erklärte die Kirche die Ehe eines Klerikers der höheren Grade für nichtig, forderte auch von den niederen Klerikern die Ehelosigkeit unter Strafe des Verlustes von Amt, Pfründe und geistlichen Vorrechten. In Bezug auf die niederen Weihen wurde später festgesetzt, daß Kleriker, wenn sie die erste Gattin haben, Tonsur und geistliches Gewand tragen, das Vorrecht der Unverletzlichkeit und des besonderen Gerichtshofes behalten sollen.

Nach dem heute geltenden Rechte darf kein Verheirateter zu den höheren Weihen zugelassen werden, es sei denn, daß er sich, wie schon erwähnt, von seiner Frau trenne und diese in einen Orden einträte. Die Ehe, welche der Kleriker der höheren Grade abschließt, ist ungültig und nichtig; Verheirateten dürfen nur dann die Tonsur und die niederen Weihen erteilt werden, wenn deren Absicht feststeht, zu den höheren Weihen aufzusteigen, dann nämlich müssen sie wieder die oben erwähnten Bedingungen erfüllen. Einer,

Digitized by Google

der eine niedere Weihe hat, ist zur Ehelosigkeit nicht unbedingt verpflichtet, bedarf auch zur Verheiratung keiner eigentlichen Erlaubnis des Bischofs. Wenn aber mit seiner Weihe ein Amt oder eine Pfründe verbunden war, so verliert er dieselbe. Es ist nicht zu vergessen, daß die Ehelosigkeit der Geistlichen keineswegs ein Glaubenssatz ist, sodaß der Papst die mit der katholischen Kirche vereinigten griechischen Priester davon dispensieren konnte.

Außerdem ist der Geistliche verpflichtet, gewisse Gebete zu verrichten, die man mit dem Gesamtausdrucke „Brevier" bezeichnet.

In der älteren christlichen Kirche hatte man die in der Synagoge üblichen Gebetszeiten um die dritte, sechste und neunte Stunde (9, 12 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags) festgehalten und selbstverständlich nahm die gesamte Geistlichkeit der einzelnen Kirchen an diesem Gottesdienste teil. Seit dem vierten Jahrhunderte kam infolge der in den Klöstern herrschenden Übungen das Gebet um Mitternacht, sowie das bei Anbruch des Tages und der Nacht hinzu. Der Gebrauch verpflanzte sich aus dem Morgenlande in das Abendland, und Chrodegang von Metz setzte fest, daß dieses gemeinsame Gebet von den Mitgliedern der Dom- und Kollegiat-Stifte verrichtet werden müsse. Weil diese Gebete meistens aus den Psalmen bestanden, nannte man sie Psalterium, Psalter. Daneben wurden andere Teile der heil. Schrift und der Väter von den Geistlichen gelesen, bis auf Veranlassung Gregor's des VII. aus den an den verschiedenen Stellen gebräuchlichen Gebetbüchern ein Auszug angefertigt wurde, der allmählich in den allgemeinen Gebrauch der Kirche überging. Man nannte diesen Auszug Abkürzung (Breviarium), daher der Ausdruck „Brevier". Anfangs mußte das Gebet von den Geistlichen gemeinsam verrichtet werden; als aber das gemeinsame Leben der Geistlichen allmählich verschwand, wurde das Brevier von den Einzelnen gebetet, und manche Geistliche im Mittelalter, welche keine kirchlichen Einkünfte bezogen, glaubten sich von der Verpflichtung des täglichen Gebetes dispensieren zu dürfen. Das heutzutage bestehende Recht entspricht mehr oder weniger schon dem im 14. Jahrhundert eingeführten

Digitized by Google

Gebrauche. Jeder Geistliche, welcher die höheren Weihen hat und alle diejenigen, welche ein kirchliches Amt besitzen, sind verpflichtet, täglich das Brevier, in der Regel nach der römischen Ausgabe desselben, zu beten. Die gemeinsame Verrichtung des Gebetsdienstes in der Kirche (im Chor), also die ursprünglich allgemeine Sitte, hat sich jetzt nur noch als Pflicht für die Kanoniker an den Dom- und Kollegiatkirchen, sowie für die Professen der Mönchs- und Nonnenklöster erhalten. Natürlich können die geistlichen Vorgesetzten auf einen vernünftigen Grund hin von der Verpflichtung dispensieren.

Standesrechte der Geistlichen.

Mit Rücksicht auf die eigenartige Stellung, welche der Klerus inmitten der christlichen Gesellschaft einnimmt, insbesondere durch den erhabenen Beruf, den er auszuüben hat, wurden ihm schon früher gewisse Rechte eingeräumt. Zu diesen Vorrechten gehört zuerst das Privilegium canonis, so genannt, weil es durch einen Kanon, eine Bestimmung des Lateran-Konzils im Jahre 1139 festgestellt worden ist. Durch diese kirchlichen Bestimmungen wird den Geistlichen die Unverletzlichkeit, welche eigentlich jeder Person zusteht, in besonders hervorragender Weise zugesichert. Wie auf dem weltlichen Gebiete die Beleidigung eines Staatsdieners im Dienste strenger bestraft wird, so gilt die Verletzung des Klerikers als eine Verletzung der Kirche. Ist die Verletzung geschehen, während der Kleriker sein Amt verrichtete, so bildet dieselbe noch ein besonderes Vergehen. Jede thätliche Beleidigung zieht den Bann von selbst nach sich; natürlich muß dieselbe beabsichtigt sein und nicht durch Zufall und durch Notwehr herbeigeführt sein. Die Lossprechung von diesen beiden Vergehen war ursprünglich dem Papste vorbehalten, später wurde sie auch den Bischöfen durch besondere päpstliche Verfügung übertragen. Nach dem geltenden bürgerlichen Rechte werden die Verletzungen

Digitized by Google

und Beleidigungen des Geistlichen auch stärker bestraft, wenn sie während der Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf denselben stattgefunden haben.

Das weitere Vorrecht, welches der Kleriker genoß, ist das Privilegium fori, das ist die Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Dieses Vorrecht hatte seine zwei Seiten, es konnte ebenso gut in dem Interesse des Klerus liegen, vor Vergewaltigungen weltlicher Herrscher geschützt zu sein, als es andererseits das Vorurteil erweckte, der Klerus könne unbestraft gewisse Vergehen sich zu Schulden kommen lassen. Dasselbe ist in der neueren Zeit verschwunden.

Schon in den frühesten Zeiten der Kirche, seit Konstantin dem Großen, war der Klerus von der Übernahme aller drückenden Lasten, wie: Führung von Vormundschaften, Leistung der Militärpflicht, Übernahme von Gemeindeämtern, befreit. Ebenso wenig trug er die außerordentlichen Lasten, welche auf den einzelnen Unterthanen und besonders auf den Grundbesitzern lagen. Die Befreiung ging aus der Anschauung hervor, daß dieses vielfach Pflichten waren, die sich mit dem Amte und Berufe des Geistlichen nicht vertrugen, und daß ferner der Klerus, wenn er sich ganz dem Dienste der Mitmenschen hingebe und dafür seine Freiheit und seine Person zum Opfer bringen solle, nicht noch anderweitige irdische Pflichten erfüllen könne. Dieses Vorrecht nannte man die Immunitas, welche aus dem römischen Rechte von den germanischen Völkern übernommen wurde. Das fränkische Recht begünstigte den Klerus noch mehr als das römische, nur brachte es die Eigenschaft der Bischöfe und anderer Prälaten als Größen des Reiches mit sich, daß sie, wie ihr Einfluß und ihre Macht größer war, auch mit anderen mehr Lasten für den Staat tragen mußten. Es blieb später noch zu Recht bestehen, daß Bischöfe und Mönche keine Vormundschaften zu übernehmen brauchten und sogar unfähig dazu waren, während Priester, Diakonen und Subdiakonen die Vormundschaft über Verwandte übernehmen konnten, aber nicht mußten. Auch die Befreiung der Geistlichen von anderen Lasten, wie sie das

Digitized by Google

kirchliche Recht bestimmte, wurden im deutschen Reiche durch kaiserliche Gesetze bestätigt, während in Frankreich dieses Vorrecht vielfach verkürzt wurde. Bei außerordentlichen Gelegenheiten wurden übrigens auch in Deutschland Kirche und Geistlichkeit von Rechtswegen besteuert. In den meisten Fällen wurden jedoch die Kleriker bei der Beratung über die zu übernehmenden Lasten zugezogen. Heute sind die Bestimmungen nach den verschiedenen Ländern verschieden. In Deutschland sind die Kleriker vom Subdiakonate an von der allgemeinen Militärdienstpflicht entbunden.

Außer diesen Vorrechten steht dem Klerus das Recht auf den notwendigen Lebensunterhalt zu. Das Vermögen und das Einkommen der Geistlichen kann nur bis zu einem gewissen Punkt eingezogen werden. Dadurch soll verhindert werden, daß der Klerus auf eine seine Würde verletzende oder sein Amt beeinträchtigende Weise seinen Unterhalt suche. Auch dieses Vorrecht hat in der neueren Zeit Veränderungen erlitten, insofern die staatlichen Gesetze demselben nur diejenigen Rechte zuerkennen, welche den Staatsdienern zukommen.

Der Unterschied zwischen dem Klerus und dem Laien bringt es mit sich, daß derselbe auch verschiedene Ehrenrechte genießt. Dem Geistlichen kommt der Platz vor dem Laien zu, unter den Geistlichen selbst entscheidet die höhere Weihe und die Amtsgewalt, bei Personen derselben Rangstufe ist das Alter der Weihe entscheidend. Weltgeistliche gehen den Ordensgeistlichen voran, Domkapitulare den Mitgliedern der Kollegiat-Kirchen, regulierte Domherren den Mönchen, unter den Mönchen alle anderen Orden den Bettelorden und bei dem letzteren die Dominikaner den anderen. Die Geistlichen haben ebenfalls in einzelnen Staaten nach den Gesetzen besondere Titel, genießen den Amtscharakter der Staatsdiener und haben die Bürgschaft, daß die Ausübung ihres Amtes den staatlichen Schutz genießt, und daß die ihnen gebührende äußere Würde und Hochachtung aufrecht erhalten wird.

Digitized by Google

Der Unterhalt des zu Weihenden.

Da, wie wir schon gesehen haben, der Kleriker kein Amt und kein Gewerbe betreiben darf, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, so muß für Mittel gesorgt werden, um denselben zu ernähren. Deshalb bestimmt das kirchliche Recht von jeher, man dürfe Niemanden zur Weihe zulassen, ohne daß für den Fall der Not sein Unterhalt gesichert sei. Dies war einfach in dem Falle, wo mit der Weihe dem Geweihten zugleich ein Amt übertragen wurde. Das Amt mit seinen Einkünften erschien als ein genügender Titel, um den Betreffenden zu weihen.[1]) Schon in den ältesten Zeiten kommt das Verbot vor, es solle Niemand absolut (bedingungslos) geweiht werden, d. h. ohne Titel oder eine feste Anstellung an einer Kirche. Hier hat das Wort Titulus die Bedeutung „Kirchenamt". Mit der weiteren Ausbreitung der Kirche stellte sich das Bedürfnis heraus, mehr Geistliche zu weihen als Ämter vorhanden waren. Denn man verwandte Geistliche an Gerichten, an Schulen, bei der Erweiterung der Gemeinden, um die anderen Kleriker in ihren Amtsverrichtungen zu unterstützen. Waren mehr Geistliche notwendig, so mußte der Bischof einen anderen Grund, Titel, das ist genügende Einkünfte zur Unterhaltung eines Geistlichen suchen, um denselben weihen zu können. Bei den niederen Geistlichen bedurfte es eines solchen Titels nicht, denn ihre Weihe war seit Jahrhunderten nur eine Durchgangsstufe zu den höheren. Deshalb verlangte man seit dem 12. Jahrhundert auch nur einen Titel bei der Aufnahme in die höhere Weihe. Fehlten der Kirchenbehörde die betreffenden Ämter oder beziehungsweise das mit den kirchlichen Ämtern verbundene Einkommen, und forderte andererseits das Bedürfnis gebieterisch, daß mehr Geistliche geweiht wurden, so weihte der Bischof

[1]) Titulus bedeutet Wahrzeichen, Unterscheidungszeichen, und wurde dadurch die Bezeichnung eines Rechtes, welches einer Person oder Sache zusteht. Andererseits wurden die kirchlichen Gebäude mit dem Zeichen der Erbauer oder der Märtyrer, zu Ehren derer sie erbaut worden waren, versehen und bekamen daher den Namen „Tituli".

Digitized by Google

sie und übernahm dabei die Verpflichtung, wenn dieselben aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt nicht zu bestreiten vermochten, sie auf seine Kosten solange zu unterhalten, bis er ihnen die hinreichenden Einkünfte eines Amtes übertragen konnte. Man fing auch bald an, solche zu weihen, welche nachweisen konnten, daß sie ein ausreichendes eigenes Vermögen besaßen. So ergaben sich bald zwei Titel: Der eine, der sich auf das zu übertragende Amt mit seinen Einkünften (beneficium, daher der Name titulus beneficii), der andere, der sich auf das vom Vater ererbte Vermögen (patrimonium, daher titulus patrimonii) gründete. Deshalb besteht heute noch der Grundsatz, daß keiner für den Weltklerus Bestimmter zu den höheren Weihen zugelassen werden soll, bevor ihm nicht vom Bischofe für den Fall der Weihe ein kirchliches Amt mit seinen Einkünften übertragen werde. Kann man aber auf diese Weise die unumgänglich notwendige Anzahl von Geistlichen nicht beschaffen, so gestattet das Gesetz dem Bischofe, nach gewissenhafter Prüfung auf den Titel des eigenen Vermögens des Kandidaten zu weihen. Zu diesem Titel gehörte ein aus liegenden Gütern oder aus Renten, Kapitalien bestehendes gesichertes Vermögen, welches nach dem Urteil des Bischofs zum Unterhalt des Geweihten hinreichte. Die veränderten Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, besonders die gänzliche Beraubung derselben im Anfange dieses Jahrhunderts, hat es mit sich gebracht, daß die erwähnten Titel in Deutschland die Ausnahme bilden, und daher ist der sogenannte Tischtitel (titulus mensae) aufgekommen. Er besteht nicht in der wirklichen Übergabe eines Amtes oder eines Vermögens zum Unterhalt des zu Weihenden, sondern in dem rechtsgültigen Versprechen einer Person, für den Unterhalt des Betreffenden aufzukommen. Dieses übernahmen früher Stifte, Klöster, Städte u. s. w., aber seitdem die geistlichen Güter eingezogen sind, ist die Kirche nicht mehr in der Lage, solche Verpflichtungen zu übernehmen, trotzdem die notwendige Anzahl der Geistlichen beschafft werden muß. So ist es Gebrauch geworden, daß der Staat sich verpflichtet, für den Unterhalt der zu Weihenden zu sorgen, wenn sie nicht ein Amt mit den nötigen Einkünften

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

erhalten können oder wenn sie dienstuntauglich werden. Wenn also der Geweihte ein kirchliches Amt erhält, dessen Einkünfte ihn zu ernähren imstande sind, so erlischt die Verpflichtung. Der Staat haftet auch für den Unterhalt eines Geistlichen, der seines Amtes entsetzt ist, wenn es nicht eigene Anstalten giebt, in welche derselbe eintreten kann.

Bei allen solchen Geistlichen, welche für die Missionen geweiht werden, kann der Bischof von einem besonderen Titel absehen und sie auf den Missionstitel weihen, wenn sie eidlich geloben, sich für diese Beschäftigung dem Bischofe zur Verfügung zu stellen. Es wird dann diese in Aussicht genommene Beschäftigung als ein wirkliches Amt angesehen. Ebenso darf bei den Ordensgeistlichen der Titel fehlen; man weiht sie dann auf den sogenannten titulus paupertatis, dem Armutstitel, weil sie selbst kein Vermögen besitzen dürfen, und der Orden für ihren Unterhalt aufzukommen verpflichtet ist.

Die Pfarrer.

In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde das Meßopfer nur in der bischöflichen Kirche dargebracht, und das Sakrament des Altars wurde den Abwesenden, wie schon oben erwähnt, durch den Diakon zugesandt. Als mehrere Kirchen entstanden, wurden sie in der bischöflichen Stadt verteilt und von einzelnen Priestern verwaltet. Sogar das Sakrament der Taufe wurde nur von dem Bischofe gespendet. Wo es auch mehrere Kirchen gab, wurde an den Festtagen nur eine Messe gehalten; so in Rom bis auf Leo I. Später im vierten Jahrhundert finden wir Pfarreien auf dem Lande mit einem Presbyter an der Spitze, der aber weder das Recht der Taufe noch der Spendung der Buße hatte. Er war hauptsächlich an der Kirche angestellt, um die Lehre zu verkündigen, die Sterbenden zu absolvieren und im Notfalle die Firmung zu spenden. Die Notwendigkeit brachte es mit sich, daß in den einzelnen Städten

Digitized by Google

und auf dem Lande an den Hauptkirchen eigene Geistliche zur Spendung der Sakramente angestellt wurden. Die von ihnen verwalteten Bezirke nennt man mit einem früheren für Diözesen gebräuchlichen Namen parochiae (Pfarreien) und die ihnen Untergebenen plebes (das Volk). Mit der Hauptkirche waren gewöhnlich die Kirchhöfe verbunden. Neben ihnen errichteten auch einzelne Großen auf ihren Schlössern Kirchen, auch hatten die Klöster ihre eigenen Gotteshäuser, aber in denselben durfte die Taufe nicht gespendet werden. Dieses Recht stand einzig und allein den Hauptkirchen, den Pfarrkirchen, zu. Die Pfarrer übten schon im neunten Jahrhundert, allerdings vom Bischofe abhängig, eine eigene Amtsgewalt aus, unter ihnen standen die Priester der kleineren Kirchen, und alle Gläubigen ihres Bezirkes, die nur in ihrer Kirche Messe hören und die Sakramente empfangen konnten. Sie hatten auch allein das Recht auf den Zehnten, welchen die Gläubigen zu ihrem und ihrer Kirche Unterhalt bezahlen mußten. Selbstverständlich wurden später kleinere Kirchen, sobald die Zahl der Gläubigen wuchs, ebenfalls Pfarrkirchen, andere Pfarrkirchen wurden mit ihrem ganzen Vermögen Klöstern übertragen, welche dann die Verpflichtung übernahmen, für die Seelsorge der betreffenden Pfarrbezirke zu sorgen. Zuweilen behielt der Bischof das Recht, den betreffenden von dem Kloster vorgeschlagenen Pfarrer zu bestätigen, sodaß das Amt des Pfarrers selbständig bestehen blieb, aber in vielen Fällen verschwand die Pfarrei als selbständiges Amt, und sie wurde vollständig dem Kloster einverleibt (inkorporiert). Der Geistliche, welcher die Pfarrei verwaltete, war nur Stellvertreter des Klosters, wurde vom Kloster ernannt und erhielt vom Bischofe nur die Erlaubnis, die Seelsorge auszuüben. Infolgedessen entwickelte sich der Gebrauch, daß vielfach diese von den Klöstern ernannten Pfarrer nicht in der Pfarrei wohnten, sondern vom Kloster aus dieselbe verwalteten. Ihrem Beispiele folgten dann manche Pfarrer in reichen Pfarreien, so daß das Konzil von Trient sich veranlaßt sah, zu bestimmen, daß alle solche Pfarreien durch Pfarrer verwaltet werden sollten, welche auf Lebenszeit zu ernennen seien. Der Bischof sei berechtigt,

Digitized by Google

Ausnahmen eintreten zu lassen. Das Konzil bestimmte aber, daß den Pfarrern ein bestimmter Theil der Einnahmen verbleiben solle. Durch die Einziehung der kirchlichen Güter in den meisten Teilen Deutschlands ist der Bischof in der Lage, die meisten Pfarreien nach seinem Ermessen zu vergeben; nur muß er in Preußen die Namen der zu Ernennenden vor der Ernennung der Regierung namhaft machen. In manchen Fällen hat auch die Regierung oder eine Privatperson das Recht, eine bestimmte Persönlichkeit zur Ernennung vorzuschlagen. Dieses Recht hat seinen Ursprung in früheren rechtlichen Verhältnissen, insofern nämlich, als diese Personen Rechtsnachfolger von Instituten oder Persönlichkeiten sind, welche entweder durch Erbauung von Kirchen oder infolge kirchlicher Erlaubnis dieses Recht ausübten. Der Pfarrer hatte den Namen Parochus oder Plebanus. Sein Amt umfaßt die ganze Seelsorge inbezug auf alle innerhalb seines Bezirkes wohnenden Personen und die ausschließliche Amtsgewalt über alle auf sie bezüglichen Verhältnisse. Er verrichtet alle geistlichen Funktionen, die nicht dem Bischofe vorbehalten sind, aber nur im Auftrage seines Bischofs. Das Amt des Pfarrers ist ein Ausfluß des bischöflichen und als der Inbegriff der priesterlichen Befugnis ein göttliches. Es ist selbstverständlich, daß die Errichtung der Pfarreien keine notwendige, sondern nur eine nützliche Einrichtung in der Kirche ist. Innerhalb des Bezirkes des Pfarrers darf nach dem alten Kirchenrechte und auch heute noch kein Geistlicher ohne seine oder des Bischofs Erlaubnis irgend eine Funktion ausüben, der Pfarrer ist sogar verpflichtet, keinen fremden Geistlichen ohne ein Beglaubigungsschreiben des betreffenden Bischofs zum Messelesen zuzulassen. Ihm allein kommt zu die Spendung der Taufe, des Ehesakramentes, der letzten Ölung, die Abhaltung des Begräbnisses und die Erteilung der österlichen Kommunion. Bei einzelnen dieser Handlungen kann indes der Pfarrer die Erlaubnis zur Vornahme derselben einem fremden Geistlichen nicht verweigern; besonders darf die österliche Beichte bei jedem anderen vom Bischofe bestätigten Geistlichen abgelegt werden.

Digitized by Google

Neue Pfarreien errichten kann nur der Bischof, aber in den meisten Fällen ist heute die Zustimmung des Domkapitels und die Einwilligung der betreffenden Regierung notwendig. Mit dem Pfarrer zusammen arbeitende Gehülfen sind entweder ständige, die ein eigenes Kirchenamt besitzen, oder zeitweilige, aber selbst die ersten sind zur Aushilfe des Pfarrers in den meisten Fällen verpflichtet und müssen seinen Anordnungen Folge leisten, sie unterstehen in jeder Beziehung seiner Aufsicht.

Da, wo das Bedürfnis sich zeigt, kann der Bischof dem Pfarrer zur Aushülfe Geistliche zuweisen, die jeden Augenblick versetzt werden können; erheischt es das Wohl der Pfarrei, so kann der Bischof den Pfarrer anhalten, sich einen Hülfspriester beizuordnen und demselben einen Teil der Einkünfte zu seinem Unterhalt zu verabreichen. Wenn ein Pfarrer völlig unfähig zur Seelsorge wird, so setzt ihm der Bischof einen Stellvertreter, Coadjutor, der vom Pfarrer ganz unabhängig ist und sich nur an die Befehle des Bischofs zu binden hat. Ist eine Pfarrei erledigt, so stellt der Bischof einen Geistlichen als Pfarrverweser an, dem bis zur endgültigen Besetzung der Pfarrei entweder das ganze Einkommen derselben oder nur ein Teil zum Unterhalte angewiesen wird. Der wirkliche Pfarrer ist unabsetzbar und darf gegen seinen Willen nicht versetzt werden, außer auf Grund eines Vergehens, welches im Kirchenrechte vorgesehen ist.

Im neunten Jahrhundert finden wir außer den Pfarreien noch eine andere kirchliche Unterabteilung der Diözesen, die sogenannten Decaniae. Ihr Vorsteher ist der Dekan, meist gleichbedeutend mit dem Erzpriester, welcher diejenige Kirche leitete, in welcher allein auf dem Lande für einen bestimmten Bezirk der Diözese die Taufe gespendet werden durfte. Der Unterschied liegt darin, daß mehrere Bezirke der Erzpriester unter dem vom Bischofe ernannten Dekan standen. Die Zahl der Kirchen, in welchen Erzpriester waren, wurde nämlich allmählich immer größer, weil immer mehr einzelne Kirchen zu Pfarrkirchen erhoben wurden und mit dieser Vermehrung der Pfarreien entstand die Notwendigkeit einer Aufsicht über die Geistlichen derselben. Die dazu geeigneten Geistlichen wählte sich der

Digitized by Google

Bischof unter den Pfarrern der Bezirke seiner Diözese aus. Vielfach fielen die Dekanate, wie in Köln, Trier und Mainz, mit den politischen Bezirken, den Gauen, zusammen. Die Dekane hielten mit den ihnen untergebenen Geistlichen regelmäßig jeden Monat Versammlung ab. Seit dem 10. Jahrhundert werden die Dekane vielfach auch als Erzpriester bezeichnet, und oft werden die beiden Ausdrücke miteinander verwechselt. Im Laufe der Jahrhunderte ist die Einrichtung dieser Dekane, welche man später Landdechanten, Landdekane, Erzpriester, Bezirksvikare nannte, im großen Ganzen dieselbe geblieben. Sie bilden die über die kleinen Kreise der Diözese gesetzten kirchlichen Aufsichtsbeamten, deren Amt darin besteht, über den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen zu wachen, vorkommende Ungehörigkeiten zu rügen und anzuzeigen, über den Stand des Dekanats zu bestimmten Zeiten, meistens jährlich, zu berichten und persönlich ihre Bezirke zu visitieren. Durch ihre Hände gehen alle Anträge der Geistlichen, welche an den Bischof gerichtet werden, und der Bischof läßt alle Mitteilungen an die Geistlichen durch ihre Vermittelung gehen. Eine eigene Amtsgewalt üben sie nicht aus, wenn sie nicht von dem Bischofe im besonderen Falle mit der Ausübung einer solchen betraut werden. Ihre Ernennung kommt eigentlich blos dem Bischofe zu, aber in manchen Diözesen werden durch die Geistlichkeit des bestimmten Bezirkes, Kandidaten dem Bischofe vorgeschlagen, unter welchen er die Auswahl hat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Kapitel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Domkapitel.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche stehen die Priester und Diakonen dem Bischofe als Rater und Hülfsarbeiter zur Seite. Sie bilden gleichsam den Senat des Bischofs und tragen sowohl in ihrer Gesamtzahl als auch in ihrer Vereinigung zur Beratung, als Ratsversammlung die Bezeichnung „Presbyterium", Rat der Ältesten. Mitglieder desselben waren die Priester und Diakonen der bischöflichen Stadt; nur in Ausnahmefällen waren auch andere Kleriker in ihm vertreten. Selbst die Priester, welche bei größerer Ausdehnung der Seelsorge später an Nebenkirchen zur Verwaltung der Sakramente geschickt wurden, blieben Mitglieder des Presbyterums. Im dritten Jahrhunderte jedoch wurden auch Landgemeinden gegründet und Priester aus dem Presbyterium zur Verwaltung derselben ausgesandt. Sie schieden aus dem Presbyterium aus, schon deshalb, weil die Entfernung von der bischöflichen Stadt es ihnen unmöglich machte, an den Beratungen dieser Körperschaften teilzunehmen.

Schon in den ältesten Zeiten galten die Mitglieder des Presbyteriums als Berater des Bischofs. Der hl. Ignatius nennt sie Mitvorsteher und Mitberater, das Konzil von Antiochien (341) bezeichnete Priester und Diakonen als „Vorsteher der Kirche" und

Digitized by Google

das angebliche vierte Konzil von Karthago verbietet den Bischöfen, ohne Gegenwart ihrer Kleriker Weihen zu erteilen und richterliche Urteile zu fällen. Der hl. Hieronymus sagt: „Auch wir haben in der Kirche unsern Senat, die Versammlung der Presbyter.“ Wenn auch die Stellung des Bischofs zu dem Presbyterium gleich zu Anfang nicht scharf abgegrenzt war, so erkennt man doch aus den Vätern, daß der Bischof als das Haupt und der Vater, die Priester und Diakonen als die Glieder und die Söhne betrachtet wurden. Sie sollten alle auf das engste verbunden sein zur Verwaltung der Kirche Gottes und zur Spendung der Sakramente. Es ist demnach klar, daß der Bischof in allen wichtigen Dingen sich nach der Meinung seines Presbyteriums richtete. Der hl. Cyprian ging so weit, daß er sogar in minder wichtigen Sachen „es sich zum Grundsatze gemacht hatte, nichts ohne den Rat des Presbyteriums nach seiner Privatmeinung zu thun.“ [1]) In wichtigen Dingen und bei schwierigen Verwaltungsangelegenheiten suchte der Bischof demnach Rat bei seinem Presbyterium. Mit der Zeit mußte dieser allgemeine Grundsatz eine faßbare Gestalt annehmen dadurch, daß man die Fälle feststellte, in denen er maßgebend sein sollte. Mit dem vierten Jahrhundert finden wir den Bischof an die Zustimmung seines Presbyteriums gebunden für den Fall, daß er Kirchengut veräußern will. Ebenso verordnen die Konzilien schon früh, daß der Bischof bei der Aufnahme und Weihe von Klerikern, sowie bei allen Untersuchungen gegen Geistliche sich an das Presbyterium wenden soll. Wird ein bischöflicher Sitz erledigt, so übernimmt das Presbyterium die Verwaltung der Diözese. Im Falle der Verhinderung des Bischofs findet dasselbe statt, natürlich mit der Zustimmung desselben. So verwaltete der hl. Hilarius von Pritius während seiner Verbannung (354—360) seine Diözese durch seine Priester. Das Presbyterium wählte auch unter Mitwirkung des Volkes den neuen Bischof und suchte bei den anwesenden Nachbarbischöfen die Weihe derselben nach.

---

[1]) Schneider, die bischöflichen Domkapitel. S. 15.

Digitized by Google

Der älteste Priester d. i. der Weihe nach, heißt der Erzpriester (Archipresbyter). Er vertritt den Bischof bei den gottesdienstlichen Handlungen, zu welchen die bischöfliche Weihe nicht notwendig ist, hat dabei die Aufsicht über die Seelsorge in der Stadt und teilt mit dem Erzdiakon (Archidiakon) die Sorge für die Witwen, Waisen und Fremden. Das Amt des Erzdiakonen ist deshalb wichtiger, weil er den Bischof in allen Verwaltungsangelegenheiten nicht blos vertritt, sondern später einen Teil der Regierungsgeschäfte des Bischofs selbständig besorgt. Dazu gehörte insbesondere das ganze Vermögens- und Armenwesen. [1]) Das kirchliche Vermögen entstand dadurch, daß gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Gaben der Gläubigen und überhaupt die Einkünfte der Kirche in vier Teile zerlegt wurden: für den Bischof, für die Armen, für die Geistlichkeit und für die Bedürfnisse der Kirche, die Kirchenfabrik.

Das gemeinschaftliche Leben der Geistlichen.

Entsprechend dem Zuge der Zeit, die sich zu dem Mönchsleben hinneigte, führten einzelne Männer, wie der hl. Augustinus, Bischof von Hippo, das gemeinschaftliche Leben auch unter den Weltgeistlichen ein. Sie wohnten in einem Hause (monasterium) [2]) und verzichteten sogar zuweilen, wie in Hippo, auf alles Privateigentum. In den meisten Fällen waren aber bei dem gemeinsamen Leben eigene Gelübde ausgeschlossen, [3]) wenn auch die Vereinigungen des klösterlichen Charakters nicht entbehrten. Sie sollten nicht Mönche sein, aber die klösterlichen Tugenden haben. Die Geistlichen heißen schon früh Canonici, Kanoniker, so genannt von dem Worte canon, welches nach den meisten Erklärern entweder „Stand der Geistlichen (ordo clericorum) oder Matrikel, Album, Verzeichnis der Geistlichen bedeutet. Kanonikus ist demnach der in das Verzeichnis der Kleriker einer Kirche eingetragene Geistliche, oder auch der Kleriker, welcher von

[1]) Siehe oben Archidiakonat.

[2]) Daher der spätere Ausdruck „Münster."

[3]) Anders bei dem hl. Augustin.

Digitized by Google

einer bestimmten Kirche seinen Unterhalt bezieht. Mit dem Namen wurden nicht blos Priester und Diakonen, sondern auch die niederen Kleriker bezeichnet. Seitdem ist der Ausdruck für die gemeinschaftliche Lebensweise der Weltgeistlichen vita canonica im Gegensatze zu dem gemeinschaftlichen Leben der Mönche vita reguloris gebräuchlich.

Wie der damals entstandene Benediktinerorden das ganze kirchliche Leben erneuerte, so sollte auch der Weltklerus, der in den schlimmen Zeiten zu verrohen drohte, durch das gemeinschaftliche Leben wieder gehoben werden. Darum verfaßte Bischof Chrodegang von Metz, selbst Benediktiner, um 760 eine Regel für die Kleriker seiner Domkirche. Alle sollten mit dem Bischofe in einem Hause (clausterium, monasterium, auch Brüderhof genannt) wohnen, an einem Tische im Speisesaale (refectorium) essen und in einem Saale (dormitorium) schlafen. Die Zeit war geteilt zwischen Gebet, Betrachtung, Studium und Handarbeit; die Übung der priesterlichen Tugenden wurde strengstens anbefohlen und Vergehen mit strengen Strafen bedroht. Die Aufsicht führte der Bischof und als sein Stellvertreter, der Archidiakon. Diese Einrichtung des Bischofs Chrodegang hatte sehr gute Folgen für das sittlich-religiöse Leben des Klerus, sodaß sich die Könige Pipin und Karl der Große die Verbreitung derselben sehr angelegen sein ließen. Auf einem Konzile in Aachen 817 bestätigten die Bischöfe, daß die meisten unter ihnen mit ihrem Klerus Chrodegang's Regel beobachteten. Ludwig der Fromme ließ auf derselben Versammlung eine neue, wesentlich mit der früheren übereinstimmende Regel ausarbeiten, die aber nicht blos für die Dom-, sondern auch für die Kollegialkirchen berechnet war. An der Stelle des Archidiakons erscheint mit der Disziplinargewalt ausgestattet der Präpositus (Propst), ein Amt, welches der Benediktinerregel entnommen ist. Der übrige Klerus einer bischöflichen Stadt war nicht zu dem gemeinsamen Leben verpflichtet; nur an gewissen Tagen versammelte er sich zu gemeinsamem Gebete im Dom und zu einer gemeinschaftlichen Mahlzeit. Bald erhielt die Gesamtheit der an einer Kirche gemeinsam lebenden Kleriker den Namen „Kapitel". Die Regel Chrodegangs schrieb nämlich vor, daß alle Kleriker sich

Digitized by Google

täglich in einem Saale versammeln müßten, wo ein capitulum (Kapitel) aus der heiligen Schrift oder aus der Regel vorgelesen wurde. Der Propst oder Archidiakon teilte in dieser Zusammenkunft auch seine Befehle mit; die sich verfehlt hatten, erhielten hier ihre Strafe. Daher bezeichnete Kapitel zunächst den Versammlungsort, dann die Versammlung selbst und die Gesamtheit der gemeinsam lebenden Kleriker. Die Kapitel waren entweder Dom- oder Kollegiat-(Stifts-)Kapitel, je nachdem sie aus dem Klerus des Domes oder aus den anderen Kirchen bestanden. Sie hießen auch Kanoniker, weil sie — so wurde der Name von jetzt an erklärt — nach einer gewissen Regel (canon) lebten. Allmählich kamen die Kapitel zu Vermögen. Schon Chrodegang hatte seine Schöpfung mit reichen Einkünften ausgestattet; die Freigebigkeit der Bischöfe, der Großen und der fromme Sinn der Gläubigen sorgten für die kirchlichen Anstalten in reichlicher Weise. Jeder eintretende Kleriker trat allerdings sein Vermögen dem Kapitel ab, behielt aber die Nutznießung über dasselbe, sowie die freie Verfügung über seine Möbel und etwaige Schenkungen, sodaß auch hier wieder der Unterschied von den Mönchen klar zutage tritt. Diese Lebensart verbreitete sich sehr rasch, sogar die Benediktinerregel wurde an einzelnen Domkirchen in England eingeführt. Letzteres fand auch an den Kathedralen von Utrecht, Salzburg, Regensburg und Würzburg in Deutschland statt.

Die gemeinschaftliche Lebensweise der Weltgeistlichen setzte so viele gute Eigenschaften voraus, daß die Blüte derselben kaum lange dauern konnte, besonders in den wilden und rohen Zeiten des beginnenden Mittelalters. Es ist zu begreifen, daß manche sich sagten, es sei besser, entweder ganz Mönch zu sein, oder ganz Weltgeistlicher, und so suchten die Mitglieder der Kapitel sich größere Freiheit zu verschaffen. Der Wunsch war desto lebhafter, als die Kapitel allmählich in den Besitz großer Reichtümer gelangt waren. Die Vorsteher der Genossenschaften gaben dem Drängen einzelner Mitglieder nur zu gerne nach, und begünstigt wurde das Bestreben dadurch, daß die Stellen in den Kapiteln zu Pfründen mit bestimmten Einkünften sich gestalteten, während früher alle kirch-

Digitized by Google

lichen Einnahmen vereinigt waren und durch den Bischof verteilt wurden.

Der Erzbischof Günther von Köln begann 876 mit der Teilung der Güter des Kapitels, wahrscheinlich, weil er sich die Mitglieder desselben in seiner ungünstigen Lage günstig stimmen wollte. Er war nämlich von dem Papste wegen einer Begünstigung der Ehescheidung Lothars II. abgesetzt worden. Lothar II. bestätigte seine Verfügung und so wurden den einzelnen von der Domkirche in Zukunft getrennten Kapiteln das Eigentumsrecht und die freie Verwaltung ihrer Güter überlassen.

Zugleich wurde die Wahl neuer Mitglieder den einzelnen Stiftern anheimgegeben. Wie die Einführung des gemeinsamen Lebens, so fand auch die Auflösung desselben nur allmählich und schrittweise statt. Zunächst wurden den Kanonikern in der Nähe der Domkirche einzelne Häuser angewiesen, und der gemeinsame Tisch wurde auf die hohen Festtage beschränkt, um später ganz zu verschwinden. Umgekehrt wurde später noch das gemeinsame Leben in einzelnen Domkirchen eingeführt, so in Mailand 1064. Da nämlich, wo eifrige Päpste und Bischöfe an der Wiederherstellung der Kirchenzucht arbeiteten, wurde die Einführung des gemeinsamen Lebens von neuem betrieben, und zwar vielfach in einer strengeren Form. So wurde vielfach die Regel des hl. Augustinus, die, wie oben erwähnt, jedes Privateigentum der Kanoniker verbot, eingeführt, so daß man diese Geistlichen von Mönchen im Wesentlichen nicht mehr unterscheiden konnte und sie Mönchs-Kanoniker nannte (cononici regulares). Diese Einrichtung wurde von bedeutenden Heiligen, wie dem hl. Petrus Damiani, dem Freunde Gregors VII., sehr empfohlen, und an sie lehnten sich auch die vom hl. Norbert, dem Erzbischofe von Magdeburg, gegründeten Prämonstratenser an, welche ursprünglich Mönche, später Regular-Kanoniker waren. Das gemeinsame Leben gelangte im 11. und 12. Jahrhundert unter dem Einflusse der großen Ordensstifter, eines hl. Bruno, Bernhard von Clairvaux und des schon erwähnten Norbert, zu neuer großer Blüte. Aber auch diese ging wieder vorüber, wie früher, und zwar wirkten dabei dieselben Gründe

Digitized by Google

mit. Wenn auch die Einzelnen auf ihren Besitz verzichteten, so blieben die Kapitel doch im Besitze reichlicher Güter, und dieser Reichtum mußte in Verbindung mit der Verweltlichung des höheren Klerus auch den Verfall der Kapitel herbeiführen. Am längsten erhielt sich noch das gemeinschaftliche Leben in Deutschland, so in Salzburg bis in das 13. Jahrhundert. In Passau besetzte Bischof Altmann 1091 drei Stifte mit Regular-Kanonikern. In Freising blüht das reguläre Leben noch 1158, in Würzburg 1113; in Trier wurde es sogar 1215 von neuem wieder hergestellt, ohne sich jedoch einer langen Dauer zu erfreuen.

Die rechtliche Stellung des Domkapitels während der Zeit des gemeinschaftlichen Lebens blieb dem Bischof gegenüber dieselbe wie früher. Bei Erledigung des Bischofsstuhles wurde die Leitung der Diözese meistens dem Erzpriester, dem Erzdiakonen und dem Verwalter des Diözesenvermögens, dem Oekonomus, also einem Ausschusse des Presbyteriums unter Aufsicht des Metropoliten übertragen. Vielfach verwaltete auch der Nachbarbischof die Diözese und leitete die Neuwahl eines Bischofs. Der Einfluß, welchen das Presbyterium bei derselben früher ausübte, verlor sich allmählich, und in den meisten Fällen beanspruchten die weltlichen Herrscher das Recht, die bischöflichen Stühle zu besetzen. Die Domkapitel treten nicht als Korporationen auf, sondern der Bischof ist besonders in Vermögenssachen der Vertreter derselben. Zur Verwaltung und Mitwirkung bei der Diözesanregierung wurden nicht nur die Geistlichen der Domkapitel, sondern die gesamte Geistlichkeit der Stadt und angesehene Laien vom Bischofe herangezogen. Sogar in den einzelnen Fällen, in denen ein Domkapitel vom Kaiser das Vorrecht der Bischofswahl erlangt hatte, beteiligte sich auch die übrige Geistlichkeit mit dem Adel und den angesehensten Bürgern an der Wahl. Welchen Einfluß der Erzdiakon allmählich erlangte, ist schon früher auseinandergesetzt worden.

Sobald das Vermögen des Kapitels diesem zur freien Selbstverwaltung überwiesen wurde, vollzog sich, je nach den verschiedenen Ländern früher oder später, eine neue Entwickelung in der Verfassung

Digitized by Google

derselben. Während in der Zeit des gemeinschaftlichen Lebens jeder Kanoniker seinen Unterhalt aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhielt, schied man von jetzt an für jedes Mitglied ein bestimmtes Einkommen aus, welches man Präbende, Pfründe oder „Beneficium praebendale“ nannte. Das Wort Präbende kommt von dem lateinischen Ausdrucke „praebere“, „darreichen, liefern“, und ist hergenommen aus den während des gemeinschaftlichen Lebens üblichen regelmäßigen Verteilungen. Mit diesem Einkommen, der Pfründe, war in den meisten Fällen auch eine Wohnung (curia, Hof) verbunden. Der Besitz einer Pfründe berechtigte noch nicht zur vollen Teilnahme am Kapitel; dies gab erst die canonica, das eigentliche kirchliche Amt eines Kanonikers. Dadurch erlangte der Inhaber das Recht, in der Kapitelversammlung seine Stimme abzugeben und im Chore einen bestimmten Stuhl (stallum) zu besitzen. Die Domherren hießen canonici cathedrales oder maiores, während die Kanoniker der Kollegiatkapitel von dem an diesen Kirchen bestehenden Kollegium canonici collegiales genannt wurden. Der Name „Kapitular“. kam den vollberechtigten Mitgliedern der Kapitel zu. Die jüngeren Kleriker, die unter der Leitung eines Domherrn Dienste im Kapitel leisteten und aus dem Vermögen des Kapitels unterhalten wurden, nannte man im Gegensatze zu den eigentlichen Domherren (domini), Jungherren (domicelli oder domicellares). Sie hatten auch den eigentümlichen Namen „canonici in pulvere“ (im Staube), weil sie außerhalb der Sitzreihen auf dem Boden stehen mußten. Dieselben führten auch sehr oft den Titel „canonici in herbis“, (in den Gräsern), „in floribus et fructibus“ (in den Blüten und den Früchten), „in perceptione“, (in der Einnahme), weil sie nur geringe Einnahmen oder gar keine besaßen, während die wirklichen Kanoniker „in floribus et fructibus“ oder „in perceptione“ genannt wurden. Weil sie die Anwartschaft auf eine Pfründe hatten, nannte man sie auch „Exspectantes“ (Abwartende).

Bis zum 13. Jahrhundert war die Zahl der Kanoniker an den Stiften unbestimmt. Aber von da an kamen die sogenannten geschlossenen Kapitel auf, bei welchem eine bestimmte Anzahl von

Digitized by Google

Kanonikern festgesetzt war. Dies geschah vielfach, um aus den zu hoffenden Überschüssen des Einkommens für andere Zwecke, wie z. B. Bauten, Mittel zu gewinnen, manchmal aber auch, um die Pfründen reichlicher zu gestalten.

Für den Chordienst und zur Verrichtung anderer geistlichen Handlungen wurden zunächst Vikarien angestellt. Diese Stellvertretung war durch mannigfache Umstände notwendig geworden. Zuweilen waren zunächst Pfründen an hervorragende Würdenträger verliehen. So war der Erzbischof von Trier Kanonikus an S. Kunibert in Köln, der Papst und der Kaiser hatten im Kölner Dom eine Präbende. Außer diesen waren auch manche Kanoniker durch ihr Amt verhindert, ihre kirchlichen Pflichten zu erfüllen, weil sie in der Verwaltung der Diözese verwendet wurden. Für diese verhinderten Kanoniker traten die Vikarien ein. Allerdings war ihre Ernennung auch zuweilen eine Folge von Mißbräuchen, weil die Kanoniker ihren Dienst nicht versahen oder gleichzeitig in mehreren Kapiteln Pfründen besaßen. Neben den Vikarien gab es hin und wieder auch Kapläne und Altaristen, welche infolge von Stiftungen, die für gewisse Altäre und Kapellen gemacht worden waren, eine Anstellung in der Stiftskirche fanden. Sie mußten an den betreffenden Altären oder in den Kapellen Messe lesen und waren außerdem zum Chor-Dienste verpflichtet. Sie bildeten mit den Vikarien gleichsam eine Korporation zweiten Ranges neben dem Kapitel, mußten auch einen Diensteid ablegen, hatten aber kein Recht, an den Verhandlungen des Kapitels teilzunehmen.

Unter den Pfründen des Kapitels gab es einzelne, die Priesterpfründen genannt wurden, weil zur Erlangung derselben die Priesterweihe notwendig war. Andere hießen Doktorenpfründen, weil der betreffende Kanoniker Doktor der Theologie oder des Kirchenrechtes sein mußte. Die Professorenpfründen wurden solchen verliehen, welche die Stelle eines Professors der Universität wahrnahmen. Man sicherte sich auf diese Weise den Unterhalt für tüchtige akademische Lehrer und entband die betreffenden Kanoniker, solange sie das Lehrfach ausübten, von der Residenzpflicht. Mit

Digitized by Google

den Pfarrpfründen war eine Pfarrei verbunden, so daß der Kanoniker, welcher die Einkünfte bezog, zugleich das Amt eines Pfarrers versehen mußte. Bei all' diesen Pfründen trat der Ernannte gleich in den Genuß sämmtlicher Rechte und Einkünfte, sodaß also die Domizellaren, welche die Anwartschaft auf eine Pfründe hatten, vor ihm zurücktreten mußten, wenn sie nicht die notwendigen Eigenschaften besaßen. Freipfründen bezogen diejenigen, welche nicht zur Residenz verpflichtet waren, sei es infolge der Stiftung der Pfründe, sei es infolge ihres Dienstes als Beamte der Diözese oder des Bischofs oder endlich, daß sie überhaupt im Interesse der Kirche außerhalb der Bischofsstadt thätig sein mußten.

Gnadenpfründen hießen diejenigen, deren Verleihung sich der Papst vorbehielt. Solche verlieh er z. B. einzelnen Professoren der Pariser Universität; andere überwies er dem Rektor der Universität Köln zur Verleihung. Die Königspfründen wurden von dem Könige verliehen, oder andere trugen ihren Namen, weil sie Fürsten verliehen wurden. Der deutsche Kaiser war Kanonikus zu St. Peter in Rom, und der deutsche König Stiftsherr in Aachen, Napoleon III. Stiftsherr in St. Peter. Auch gab es Laienpfründen, welche auf Grund besonderer Bestimmungen und Stiftungen von Laien bezogen werden konnten. So hatten die deutschen Kaiser im Dom zu Speier 12 Präbenden für Laien eingerichtet, deren Inhaber die 12 Stuhlbrüder genannt wurden.

Schon früher bildete sich in den Kapiteln eine gewisse Rangordnung aus, und die Inhaber einzelner Stellen wurden als Würdenträger bezeichnet. Zu diesen gehörte in erster Linie der Propst (praepositus). In seiner Hand ruhte die oberste Leitung des Kapitels, er hatte den Vorsitz in der Versammlung und die Aufsicht über sämtliche Mitglieder des Kapitels. Auch lag ihm die oberste Verwaltung des Vermögens ob. Nach ihm folgte der Dekan (decanus), dessen Amt, wie das des Probstes, der Benedektinerregel entlehnt war. Der Dekan oder Dechant hatte die Ordnung des Gottesdienstes festzustellen und übte die Aufsicht über die niedere Domgeistlichkeit aus. Er mußte auch immer Priester sein, und war

Digitized by Google

strenge zur Beobachtung der Residenzpflicht gezwungen, weil er in vielen Stiften auch die Seelsorge über die Stiftsangehörigen zu verwalten hatte. Neben diesen beiden Würden waren dann stehende Aemter das des Primicerius (cantor, praecentor). Er hat seinen Namen daher, weil er „primus in cera“ (cera für tabula cereata, Wachstafel, Tabelle, Matrikel) zuerst in das Verzeichniß der Kanoniker eingetragen ist. Seine beiden anderen Namen „Sänger, Vorsänger“ werden ihm gegeben, weil er den Unterricht der niederen Geistlichkeit im Gesange besorgte. Später finden wir nur noch den Namen Kantor, der den ganzen Chorgesang und oft den Unterricht an der Domschule zu leiten hat. In manchen Stiften trug er als Zeichen seines Amtes einen silbernen Stab. Meistens war die Heranbildung der jüngeren Geistlichen dem Scholaster übertragen, dessen Amt durch die oben erwähnte Aachener Regel geschaffen wurde. Da dieser aber dem Amte nicht allein genügen konnte, so erhielt er einen Gehülfen in dem Schulrektor (rector scholae oder magister disciplinae). Seit die jungen Geistlichen die Universität besuchten, sank das Amt des Scholasters zu einer bloßen Würde ohne Thätigkeit herab. Der Kustos und Sakristan, auch Schatzmeister (thesaurarius, cimeliarcha, sceuophylax) genannt, hatten Beschäftigungen, welche einander sehr ähnlich waren. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Beschaffung, Instandsetzung und Erhaltung alles dessen, was sich auf den Gottesdienst bezog: Heilige Gefäße, Gewänder, Wachs, Oel u. s. w. Später verband man damit die Verwaltung der Kostbarkeiten, die nur selten gebraucht wurden, und des sogenannten Domschatzes. Da in den spätern Kapiteln bei vermehrtem Reichthum und der wachsenden Bedeutung der Stiftsherren die Beschäftigungen des Kustos u. s. w. niederen Geistlichen übertragen wurden, so finden wir diese Aemter später oft in der Hand eines einzigen Kanonikers, der über die Angestellten die Oberaufsicht führte. In manchen Stiften hatte derselbe Beamte das Stiftssiegel zu verwahren, das Archiv, besonders die Sammlung der werthvolleren und wichtigeren Urkunden zu verwalten und an dem Stifte selbst die Seelsorge wahrzunehmen.

Digitized by Google

Der Keller- und Speisemeister (cellarius), auch ein in der Regel des heil. Benediktus vorgesehenes Amt, ist ursprünglich der Oekonom, der während des gemeinschaftlichen Lebens der Geistlichen für den Unterhalt derselben zu sorgen hatte. Später wies er den einzelnen Mitgliedern aus bestimmten Gütern die ihnen zukommenden Lieferungen zu und stand in der ganzen Verwaltung dem Propste zur Seite. In regelmäßig verwalteten Stiften mußte er dem Kapitel gegenüber Rechnung legen, auch wechselte das Amt zuweilen jährlich unter den Domherren. Der Kämmerer (camerarius) hat ungefähr dieselben Verrichtungen auszuführen wie der Kellermeister, und es wird der Letztere zuweilen Kämmerer genannt.

Das Amt des Pförtners (portarius) war ein wichtiges, so lange das gemeinschaftliche Leben der Stiftsgeistlichkeit bestand; ihm oblag die Ueberwachung des Verkehrs der Geistlichkeit mit der Außenwelt. Wenn auch später noch Stiftsherren mit diesem Titel genannt werden, so kommt dies daher, daß die früher mit dem Amte verbundenen Einkünfte später einem Mitgliede des Kapitels übertragen wurden. Wenn noch andere Beamte des Stiftes, wie der infirmarius, der die Krankenpflege, der hospitalarius, der die oberste Leitung des Armenhauses hat, erwähnt werden, so darf man nicht vergessen, daß dieselben nur selten zu ständigen Ämtern geworden sind. Außer diesen Stellen, welche von Kanonikern bekleidet wurden, gab es noch eine große Anzahl anderer, die man Personen außerhalb des Kapitels, gewöhnlich Laien, übertrug.

Zwei später erst entstandene Ämter sind die der Punktatoren auch oboediantiales genannt. Sie übernehmen eidlich die Pflicht, die vom Chore abwesenden Kanoniker zu notiren, damit dieselben nicht ungerechterweise einen Anteil an den täglich zu verteilenden Einkünften erhalten. Der heilige Karl Borromäus verordnete auf dem Provinzialkonzile zu Mailand 1565, daß neben dem von dem Kapitel gewählten Punktator ein zweiter durch den Bischof aufgestellt werde, damit sie sich gegenseitig beaufsichtigen und im Falle der Not vertreten könnten. Sie wurden auf einen Monat oder ein Jahr aus der Mitte der Kanoniker bestellt. Neben ihnen gab

Digitized by Google

es noch die Zeremonienmeister, welche bei feierlichen Gelegenheiten über die Beobachtung der Ritus-Vorschriften zu wachen und die Rangordnung unter den Kanonikern aufrecht zu erhalten hatten.

Die Vorsteher der Kapitel, Propst und Dechant, hießen früher bald Prälaten, bald Dignitarier (Würdenträger). In den deutschen Stiftern kommt heute bald nur eine, bald zwei Dignitäten vor. In den altpreußischen und bayrischen Kapiteln nimmt der Propst (praepositus) die erste, der Dechant (decanus) die zweite Stelle ein. Die Kapitel von Posen-Gnesen und das Kollegiartstift in Aachen haben nur eine Dignität, die des Propstes. Einen Dechanten allein giebt es in der oberrheinischen Kirchenprovinz, sowie in dem früheren Königreiche Hannover. Der Propst hat in den meisten Kapiteln nach den Statuten derselben die Geschäftleitung in allen äußeren Angelegenheiten, die Berufung des Kapitels, das Vorschlagsrecht in bezug auf die zu behandelnden Gegenstände, die Formulierung der Beschlüsse, während dem Dekan die Leitung des Gottesdienstes, sowie die Aufsicht über die Domgeistlichkeit mit Ausschluß der Kanoniker zusteht. Die früher vorgesehenen eigenen Aemter sind vielfach weggefallen. Anstatt des Kanzlers haben die Kapitel meistens zum Sekretär den jüngsten Domherrn, dem vielfach auch die Sorge für das Archiv unter der Oberaufsicht des Propstes obliegt. Die Stelle des früheren Kantor bekleidet ein Chordirigent unter der Aufsicht des Dechanten. Die beiden Würdenträger werden noch heute als Prälaten bezeichnet und haben den Titel reverendissimus an einzelnen Stellen, sonst reverendus et eximius (d. h. dominus). Mitunter ist ihnen das Recht verliehen, die Mitra (Inful) zu tragen; sie heißen infulirte Pröpste, Dekane u. s. w.

Nach den alten Bestimmungen soll in jedem Kapitel ein Theologus sein; er ist dazu bestimmt, den Bischof in seinem Lehramte, namentlich der Geistlichkeit gegenüber zu vertreten. Auch soll derselbe nach dem Konzil von Trient Vorlesungen über die heilige Schrift oder über die Theologie halten. Heute liegt die Sache bei den Kapiteln meistens so, daß der Theologus seinen Pflichten nachkommt, wenn er vor dem Volke in der Predigt die heilige Schrift

Digitized by Google

auslegt. An manchen Stellen kann die Wahrnehmung dieses Amtes sogar von einem nicht zum Kapitel gehörigen Priester über übernommen werden. Für die mit der Kathedrale verbundene Pfarrei wird ein Kanonikus zum Dompfarrer gewählt. Auch gab es in allen Kapiteln seit dem Konzil von Trient einen Pönitentiarius (Bußpriester); er war Stellvertreter des Bischofs für die Handhabung des Bußwesens. Der Bischof ernannte denselben; seine Befugnisse und Pflichten sind heute verschieden nach den verschiedenen Diözesen.

Die Bestimmungen über die Art und Weise, wie Stellen in dem Kapitel besetzt werden sollten, waren zu den verschiedenen Zeiten verschieden. An einzelnen Orten behielt der Bischof eine Zeit lang das Ernennungsrecht, anderswo besetzte das Domkapitel, anderswo wieder Patrone oder der päpstliche Stuhl oder Fürsten. Lange war die Wahl durch die Mitglieder des Kapitels üblich. Seit dem 13. Jahrhundert trat der sogenannte Turnus ein, d. h. eine bestimmte Reihenfolge, nach welcher jeder einzelne Kapitular im Namen des Gesamtkapitals einen Kandidaten für die erledigte Stelle ernannte. Entweder wurde den einzelnen Mitgliedern des Kapitels eine bestimmte Zeit, eine Woche oder ein Monat für die Ernennung zugetheilt, oder Jeder bekam der Reihe nach das Recht der Ernennung. An anderen Stellen hatte der nächstfolgende oder der ältere Kapitular das Recht, sich eine erledigte Stelle mit der betreffenden Wohnung auszuwählen (zu optieren). Dieses Recht besteht heute noch in manchen Kapiteln in Bezug auf die Wohnung. In Altpreußen ist durch die Bulle de salute animarum das Besetzungsrecht geregelt worden. An allen Metropoliten und Kathedralkapiteln- sowie am Kollegiatkapitel in Aachen sind die Propstei und die Kanonikate, welche in den ungleichen Monaten (den sogenannten päpstlichen) erledigt werden, dem Papste zur Besetzung vorbehalten, jedoch ist dem Könige ein Ernennungsrecht in der Weise gewährt, daß er vorschlägt und der Papst bestätigt. Vorher muß aber der Bischof dem zu Ernennenden ein Befähigungszeugniß (testimonium idoneitatis) ausgestellt haben. In der Verleihungsurkunde (provista) wird der königlichen Ernennung nicht gedacht. Für die Stelle des

Digitized by Google

Dechanten und jene Kanonikate, welche in den gleichen Monaten zur Erledigung kommen, sowie für alle Vikarstellen steht in allen Kapiteln (auch in Aachen) den Erzbischöfen oder Bischöfen das Ernennungsrecht zu. In der oberrheinischen Kirchenprovinz, sowie in Hildesheim und Osnabrück reicht der Bischof und das Kapitel abwechselnd der Regierung eine Liste von 4 Kandidaten ein; diese streicht die ihr mißliebigen Persönlichkeiten, und Bischof oder Kapitel wählt unter den übrig Gebliebenen. In Bayern ist die Propststelle dem Papste vorbehalten, aber seit 1831 so, daß der König vorschlägt, der Bischof dem Kandidaten ein Zeugniß ausstellt, und der Papst ernennt. Die Dechanten, sowie die in den ungleichen (päpstlichen) Monaten zur Erledigung kommenden Kanonikate verleiht der König, in den geraden Monaten wechseln Bischof und Kapitel ab, so daß dem Bischofe das Besetzungsrecht im Februar, Juni und Oktober, dem Kapitel aber die Wahl im April, August und Dezember zusteht. Alle Vikariate besetzt der Bischof frei.

Da in fast allen deutschen Ländern die Güter der Domkapitel vom Staate eingezogen worden waren, so übernahmen die Staatsregierungen die Unterhaltung der Kapitel. Für alle wurde vom Staate ausdrücklich versprochen, die Gehälter der Mitglieder der Kapitel in liegenden Gütern und sicheren Renten anzulegen, aber dieses Versprechen ist von keinem Staate gehalten worden. Auch eine den Zeitumständen entsprechende Erhöhung der Gehälter ist nicht eingetreten.

Zur Aufnahme in ein Kapitel gehört das Alter von mindestens 22 Jahren, meistens aber die Priesterweihe. In Bayern muß der Kandidat Inländer sein, löbliche Verwaltung in der Seelsorge oder ausgezeichnete Tugend und Wissenschaft nachweisen können. In Preußen muß der Kandidat 5 Jahre lang der Kirche nützliche Dienste geleistet haben, sei es, daß er als Pfarrer oder Hülfspriester in der Seelsorge sich bewährt oder in einer theologischen Professur gewirkt oder einen preußischen Bischof in der Diöcesenleitung unterstützt oder endlich den Doktorgrad in der Theologie oder dem kanonischen Rechte erlangt haben. Aehnliches wird von den Ehren-

Digitized by Google

domherren gefordert, die in Preußen Dechanten sein müssen. Dieselben Bestimmungen gelten für die übrigen deutschen Staaten, insbesondere sind die früheren Vorschriften über Stand und Geburt der Kandidaten abgeschafft, so daß es adlige Kapitel nicht mehr gibt.

Rechte der Domkapitel.

Die heutigen Domkapitel sind wirkliche Körperschaften mit der Fähigkeit, nicht nur kirchliche Rechte zu erwerben und zu besitzen, sondern auch als juristische Personen an dem privatrechtlichen Vermögensverkehre in vollem Umfange Teil zu nehmen. Daher haben sie besonders das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten und zu regeln, und das dazu bestimmte Organ ist die Kapitelversammlung. Anteil an derselben haben die Kapitulare, ausnahmsweise, namentlich in Preußen die Ehrendomherren. Meistens wird das Kapitel eigens zur Beratung berufen, sei es schriftlich, sei es mündlich. Die abwesenden Kapitulare müssen nur in gewissen Fällen mit eingeladen werden. Abwesende können einen Stellvertreter zur Abgabe ihrer Stimme ernennen. Die Sitzung muß an dem regelmäßigen Versammlungsorte des Kapitels abgehalten werden. Meist ist dieses die Kapitelstube oder der Kapitelsaal (aula capitularis). Die Berufung bedarf nicht der Erlaubniß des Bischofs. Handelt es sich aber um Angelegenheiten des Bistums, so ist der Bischof der gesetzliche Vorsitzende des Kapitels und hat das Recht der Einberufung, sowie des Vortrags. Zu gültigen Beschlüssen gehört die Anwesenheit von zwei Dritteln der vorgeladenen Mitglieder. Diese ist aber, wie vielfach behauptet wird, nicht notwendig, sondern es genügt schon das Erscheinen einer beschlußfähigen Anzahl, also von drei Personen; nur bei einzelnen wichtigen Amtshandlungen, wie bei der Wahl eines Koadjutors für einen unfähig gewordenen Bischof sind zwei Drittel der Stimmen notwendig. Praktisch wird sich die Sache immer so gestalten, daß in wichtigen Angelegenheiten die größere Zahl der Mitglieder erfordert wird. Einer Einstimmigkeit bedarf es da, wo

Digitized by Google

die Rechte des Einzelnen geschmälert werden sollen. Gewöhnlich wird über die Sitzung ein Protokoll aufgenommen, hauptsächlich als Beweisstück für die Beschlüsse.

Das wichtigste Recht des Kapitels ist das der Autonomie, d. h. das Recht, sogen. Statuten, also allgemeine für die Zukunft verbindliche Regeln über seine inneren Verhältnisse zu erlassen. Nach früherem Rechte bedurften die Statuten nicht der Bestätigung des Bischofs; nur hatte er die Befugnis, Einsicht von denselben zu nehmen, weil er darüber zu wachen hatte, daß das gemeine Recht nicht verletzt werde. Heute haben die Bischöfe in Deutschland das Recht, den Statuten ihre Genehmigung zu geben oder zu versagen. Die Statuten dürfen sich natürlich nur auf die inneren Angelegenheiten des Kapitels beziehen und sollen nicht ohne dringende Notwendigkeit geändert werden. Die einzelnen Mitglieder werden auf die Statuten vereidet. Neben der Autonomie hat das Kapitel das Recht, sein Vermögen zu verwalten, die Aufsicht und eine gewisse Disziplinargewalt über seine Mitglieder auszuüben, seine Unterbeamten selbstständig anzustellen, endlich ein eigenes Siegel zu führen und unter demselben Urkunden mit öffentlicher Geltung auszustellen.

Die Mitglieder des Kapitels haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Versammlung, sowie einen Platz im Chore. Weiter besitzen sie den Vortritt und Vorrang vor der übrigen Geistlichkeit der Diözese; wenn alle zusammen sind und als Körperschaft auftreten, auch vor den Äbten. Im Kapitel haben den Vorrang die Würdenträger, die anderen haben ihre Stelle nach dem Amtsalter. Ist ein Kanoniker Bischof, so gebührt ihm der Vortritt im Chor: dem Generalvikar nur dann, wenn er als Stellvertreter des Bischofs erscheint. Die Ehrendomherren kommen nach den wirklichen und haben ihren Rang, wie die Vikare, nach dem Amtsalter. Den Domherren kommt eine eigene Kleidung zu, die nach den verschiedenen Gegenden verschieden ist; das Tragen dieser Kleidung ist aber nur im Dom gestattet, oder wenn das Kapitel als Körperschaft auftritt. Der Titel ist „reverendissimus“ oder „admodum reverendus“ (hochwürdigst).

Digitized by Google

Ist der bischöfliche Stuhl erledigt, so geht die Regierung der Diözese an das Domkapitel über; dasselbe erwählt nach 8 Tagen aus seiner Mitte einen Stellvertreter, den Kapitularvikar. Dieser hat dann, ohne vom Kapitel abhängig oder absetzbar zu sein, bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles die Regierung der Diözese, muß aber in seiner Verwaltung, wo möglich, Neuerungen vermeiden. Vom Tage der Erledigung des bischöflichen Stuhles hat das Domkapitel das Recht, den Nachfolger des Bischofs binnen drei Monaten zu wählen. Alle Domkapitulare (in Preußen auch die Ehrendomherren) haben dabei eine Stimme. Die Abwesenden können sich, wenn sie verhindert sind, persönlich an der Wahl teil zu nehmen, durch einen anderen daran teilnehmenden Domkapitular vertreten lassen oder ihren Stimmzettel einschicken. Der Wahl gehen Gebete und die Messe vom heiligen Geiste voraus. Kommt es zur Wahl, so werden die einzelnen Stimmen von drei dazu erwählten Mitgliedern gesammelt und sofort veröffentlicht. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, gilt als gewählt, und muß sich innerhalb eines Monats über die Annahme der Wahl erklären. Fehlt der Person, welcher das Domkapitel die Diözese übertragen will, eine Eigenschaft, so kann dasselbe nur ein Gesuch (Postulation) um Zulassung derselben an den Papst richten. Dazu gehört absolute Stimmenmehrheit und bei einer Wahl zwei Drittel der Stimmen.

Wird ein Bischof von Heiden oder Andersgläubigen gefangen genommen, und ist ein schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich, so tritt der Fall der Verhinderung des bischöflichen Sitzes (sedes impedita) ein, das Kapitel ernennt einen Vikar und berichtet an den Papst. Wird der Bischof von der Landesregierung an der Ausübung seines Amtes gehindert, so bleibt die von ihm eingesetzte Behörde, und das Kapitel berichtet an den Papst. In regelmäßigen Zeiten ist der Bischof nach dem Kirchenrechte an die Zustimmung des Kapitels gebunden zur Annahme eines Koadjutors (wenn das Kapitel das Wahlrecht hat), zur Veräußerung kirchlicher Güter, zur Veränderung und Aufhebung von Pfründen, zur Auflegung von Abgaben und zur Veränderung von Kapitelsrechten. In einzelnen

Digitized by Google

anderen Angelegenheiten ist er verpflichtet, den Rat des ganzen Kapitels oder zweier Mitglieder desselben einzuholen.

Die Mitglieder des Kapitels haben außer den allen Geistlichen auferlegten Pflichten noch andere. Zunächst gehört dazu die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem versammelten Kapitel, sowie die, den Kapitelsitzungen beizuwohnen und sich für die Verwaltung der Kapitelgeschäfte verwenden zu lassen. Ferner muß der Kapitular an dem Orte des Kapitels wohnen, nur hat er drei Monate Urlaub, die er auf verschiedene Jahreszeiten verteilen kann. Weiter müssen die Kanoniker dem täglichen Gottesdienste, dem Hochamte beiwohnen, und den täglichen Chordienst abhalten. Außerdem wird täglich eine Messe für die Wohlthäter gehalten, welche die Kanoniker der Reihe nach besorgen müssen. Der mit der Abhaltung derselben für die Woche Betraute heißt Hebdomadar. Die während des Gottesdienstes und des Chorgebets Anwesenden erhielten meistens noch eine gewisse Bezahlung dafür, an der auch die durch Krankheit Entschuldigten teilnehmen.

In manchen Diözesen ist der Chordienst gemildert, weil ein großer Teil der Domherren entweder im Dienste der Verwaltung oder der Erziehung der Geistlichen thätig ist. Aus diesem Grunde fällt er an einzelnen Stellen gänzlich aus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Bischöfe, Erzbischöfe, Metropoliten, Patriarchen und Primate.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Bischöfe.

Die Bischöfe sind diejenigen Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger der Apostel, mithin als durch göttliche Anordnung eingesetzte kirchliche Beamte in verfassungsmäßiger Unterordnung unter dem Papst und in Verbindung mit demselben zur Leitung der Kirche berufen sind und in derselben die Weihe und Regierungs-Gewalt ausüben. Demnach nimmt jeder gültig geweihte Bischof an der Regierung der gesamten Kirche teil und hat kraft göttlicher Bestimmung das Recht, auf den allgemeinen Konzilien, der Gesamt-Vertretung der Kirche, eine Stimme zu führen. Damit aber die äußere Ordnung gewahrt bleibe, wird dem Bischof, welcher mit der gesamten Kirchenregierung betraut ist, ein bestimmter Wirkungskreis, Bezirk angewiesen. Dieser Bezirk hieß und heißt heute noch im Morgenlande parochia, dagegen hat sich im Abendlande dafür der Ausdruck dioecesis ausgebildet. Notwendig ist es deshalb nicht, daß jeder Bischof einen bestimmten Bezirk habe: sonst könnte man für das Gebiet der Ungläubigen keine Bischöfe weihen. Ebenso können auch Geistliche, die nicht Bischöfe sind, eine der bischöflichen ähnliche Regierungsgewalt besitzen. Die Einteilung der Kirche in Diözesen und die Verteilung derselben unter die Bischöfe ist eine rein äußerliche und menschliche Anordnung.

Digitized by Google

Sie beruht aber auf apostolischer Bestimmung und ist für das Recht notwendig; ihre Form kann aber auch von der Kirche verändert werden. Der Bischof besitzt seine Diözese nur kraft menschlichen Rechtes.

Der Name Bischof kommt von dem griechischen Worte episkopos lateinisch episcopus; im Deutschen heißt es soviel als „Vorsteher oder Aufseher." In den ersten Zeiten der Kirche nennt man die Bischöfe auch Presbyter (Älteste), weil sie in der Regel die Ältesten der Priester waren. Ebenso kommen die Ausdrücke antistes, apostolus, pontifex und praepositus vor; auch findet man das Wort papa (Vater) zur Bezeichnung des Bischofs. Seit dem sechsten Jahrhundert aber ist dieser Ausdruck wenigstens im Abendlande auf den Bischof von Rom beschränkt. Auch nannten sich die Bischöfe früher „Knechte der Knechte Gottes", ein Ausdruck, welcher später auch auf den Papst beschränkt wurde. Seit dem 12. Jahrhundert nennen sie sich in amtlichen Schreiben „durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof".

Der Ursprung der bischöflichen Würde liegt in dem Auftrage Christi an die Apostel, die Lehre des Evangeliums zu verbreiten und die übernatürlichen Gnaden zu vermitteln. Überall und immer konnten die Apostel ihre Wirksamkeit nicht ausdehnen; deshalb ordneten sie einerseits in den von ihnen gestifteten Gemeinden die kirchliche Armenpflege und die Vermögens-Verwaltung durch die Einsetzung des besonderen Amtes der Diakonen, andererseits bestellten sie Mitarbeiter, welche dieselben Vollmachten hatten, die sie selbst im Auftrage Christi ausüben sollten. Diese hatten den Namen Älteste oder Aufseher und waren zur Verrichtung der heiligen Handlungen bestimmt. Als Paulus und Barnabas ihre Missionsreisen nach Cypern und Cilizien antreten sollten, wurden sie vorher durch Gebet und Handauflegung in besonderer Weise von den übrigen Aposteln geweiht und damit befähigt, in den von ihnen zu gründenden Gemeinden wieder Andere zu weihen. Anfangs war die Gestalt der christlichen Gemeinden nur in allgemeinen Zügen entworfen, sie wurde aber bald fester, abgegrenzter und klarer, besonders von

Digitized by Google

der Zeit an, wo die Apostel der Arbeit nicht mehr genügen konnten und Hülfsarbeiter annahmen. Natürlich wurden dieselben in der sorgfältigsten Weise vorbereitet, damit sie die Stelle der Apostel bei deren Abwesenheit oder nach ihrem Tode auszufüllen im Stande waren. So hatte Paulus den Titus in Kreta, den Timotheus in Ephesus eingesetzt. In seinen Mahnungen an sie gebraucht er solche Wendungen, daß wir in ihnen vollständige, für einen bestimmten Wirkungskreis eingesetzte und mit den bestimmten Rechten der bischöflichen Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt ausgestattete Männer zu sehen befugt sind. Auch in Philippi und Kolossä redet er von einzelnen Männern so, daß man offenbar sieht, ihnen ist die Oberleitung der ganzen Kirche anvertraut. Sie haben als kirchliche Amtsträger keinen ihnen gleichgestellten, sie sind Vorsteher, sie sind Bischöfe. Auch deutet die berühmte Abschiedsrede des Apostels Paulus zu Milet, in welcher er den Ausdruck „episcopi" gebraucht, unverkennbar auf die Bischöfe hin, die sich mit den anderen Gläubigen eingefunden hatten. Diese Auffassuug ist übrigens auch schon die des hl. Irenäus.

Die Bischöfe setzten den Auftrag, welchen Christus den Aposteln gegeben hatte, fort. Sie sind die Ausleger der Offenbarungen, die Hohenpriester, die Regierer der Kirche, die Träger des Lehramtes, der Weihe- und der Regierungsgewalt. Wie aber die Apostel in der Unterordnung unter den hl. Petrus ihre Gewalt ausübten, so üben später die Bischöfe ihre Vollmachten in der Uuterordnung unter den Nachfolger des hl. Petrus, den Papst, aus. Alle Apostel waren zu ihrem Amte von Christus berufen worden, aber die Einheit des ganzen Apostolats wurde durch den hl. Petrus vermittelt. So ist auch die aus der Sendung der Apostel durch Christus stammende apostolische Gewalt auch in allen Bischöfen vertreten, aber in der Einheit mit dem Papste. Sie üben alle in ihren Bezirken die Vollmachten aus, welche der Gesamtheit der Bischöfe für die ganze Kirche verliehen sind.

Der Bischof soll, wenigstens nach der allgemeinen Regel, nur für eine einzige Diözese geweiht werden, die Ausnahmen davon

Digitized by Google

sind sehr selten. Auch dürfen für eine und dieselbe Diözese keine 2 Bischöfe geweiht werden oder in derselben regieren. Die Verbindung des Bischofs mit seiner Diözese soll einer christlichen Ehe gleich sein. Eine Ausnahme wurde allerdings seit der Zeit der Kreuzzüge gemacht, insofern als man, um die gesamten Christen des Morgenlandes wiederzugewinnen, in vielen Städten den griechischen Ritus mit seinem Bischofe bestehen ließ und demselben einen katholischen Bischof zur Seite setzte unter der Bedingung, daß Ersterer dem Letzteren untergeordnet sein sollte; er wurde gleichsam der Vikar desselben. Dieses blieb aber nur an einzelnen Stellen in Geltung. In Österreich machte man seit dem 18. Jahrhundert zahlreiche Ausnahmen; in einzelnen Städten regieren nämlich daselbst 2, in Lemberg sogar 3 Erzbischöfe für denselben Sprengel, nämlich je einer für den lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.

Die in dem Bischofe ruhenden Rechte erhalten erst durch den Willen des Papstes Geltung, der Bischof gelangt in den Besitz seiner Rechte dadurch, daß der Papst ihm die Ausübung derselben für einen bestimmten Bezirk überträgt. Er handelt also im Auftrage des Papstes, obgleich seine Rechte ihm nach göttlicher Anordnung in seiner Diözese zustehen. Diese Rechte sind die Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt. Kraft der ersteren verwaltet er innerhalb seines Sprengels die Sakramente und die sonstigen heiligen Handlungen. Einzelne der letzteren setzen notwendig die bischöfliche Weihe voraus, nämlich die Erteilung der 3 höheren Weihen, die (degradatio) Absetzung eines Geistlichen, die Bereitung des Katechumenen-Öles und des Chrismas. Andere Handlungen giebt es, die er durch einen mit besonderen Vollmachten ausgerüsteten Priester ausführen lassen kann, wie die Spendung des Sakramentes der Firmung, die Erteilung der niederen Weihen, die Einweihung der Kirchen, der Altäre, der heiligen Gefäße, der Glocken, die Salbung der Könige, die Einsegnung der Äbte und Äbtissinnen, die Segnung der kirchlichen Gewänder. Dieses sind Vollmachten, die ihm speciell durch die bischöfliche Weihe übertragen werden, während er andere

Digitized by Google

besitzt, die er mit den Priestern gemeinsam hat, wie die Spendung der vorher nicht erwähnten Sakramente, sowie die Feier des heiligen Meßopfers. In dem gesamten Priesteramte liegt auch die Binde- und Lösegewalt, aber der Bischof hat das Recht, die Absolution durch den Priester für gewisse Fälle auszuschließen und sich selbst vorzubehalten. Auch hat er gewisse Vollmachten in Bezug auf Abläße und Fasten. Zu den Rechten und Pflichten des Lehramtes, welches der Bischof zu verwalten hat, gehört in ersterer Reihe, daß der Bischof Zeuge der wahren und unverfälschten apostolischen Lehre sei. Er hat dafür zu sorgen, daß dieselbe nach dem Willen Christi möglichst verbreitet werde und er soll Allem, was der wahren Lehre Eintracht thun kann, kräftig entgegentreten. Er muß bestrebt sein, das Wort Gottes nicht bloß zu verbreiten, sondern auch zu erklären. Er ist der erste Lehrer seiner Diözese: als solcher muß er entweder selbst predigen, oder wenn er verhindert ist, glaubenstreue und tüchtige Prediger bestellen. Dieses gilt nicht bloß für seine Domkirche die Kathedrale, sondern in derselben Weise muß er für seine ganze Diözese besorgt sein, dadurch, daß er geeignete Männer mit der Verkündigung des Wortes Gottes beauftragt. Aus seiner Lehrgewalt folgt unmittelbar, daß Niemand sich die Verkündigung des Wortes Gottes, die Auslegung der heiligen Schrift, das öffentliche Predigen erlauben darf, er sei denn vom Bischof geschickt, habe von diesem die sogenannte „Mission." Er hat ferner zu wachen zunächst über die Anstalten, welche zur Ausbildung des Klerus bestimmt sind, damit in denselben immer die reine und unverfälschte Lehre vorgetragen werde. Auch die öffentlichen Schulen soll er überwachen, damit die ihm anvertraute Herde nicht am Glauben leide, und er muß gegebenen Falles mit Festigkeit und Entschiedenheit den erkannten Übelständen entgegentreten. Eine besondere Sorgfalt soll er auf die Erziehung der christlichen Jugend verwenden und sich darum die Abfassung guter Katechismen angelegen sein lassen. Findet er etwas, was dem Glauben in besonderer Weise schädlich ist oder was Irrtümer zu erzeugen vermag, so muß er einschreiten oder an den apostolischen Stuhl berichten.

Digitized by Google

Der Bischof besitzt auch die Regierungsgewalt für seinen Sprengel nach allen in Frage kommenden Beziehungen. Er hat das Recht, Gesetze zu erlassen, von der Beobachtung derselben zu entbinden, die Diözesan-Synoden zu berufen und geeignete Personen in den Clerus aufzunehmen. Ferner besetzt er die Ämter, errichtet, verändert oder hebt dieselben auf, natürlich nicht gegen die allgemeinen Gesetze der Kirche. Dann übt er die ganze streitige, Straf- und Disziplinar-Gewalt. Auf seinem Regierungsrechte beruht es auch, daß die Leitung, die Erziehung und Ausbildung des Klerus ganz in seiner Hand liegt und daß er die Beichtväter und Religionslehrer bestätigt, obgleich letzteres Recht, wie schon angedeutet, auch mit dem Lehramte zusammenhängt. In allen diesen Sachen hat er die Leitung. Da, wo Geistliche in eigenen Bezirken einen Teil der Diözesen regieren, wie in der Pfarrei, da hat er das Recht, aber auch die Pflicht der Überwachung und der Visitation, auch soll er sich regelmäßige Berichte erstatten lassen. Seine Aufsicht soll sich namentlich auf die Ausübung der Seelsorge durch den Weltclerus oder auch die Klostergeistlichen, dann aber besonders auf die kirchliche Vermögens-Verwaltung erstrecken. Er soll den Stand des Kirchenvermögens kennen und sich die Überzeugung verschaffen, daß dasselbe zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendet wird. Ihm müssen daher auch die Beschlüsse und Verfügungen der das Kirchenvermögen verwaltenden Behörde mitgeteilt werden.

Die Aufsicht des Bischofs wird neben den ihm einzusendenden regelmäßigen Berichten besonders durch die Visitation ausgeübt. Es ist selbstverständlich, daß der Obere, der die Verantwortung zu tragen hat, sich überzeugen darf und muß, daß seine Untergebenen seinen Absichten entsprechend handeln. Schon die Apostel besuchten von Zeit zu Zeit die von ihnen gegründeten Gemeinden oder erkundigten sich bei zuverlässigen Personen nach dem Zustande derselben. In späterer Zeit ist ausdrücklich die Gewissenhaftigkeit und die unermüdliche Sorgfalt gerühmt, mit welcher der heilige Augustinus und der heilige Martin von Tours sich der Aufgabe, den Zustand der Kirche zu untersuchen, hingaben. Auf dem Konzile von

Digitized by Google

Trient wurden viele wichtige Bestimmungen in Bezug auf die Visitationen erlassen. Der Bischof soll entweder in eigener Person oder durch seinen Stellvertreter jährlich wenigstens den größten Teil seiner Diözese, und womöglich innerhalb 2 Jahren seinen ganzen Sprengel visitiren. Als Zweck der Visitation wird angegeben: Erhaltung und Förderung der Reinheit der Lehre, des Kultus und der Kirchenzucht, Uebung des sittlich-religiösen Lebens in der Gemeinde, besonders aber Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen. Die Visitatoren sollen ihre Arbeit so schnell als möglich vollenden, damit keine unnötigen Kosten entstehen. Am gründlichsten führte diese Vorschriften der heilige Karl Borromäus zum größten Segen seiner Diözese durch. Die Bestimmungen des Konzils von Trient kamen später in Deutschland vielfach außer Übung und wurden durch die weltlichen Regierungen behindert.

So mußte der Visitator in Österreich und im Großherzogtum Hessen einen landesherrlichen Kommissar bei seiner Arbeit mit hinzuziehen; in der Oberrheinischen Kirchenprovinz muß der Bischof erst die Genehmigung der Staatsbehörde einholen. Heute findet die Visitation gewöhnlich bei Gelegenheit der Firmung statt.

Ebenso hat der Bischof das Recht, alle in seinem Sprengel befindlichen Klöster und Kongregationen zu visitieren, wenn dieselben nicht ausschließlich dem päpstlichen Stuhle unterstellt sind. Zweifelhaft ist, ob er befugt ist, die Klöster zu visitieren, welche aus seinem Sprengel stammen und in demselben ihr Mutterhaus haben, auch wenn sie in einem fremden Sprengel gelegen sind. Auf Grund der vollziehenden Gewalt hat der Bischof die Geistlichen für die Seelsorge, insbesondere für den Beichtstuhl, zu approbieren, wobei er die Lossprechung von gewissen Sünden und gewisse Personen (z. B. Nonnen) von der Approbation ausschließen kann. Vermöge jener Gewalt kann er ferner Pfarrer, deren Bezirk zu groß ist, zwingen, sich einen Hülfsgeistlichen anzuschaffen. Die von ihm gegründeten Kirchenstellen kann er nach seinem Willen besetzen. Sind Rechte anderer für die Besetzung vorhanden, hat Jemand die Befugniß, dem Bischof für eine erledigte Stelle einen Geistlichen vorzu-

Digitized by Google

schlagen, so hat der Bischof das Recht, den Vorgeschlagenen zuerst zu prüfen. Wenn diejenigen, welche ein Vorschlags- oder Ernennungsrecht haben, ihre Rechte nicht im Sinne der kirchlichen Gesetze ausüben, so kann der Bischof die Stellen nach seinem Ermessen frei vergeben. Auch hört zu seiner Gerichtsbarkeit die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Geistlichen wegen der Pfründen, die Ehesachen der Laien, mag es sich um Nichtigkeit der Ehe oder um zeitweilige Trennung der Eheleute handeln.

Der Bischof übt seine Gewalt innerhalb seiner Diözese aus über alle diejenigen Christen, welche innerhalb derselben wohnen, mögen sie Geistliche oder Laien sein. Ferner unterstehen seiner Leitungsgewalt alle kirchlichen Einrichtungen und Anstalten in derselben und alle Angelegenheiten, welche sich auf die ihm unterstellten Personen oder Sachen beziehen. Der allgemeinen Regel nach sind ihm also alle Weltgeistliche und Laien, selbst die in seiner Diözese wohnenden Regenten unterworfen. Allerdings hat sich in Bezug auf die letzteren seit dem 13. Jahrhundert eine eigene Praxis ausgebildet. Damals erhielten sie zuerst das Vorrecht, daß der Bischof nicht die Gewalt habe, sie in den Bann zu thun, und heute ist es Herkommen, daß kirchliche Angelegenheiten der regierenden Fürsten von der römischen Kurie entschieden werden. Außerdem sind in einzelnen Staaten, wie in Preußen und Österreich, die Soldaten einem eigenen Bischof oder Feldpropste unterstellt und unterliegen also nicht der Leitungsgewalt des Bischofes ihres Wohnortes. Ebenso sind ihm nicht unterworfen die schon erwähnten, nur dem Papste unterstellten Orden und Congregationen.

Bei kirchlichen Vergehen ist der Bischof berechtigt, Laien und Geistliche zu bestrafen, die Ersteren mit Censuren, die Letzteren mit vergeltenden Strafen. Wenn der Bischof seine Diözese verläßt und sich vorübergehend in einer anderen aufhält, so werden dadurch seine Rechte in Bezug auf seine Diözesanen nicht geschmälert. Er kann von seinem auswärtigen Aufenthalte aus oder sogar an demselben alles thun, was ihm als Bischof über seine Untergebenen zusteht. Er kann seine Verwaltungs-Rechte ausüben, ohne daß er

Digitized by Google

gezwungen wäre, den Bischof seines Aufenthaltsortes um seine Erlaubniß oder seine Einwilligung zu ersuchen. Nur einzelne seiner Regierungshandlungen kann er nicht ausüben, weil dieselben gesetzlich an den Raum seiner Diöcese gebunden sind, wie die Spendung der Weihen, sowie andere Handlungen, die irgend welche Wirkungen außerhalb der eigenen Diöcese zur Folge haben oder in die äußere Erscheinung treten. Denn in allen übrigen Fällen wird die Regierungsgewalt des fremden Bischofs in keiner Weise beeinträchtigt.

Anders liegt die Sache mit der Ausübung der richterlichen Gewalt. Wenn er außerhalb seiner Diözese sein Straf- und Disziplinarrecht gebrauchen oder in streitigen Rechtssachen eine Entscheidung treffen will, so muß er ganz als Bischof auftreten, und das könnte dem Ansehen des fremden Bischofs schaden. Auch könnte eine Beeinträchtigung der fremden Autorität herbeigeführt werden, selbst wenn er sein richterliches Amt nur über die eigenen Unterthanen ausübte. Dieser Grund genügt schon, um ihn von der Ausübung dieses Rechtes abzuhalten, aber man führt auch noch den an, daß die Möglichkeit zu leicht eintreten kann, sogar die Rechte des fremden Bischofs zu schädigen. Ebenfalls würden die eigenen Diözesanen nicht bloß belästigt, sondern auch in ihren Interessen verletzt, wenn sie in einem fremden Sprengel zu gerichtlichen Verhandlungen geladen würden. Ist dagegen ein Bischof gewaltsam von seinem Sitze vertrieben worden oder an der Ausübung seines Amtes gehemmt, dann gestattet ihm das kirchliche Recht, seine Gewalt auch in fremden Diözesen weiter auszuüben und besonders Gericht über seine Verfolger, ihre Rathgeber und Helfershelfer abzuhalten. Auch sollen die unschuldigen Diöcesanen nicht durch einen in ungerechter Weise herbeigeführten Rechtsstillstand Schaden erleiden. Aus Billigkeitsgründen wird ihm dann aber auferlegt, immer die Erlaubnis des Bischofs nachzusuchen, in dessen Sprengel er sich aufhält. Wird ihm aber diese Erlaubnis versagt, so kann er auch ohne dieselbe vorgehen. Nur zuweilen kann es vorkommen, daß er richterliche Gewalt ausübt auch über solche, die nicht seine Diözesanen sind,

Digitized by Google

oder, wenn sie in seinem Sprengel wohnen, nur unter dem Papste stehen. Das kann vorkommen in einem Falle, wo ein Verbrechen begangen wird, dessen augenblickliche Bestrafung wünschenswerth ist. Er kann auch Fremden Pfründen verleihen und dieselben weihen, wenn sie in seinem Sprengel geboren sind.

Außer diesen Rechten, welche dem Bischof kraft seines Amtes zukommen, besitzt er auch noch andere, die ihm ein für allemal vom Papste als seinem Stellvertreter übertragen sind. Andere Befugnisse hat er wieder, die ihm zeitweilig überlassen werden. Die den Bischöfen regelmäßig auf ihr Ansuchen von dem päpstlichen Stuhle übertragenen Fakultäten sind gewöhnlich auf die Dauer von 5 Jahren (quinquennium) berechnet und heißen daher Quinquennal-Fakultäten. Wenn der damit betraute Bischof stirbt oder befördert wird, so muß sein Nachfolger sie von neuem nachsuchen. In diesen Verfügungen erhalten die Bischöfe eine große Anzahl von Befugnissen, unter anderen die Vollmacht, Geistliche wie Weltliche von allen dem Papste vorbehaltenen Sünden loszusprechen, ferner das Recht der Dispens von dem Verbot, die auf dem Verzeichnis verbotener Bücher stehenden Werke zu lesen. Auch ist der Bischof bei Priestermangel berechtigt, das notwendige Alter bei dem Kandidaten nicht zu verlangen und die Geistlichen vom Chor- und Brevier-gebet zu dispensieren. Er kann diese und noch andere Fakultäten auch auf andere Seelsorgepriester, die er nach seinem besten Wissen und Gewissen für tüchtig hält, übertragen. Wenn der päpstliche Stuhl außer diesen Quinquenal-Fakultäten einzelnen Bischöfen und Erzbischöfen auch noch andere Vollmachten überträgt, so ist die Verfügung meist sehr vorsichtig abgefaßt, und die Ausübung der Vollmachten von einer Anzahl strenger Bedingungen abhängig.

Die den Bischöfen zustehenden Vorrechte bestehen zunächst darin, daß sie keinen Kirchenstrafen verfallen, wenn nicht in der Verfügung, welche dieselbe androht, ihrer ausdrücklich Erwähnung geschieht. Ferner haben sie das Recht, sich einen Beichtvater aus einer beliebigen Diözese zu wählen, sich in ihrem Hause eine Kapelle zu halten, sowie sich eines tragbaren Altars in ihrer Wohnung

Digitized by Google

und auf Reisen, da wo sie Aufnahme gefunden haben, zu bedienen. Sodann hört auch die früher gesetzlich bestehende väterliche Gewalt mit der Erlangung der Bischofsweihe für sie auf.

Der Bischof hat bei allen Gelegenheiten innerhalb seines Sprengels den Vorrang, Vortritt und Vorsitz vor allen andern Prälaten und Geistlichen seiner Diözese, ebenso vor fremden Bischöfen und Erzbischöfen, seinen Metropoliten ausgenommen.

Überall in seinem Sprengel soll er bei Amts- und Dienstreisen feierlich von Klerus und Volk empfangen werden, und sein Name wird im Kanon der Messe nach dem Papste von jedem Priester, selbst wenn er nicht seiner Diözese angehört, genannt und für ihn gebetet.

Diesen Rechten der Bischöfe stehen auch Pflichten gegenüber, sowohl allgemeine gegen die Diözese, wie besondere gegen ihre Mitbrüder. Abgesehen von den sittlichen Eigenschaften, welche sie haben müssen, versprechen sie bei ihrer Weihe Sittenreinheit, Enthaltsamkeit, Wohlthätigkeit, Barmherzigkeit, Freundlichkeit, Demut und Geduld. Eine äußere Pflicht ist die zur Haltung der Residenz, das ist an ihrem Bischofssitze zu wohnen. Das Konzil von Trient gestattet den Bischöfen, wenn ein angemessener Grund dafür spricht und das ohne Nachteil für ihre Herde geschehen kann, eine Abwesenheit von zwei, höchstens drei Monaten, eine längere Abwesenheit nur dann, wenn christliche Liebe, dringende Notwendigkeit, schuldiger Gehorsam und augenscheinlicher Nutzen für Kirche und Staat sie verlangt, und der Papst oder der Metropolit diese Gründe billigt.

Die Abzeichen der bischöflichen Würde sind:

1. Der mit einem Edelstein geschmückte Ring, das Zeichen der Vermählung des Bischofs mit seiner ihm angetrauten Kirche sowohl als seine Verbindung mit Christus und der allgemeinen Kirche. Der Edelstein erinnert an die unverletzliche Treue, die er seiner Kirche bewahren soll. Der Ring ist schon seit dem 7. Jahrhundert bischöfliches Abzeichen, denn schon das Konzil von Toledo 633 erwähnt ihn.

2. Der oben gekrümmte Stab, das Zeichen des Hirtenamtes. Schon der heilige Isidor von Sevilla erwähnt ihn. Der Papst

Digitized by Google

trägt keinen Hirtenstab, sondern das dreifache Kreuz. Der heilige Petrus soll schon seinen Stab dem heiligen Martialis oder dem heiligen Eucharius, dem ersten Bischof von Trier, geschenkt haben. Die Krümmung des Stabes wird von Einzelnen so erklärt: sie bezeichne eine Beschränkung der bischöflichen Macht, die bei dem Stellvertreter Christi nicht vorhanden sei. Der Stab wird wohl anfangs ein Bedürfnis für betagte Männer gewesen und erst später ein Abzeichen der Würde geworden sein. Daher war er anfangs einfach und wertlos und erst später aus kostbaren Metallen mit reichlichen Verzierungen gearbeitet.

3. Das auf der Brust an einer Kette zu tragende goldene Kreuz. Bei Pontificalhandlungen trägt der Bischof es an einer grünen goldenen Schnur über der Brust. Daher stammt auch die Bezeichnung Brustkreuz. Es deutet darauf hin, daß der Bischof den Gekreuzigten in seinem Herzen tragen und offen vor der Welt bekennen solle. Auch sind Reliquien der Heiligen darin eingeschlossen. Da es ein Zeichen der bischöflichen Amtsgewalt ist, so dürfen z. B. Kardinäle, die nicht Bischöfe sind, es nicht tragen.

4. Die besondere bischöfliche Kleidung besteht aus Strümpfen und Sandalen, der sogenannten Tunicella und den Handschuhen von violetter Farbe. Im Privatleben trägt der Bischof eine Soutane (Talar) von violetter Farbe und darüber ein Mäntelchen, sowie einen runden schwarzen Hut, der mit grüner Seide gefüttert ist und eine mit grünseidener golddurchwirkter Schnur nebst ebensolchen herabhängenden Quasten hat. Die Bischöfe, welche einem Mönchsorden angehören, behalten ihre Ordenskleidung bei.

5. Die Bischofsmütze (Mitra, Infula). Sie besteht aus zweien, in Gestalt von Dreiecken geformten Stoffteilen, welche über der Stirn und dem Hinterkopfe gleichmäßig aufsteigen und durch einen Futterstoff mit einander verbunden sind. Von dem untern Rande der Rückseite fallen zwei schmale, etwa zwei Spannen lange Streifen über den Nacken herab. Ursprünglich bezeichnete der Name eine Schürze, später aber wurde derselbe für den Nonnenschleier und für eine Kopfbedeckung aus weißen oder roten Wollstoffen gebraucht.

Digitized by Google

Das erste sichere Zeugnis von dem Gebrauche der Mitra haben wir in einem Briefe Leo IX. an den Erzbischof Eberhard von Trier 1043, in welchem er diesem und seinen Nachfolgern das Recht erteilt, die Mitra, die er ihm zu Rom in der Peterskirche aufgesetzt hätte, immer zu tragen. Von da an verbreitete sich diese Sitte, die eigentlich in Rom allein geherrscht zu haben scheint, im Abendlande. Das Tragen der Mitra wurde als Vorrecht den Bischöfen, Äbten, sogar Priestern und selbst weltlichen Fürsten verliehen. Auf die Bedeutung der Mitra weist das Gebet hin, mit welchem dem neu geweihten Bischof der Kopfschmuck aufgesetzt wird; es deutet den Kopfschmuck als Mittel des Heils, als Sinnbild der geistlichen Wehr, welche ihren Träger als Vorkämpfer gegen die Widersacher der Wahrheit beschirmt. Weiterhin gilt sie als Abzeichen der hohen Würde des Bischofs, welcher gleich dem Moses mit den Lichtstrahlen der Herrlichkeit und Wahrheit ausgestattet wird und gleich dem Aaron als Hoherpriester in der Tiara seines Amtes für das Volk waltet. Diese beiden Teile der Mitra bezeichnen die beiden Testamente und die schon erwähnten beiden Lichtstrahlen, welche von dem Angesichte des Moses ausgingen. Es giebt drei Sorten von Mitren: die erste, die kostbarste, ist mit Gold und Edelsteinen ausgestattet, eine zweite, die mittlere, wird aus Goldbrokat hergestellt oder mit gestickten Goldfäden versehen, die dritte wird aus weißer Seide oder Leinendamast verfertigt. Die letztere wird bei dem Gottesdienst für die Verstorbenen und am Karfreitage gebraucht.

6. Der im Chor der bischöflichen Kirche auf der Evangelienseite errichtete erhabene Stuhl mit einem über demselben angebrachten Baldachin. Dieser bischöfliche Thron ist zu unterscheiden von dem auf der andern, der Epistelseite stehenden zweiten bischöflichen Sitze, dem sogenannten Faldisterium.

Der Gebrauch der bischöflichen Abzeichen, die zusammen pontificalia genannt werden, steht dem Bischofe als solchem nur in seiner Diözese zu. Man nennt auch die meisten Amtshandlungen, welche die Bischöfe, mit diesen Abzeichen angethan, vornehmen, Pontifikalhandlungen oder Pontifikalien.

Digitized by Google

Der kirchliche Titel der Bischöfe, welchen sie selbst führen, ist, wie oben schon erwähnt: Nos N. N. (der Name) dei misericordia et sedis apostolicae gratia episcopus ec. Angeredet werden sie: Reverendissime et illustrissime domine, vom Papste: Venerabilis frater oder fraternitastua.

In manchen Ländern haben die weltlichen Regierungen auf die hohe weltliche Stellung, welche die Bischöfe einnehmen, Rücksicht genommen und ihnen einen dem entsprechenden Rang verliehen. So heißen in Österreich die Bischöfe von Laibach, Seckau, Gurk, Brixen, Trient und Lavant Fürstbischof, während die übrigen gewöhnlich Geheimräte mit dem Titel Excellenz sind. In Preußen ist der einzige Bischof von Breslau „Fürstbischof," und zwar wegen des in Österreich gelegenen Anteils seiner Diözese. Sonst steht er in Preußen wie die übrigen Bischöfe mit dem Oberpräsidenten auf gleicher Stufe; sie sind Räte erster Klasse ohne den Titel Excellenz. In Bayern haben sie ihren Rang gleich hinter den Regierungspräsidenten, in Württemberg steht der Landesbischof in der dritten Rangstufe neben den Generalmajoren, Präsidenten der Landeskollegien und Staatsräten, im Großherzogtum Hessen hat der Bischof von Mainz ebenfalls seinen Rang neben den Präsidenten der Landeskollegien. In Österreich sind alle Bischöfe Mitglieder des Herrenhauses, in Bayern haben die Bischöfe Sitz und Stimme im Reichsrathe, in Hessen-Darmstadt ist der Bischof von Mainz Mitglied der ersten, in Württemberg der Bischof von Rothenburg Mitglied der zweiten Kammer.

In Preußen haben die Bischöfe keine politischen Rechte und heißen auch nur „bischöfliche Hochwürden," während sie in Österreich und Breslau fürstliche Gnaden, in Bayern und Württemberg bischöfliche Gnaden genannt werden.

Erfordernisse zur Erlangung der bischöflichen Würde.

1. Derjenige, welcher Bischof werden soll, muß wenigstens Subdiakon sein.

Digitized by Google

2. Er muß eine lange Thätigkeit in kirchlichen Ämtern ausgeübt haben und die für jeden Geistlichen notwendigen Tugenden in hohem Maße besitzen.

3. Er soll sich auf der Universität den Grad eines Magisters oder Lizentiaten oder Doktors in der Theologie oder im kirchlichen Rechte erworben haben. In Bezug auf weitere Erfordernisse sind die Bestimmungen in den verschiedenen Staaten verschieden. In Österreich, Bayern bedarf es nur der in den Kirchenrechten vorgesehenen Eigenschaften, in Preußen muß der Gewählte dem Könige genehm sein und einer Diözese des Königreiches angehören. In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist es notwendig, daß der zum Bischof Erwählte ein Mitglied des Diözesan-Klerus sei. Außerdem fordern die Staaten dieser Provinz deutsche Geburt, Verwaltung der Seelsorge oder eines akademischen Lehrfaches oder eines sonstigen öffentlichen Amtes mit Verdienst und Auszeichnung, Kenntnis der Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen des betreffenden Staates.

Die Besetzung der Bischofs-Stühle.

Es ist in der kirchlichen Gesetzgebung nie ausgesprochen worden, daß eigentlich nur die eine oder andere Art der Besetzung der Bischofsstühle dem Wesen der Kirche entsprechend sei. Darum war auch die Art und Weise der Aufnahme in den Episkopat zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Das bischöfliche Amt wird nicht durch die Aufnahme in den Stand, sondern durch die Weihe verliehen, und ein wahrer Bischof ist nur derjenige, welcher vom Papste als solcher anerkannt wird. Dieses ist ein wesentlicher Punkt und immer festgehalten worden, während das Übrige sich veränderte.

Das erste Beispiel einer Aufnahme in den Episkopat fand bei dem Apostel Mathias statt; er wurde durch das Loos auserwählt, die Apostel legten ihm die Hände auf und ertheilten ihm so die Weihe. Alle Apostel nahmen nur diejenigen zu Bischöfen die sie selbst auserwählt und erprobt hatten. Später traten, wenn

Digitized by Google

ein Bischof gestorben war, die Nachbarbischöfe, die Geistlichkeit und die Gemeinde der Bischofsstadt zusammen, um den Nachfolger zu wählen, aber lange wurde diese Form auch nicht mehr beibehalten. Im dritten und in den folgenden Jahrhunderten wählte meistens die Geistlichkeit und das Volk, die Angesehenen aus der Gemeinde gaben ihre Zustimmung zur Wahl. Der Gewählte wurde dann von seinem Metropoliten und anderen Bischöfen geprüft und im Beisein von Zweien geweiht. Später besetzten die Könige vielfach die Bischofssitze. Zuerst wählten die Westgothen-Könige in Spanien und Südfrankreich infolge eines ihnen verliehenen Vorrechtes sich ihre Bischöfe aus. Die Franken-Könige folgten ihrem Beispiel, wohl aus dem Grunde, weil die Bischöfe vermöge ihrer Bildung, ihres Ansehens und des Besitzes von großen Staatsgütern eine äußerst wichtige Rolle im Staate spielten. Auch Karl der Große und seine Nachfolger behielten diese Gewohnheit bei. Nur Ludwig der Fromme suchte durch ein Gesetz die alte Gewohnheit der freien Wahl des Bischofs wieder einzuführen. Das gelang ihm aber nicht. Allerdings wurde hie und da durch eine besondere Vergünstigung des Königs einer Kirche das Recht der freien Bischofswahl zuerkannt, oder eine Gemeinde erbat sich eine bestimmte Person zum Bischof. Sonst wurde die Ernennung zum Bischofe als ein förmliches Recht des deutschen Königs oder Kaisers angesehen. Die Bischöfe waren zugleich weltliche Vasallen, und ihnen wurden vom Könige die Lehen übertragen. Dabei gebrauchte man nicht gern die Form, in welcher die Nichtgeistlichen ihre Lehen empfingen. Dieses geschah nämlich durch die Übergabe von Szepter und Schwert. Dafür setzte man die Bischöfe in ihren Besitz ein, indem man ihnen nach einer aus der Merowinger-Zeit stammenden Gewohnheit Ring und Bischofsstab überreichte. Es ist nicht zu verwundern, daß in Folge dessen sich die Anschauung bildete, der König übertrage nicht bloß das weltliche Lehen, sondern die geistliche Würde. Diese Anschauung mußte dadurch um sich greifen, daß der König bei der Investitur (Einsetzung) in das geistliche Amt dem Bischof sagte: „Empfange diese Kirche!“ Die Bischöfe wurden durch ihre Stellung immer

Digitized by Google

mehr in weltliche Beschäftigungen hineingezogen und als Landesfürsten mußten sie notgezwungen durch Krieg und Fehde ihre Rechte gegen unruhige Nachbarn verteidigen. Das war aber noch nicht das Schlimmste: durch die verkehrte Auffassung von der Übertragung des geistlichen Amtes gewöhnten sich die Könige daran, die Bistümer nicht nach der persönlichen Würdigkeit des Einzelnen, sondern nach ihrem Belieben, sehr oft sogar an unwürdige Menschen zu vergeben. Die unmittelbare Folge davon war, daß sie, wenn sie sich in Geldverlegenheiten befanden, sie dem Meistbietenden zuschlugen. Die Päpste, zunächst Gregor VII., traten diesem Unfug entgegen. Nach langen Kämpfen, welche man sämtlich mit dem Namen Investitur-Streit bezeichnet, kam man endlich durch das Wormser Konkordat (1122 zwischen dem Papste Callixtus II. und Kaiser Heinrich V. abgeschlossen) zu einer Einigung in dem Sinne, daß der Kaiser auf die Investitur mit Ring und Stab verzichtete. Dafür gab der Papst zu, daß die Wahl in Gegenwart des Kaisers oder seines Stellvertreters vor sich gehe und der Kaiser dann den Erwählten mit dem weltlichen Amte, in Deutschland vor, in den übrigen Reichsländern nach der Weihe vermöge Ueberreichung des Szepters belehne. Es wurden von den weltlichen Fürsten, auch vielfach von den Städten Versuche gemacht, die freie Wahl zu beeinflussen, aber bis zum Ende des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts ist die Wahlfreiheit zur Regel geworden und wurde als solche in den Vereinbarungen der Päpste mit den weltlichen Regierungen (Concordaten) festgelegt. Allmählich aber entwickelte sich auch das Ernennungsrecht der Fürsten, besonders in Folge von Streitigkeiten in den Domkapiteln. Dadurch nämlich wurden zuweilen Bischöfe gewählt, welche dem Landesherrn minder angenehm waren. Leicht begreiflich bildete sich dieses Ernennungsrecht in katholischen Staaten am frühesten: die Kirche erwartete eben von diesen katholischen Regenten, daß sie nur Bischöfe im Sinne und zum Wohle der Kirche ernännten. So bildete sich das landesherrliche Ernennungrecht in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien. Österreich jedoch, als letzte Monarchie, hatte das Recht

Digitized by Google

mit Ausnahme von Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und zum Teile Gurk. Durch das Konkordat von 1817 erhielt auch Bayern das Ernennungsrecht. In den alten Provinzen Preußens wurden die Verhältnisse durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 geregelt. Den Domkapiteln wurde das ihnen früher genommene Recht, den Bischof zu wählen, zurückgegeben. Wenn einer von den preußischen Bischofsstühlen erledigt wird, so sind alle Mitglieder des Domkapitels, die wirklichen wie die Ehrenmitglieder, ermächtigt, binnen 3 Monaten einen würdigen Mann zu wählen, der die durch die Kirchengesetze erforderten Eigenschaften besitzt. Dafür müssen die Wähler sich vor der Wahl darüber Gewißheit verschaffen, ob die für die bischöfliche Würde in Aussicht genommenen Persönlichkeiten dem Könige nicht mißfällig sind. Vielfach findet dann die sogenannte irische Weise der Wahl statt, so genannt, weil dieselbe 1806 bei der beabsichtigten Wiederherstellung der irischen Domkapitel zuerst vorgeschlagen wurde, nämlich das Domkapitel reicht innerhalb eines Monats, von dem Tage der Erledigung des bischöflichen Stuhles an gerechnet, der Regierung oder dem Landesherrn eine Liste der in Aussicht genommenen Kandidaten ein, und nachdem die minder angenehmen Personen gestrichen sind, wählt das Kapitel aus den übrigen. Der Landesherr muß noch eine zur Vornahme der Wahl genügende Anzahl, d. h. mindestens zwei, stehen lassen. Die Verständigung zwischen der Staatsregierung und dem Kapitel kann auch auf mündlichem Wege erfolgen, das Domkapitel ist an die Liste nicht gebunden. Andererseits wird jedoch behauptet, daß die Regierung sämtliche Kandidaten streichen und die Einreichung einer neuen Liste beanspruchen kann. In ganz Preußen ist dann der Gebrauch eingeführt, daß für die bevorstehende Bischofswahl vom Könige ein Wahlkommissar, vielfach der Oberpräsident, ernannt wird. An ihn hat sich das Domkapitel mit seinen Anfragen, ob die in Aussicht genommenen Kandidaten wenig genehme Persönlichkeiten sind, zu wenden. Er ertheilt Auskunft auf Grund der Entscheidung des Kultusministers. Er macht dem Kapitel vor der Wahl Mitteilung über Alles, was dasselbe interessiren kann, wohnt

Digitized by Google

aber der Wahl selbst nicht bei. Ist die Wahl zu Ende, so erklärt er im Namen des Königs, ob er die Wahl beanstandet oder nicht. Seine Anwesenheit ist deshalb wünschenswert, weil das Domkapitel nach der Wahl das Ergebnis derselben feierlich in der Kirche verkünden kann. Hat dann der Gewählte die päpstliche Bestätigung erlangt, — diese vermittelt der preußische Gesandte in Rom, Rom schickt aber die Bestätigungsbulle unmittelbar an den Gewählten — so muß der Bischof den staatlichen Treueid leisten und erhält dann durch den Kultusminister die landesherrliche Anerkennungsurkunde.

Auch in Hannover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz hat die Regierung oder der Landesherr das Recht, einen minder genehmen Kandidaten von der Wahl auszuschließen. Die Nichtwahl einer minder genehmen Person ist für die letztere noch besonders von dem Papste den Kapiteln anempfohlen worden. Die Wahl kann selbst nur stattfinden durch wirkliche Abstimmung oder durch den sogenannten Kompromiß. Dieser besteht darin, daß die Wähler einige oder einen aus ihrer Mitte bevollmächtigen, die Person des zu Wählenden zu bezeichnen. Der Gewählte muß sich innerhalb eines Monats über die Annahme der Wahl erklären.

Wird eine Person vorgeschlagen, welche die nach dem Kirchenrechte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt oder bereits Bischof ist, so ist die Wahl nicht gültig, da der Erstere nach den kirchlichen Bestimmungen nicht gewählt werden kann, und der Letztere nur durch den Papst von seiner Diözese getrennt wird. In diesem Falle können die Wähler nur bitten, daß man ihren Kandidaten bestätige, und sie sagen nicht „eligo“ ich wähle, sondern „postulo“ ich erbitte mir, deshalb heißt diese Form der Wahl Postulation. Für Preußen ist der Unterschied von Wahl und Postulation aufgehoben. Man nennt die Bestätigung des Gewählten confirmatio, des Postulirten admissio.

Der Papst muß aber vor der Bestätigung genau wissen, wie die Person des Gewählten beschaffen, und wie die Wahl verlaufen ist. Zu diesem Zwecke wird ein besonderes Verfahren eingeleitet, welches man den Inquisitions- oder Informations-

Digitized by Google

prozeß nennt. Man sucht durch glaubwürdige Zeugen oder auf sonstige Weise festzustellen, wie der Betreffende beschaffen ist. Verschiedene Personen können diese Nachforschungen anstellen, entweder die päpstlichen Nuntien, oder die benachbarten Bischöfe oder besonders Bevollmächtigte. Die Akten der Untersuchung gehen dann mit dem von dem Kandidaten oder einem beglaubigten Notar abgefaßten und von ihm eigenhändig unterschriebenen Glaubensbekenntniß nach Rom. Dort prüft man die Akten. Ist die Prüfung günstig, so wird der Betreffende bestätigt und in einem Konsistorium als Bischof verkündigt (präkonisiert).

In Zeit von drei Monaten wird derselbe dann geweiht durch einen vom Papste damit beauftragten Bischof, dem noch zwei andere Bischöfe zur Seite stehen müssen; vor der Weihe hat der Betreffende den Eid des Gehorsams gegen den Papst, den sogenannten Oboedienzeid zu leisten. Ist der Gewählte noch nicht Priester, so muß er selbstverständlich vorher diese Weihe erhalten. Mit der Bischofsweihe wird den Bestätigten die ihnen noch fehlenden bischöflichen Rechte, namentlich die Fülle der Weihegewalt und der Gebrauch der Pontifikalien, verliehen.

Mit der Weihe findet auch die feierliche Besitznahme des Bistums, die sogenannte Intronisation statt; zu dieser ist der Bestätigte nach Empfang der betreffenden Bulle berechtigt.

Der Papst hat das freie Ernennungsrecht sämtlicher Bistümer des Königreichs Italien. Die Regierung hat als Nachfolgerin der früheren Regenten auf andere Rechte verzichtet; dafür aber verlangt sie von allen neu ernannten Bischöfen mit Ausnahme der suburbicarischen, daß sie unter Vorlegung ihrer Ernennungsbulle das staatlich oben erwähnte Exequatur von der Regierung einholen, um in den Genuß der weltlichen Rechte des Bischofs zu gelangen. Anfangs war es den Bischöfen vom päpstlichen Stuhle verboten, sich dieser Anordnung zu fügen, jetzt aber wird es geduldet.

Vollständig frei ernennt der Papst die Bischöfe in Missionsländern. Für die irischen und englischen Bistümer haben da, wo Kapitel vorhanden sind, die Mitglieder desselben, sonst die Pfarrer

Digitized by Google

der Diözese unter dem Vorsitz des Metropoliten, beziehungsweise des ältesten Suffragans der Provinz mittelst geheimer Wahl drei Kandidaten vorzuschlagen. Werden diese von sämtlichen Bischöfen genehmigt, so wählt der Papst aus ihnen den neuen Bischof, sonst ernennt er frei. Es handelt sich also hier nur um eine Empfehlung, die den Papst rechtlich nicht bindet.

In Nordamerika und Kanada ist eine solche Empfehlung ebenfalls üblich, jedoch in der Weise, daß die Bischöfe alle Jahre ihrem Metropoliten und der Propaganda solche Priester, welche sie für die bischöfliche Würde geeignet halten, bezeichnen und außerdem der letzteren bei der Erledigung eines Bistums durch die Provinzial-Synode oder eine zu diesem Zwecke abgehaltene Versammlung der Bischöfe der Provinz weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Patriarchal- und Bischofsstühle der mit Rom vereinigten Orientalen werden durch Wahl besetzt. Der Papst ernennt auch die Titular-Bischöfe, der päpstlichen Ernennung geht aber, wie im Falle der Wahl der Informationsprozeß voraus, der bei der Kurie selbst angestellt wird. Dann erfolgt die Präkonisation im Konsistorium und die Ausfertigung der betreffenden Bullen. Die in den Missionsländern verkündeten Bischöfe, sowie die Bischöfe in partibus infidelium erhalten ohne Präkonisation im Konsistorium ein einfaches Ernennungsbreve.

Die Weihbischöfe.

Für die Verwaltung der aus der Weihegewalt herfließenden Rechte hatten die Bischöfe in älteren Zeiten die Chorbischöfe und später, wie heute noch, die Weihbischöfe zur Seite. Die Chor- oder Landbischöfe finden wir in der morgenländischen Kirche sehr früh. Es sind dies Geistliche, welche den Bischöfen in der Verwaltung der oft ausgedehnten Diözese zur Seite stehen und die

Digitized by Google

bischöfliche Weihe erhalten haben, aber nur mit besonderer Erlaubnis des Stadtbischofs eine der höheren Weihen erteilen können. Eigentlich war das Institut der Chorbischöfe mit den alten kirchlichen Vorschriften nicht vereinbar, die nur einen Bischof für einen Sprengel zuließen.

Im Abendlande war die Einrichtung wenig bekannt. Am häufigsten war sie in Frankreich, wo einzelne Bischöfe sich der Chorbischöfe bedienten, um sich selbst der Erfüllung ihrer bischöflichen Pflichten zu entziehen. Später überschritten sie sehr gern die Grenze, die ihnen in der Ausübung der bischöflichen Gewalt gezogen war und riefen dadurch heftige Kämpfe gegen sich hervor. Wie es nicht anders zu erwarten war, endeten diese mit ihrer Unterdrückung. In einzelnen Gegenden, wie in Mainz und Kärnten erhielten sie sich bis ins 9., sogar bis ins 10. Jahrhundert. Weil sie sich in den weiten Sprengeln unabhängig zu machen suchten, entledigten sich die Bischöfe ihrer. Am längsten hielten sie sich in Irland, wo erst im Jahre 1152 bestimmt wurde, daß in Zukunft nach dem Ableben der letzten Chorbischöfe statt derselben Dechante oder Erzpriester eingesetzt werden sollten. Nach dem Jahre 1216 giebt es keine mehr.

Als die Sarazenen seit dem siebenten Jahrhundert eine große Anzahl christlicher Länder eroberten, verließen viele Bischöfe notgedrungen ihre in diesen Gegenden gelegenen Sprengel und ließen sich anderswo nieder. Solchen, die für diese Länder neu geweiht wurden, war es oft unmöglich, ihr Amt daselbst anzutreten. Die Kirche behielt allen diesen Bischöfen ausdrücklich ihr Recht auf ihre Diözese vor und, getrennt von ihren Gläubigen, halfen sie ihren Mitbrüdern in anderen Bezirken bei der Ausübung der bischöflichen Arbeiten. Nun begann man aber in Spanien im neunten und zehnten Jahrhundert, neue Bischöfe für diejenigen Sprengel zu weihen, welche sich in den Händen der Ungläubigen befanden. Ein solcher Bischof kann, ohne wie der Chorbischof mit den kirchlichen Gesetzen in Wiederspruch zu gerathen, ganz gut einem fremden Bischofe aushelfen, da er ja seinen eigenen Sprengel besitzt und

Digitized by Google

nur zeitweilig verhindert ist, denselben zu verwalten. Wenn es dann den Bischöfen ausgedehnter Diözesen oft nicht möglich war, alle Arbeiten zu verrichten, so halfen sie sich dadurch, daß sie die Unterstützung ihrer Nachbaren oder eines zufällig in ihrem Sprengel anwesenden Bischofs in Anspruch nahmen. Besonders mußten in den neu gegründeten Bistümern von Preußen, Esthland und Livland in Folge der dort entstandenen Wirren manche Bischöfe im 13. Jahrhundert ihre Diözesen verlassen. Diese finden wir vielfach mit der Aushülfe bei anderen Bischöfen beschäftigt. Gegen Ende des 13. und namentlich seit dem 14. Jahrhundert verschwinden diese Bischöfe aus den östlichen Missionen in Deutschland. Dafür treten andere auf, welche nach dalmatischen, macedonischen, thrazischen und morgenländischen Diözesen genannt wurden. Dieses kam daher, daß man im Anfange der Kreuzzüge im Morgenlande eine ziemliche Anzahl lateinischer Bisthümer gründete. Als diese Länder später von den Türken zurückerobert wurden, floheu die Inhaber der Bischofssitze, und nach ihrem Tode weihte man neue, in der Hoffnung, diese Länder bald wieder erobern zu können. Vielfach halfen dieselben in sehr nützlicher und angenehmer Weise aus, aber viele wurden auch lästig und Clemens V. verbot die Weihe solcher Bischöfe „ohne Klerus und ohne christliches Volk“ ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles. Insbesondere hatten sich so manche Mönche weihen lassen. Ihr Verhältnis zu den Bischöfen, welchen sie aushalfen, gestaltete sich nie zu einem dauernden, schon deshalb, weil manche in ihren Bezirk zurückkehrten. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwickelte sich die Gewohnheit, allgemeine Vollmachten für die Hülfsbischöfe auszustellen. Ein Bischof übertrug einfach den Auftrag, den er für einzelne Fälle einem solchen Hülfsbischof erteilte, ein für allemal. Zwei Gründe bewirkten es, daß besonders in Deutschland diese Einrichtung in bedeutendem Maßstabe zu Tage trat. Zuerst war dies der große Umfang der Diözesen, der es mit sich brachte, daß der Bischof seinen Verpflichtungen allein nicht nachkommen konnte; dazu kam die weltliche Stellung der geistlichen Fürsten, die denselben vielfach das Vornehmen der geistlichen Amts-

Digitized by Google

handlungen zur Unmöglichkeit machten. Mit den Vollmachten, welche dem Hülfsbischof übertragen wurden, wurde derselbe nicht dauernd oder auf Lebenszeit angestellt; der Bischof konnte eine solche Vollmacht immer wieder zurücknehmen.

Heute sind die Weihbischöfe, — sie heißen so, weil sie die Weihehandlungen vornehmen — auch Titularbischöfe, Bischöfe in partibus infidelium im Lande der Ungläubigen diejenigen Bischöfe, welche auf ein ehemaliges der katholischen Kirche unterworfenes, jetzt in den Händen der Ungläubigen befindliches Bistum beziehungsweise Erzbistum geweiht werden. Da das Bistum, welches ihren Titel bildet, immer als solches existirt haben muß, so werden die Bischöfe nie auf einen Bezirk von Ungläubigen ernannt, in welchem eine katholische Mission erst begonnen hat oder beginnen soll, ebensowenig aber auch auf solche Diözesen, welche zwar früher katholisch waren, jetzt aber durch die Reformation eingezogen sind. Der Grund liegt darin, daß diese Kirchen eines christlichen Volkes nicht entbehren; denn die Kirche betrachtet die Protestanten immer noch als ihr unterworfene Christen.

Der Papst ernennt die Weihbischöfe, und diejenigen, welche in den Missionen Dienste leisten sollen, werden von der Propaganda vorgeschlagen. Eigentlich müßten sie sich in ihren Sprengel begeben; sie werden aber von der Pflicht, daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen, dispensirt. Sie sind wirkliche Bischöfe, müssen demnach auch alle Eigenschaften besitzen, die ein Bischof haben muß, und sind durch ein unauflösliches Band mit ihrer Diözese verbunden. Dieses Band kann nur der Papst lösen, und daher kommt es, daß sie auch nicht zum Bischof gewählt, sondern nur postulirt werden können. Ein solcher Bischof untersteht nur dem Papst, nicht dem Bischofe, in dessen Diözese er sich zufällig aufhält. Alle seine Weihehandlungen sind gültig, aber erlaubt nur, wenn der Diözesanbischof seine Genehmigung dazu erteilt. Sie haben alle Pflichten der Bischöfe, nur sind sie von der visitatio ad limina apostolorum befreit. Sie haben alle Vorrechte der wirklichen Bischöfe, ebenso wie die Abzeichen ihrer Würde und ihren Rang nach dem Alter der Weihe; nur wenn sie

Digitized by Google

sich in einer fremden Diözese befinden, so geht der Bischof dieser Diözese ihnen vor.

Als Gehülfen ihres Bischofs heißen sie „Hülfsbischöfe" (auxiliares) oder weil sie unter ihm stehen, untergeordnete „Suffraganbischöfe". Einen solchen kann jeder Bischof erhalten, wenn sein Alter, Krankheit oder der große Umfang der Diözese dieses rechtfertigt. Für den Unterhalt desselben muß der Betreffende die Summe von 300 Golddukaten (2040 Mark) nachweisen. Ist der Umfang der Diözese sehr groß, so können auch 2 Hülfsbischöfe angestellt werden, wie in Köln und Gran. Nie wird der Weihbischof zum Bischof der Diözese ernannt, deren Titel sein Vorgänger besaß, ebensowenig wird der Weihbischof jemals Erzbischof in partibus infidelium. Zur Ausübung seiner Vollmachten bedarf er immer des Auftrages seines Bischofs, wenngleich dieselben, wie schon erwähnt, auch für immer gegeben werden können.

Für andere Diözesen muß er, wenn er bischöfliche Rechte ausüben will, die Genehmigung des apostolischen Stuhles haben. Zu den Domkapiteln steht der Weihbischof als solcher in keiner Beziehung. Da wo die Einrichtung eines Weihbischofes wegen des Umfanges der Diözese vorgenommen wird, erfolgt sie nicht bloß für den nachsuchenden Bischof allein, sondern auch für jeden Nachfolger. Weihbischöfe giebt es in Preußen; in Hannover können sie sein, aber der Staat leistet für den Unterhalt derselben nichts; in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, sowie in der Oberrheinischen Kirchenprovinz findet dasselbe Verhältniß statt. In Österreich ist die Anstellung derselben vorgesehen, und sie finden sich, wenn auch nicht häufig, in allen katholischen Ländern.

In den Missionen werden apostolische Vikare zu Weihbischöfen ernannt, wenn es wünschenswert erscheint, die von der Bischofsweihe abhängigen Amtshandlungen durch einen an Ort und Stelle wohnenden Geistlichen ausüben zu lassen, und ferner, wenn man noch keine feste Diözese gründen kann. So verhielt es sich unter andern mit dem apostolischen Vikar für das Königreich Sachsen. Gewöhnlich werden auch die päpstlichen Nuntien zu Titularbischöfen oder Erzbischöfen befördert. Dasselbe gilt von einem Teil

Digitized by Google

der römischen Prälaten, schon deshalb, weil sie den Bischöfen, über welche sie päpstliche Rechte in Stellvertretung wahrzunehmen haben, hinsichtlich der Weihe nicht nachstehen sollen.

Da die Titularbischöfe aus den Diözesen, auf welche sie geweiht sind, keine Einkünfte beziehen, so wird ihnen gestattet, und zwar vom Papste, die Einkünfte eines andern Amtes zu genießen. Deshalb kommt es häufig vor, daß sie Domherren, Domdechanten oder Dompröbste sind. In diesem Falle haben sie die Rechte, aber auch die Pflichten dieser Stellung, nehmen aber als solche nur den Rang ein, der ihnen im Kapitel zusteht.

Der schon öfter erwähnte Grundsatz, daß keine zwei Bischöfe für dieselbe Kirche geweiht werden sollen, konnte nicht immer aufrecht erhalten werden. So finden wir schon im 3. Jahrhundert, daß der Bischof Narcissus von Jerusalem in der Person des Alexander von Kappadocien, und Valerius von Hippo im 4. Jahrhundert sich im heiligen Augustinus einen Hülfsbischof nahmen. Dasselbe erlaubte der Papst Zacharias dem heiligen Bonifacius. Wenn ein Bischof alt und unfähig wurde, so hatte er allerdings in seinen Beamten, dem Erzpriester, den Erzdiakonen seine ordent-Stellvertreter. Aber es konnten doch Umstände eintreten, die eine ständige Vertretung notwendig machten, und daher kam es, besonders in der fränkischen Kirche, oft vor, daß, wenn ein vom Könige willkürlich eingesetzter Bischof zur Leitung der Diözese unfähig war, man ihm einen zum Bischof geweihten Gehülfen zur Seite setzte. Obgleich dieser Fall öfters eintrat, betonte die Kirche immer das Unregelmäßige des Verhältnisses, und der päpstliche Stuhl hat sich dieses Aushülfsmittels nur selten bedient, sondern darauf hingewiesen, daß für die Weihehandlungen benachbarte Bischöfe aushelfen sollen. Für ganz und gar unzulässig wurde das Verfahren nicht gehalten, nicht einmal von Gregor VII.

Da der Fall immer häufiger wurde und man das erwähnte einfache Mittel zu gerne gebrauchte, so wandte man sich an den päpstlichen Stuhl um Auskunft, was in einem solchen Falle zu thun sei. Bonifacius VIII., vielleicht schon Innocenz III. nahmen

Digitized by Google

das Erteilen der Erlaubnis zur Annahme eines Hülfsbischofs als ein dem päpstlichen Stuhle vorbehaltenes Recht in Anspruch und stellten die Grundsätze fest, nach denen verfahren werden solle.

Ein alter und kranker Bischof kann sich mit Zustimmung seines Kapitels einen oder zwei Gehülfen (Koadjutoren nennt sie Innocenz III.) halten. Für den Fall, daß der Bischof geisteskrank ist, kann das Kapitel einen solchen Hülfsbischof wählen. Widersetzt sich der Bischof, so ist der Fall dem Papste vorzutragen. Der Koadjutor hat ein Recht, von der Kirche unterhalten zu werden, welcher er seine Dienste widmet. Er darf keine Veränderung des Kirchenvermögens vornehmen und muß nach Ablauf seiner Verwaltung Rechenschaft von derselben ablegen. Seine Befugnisse erlöschen, sobald der Bischof gesund wird und sein Amt versehen kann. Der Koadjutor als solcher hat kein Recht, dem Bischof im Amte nachzufolgen. Das wäre nur da der Fall, wo man ihn auf dieselbe Diözese weihte, und diese Erlaubnis erteilt der päpstliche Stuhl so leicht nicht. Die Einrichtung der Koadjutoren wurde in Deutschland später vielfach zu anderen Zwecken gebraucht. Man ernannte teils Koadjutoren zur bloßen Aushülfe des Bischofs und ließ ihnen das Recht der Nachfolge durch den Papst verleihen, um bei der späteren Erledigung des Bischofssitzes Wahlstreitigkeiten zu vermeiden oder einer bestimmten fürstlichen Familie das Bistum für längere Zeit zu sichern, auch wohl in diesen schwierigen Zeiten zu verhindern, daß die Wahl auf eine unkirchliche Persönlichkeit falle. Solche heißen „coadjutores perpetui“ (lebenslängliche Coadjutoren). Man nannte diejenigen, welche während der Behinderung des Bischofs die Regierung der Diözese führten, Verwalter (administratores). Heute haben diese aus politischen Gründen gewählten Koadjutoren wenig Bedeutung. Wenn es für nötig erachtet wird, einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu ernennen, dann muß man sich an Rom wenden. So wurde im Jahre 1841, als der Erzbischof Clemens August von Köln in Folge von Streitigkeiten mit der preußischen Regierung seinen Sitz hatte verlassen müssen, der damalige Bischof von Speyer, von Geißel, durch päpstliches

Digitized by Google

Breve zum Koadjutor von Köln mit dem Rechte der Nachfolge ernannt.

Ist ein Koadjutor einmal ernannt, so hat er auch allein das Recht, den Bischof im Falle der Unfähigkeit zu vertreten; kein anderer darf von diesem bestellt werden. Er vertritt dann den Bischof in allen Fällen in jeglicher Weise. Wenn natürlich Weihen zu erteilen sind, dann muß der Koadjutor die bischöfliche Weihe selbst haben, also entweder ein wirklicher Bischof oder in partibus infidelium sein. Seine Vollmachten erlöschen selbstverständlich mit dem Tode des Bischofs, welchen er vertritt, ferner in dem Falle, daß dieser gesund wird und selbst sein Amt verwalten kann. Sobald er von Rom eingesetzt ist, hängt er auch von Rom allein ab, und weder das Kapitel noch der Bischof können ihn entfernen.

In Preußen kann jeder Bischof sich einen Koadjutor frei nehmen, wenn derselbe nicht das Recht der Nachfolge haben soll; dasselbe gilt auch für Hannover und den preußischen Anteil der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die Bulle de salute animarum hat für den Unterhalt derselben nichts festgesetzt. Die Sache vereinfacht sich aber dadurch, daß die Weihbischöfe und Generalvikare in derselben vorgesehen sind und es kaum zu erwarten ist, daß der Bischof einen anderen nimmt.

In dem nichtpreußischen Anteil der Oberrheinischen Kirchenprovinz dürfte die staatliche Genehmigung notwendig sein, in Österreich wenigstens nach dem Konkordate nicht. Was die Rechte des Kapitels angeht, so ist es, sobald dasselbe die Befugnis hat, den Bischof zu wählen, selbstverständlich, daß die Einsetzung des Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge nur mit der Einwilligung des Kapitels geschehen darf. Nur, wenn das Wohl der Kirche es unumgänglich notwendig macht, kann der Papst auch davon absehen. Im allgemeinen haben die Regierungen bei der Einsetzung der Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge dieselben Rechte, welche sie bei der Besetzung des Bistums haben, und sie können dieselben erlaubten Mittel gebrauchen, um sich einer minder genehmen Persönlichkeit zu erwehren.

Digitized by Google

Für den Fall, daß der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen wird, hat Bonifacius VIII. bestimmt, das Kapitel solle die Verwaltung der Diözese in die Hand nehmen und gleich an den Papst berichten, damit dieser die in diesem Falle notwendigen Maßregeln ergreifen könne. Hat der betreffende Bischof vorher einen Generalvikar gehabt, so ist die Sache einfach: derselbe amtirt weiter. Kann der Bischof mit seiner Diözese schriftlich verkehren, so ist der Bericht an den Papst wohl wünschenswert, aber nicht notwendig. In solchen Fällen schickt der Papst heute gewöhnlich einen apostolischen Vikar, um vorläufig das Notwendige zu besorgen.

Die Archidiakonen.

Die Archidiakonen, auch protodiaconen (Führer, Erster der Diakonen) waren im Anfange die ersten der an der Kathedral-Kirche angestellten Diakonen. Als die Zahl der Gläubigen zunahm, wurde die Stellung derselben immer wichtiger, und schon im Laufe des 4. Jahrhunderts ist dieselbe überall eine ständige. Jedoch ist die Sache so eingerichtet, daß der erste Diakon nicht immer der Aelteste ist, sondern derjenige, welchen der Bischof zu dem Amte beruft. Trotzdem er nur Diakon ist, ist seine Stellung eine hervorragende und angesehene. Er trifft alle Anordnungen für den Gottesdienst, steht an der Spitze der wichtigen Armenverwaltung, während die Priester meistens nur die gottesdienstlichen Handlungen besorgen. Auch hatten die Erzdiakonen ihr entscheidendes Urteil darüber abzugeben, ob die zu weihenden Geistlichen die notwendigen Eigenschaften besaßen, sie hatten die Aufsicht über die übrigen Geistlichen und besuchten mit dem Bischof oder als seine Stellvertreter die Synoden. Von dem Morgenlande aus verbreitete sich auch die Stellung im Abendlande und erhielt daselbst eine noch größere Wichtigkeit. Der Erzdiakon hatte den größten Teil der Verwaltung der Diözese in

Digitized by Google

seiner Hand und konnte sogar Strafen über die übrigen Geistlichen verhängen. Er war eigentlich der Beamte, der über die Rechtsordnung der Diözese zu wachen hatte, und er übermittelte die Klagen, Berichte und Gesuche Dritter an die Provinzialsynode. Dieses Recht übt er aus kraft seiner Stellung, nicht im besonderen Auftrage des Bischofs. Der Letztere konnte ihn nicht anders beseitigen, als durch Absetzung oder durch Beförderung zum Priester. Eine solche Beförderung nahm der Erzdiakon aber kaum an, weil seine Stellung viel bedeutender und wichtiger war. Wir finden, daß im Jahre 450 der Patriarch Anatolius von Konstantinopel seinen Erzdiakon Aetius zum Priester weihte, weil er mit demselben unzufrieden war. Eine bekannte Persönlichkeit, Peter von Blois, Erzdiakon von Bath († 1200) läßt sich erst nach langem Sträuben die Priesterweihe geben. Während des 8. und 9. Jahrhunderts fällt die äußere Verwaltung der Diözese immer mehr den Erzdiakonen zu. Insbesondere übt er seinen Einfluß aus durch Abhaltung der Visitationen. Er hat die Aufgabe, über den Glauben der Priester, über ihren Lebenswandel, über ihre Sorgfalt in der Abhaltung des Gottesdienstes, überhaupt über ihre Amtsführung zu wachen. Auch hat er die Aufsicht über das gesamte Bußwesen und kann, wenn er es für notwendig findet, den Bann über jemand verhängen. Da die Erzdiakonen der Landgeistlichkeit ihren Unterhalt bestimmten und die volle Regierungsgewalt über sie ausübten, so befestigte sich ihre Macht immer mehr, daß ihre Stelle bedeutende weltliche Vorteile bot und Gewinnsucht nicht immer ausgeschlossen war, geht aus der Vorschrift hervor, daß kein Laie Erzdiakon werden solle. Von dem 9. Jahrhundert an finden wir in den Diözesen mehrere Erzdiakonen, und jedem derselben wird ein besonderer Sprengel angewiesen. Diese Einrichtung rührt jedenfalls daher, daß die Bischöfe, teils wegen der überhand nehmenden geistlichen Amtshandlungen, mehr noch durch ihre politische Beschäftigung nicht mehr im Stande waren, mit einem einzigen Erzdiakon ihre Domkirche und die ganze Diözese zu leiten. Alle nahmen dann zugleich dieselbe Stellung ein, wie der frühere

Digitized by Google

alleinige Erzdiakon. Ob jetzt ihre Vollmacht eine zeitweilige und widerrufliche war, das läßt sich nicht genau bestimmen.

Bei der Einteilung der Erzdiakonate hielt man sich gemeiniglich an die politische Einteilung des Landes, so daß dieselben in Deutschland oft den alten Gauen entsprachen.

Wenn früher in den meisten Fällen der Domprobst allein Erzdiakon gewesen war, so wurden auch jetzt andere Mitglieder des Domkapitels dazu ernannt, weil dieselben dem Bischofe am nächsten standen. Man nannte dann den Domprobst oder den Erzdiakon an der Domkirche den Archidiaconus major, die anderen minores. Mit dem steigenden Einfluß der Erzdiakone, die dauernd mit ihrem Bezirk verbunden waren, wuchs ihre Macht, während der Einfluß des Bischofs und sein Aufsichtsrecht über die Diözese abnahm. Allmählich verschwand sogar ihre ursprüngliche Stellung als die von Beamten, welche vom Bischof abhängig und nur von ihm mit seiner Stellvertretung betraut waren. Die Geistlichen und das Volk gewöhnten sich daran, in ihnen selbständige Organe der Verwaltung zu erblicken. Es vollzog sich auf dem Kirchengebiete ungefähr dieselbe Wandlung, wie auf dem weltlichen, wo auch die königliche Gerichtsbarkeit nach und nach in die Hände kleiner Lehnsherren geriet. Es wurden sogar gegen die oben erwähnte Vorschrift die Einkünfte des Erzdiakonats als Lehen an Laien verliehen. Und so kommt es denn, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts die Erzdiakone allmählich eine ganz selbständige Stellung einnehmen und nur für einzelne Handlungen ihrer Verwaltung die bischöfliche Erlaubnis notwendig haben. Die letztern suchten sie nicht einmal immer nach, und wie weit ihre Anmaßung ging, geht daraus hervor, daß der Papst ihnen verbot, ohne Erlaubnis des Bischofs Kirchen zu verleihen und Geistliche anzustellen, die Seelsorge zu übertragen, den Bann auszusprechen, Weihezeugnisse zu geben und Geistliche abzusetzen. Sie standen daher höher wie die Priester, und so erklärt sich die oben erwähnte Thatsache, daß sie sich nur ungern diese höhere Weihe geben ließen. Das Bestreben der Domkapitel, sich von dem Bischofe loszulösen und immer selbstständiger zu werden, mußte auch auf die Stellung der Erz-

Digitized by Google

diakonen, welche Mitglieder des Kapitels waren, seinen Einfluß ausüben. Daher kommt es, daß unter Inocenz III. ihnen eine selbstständige Amtsgewalt (jurisdicto propria) zuerkannt wird und ihre Stellung vielfach der des Bischofs gleichkommt. Jetzt hat der Erzdiakon die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen seines Bezirks, namentlich über den Lebenswandel der Geistlichen, die Ausübung ihrer Amtspflichten, die Führung der Bücher, die Verwaltung des Kirchenvermögens, den baulichen Zustand der Kirchen. Von Amtswegen visitiert er seinen Bezirk und zwar soll er dieses jedes Jahr einmal thun. Mehreremale hält er mit der Geistlichkeit seines Bezirks Versammlungen, sogenannte Kapitel, ab, zu welcher die Geistlichen unter Strafe erscheinen müssen. Er prüft sie zuweilen und stellt die Führungszeugnisse aus. Ferner wählt er unter den schon geweihten Geistlichen die aus, die sich um ein Amt in seinem Sprengel beworben, und besetzt die Pfründen seines Bezirks. Nur ein Recht hat er nicht: er kann die Pfründen nicht verändern, nicht vereinigen und nicht zerlegen. Allmählich erhielten die Erzdiakonen mit der Verwaltungsgewalt auch richterliche Befugnisse. Sie entschieden in erster Instanz. Daß sich die Macht der Erzdiakonen so weit entwickeln konnte, daß die bischöflichen Befugnisse wesentlich dadurch geschmälert wurden, hatte seinen Grund in der Nachlässigkeit der Bischöfe; denn das Kirchenrecht erlaubt ihnen in den meisten Fällen, den Einfluß der Erzdiakonen zu vermindern. So ließen sich die Bischöfe auch das Recht der Einsetzung derselben nehmen; sie wurden nämlich von dem Domkapitel gewählt oder vom Landesherrn ernannt. Später mußten die Erzdiakonen, welche zugleich Domherren waren, die priesterliche Weihe empfangen. Das Laterankonzil 1171 schrieb vor, der Erzdiakon müßte 25 Jahre alt sein, außerdem die Fähigkeit zum Predigen besitzen und sich namentlich durch dreijähriges Studium des Kirchenrechts die notwendige wissenschaftliche Ausbildung erworben haben.

Die Gegenströmung gegen diese mißbräuchliche Ausdehnung der Gewalt der Erzdiakonen konnte nicht ausbleiben. Sie erfolgt denn auch im Laufe des 13. Jahrhunderts. Es wurde dem Erz-

Digitized by Google

diakon allmählich zu lästig, seinen Sprengel selbst zu bereisen und persönlich in demselben sein Amt auszuüben; deshalb setzte er Stellvertreter, Vize-Archidiakonen, Offiziale und Vikare ein. Die niedere Geistlichkeit mußte die Kosten der Visitationen tragen, und ihnen wurden zu dem Zwecke drückende Abgaben auferlegt. Da verboten die Bischöfe den Erzdiakonen, sich durch Offiziale vertreten zu lassen und ernannten selbst Offiziale. Nun verloren die Erzdiakonen ein Recht nach dem andern. Zuerst das Recht, Priester zu bestrafen, das Interdikt wegen Geldsachen zu verhängen, die Kandidaten für das Priestertum zu prüfen. Die Amtsführung der Pfarrer wurde in Zukunft von den bischöflichen Offizialen überwacht, mehrere Disziplinarfälle wurden dem bischöflichen Gerichte vorbehalten, und später die Erzdiakonen selbst und ihre Offiziale der bischöflichen Visitation unterworfen. Da versuchten es die Erzdiakonen, einen Teil ihrer Rechte durch Verhandlungen mit den Bischöfen zu erhalten, aber ihr Amt verlor immer mehr an Bedeutung und Wichtigkeit. Dem Konzil von Trient war es vorbehalten, mit den Rechten derselben fast ganz aufzuräumen. Es verordnet, daß sämtliche Ehesachen und Kriminalfälle an das bischöfliche Gericht gebracht werden müssen. Die Erzdiakonen dürfen sich nicht mehr mit gewissen Vergehen der Geistlichkeit befassen, und das Recht, den Bann auszusprechen, wird dem Bischof ausdrücklich vorbehalten. Die Visitation wird ihnen gelassen, aber sie dürfen dieselben nur mit der Erlaubniß des Bischofs ausüben, und müssen gleich nach derselben einen Bericht erstatten. Die früheren Bestimmungen über ihre Befähigung werden dahin ergänzt, daß sie entweder Magister oder Licentiat in der Theologie oder Doktor im Kirchenrechte sein müssen. Nun ging in manchen Diözesen schon im 17. und 18. Jahrhundert die Stellung der Land-Erzdiakonen ein und von dem Erzdiakon an dem Dome bleibt nur der Titel und der Name. Bei manchen Domkapiteln fehlt die Würde gänzlich, und der Titel „Erzdiakon" mit den ihm zukommenden noch übrig gebliebenen Rechten z. B., dem Bischof zu assistieren oder den zu Weihenden die Zeugnisse der Würdigkeit zu geben, wurde dann irgend einem Domherrn übertragen. In manchen Domstiften

Digitized by Google

hat sich zwar das Erzdiakonat als Würde erhalten, aber die alten Rechte sind nicht mehr damit verbunden. Am frühesten ging im Bistum Rom die Stellung eines Erzdiakon ein. In der griechischen Kirche gab es nie Erzdiakonen für das Land und später verschwanden sogar die Titel. In Frankreich und Deutschland ist das Amt zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Die Offizialen.

Die von dem Bischofe zu Stellvertretern seines Amtes (Offizium) ernannten Offizialen haben, wie wir gesehen haben, die Macht der Erzdiakonen geschwächt. Es entstand neben und gegen die Erzdiakonen ein anderes Amt, das des Offizials der Diözese. Damit aber das Gegengewicht gegen den Erzdiakon ein vollständiges sei, war es notwendig, am Sitze des Bischofs einen Beamten anzustellen, der statt des verhinderten oder abwesenden Bischofs dessen Amtsgewalt, namentlich in den dem Bischof selbst vorbehaltenen Angelegenheiten auszuüben hatte. Das Kirchenrecht kennt den Offizialis oder vicarius generalis episcopi und vicarius generalis in spiritualibus und unterscheidet ihn von dem in den einzelnen Erzdiakonats-Bezirken eingesetzten ebenfalls mit bischöflicher Amtsgewalt betrauten Beamten, dem Officialis foraneus. Oft und sogar meistens wird der Generalvikar und der Officialis, wie heute noch in kleinen Diözesen Italiens eine und dieselbe Person gewesen sein, aber beide Ausdrücke bedeuten nicht dasselbe. Der Name Officialis dient immer dazu, einen Beamten mit beschränkten Vollmachten zu bezeichnen. Daß neben dem allgemeinen Stellvertreter des Bischofs noch ein anderer Beamter notwendig sei, läßt sich in großen Diözesen leicht begreifen. Der Stellvertreter des Bischofs kann nicht alle Geschäfte bewältigen, und so wurde dem Offizialen ein Teil derselben übertragen. Daher ist heute der Offizialis meist derjenige kirchliche Beamte, der zufolge seines Amtes die Ausübung der bischöflichen Richtergewalt, besonders

Digitized by Google

die Strafgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung in Ehesachen zu besorgen hat. Dem Generalvikar ist dann die übrige Verwaltung übertragen.

Das Offizialat wird auch Konsistorium genannt und ist das dem Bischofe zur Verwaltung der genannten Gerichtsbarkeit zur Seite stehende Ratskollegium, an dessen Spitze der Offizialis sich befindet. Es hängt von den einzelnen Bestimmungen der Diözesen ab, ob der Offizial zur Einleitung und Erledigung von Prozessen eines besonderen Auftrages des Bischofs bedarf und bei Verfügungen und Entscheidungen an die Abstimmung des ihm zur Seite gegebenen Kollegiums von Räten gebunden ist.

Die Generalvikare.

Die, wie wir sahen, aus dem 13. Jahrhundert stammende Einrichtung hat sich im Gegensatze zum Erzdiakonat bis in unsere Zeit erhalten.

Der Bischof braucht keinen Generalvikar zu ernennen, wenn er selbst seinen Obliegenheiten nachkommen kann. Ist er aber durch seinen Gesundheitszustand oder durch Mangel an Begabung und an Kenntnissen daran gehindert, so muß er einen Generalvikar ernennen, oder der Papst besorgt dies für ihn. Er bedarf zur Berufung seines Generalvikars weder die Zustimmung des Papstes noch des Domkapitels; wenigstens ist letzteres die Praxis. In Deutschland hat der Staat auch nichts mit der Ernennung zu thun; nur in der Oberrheinischen Kirchenprovinz nimmt die Regierung das Recht für sich in Anspruch, den Generalvikar zu bestätigen. In Württemberg und Baden verlangt man, daß keine der Regierung minder genehme Person ernannt werde. Dasselbe beansprucht Hessen.

Zum Generalvikar kann weder ein Laie noch ein Geistlicher ernannt werden, der nach Erlangung der vier niederen Weihen geheiratet hat. Dagegen genügt schon die Tonsur, und die höheren

Digitized by Google

Weihen sind nicht unumgänglich notwendig, auch wird eheliche Geburt und das 25. Lebensjahr verlangt. Von dem ersteren Hindernis kann der Papst dispensiren. Der Generalvikar soll Doktor oder Licentiat des Kirchenrechtes, mindestens aber ein rechtskundiger Mann sein. Diese letztere Bestimmung wird nicht immer beobachtet. Meistens ist ein Mitglied des Domkapitels Generalvikar. In einzelnen Diözesen ist das Amt mit einer bestimmten Stelle im Kapitel verbunden, wie in Mainz mit der des Dombechanten. Der Bischof hat nicht das Recht, seinen Bruder, seinen Neffen oder einen nahen Verwandten zum Generalvikar zu ernennen. Ganz von dem Amte ausgeschlossen sind die Mitglieder der Bettelorden; andere Ordensleute müssen eine eigene Erlaubnis vom Papste haben. Nach alter Praxis, die jetzt nicht mehr im Gebrauch ist, sind auch eigentlich alle Domherren ausgeschlossen, namentlich aber der mit der Verwaltung des Buß-Sakramentes beauftragte Pönitentiar, damit jeder Schein vermieden werde, als benütze derselbe etwas, was er bei seinem Amte in Erfahrung gebracht hätte, bei der Ausübung seiner Rechte als Generalvikar. Auch soll kein Bischof es werden, mit Ausnahme der Weihbischöfe, und endlich nicht die Leiter der Seminarien.

Sobald der Bischof vom Papste bestätigt ist, hat er das Recht, seinen Generalvikar zu ernennen. Eine mündliche Erklärung genügt, meist aber geschieht die Ernennung schriftlich, damit der neu ernannte sich gegebenen Falles legitimieren kann. Die neue Ernennung wird natürlich der Diözese und allen Behörden mitgeteilt.

Metropoliten und Erzbischöfe (Pallium).

Im Allgemeinen sind die Bezeichnungen Metropolit und Erzbischof gleichbedeutend, nur mit dem Unterschied, daß nicht alle Erzbischöfe zugleich Metropoliten sind. Der Metropolit hat immer zu Untergebenen andere Bischöfe (Suffragan-Bischöfe). Der Name

Digitized by Google

ist sehr alt und wird schon früh gebraucht, um eine höhere Stufe der Bischöfe zu bezeichnen. Metropolis bedeutet bei den alten Griechen die Mutterstadt, die Töchter derselben sind die von ihr aus gegründeten Städte oder Kolonien. Von diesem Namen geht die christliche Bezeichnung aus, sie nennt Mutterkirche die Kirche, welcher andere ihre Gründung, gleichsam ihre Geburt verdanken. Die Patriarchen hingen zunächst mit den Aposteln zusammen, an sie schlossen sich dann die Primaten und an diese die Metropoliten. Alle diese Würden sind keineswegs göttliche Einsetzungen, wie die bischöfliche Würde und sind daher auch im Laufe der Zeiten mannichfachen Veränderungen unterworfen gewesen. So wurde auch die Gewalt der Metropoliten von den Päpsten bald gestützt und gekräftigt, bald in ihren Auswüchsen beschränkt. Auch sind die Rechte der Metropoliten und Erzbischöfe nur solche, die ihnen durch kirchliche Gesetze oder durch das Gewohnheitsrecht verliehen worden sind. Der Erzbischof hat nur insofern eine Amtsgewalt über einen andern Bischof, als diese ihm vom Papst übertragen worden ist. Bezweifelt man die Berechtigung des Erzbischofs in einem einzelnen Falle, so muß er dieselbe nachweisen, und spricht er Recht, so richtet der Papst durch ihn. Aus diesem Grunde sind die Befugnisse dieser Würdenträger auch durch ihn oder durch die Bestimmung der allgemeinen Kirchenversammlung vielfach verändert worden. Allerdings behaupten Einzelne, die Rechte der Metropoliten seien allmählich erst auf den Papst übergegangen, aber die eben erwähnte Auffassung ist schon seit dem 11. Jahrhundert eine fast allgemeine. Im Anfange dieses Jahrhunderts machten einzelne zu oberrheinischen Provinzen gehörigen Regierungen zum letzten Male den Versuch, die Rechte der Metropoliten auf der Grundlage der kirchlichen Provinzial-Verfassung umzugestalten. Der Papst erklärte aber, daß es bei der Ausübung der den Erzbischöfen „nach den jetzt geltenden Kirchengesetzen und der gegenwärtigen Kirchenverfassung“ zustehenden Rechte verbleiben müßte.

Nach dem heute geltenden Rechte ist der Erzbischof oder Metropolit ein Bischof, welcher nicht nur Bischof seiner Diözese ist,

Digitized by Google

sondern auch über die Bischöfe Anderer zu einem Spengel (Provincia) vereinigte Diözesen gewisse Amtsrechte auszuüben hat, auch hat er den Vorrang vor ihnen und genießt gewisse Ehrenrechte. Das Amt des Erzbischofs ist, wie schon erwähnt, keine notwendig durch das göttliche Recht eingeführte Stufe der Hierarchie, vielmehr besteht dasselbe nur infolge geschichtlicher Entwickelung, kraft des menschlichen Rechtes. Die ihm zustehenden Rechte fließen nach kirchlichem Grundsatze aus dem päpstlichen Primate, auf ihm beruhen sie und sind ein für allemal den Erzbischöfen übertragen. Danach hat der Erzbischof

1. die Befugnis zur Abhaltung und zur Leitung der Provinzial-Synoden. Das Konzil von Trient hat ihm sogar zur Pflicht gemacht, dieselbe mindestens alle drei Jahre zu berufen;
2. das Visitations- und Strafrecht über die ihm untergebenen Bischöfe. Dieses Recht darf er aber nur unter gewissen Bedingungen ausüben und die Provinzial-Synode muß die Zustimmung dazu geben;
3. das Aufsichtsrecht über die Einrichtungen, die Forterhaltung und die Leitung der Seminarien in den bischöflichen Diözesen;
4. das Recht der Entscheidung in zweiter Instanz;
5. wenn das Domkapitel eines erledigten bischöflichen Stuhles nicht binnen acht Tagen eine Person zum Kapitular-Vikar (zum Verwalter der Diözese) ernannt, welche die nach dem Kirchenrechte notwendigen Eigenschaften besitzt, so fällt dem Erzbischofe diese Ernennung zu.

Wenn die Mittel einer Diözese nicht dazu ausreichen, ein Seminar für die Ausbildung der zukünftigen Geistlichen zu errichten, so kann der Erzbischof die Studierenden mehrerer Diözesen in einem Seminar vereinigen, doch muß vorher das Provinzial-Konzil gehört werden. Die Klöster, welche blos dem apostolischen Stuhle unterstellt sind, können von dem Erzbischof angehalten werden, die zum Zwecke der Visitation notwendigen Versammlungen (Kongregationen) zu berufen; im Notfall kann er das selbst thun. Das Domkapitel der Metropolitan-Kirche hat das Recht, während der Erledigung des erz-

Digitized by Google

bischöflichen Stuhles nicht blos die eigene Diözese durch einen Vertreter verwalten, sondern auch die Rechte des Metropoliten durch diese Vertreter ausüben zu lassen. Nur hat er nicht das Recht, eine Provinzial-Synode zu berufen. Weil die beiden Ausdrücke Metropolit und Erzbischof, wenn auch oft als gleichbedeutend gebraucht, doch dadurch sich unterscheiden, daß das erste Wort mehr das Verhältnis zu untergebenen Bischöfen, das zweite mehr die hervorragende Stellung des betreffenden Kirchenoberen bezeichnet, so ist die Verleihung des erzbischöflichen Titels als eines bloßen Titels denkbar und auch mehrfach erfolgt.

Zu den Ehrenrechten der Metropoliten gehört zunächst das Pallium zu tragen. Dies ist eine weiße wollene Binde mit sechs schwarzen seidenen in sie eingewebten Kreuzen, sie ist etwa drei Finger breit und wird in der Weise getragen, daß sie ringförmig die Schultern umgiebt, während sowohl über der Brust, als auch über dem Rücken ein Streifen herabfällt und drei goldene Nadeln die einzelnen Teile verbinden. Das Pallium hat, wie ältere Beschreibungen beweisen, seine Gestalt öfters gewechselt, besonders blieb die Farbe und die Zahl der Kreuze sich nicht gleich. Früher waren diese purpurfarben, später schwarz, früher betrug die Zahl vier, ausnahmsweise acht, jetzt meistens sechs. Die Herstellung der Pallien findet statt in der Kirche der hl. Agnes an der via Nomentana in Rom und zwar an dem Tage dieser Heiligen, deren Name selbst auf das Lamm Gottes hindeutet. Während des Hochamtes bei dem Gesange des Agnus Dei werden zwei weiße Lämmer von den apostolischen Subdiakonen dargebracht und auf dem Altar gesegnet. Zwei Kanoniker des Lateran nehmen die Lämmer in Empfang und übergeben sie wieder den Diakonen. Dieselben haben die Obhut über die Lämmer, bis das Fließ dicht genug ist, um geschoren zu werden. Die Wolle der beiden Lämmer wird mit der anderer Schafe vermischt und von den Klosterfrauen am Spiegelturm in der Nähe des Kapitols gesponnen. Die davon gefertigten Pallien werden von den Subdiakonen nach Sankt Peter gebracht und hier unter dem Absingen von Hymnen auf das Grab des hl. Petrus

Digitized by Google

gelegt. Hier verbleiben sie eine Nacht und werden dann zum Gebrauche aufbewahrt. Der griechische Name für Pallium ist omophorion (Schulterumhang), es galt im Morgenlande als das Zeichen des seine Schafe suchenden himmlischen Hirten und wurde so bald ein Schmuck, welche das Amt des geistlichen Hirten bezeichnete. Man leitet seinen Ursprung auch ab von dem Schulterkleide des jüdischen Hohepriesters, andere sahen darin einen Ersatz des von Petrus hinterlassenen Mantels, grade wie der Prophet Elisäus den Mantel des Elias empfing. Zuweilen wird das Pallium gradezu Hirtenfließ genannt. Anfangs trugen es alle Bischöfe, die Patriarchen legten es sich selbst an, weil sie nach der Überlieferung dasselbe von dem Gründer ihrer Kirchen, von den Aposteln ererbt hatten. Sie gaben es dann den Metropoliten und diese den Bischöfen. Die orientalischen Bischöfe tragen es heute noch. Alle die mit Rom vereinigten Metropoliten erhalten es vom Papste.

Im Abendlande finden wir schon früh Andeutungen über das Pallium. Papst Markus zur Zeit Konstantins des Großen verlieh es dem Bischofe von Ostia. 513 finden wir die Nachricht, daß der Metropolit Cäsarius von Arles es vom Papste Symmachus erhielt. Bald gilt die Verleihung des Palliums an Geistliche bischöflichen Ranges als eine besondere Auszeichnung. Meistens erhielten daher das Pallium die apostolischen Vikare und die Metropoliten, ohne daß darum gewöhnliche Bischöfe davon ausgeschlossen waren. In der Verleihungsurkunde wird dem Betreffenden ans Herz gelegt, seine Pflichten treu zu erfüllen. Es wird auf das Beispiel des guten Hirten und besonders auf die durch den Apostel Petrus und seinen Stuhl dargestellte Einheit der Kirche Gottes hingewiesen. Durchgängig war es Gebrauch, sogar eine Zeit lang Vorschrift, daß sich die Erzbischöfe um die Verleihung des Palliums nach Rom wandten. Diejenigen, welche dasselbe erhielten, mußten zuerst das Glaubensbekenntnis ablegen und hatten dann das Recht, aber auch die Pflicht, es während des Meßopfers und innerhalb ihrer Kirche zu tragen. Gregor I. deutet an, daß die Übersendung des Palliums eine Art Anerkennung der Weihe des betreffenden Bischofs ist, und

Digitized by Google

bringt diese Auszeichnung in Verbindung mit dem Rechte der Erteilung der Bischofs-Weihe. Nach einer Nachricht des hl. Bonifazius oder vielmehr der von ihm berufenen fränkischen Synode mußten alle Metropoliten des Frankenreiches das Pallium nachsuchen. Von dem neunten Jahrhundert an wird diese Pflicht den Metropoliten überall eingeschärft und die äußerste Frist, dasselbe sich in Rom auszubitten, beträgt drei Monate nach der Weihe. Von dieser Zeit an ist die Sitte ziemlich allgemein geworden, wenn es auch hier und da in den von Rom weit entfernten Ländern Erzbischöfe gegeben haben mag, die ihr Amt ohne Pallium ausübten.

Heute gelten über das Pallium folgende Grundsätze:

1. Das Recht, das Pallium zu verleihen, steht einzig und allein dem Papste zu. Auch haben die mit Rom geeinigten Patriarchen des Morgenlandes das Recht nicht mehr, sich dasselbe selbst zu geben, wie die übrigen Patriarchen dieser Gegenden. Die Primaten haben ebenfalls kein Recht darauf; wenn sie zuweilen das Pallium verliehen, so haben sie dieses nur im Auftrage des Papstes gethan.
2. Weil alle Metropoliten und Primaten die Pflicht haben, in Rom das Pallium nachzusuchen, so haben sie auch das Recht, es zu erhalten, falls nicht ein Vergehen oder der begründete Verdacht eines solchen vorliegt. Niemals ist die von Gregor dem VII. verlangte persönliche Anwesenheit des Bischofs in Rom praktisch durchgeführt worden. Der Metropolit kann entweder selbst oder durch einen Stellvertreter das Pallium in Rom holen. Vor der Verleihung desselben muß er den Eid der Treue und des Gehorsams gegen den römischen Stuhl ablegen.
3. Obgleich der Papst das Recht hat, das Pallium immer und überall bei der Feier des Meßopfers zu tragen und die Metropoliten, wie oben erwähnt, bis zum 9. Jahrhundert dasselbe auch bei jeder Messe anlegten, so dürfen letztere sich desselben nur an bestimmten Tagen, bei bestimmten Gelegenheiten und ausschließlich in ihrer Kathedrale oder in den Kirchen ihrer Provinz bedienen.

Digitized by Google

Patriarchen und Primate.

Die Dritten im Range sind nach dem Papst und den Kardinälen die Patriarchen. Die Einrichtung beruht wesentlich auf der Art und Weise, wie das Evangelium sich verbreitete. In den bedeutendsten Städten setzten die Apostel vielfach Bischöfe ein, und es war natürlich, daß ein solcher Jünger der Apostel, wenn er selbst wieder andere Bischöfe in anderen Städten geweiht hatte, den Vorrang in der Würde und im Ansehen vor allen anderen behauptete. So setzte Paulus den Titus nach Kreta mit dem Befehle, für die Verbreitung des Glaubens dadurch zu sorgen, daß er selbst Bischöfe aussende. Diese von ihm bestellten Bischöfe werden, so lange er in Kreta verweilte, jedenfalls ihm untergeordnet geblieben sein. Wenn nun ein Apostel für einige Zeit oder für sein ganzes Leben in einer Stadt seinen bischöflichen Sitz aufschlug, so erhielt die von ihm gegründete Gemeinde eine hervorragende Stellung unter den anderen. Zunächst galt dieses von Jerusalem, wo der heilige Jakobus, der sogenannte Theadelph (der Bruder des Herrn) Bischof war, später aber auch in hervorragender Weise von den Kirchen, deren Gründung dem Haupte der Apostel, dem heiligen Petrus, zugeschrieben wurde. Es waren dies unmittelbar Antiochien und Rom, mittelbar Alexandrien. Nach der Zerstörung Jerusalems spielten die übrigen Hauptkirchen eine besondere Rolle. Dem Bischof von Rom ordnete sich der ganze Westen des Reiches, dem von Alexandrien Ägypten, Libyen und die Pentapolis, dem von Antiochien Syrien und die angrenzenden Länder unter, die man mit einem Wort als „den Osten" bezeichnete. Großes Ansehen genießt auch die Kirche von Ephesus, die Bischofsstadt des heiligen Apostels Johannes, ebenso wie andere Kirchen, die sich rühmen konnten, von dem heiligen Paulus gegründet worden zu sein. Zu diesen natürlichen Ursachen, welche in der Kirche eine Rangordnung zwischen den einzelnen Diözesen bilden, kam noch der Einfluß der jüdischen und römischen Einrichtungen. Die Juden waren, wie im

Digitized by Google

Glauben, so auch in der Verfassung, trotz der Zerstörung ihres Tempels eng und fest mit einander verbunden. In jeder größeren Stadt war ein Rat (Synedrium), an seiner Spitze stand ein Rabbi, der weitgehende Rechte ausübte. Alle Gemeinden standen in Verbindung mit einander nicht bloß, sondern auch mit dem großen Rat in Jerusalem, der nach der Zerstörung der Stadt nach Tiberias verlegt wurde. Die Römer ihrerseits hatten den ganzen von ihnen eroberten Erdkreis in Provinzen geteilt und in denselben befanden sich nicht weniger als 50 Metropolen. In ihnen wohnten die praesides provinciae, welche direkt von Rom aus ihre Weisungen und Befehle empfingen. Diese Einrichtungen hatten für die Predigt des Evangeliums einen außerordentlichen praktischen Werth. Wenn die Apostel einen Ort bekehrten, in welchem sich ein jüdisches Synedrium befand, so wurde die Stadt von diesem Augenblicke an ein Mittelpunkt für sämtliche Christen der Umgegend, und der Bischof dieser Gemeinde behauptete selbstverständlich später einen gewissen Vorrang vor seinen Mitbischöfen, die nach ihm eingesetzt wurden. Ebenso schlossen sich die Apostel an die römische Provinzialverwaltung an. Der Einfluß, welchen die Metropole über die ganze Provinz ausübte, mußte auch einer in einem derartigen Mittelpunkt gegründeten Kirche zugute kommen. Darum stammen auch die meisten Kirchen in diesen großen Städten von den Aposteln ab, und metropolisch und apostolisch gilt in den älteren Zeiten als gleichbedeutend. Allerdings macht die Kirche später nur in Ausnahmefällen die politische Entwickelung mit und errichtete Metropolitan-Sitze in Städten, welche später dieser Eigenschaft enthoben wurden. Die Oberhirten der genannten drei Städte Rom, Alexandrien und Antiochien trugen schon früher den Titel patriarcha, ihre Sprengel heißen Diözesen. Anfangs waren die Bezeichnungen nicht so streng geschieden; man nannte zuweilen auch den Bischof Patriarch und im vierten Jahrhundert ist dies noch die Regel. Das Konzil von Nizäa 325 bestimmte schon, daß der Patriarch von Alexandrien als Bischof von Ägypten dieselbe Gewalt über die eben erwähnten Gebiete haben solle, wie sie für den Bischof von Rom inbezug auf den Westen

Digitized by Google

hergebracht wäre. Das Gebiet des Patriarchen von Antiochien umfaßte, wie schon bemerkt, die Diözese des Ostens, und die Stellung des Patriarchen wurde sowohl von dem Konzil von Konstantinopel, als von dem Papst Inocenz dem ersten ausdrücklich anerkannt.

Konstantinopel stand ursprünglich unter dem Metropoliten von Thracien, dem Bischof von Heraklea. Die erstere Stadt konnte die Ehre der Gründung durch einen Apostel nicht in Anspruch nehmen, aber wegen der politischen Bedeutung, die sie später als Hauptstadt besaß, wurde ihr von dem Konzil in Konstantinopel 381 der Vorzug vor allen Bischofssitzen des Reiches mit Ausnahme der römischen Kirche beigelegt. Es handelt sich nicht dabei um einen bloßen Ehrentitel, sondern um eine wirkliche Leitungs-, Regierungs- und Amtsgewalt. Diese Erhöhung wurde auch später von Rom anerkannt.

Nach der Zerstörung Jerusalems vom Jahre 70 war auf den Trümmern der alten Stadt unter Kaiser Hadrian eine neue Kolonie Aelia Capitolina gegründet worden. Der dort eingerichtete bischöfliche Sitz wurde dem Metropoliten von Cäsarea untergeordnet. Die Bedeutung der heiligen Stadt blieb trotzdem bestehen, und bald sehen wir ihren Bischof wieder an der Spitze von Kirchenversammlungen. Deshalb bestimmte auch das Konzil von Nizäa 325, daß der Bischof von Aelia „die Nachfolge der Ehre haben soll, ohne den Metropoliten von Cäsarea in ihren Rechten zu nahe zu treten." So wurde der Bischof von Jerusalem Patriarch, wie die von Antiochien, Alexandrien und Rom.

Die Patriarchen hatten das Recht der Oberaufsicht über alle Diözesen, welche zu ihrem Bezirk gehörten, ferner das Recht, die neuen Bischöfe derselben zu weihen, die Kirchenversammlungen zur Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berufen und in dritter Instanz über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Gewöhnlich wurden sie von den Kirchenversammlungen größerer Sprengel gewählt.

Als der Islam das Christentum in den meisten Gegenden des Ostens ausrottete, verschwanden die orientalischen Patriarchate. Das von Konstantinopel wurde teilweise während der Kreuzzüge

Digitized by Google

wieder in's Leben gerufen, das von Jerusalem ist 1847 endgültig für die lateinische Kirche wieder hergestellt worden.

Daneben giebt es auch das Melchitische Patriarchat von Antiochien. Es wurde mit der römischen Kirche seit dem Anfang des 18. Jahrhundert wieder vereinigt. Der Patriarch wohnt in Damaskus; er hat das Recht, die von der Geistlichkeit der einzelnen Diözesen vorgenommenen Bischofswahlen zu bestätigen und die Gewählten zu weihen. Auch kann er Bischöfe versetzen und die National-Synode berufen. Daneben giebt es einen maronitischen Patriarchen von Antiochien. Die Kirche der Maroniten ist fast die einzige unirte Nationalkirche, welche ein ganzes Volk umfaßt. Sie bildete sich Ende des 7. Jahrhunderts, wo sich das ganze Volk um den Mönch und Patriarchen Johannes mit dem Beinamen Maro († gestorben 707) sammelte und ihn als sein weltliches und geistliches Oberhaupt anerkannte. Die Macht des Patriarchen erstreckt sich über neun Diözesen von dem Libanon an bis an die Küsten von Tripolis. Hier ernennt und weiht er die Erzbischöfe und Bischöfe, übt eine Gerichtsbarkeit über dieselben aus, beruft die National-Versammlung und hat das Recht, alle drei Jahre die einzelnen Diözesen zu visitieren und durch Gewohnheit festgesetzte Anordnungen zu treffen.

Das syrische Patriarchat von Antiochien wurde von Rom 1781 und 1787 endgültig anerkannt. Der Patriarch übt seine Amtsgewalt aus über die früher monophysitisch gesinnten Jakobiten, die sich mit der römischen Kirche vereinigten. Er hat seine Residenz im Kloster samta Maria liberatrix (Scharfa) im Libanon genommen.

Der Patriarch der Chaldäer in Babylon hatte früher seinen Sitz in Diarbekier, wurde aber von Pius dem VIII. 1830 nach Babylon oder Bagdad versetzt. Die ihm unterworfenen Gläubigen sind frühere Nestorianer, Chaldäer, die sich unter Innocenz den XI. 1681 mit Rom vereinigten.

Das römische Patriarchat von Cilicien umfaßt die Armenier, welche eine selbständige National-Kirche bildeten und sich nach manchen fruchtlosen Versuchen unter Benedikt dem XIV. 1742 mit Rom vereinigten. Damals war Erzbischof Abraham von Aleppo.

Digitized by Google

Der Papst bestätigte ihn und ernannte ihn unter Verleihung des Palliums zum armenischen Patriarchen von Cilicien.

Auch im Abendlande gab es Patriarchen, und zwar zunächst in Aquileia, Grado und Venedig. Im 6. Jahrhundert nannte sich der Bischof Paulin von Aquileia, der damals in Folge des Dreikapitel-Streites sich von Rom losgesagt hatte, nach gothischer Sitte Patriarch. Im Jahre 568 zog er sich aus Furcht vor den Longobarden nach der Insel Grado zurück. Als aber im Jahre 607 ein römischer Bischof für Aquileia eingesetzt wurde, gab es wieder einen Patriarchen von Aquileia, während der von Grado auch nach der Wiedervereinigung mit Rom seinen Titel beibehielt. Besondere Rechte waren mit dieser Stellung nicht verbunden; es waren beide Metropoliten. Der von Grado wurde Primus über Venetien und Istrien, zeitweilig auch über das Erzbistum Zara. Dem von Aquileia wurde im Jahre 963 von Leo dem VIII. das Vorrecht, daß sein Sitz nach Rom der erste in Italien sein sollte. 1451 verlegte Nikolaus der V. die Residenz der Patriarchen von Grado nach Venedig. Dieses Patriarchat besteht noch, während das von Aquileia 1751 aufgehoben wurde. Der Sprengel Venedig erstreckt sich auf das Gebiet von Venedig und die angrenzenden, früher den Österreichern gehörenden Gebiete. Dadurch entstanden Streitigkeiten, und deshalb gründete Benedikt der XIV. das Erzbistum Görz für den österreichischen und das Erzbistum Udine für den venetianischen Anteil.

Neben diesen wird auch ein Patriarch von Westindien erwähnt. Er besteht seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts und ist zugleich Großkaplan des Königs von Spanien sowie Generalvikar des spanischen Heeres. Seine Residenz ist Madrid, er kann aber auch, wenn er vorher Kardinal oder Bischof einer Kirche war, diese beibehalten. Die westindische Patriarchenwürde ist an sich keine erzbischöfliche oder bischöfliche Würde, da der Patriarch keinen Bischofssitz hat und ohne Kirche, ohne untergebene Bischöfe, ohne Geistlichkeit, ohne Volk und ohne Amtsgewalt ist. Der Titel giebt ihm allerdings den Ehrenvorrang vor den übrigen Bischöfen, die Amtsgewalt erhält er nur durch die beiden mit seiner Würde verbundenen Stellungen.

Digitized by Google

Das Patriarchat von Lissabon entstand dadurch, daß Clemens XI. auf Wunsch des Königs von Portugal das Erzbistum Lissabon in zwei Erzbistümer, in ein östliches und ein westliches teilte. Der östliche Teil verblieb der alten Mutterkirche, während der westliche der zu demselben Range erhobenen Kollegiat-Kirche des Königlichen Palastes zugeteilt wurde. Der Erzbischof dieser letzteren Kirche erhielt zugleich den Rang eines Patriarchen mit gewissen genau bestimmten Ehrenrechten. So wurde durch eine päpstliche Bulle 1766 bestimmt, daß der Patriarch von Lissabon in dem ersten Konsistorium, welches der Papst nach seiner Ernennung abhielt, zum Kardinal befördert werden sollte.

Wenn in früherer Zeit zuweilen die Erzbischöfe von Lyon, von Arles, Canterbury, Toledo, Vienne, Trier, Bremen und Pisa sich Patriarchen ernannten, so war diese Bezeichnung nur gerechtfertigt durch die hervorragende Stellung ihrer Sitze; eine auf den Kirchengesetzen beruhende Grundlage für diese Titel gab es nicht. Die meisten waren nur Primate. Ueberhaupt hat die Stellung eines Patriarchen im Abendlande mit Ausnahme der römischen niemals dieselbe Bedeutung gewinnen können, wie im Morgenlande, weil für sämmtliche Bischofssitze die geschichtliche Möglichkeit fehlte, sie auf apostolische Gründung zurückzuführen.

Die zweite Stufe in der Hierarchie nehmen die Metropoliten ein. Im Morgenlande haben sie den Titel Exarchen, im Abendlande Primaten. Mit diesem Titel erscheinen schon früher die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraklea, welchen die drei großen aus mehreren Provinzen bestehenden Bezirke Kleinasien, Pontus und Throcim untergeordnet waren. Sie nehmen nach den 3 Patriarchen die erste Stelle ein und wurden schon von dem Konzil von Konstantinopel 380 anerkannt. Da sie vor ihrer Unterwerfung unter Konstantinopel keinem Patriarchen unterthan waren, so hießen sie Antokephali (unabhängige). Denselben Titel führte auch der Metropolit in Cypern eine Zeit lang, auch der Bischof von Thessalonich. Später wurde der Amtsgewalt des Letztern ein großer Teil Landes dadurch entzogen, daß der Papst Vigilius die

Digitized by Google

Geburtsstadt des Kaisers Justinian; Acrida, zum Sitze eines Exarchen erhob.

Im Abendlande war der Titel gar nicht gebräuchlich, wir finden dafür den Ausdruck „Primas".

In Afrika spielte die Kirche Karthagos eine hervorragende Rolle, sie ist die Mutterkirche aller afrikanischen Kirchen und ihren Bischof kann man am ersten mit den Exarchen des Morgenlandes vergleichen. Die Primatial-Rechte Karthagos waren auch nicht, wie die andern Kirchen, auf einer päpstlichen Auszeichnung begründet, wie die eben erwähnten Rechte von Thessalonich und Acrida. Ein reiner Titel war auch die Primaswürde von Sevilla in Spanien für Andalusien und Portugal, sowie die Taragenas für das übrige Spanien. Dagegen hatte der Bischof von Toledo nicht bloß den Titel Primas, sondern auch gewisse Rechte. So führte er schon seit dem Jahre 681 auf den spanischen National-Konzilien fortwährend den Vorsitz. Durch die Eroberung Spaniens von Seiten der Mauren verlor der Sitz von Toledo an Bedeutung und ging später ganz unter (926). Urban II. stellte die Würde wieder her und ernannte den Bischof zu seinem Vikar für ganz Spanien und die Provinz von Narbonne. Aber das alte Ansehen ließ sich nicht wieder herstellen. Der Papst Paschalis II. entzog dem Sitze daher die päpstliche Stellvertretung für die Provinz von Braga. Der Bischof von Braga und der von Kompostella nannten sich auch Primaten, Ersterer sogar Primas von ganz Spanien.

In Frankreich wurde die päpstliche Stellvertretung, „das apostolische Vikariat" und damit die Würde des Primas dem Bischof von Arles übertragen. Er blieb auch Primas bis zur Zeit Gregors des Großen trotz der Ansprüche von Vienne. Nach dieser Zeit blieb dem Bischof von Arles der Titel Primas. Aber nach der Begründung des fränkischen Reiches wurde der heilige Remigius Primas des ganzen Königsreiches und seine Kirche, die von Rheims, behielt immer diesen Vorrang. Auch der Erzbischof von Trier machte Ansprüche auf den Titel Primas von Belgien. Allerdings findet sich diese Bezeichnung schon im neunten Jahrhundert für den Erzbischof

Digitized by Google

Theutgaud, es kann sich aber nur um die sogenannte Belgica prima handeln, da Rheims den Vorrang in dem übrigen Belgien hatte. Später forderten die Trierer Bischöfe im 10. Jahrhundert den Vorrang vor allen übrigen Bischöfen des Reiches, sie kamen immer nach dem Kaiser, waren päpstliche Vikare und konnten sich seit 1016 das Kreuz vortragen lassen. Leo IX., 1041, bestätigt ihnem von neuem den Primat über Belgien.

Mit dem Beginn der Karolinger-Herrschaft scheinen alle Ansprüche auf den Primastitel erloschen zu sein; denn der heilige Bonifazius ist wieder der erste eigentliche Primas. Er war päpstlicher Legat, bestieg später den bischöflichen Stuhl von Mainz und deshalb wurde auf diesen Stuhl sowohl die erzbischöfliche Würde, als auch der Primat über ganz Ostfranken gegründet. 968 erhielt der Erzbischof von Magdeburg den Primat über Deutschland und führte dadurch den Zwist mit dem Erzbischof von Salzburg herbei, der sich schon 798 päpstlicher Vikar für Deutschland und Primas für das ganze Deutsche Reich nennen zu dürfen behauptete. Im Anfange des 16. Jahrhunderts einigten beide sich dahin, daß sie beim Reichstage einen Tag um den andern im Vortritt abwechseln sollten. Auch Köln beanspruchte den Titel Primas. Durch die Bemühungen Karls des IV. wurde Prag von Mainz getrennt, und der Erzbischof von Prag wurde Primas von Böhmen, und ihm wurden die Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen unterstellt. Deshalb nennt sich noch heute der Erzbischof von Prag „geborener päpstlicher Legat" für die genannten Diözesen. Im 11. Jahrhundert machte der bekannte Erzbischof Adalbert von Bremen den Versuch, in seiner Bischofsstadt einen Primatial-Sitz zu errichten und sich die kirchliche Herrschaft über den dänischen und skandinavischen Norden zu verschaffen. Er erreichte aber nur, daß Viktor der II. ihm die päpstliche Legation über den Norden übertrug. Die Bande, welche den Norden mit dem Stuhle Hamburg-Bremen verband, wurde immer lockerer und so errichtete man im 12. Jahrhundert das Erzbistum Lund in Schweden. Alexander der III. nennt den Inhaber dieses Stuhles schon Primas des schwedischen Reiches und giebt ihm das Recht,

Digitized by Google

die Metropoliten von Upsala zu weihen. Letztere Kirche suchte sich später immer mehr von der Unterordnung unter Lund freizumachen und dieses gelang ihr 1367 unter Urban dem V.

In England wurde dem ersten Bischof Augustinus durch den Papst Gregor den Großen die Würde eines Metropoliten von London übertragen. Er sollte zu York ein Erzbistum gründen zugleich mit den notwendigen anderen Bistümern. Aber nicht London, sondern Canterbury erhielt die Metropolitanrechte und der dortige Erzbischof wurde Primas von ganz England. Der Erzbischof von York protestierte und berief sich auf die Anordnung Gregors des Großen inbezug auf die Rechte Londons und Yorks. Der Streit dauerte Jahrhunderte lang; die Rechte Canterbury's wurden vertreten durch den berühmten Lanfranc, den heiligen Anselmus und den heiligen Thomas Becket. Die auf diesen Streit bezüglichen päpstlichen Entscheidungen wechselten, bis Papst Alexander der III. beide Parteien auf einen gerichtlichen Ausspruch verwies. Dieser kam aber nicht zu Stande. Bis zur Vernichtung der katholischen Kirche in England nannten sich beide Bischöfe Primaten und zwar der von Canterbury Primas von ganz England, der von York Primas von England und Legaten des apostolischen Stuhles.

In Schottland wurde allmählich im 12. Jahrhundert das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die Kirchen dieses Landes zu York standen, gelöst und zwei Metropoliten-Sitze, die St. Andrew und Glasgow, gegründet. Sixtus IV. verlieh dem Bischof der ersten Kirche das Recht, den König von Schottland zu krönen und den Titel Primas von Schottland zu führen.

Irland stand unter Canterbury, bis Eugen der IV. vier Erzbistümer gründete. 1171 bezeichnete die Synode zu Cashel den Erzbischof von Armagh als Primas von Irland.

In Polen ist der Erzbischof von Gnesen Primas. Die Würde fand 1416 Anerkennung, und der Gnesener Erzbischof wurde durch Leo X. geborener Legat des apostolischen Stuhles, zugleich hatte er das Recht, die Könige von Polen zu krönen. Seit 1821 sind die beiden Bistümer Gnesen und Posen vereinigt, und nur noch

Digitized by Google

der Titel eines geborenen Legaten erinnert an die frühere Stellung. Der Erzbischof von Warschau hat durch Pius den VII. den Titel eines Primas des Königreichs Polen erhalten, zugleich mit der persönlichen Auszeichnung, die Abzeichen der Kardinalswürde ohne Hut zu tragen.

In Ungarn nahm der Erzbischof von Gran schon früher eine hervorragende Stellung ein. Im 12. Jahrhundert hatte er das Recht, die Könige zu salben und zu krönen, sowie der königlichen Familie die Sakramente zu spenden; durch Bonifaz den IX. wurde er Primas und geborener Legat, jedoch reichte damals seine Befugnis nicht über seine Provinz hinaus. Erst seit 1451 erstreckte sich seine Amtsgewalt über das ganze Königreich.

Die heutigen Verhältnisse liegen im allgemeinen so: Die Würde eines Primas und eines geborenen Legaten ist in der Kirche nur noch mit Titeln ohne Amtsgewalt und allein mit gewissen Ehrenvorzügen verbunden. In Deutschland führen den Titel „geborene Legaten" die Erzbischöfe von Salzburg, Cöln, Gnesen-Posen, außerhalb Deutschlands die Erzbischöfe von Prag und von Gran. Den Titel eines Primas haben die Erzbischöfe von Toledo, Taragona, Rouen, Salzburg, Prag, Gnesen-Posen, Gran-Armagh und der Patriarch von Venedig. Auch dem Erzbischof von Mecheln ist die Fortführung des Titels vorläufig für Belgien gestattet worden. Eine praktische Bedeutung hat der Primat und die Legation noch für Ungarn, denn dem Erzbischof von Gran steht heute noch das Recht zu, die Erzbischöfe und Bischöfe, die außer seinem Erzbistum zu Ungarn gehörenden Metropoliten-Sprengel von Erlau, Colocs-Bacs und Agram zu National-Synoden zu versammeln, Berufungen von den oben gedachten erzbischöflichen Sitzen mit Ausnahme des von Colocs anzunehmen und sich das Kreuz im Umfange seiner Primatie vortragen zu lassen. Auch übte er die Amts- und Richtergewalt über die Benediktiner, Prämonstratenser und Cistercienser aus, welche in Ungarn wohnen und sonst dem Papste allein unterstehen. In dem päpstlichen Staatsbuche kommt keine eigene Abteilung für die Primaten vor, nur in dem Verzeichnis der erz-

Digitized by Google

bischöflichen und bischöflichen Sitze wird den Erzbischöfen von Gran der Titel Primas des Königreichs Ungarn beigelegt, vielleicht wegen des oben erwähnten Umstandes. Bei dem letzten vatikanischen Konzil war den Primaten nach der Ordnung ihrer Erhebung zu Primas der dritte Rang, nämlich nach den Kardinälen und Patriarchen und vor den Erzbischöfen angewiesen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es sich hier nur um eine einmalige, keine Rechte und keine Beeinträchtigung Anderer enthaltende Einräumung handelte. Heute führt für Deutschland den Titel Primas allein der Erzbischof von Salzburg. Der Primat des Mainzer Erzbischofs ist durch die Säkularisation fortgefallen. Die Übertragung des Titels auf Regensburg durch Napoleon wurde von dem Papste nicht anerkannt und verschwand. Natürlich ist mit dem Salzburger Primate über Deutschland keine besondere Amtsgewalt verbunden.

In Italien wurde dem Erzbischof von Pisa der Titel eines Primas für Korsika und Sardinien verliehen.

Die Rechte der Primaten werden meistens daraus abgeleitet, daß der betreffende Metropolit von dem Papste zu seinem Stellvertreter oder zu seinem besonderen Gesandten ernannt worden ist. Dieses gilt von dem Rechte des Vortrittes auf Kirchenversammlungen wie bei Mainz, Trier und Salzburg, von der Befugnis zur Abhaltung der Kirchenversammlungen wie bei den genannten, bei Toledo und bei Vienne, von der Korrektionsgewalt wie bei Mainz und Salzburg, und von der Befugnis, wichtige allgemeine Angelegenheiten zu entscheiden, wie bei Salzburg und Vienne. Bei anderen Kirchen entwickelte sich der Primat von selbst und die päpstlichen Stellvertreter gereichten ihm zur besonderen Stütze. Dieses war der Fall bei alten Kirchen, wie Karthago und Toledo, oder bei solchen Bischofsstühlen, die durch die politische Stellung ihrer Inhaber in ihrem Reiche eine besondere Stelle einnahmen, wie Mainz, Trier und Köln in Deutschland, Bourges in Aquitanien, Vienne in Burgund, Canterbury in England und Gran in Ungarn. Ein regelmäßiges Glied in der Kirchenverfassung des Abendlandes ist der Primat nicht geworden. Er hat schon dem Papste gegenüber eigen-

Digitized by Google

artige Rechte ausgeübt, ihm aber nie Widerstand leisten können, sogar in den meisten Fällen fand er es geraten, sich an den päpstlichen Stuhl anzulehnen, weil seine Ansprüche auf Sonderrechte von Vielen bekämpft wurden und er dieselben nur durch die Unterstützung des apostolischen Stuhles mit Nachdruck und Erfolg aufrecht erhalten konnte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Kardinäle, Legaten, Nuntien, Kapella und Familie des Papstes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Kardinäle.

Das Wort Kardinal wird in verschiedener Weise erklärt. Das lateinische Wort: Cardo heißt die Thürangel und wird schon von lateinischen Schriftstellern in dem Sinne gebraucht, daß es den Haupt- und Wendepunkt bezeichnet, um den sich alles dreht. Der Bischof ist gleichsam dieser Punkt in der Diözese, wie er denn sonst auch als die Spitze (vertex) seines Verwaltungsbezirks bezeichnet wird. Eine berufene Erklärung für den Ausdruck „Kardinal" giebt Papst Leo der IX. in seinem Briefe an den Patriarchen Michael von Konstantinopel: „Wie die unbeweglich bleibende Thürangel die Thür auf- und zuzieht, so hat Petrus und seine Nachfolger über die ganze Kirche das freie Urteil, da Niemand ihn von seinem Standpunkte verrücken darf, weil der höchste Stuhl von Niemanden gerichtet wird. Deshalb werden die Kleriker Kardinäle genannt, weil sie jener Thürangel, durch welche das Übrige bewegt wird, ganz nahe angehören." Kardinal ist also derjenige, welcher zum Cardo, das ist zum Bischof oder zu seinem Lehrstuhle gehört. Der Ausdruck paßt auf die Mitglieder aller Presbyterien (die den Bischof umgebende Geistlichkeit, wie auf das römische; auf dieses letztere aber in hervorragendem Sinne, weil dasselbe gleichsam der Cardo aller anderen Kirchen ist. Später wird das Wort als gleichbedeutend gebraucht mit „principalis", hauptsächlich. Die Kardinäle einer bischöflichen

Digitized by Google

Kirche sind Geistliche, die zur Domkirche gehören und dem Presbyterium untergeordnet sind. Die Bezeichnung finden wir auch außerhalb Roms. Da, wo wir zum ersten Male den Ausdruck Cardinalis gebraucht finden, handelt es sich um einen Kardinalbischof („Episcopus cardinalis"). Dies war ein Bischof, dessen Diözesan-Stadt zerstört war, der dann mit dem Mittelpunkt (Cardo) einer anderen Diözese in Verbindung gebracht wurde, zu welcher er eigentlich nicht gehörte. Sobald ein Umschwung der Verhältnisse eintrat, mußte er wieder in seine Diözese zurückkehren. Papst Gelasius (492—496) überträgt einem Bischof Amtsverrichtungen in einer fremden Diözese und ermahnt ihn dabei, er solle sich nicht als „Episcopus cardinalis", sondern nur als Visitator betrachten, d. h. mit anderen Worten, er ist nicht der wirkliche Bischof der Diözese. In demselben Sinne gebraucht auch später Gregor der Große und sein Geschichtsschreiber Johannes Diaconus das Wort „cardinalis" und wendet es auch auf Priester und Diakone an. Gregor beförderte nämlich, wie sein Geschichtsschreiber sagt, die Kardinäle seiner Kirchen nur mit ihrer Zustimmung zu Bischöfen und ließ nicht zu, daß andere Bischöfe ihre Kardinäle wider deren Willen als Pfarrer auf das Land versetzten. Der Ausdruck „Kardinal" bezeichnet daher im Ausgang des 6. Jahrhunderts einen auf dem regelmäßigen Wege bei der bischöflichen Domkirche angestellten Priester oder Diakon, oder einen aus einer fremden Diözese herüber kommenden und nunmehr „inkardinierten" Bischof oder andere Geistliche. Mit dem 8. und 9. Jahrhundert wird das Wort immer gebräuchlicher. So nennt Papst Zacharias in seinem Briefe an Pipin im Jahre 748 die an der Domkirche angestellten Priester „Kardinäle". Leo der IV. 847—865 bezeichnet einen unbotmäßigen Geistlichen als einen Priester seines Cardo.

Die Kardinal-Diakonen.

Die römische Kirche hatte der apostolischen Überlieferung getreu immer sieben Diakonen. Der heilige Papst Sixtus 257—258

Digitized by Google

wird mit sechs seiner Diakone gemartert, der siebente, Laurentius, erleidet drei Tage nachher den Tod durch Henkershand. Wie viele Priester an der römischen Kirche in den ältesten Zeiten sich befanden, weiß man nicht; ob die anderswo nach dem Beispiele der h. Schrift üblichen zwölf auch hier vorhanden waren, ist zweifelhaft. Höchstens könnte man das daraus schließen, daß Papst Johann der XIII. 965 bis 972 im Jahre 968 dem Erzbischofe von Magdeburg das Vorrecht erteilt, an seiner Kirche 12 Priester, 7 Diakonen und 24 Subdiakonen als Kardinäle nach Sitte der römischen Kirche zu bestellen. In der römischen Kirche gab es allerdings Kardinal-Subdiakonen, aber nie 24. In dem Presbyterium gab es später 25 Priester. Seit Gregor dem Großen bis auf das Schisma im 14. Jahrhundert hatte das Kollegium mit Ausschluß der Diakonen-Bischöfe nie die Zahl von 30 Mitgliedern erreicht.

Wie wir oben gesehen haben, war die Stadt Rom entsprechend der Zahl der sieben Diakone in sieben Bezirke geteilt. In jedem dieser Bezirke gab es ein Gebäude, um Hülfsbedürftigen Aufnahme zu gewähren und den Armen Almosen zu spenden. Durch große Vermächtnisse, besonders durch reiche Schenkungen der Päpste brachten diese Armenhäuser es bald zu beträchtlichem Vermögen, zumal da ihnen auch die an bestimmten Tagen dargebrachten Opfergaben überwiesen wurden. Weil diese Einrichtungen von Diakonen verwaltet wurden, so bezeichnet der Ausdruck „Diaconia“ zugleich ein kirchliches Gebäude und ist zuweilen gleichbedeutend mit ecclesia (Kirche). Zur Unterstützung der Diakonen bei ihren umfangreichen Arbeiten dienten auch Frauen, Diakonissen, die mit zu den geistlichen Personen zählten.

Die Diakonen selbst bezeichneten sich meist mit dem Namen ihres Bezirkes. Erst seit dem 12. Jahrhundert nennen sie sich nach den von ihnen verwalteten Kirchen. Die Zahl der Diakonen vermehrt sich seit Gregor dem Großen. Von ihm sagt sein Geschichtsschreiber, er habe deren 19 gehabt. Die Siebenzahl spielt aber noch immer eine hervorragende Rolle, und die sieben Bezirke blieben. So heißt es 869, zwei Bischöfe, Stephan und Donatus, seien in

Digitized by Google

Begleitung des Martinius, einer von den sieben Diakonen, zum Patriarchen Ignatius von Konstantinopel gekommen. Einzelne Päpste errichteten auch Diakonien außerhalb der Thore Roms. Unter Alexander dem III. gab es 18 Diakonen, ebensoviel unter Gregor dem XI., nämlich 12 Bezirksdiakonen (Diaconi regionarii) und sechs Palastdiakonen (Diaconi palatini), bis Sixtus der V. die Zahl der Diakonen der römischen Kirche endgültig auf 14 festsetzte.

Kardinal-Priester.

Die Kardinal-Presbyter, Kardinal-Priester, haben alle einen Titel. Der Ausdruck „Titulus" wird in der ersten christlichen Zeit zur Bezeichnung eines Altars gebraucht, später heißt in dem kirchlichen Latein eine Kirche Titulus und zwar die Kirche, welche den Mitgliedern des römischen Presbyteriums übergeben wurden. Von Papst Damaskus (366 --386) wird erzählt, er habe einen „Titulus" in der Stadt Rom errichtet, nämlich die Basilika, welche er erbaut hat. Die Tituli waren zuerst Privathäuser, die aber zu kirchlichen Versammlungen und zum Gottesdienste dem Volke überlassen wurden. So gab es einen Titulus Prudentis, Lucinae ꝛc. Auch werden sie in Verbindung mit Märtyrernamen gebraucht: So wird von einer Basilika des heiligen Laurentius „Titulus Lucinae" gesprochen.

Wenn auch jeder Titel eine Kirche war, so war dennoch nicht jede Kirche ein Titel. Sylvester I. (314—335) erbaute eine Kirche und bestimmte sie ausdrücklich zu einem Titel. Bei der Errichtung der Kirchen wird besonders Rücksicht genommen auf die Spendung des Sakramentes der heiligen Taufe. Ein Beweis dafür liegt darin, daß die Zahl der Taufbrunnen trotz der Vermehrung der Kirchen in Rom auf 25 beschränkt war. Evaristus (100—109) verteilte die Titel der Stadt Rom an die Presbyter. Dasselbe that Papst Dionysius (259—269). Die Titel wurden gleichsam, wie Diözesen unter die obere Leitung des Bischofs, so unter die Verwaltung der Presbyter gestellt. Von dem Papste Marcellus wird erzählt, er habe nach der diokletianischen Verfolgung, um den

Digitized by Google

zahlreichen Bekehrten aus der Heidenwelt die Sakramente der Taufe und der Buße zu spenden, 25 Titel gleichsam als Diözesen (quasi diöceses) errichtet.

Die Presbyter, welchen die Titel gleichsam als Diözesen übertragen wurden, waren ausschließlich Mitglieder des römischen Presbyteriums und können daher mit Recht als römische Kardinäle ohne Titel bezeichnet werden. Sie nannten sich Kardinäle der heiligen römischen Kirche oder Kardinäle des apostolischen Stuhles. Auch heute wird der Titel erst nach der Ernennung dem Kardinale zugeteilt.

Manche behaupten, die Kardinäle seien die Pfarrer der Stadt Rom gewesen, dagegen spricht der Umstand, daß in keiner bischöflichen Stadt vor dem Jahre 1000 Pfarreien existierten, Rom müßte denn eine Ausnahme gebildet haben.

Wenn man sich das Verhältnis der Kardinäle zu ihren Titeln klar machen will, so hält man sich am besten an dem Ausdruck quasi diöceses, welchen, wie oben gesagt, Papst Marcellus gebrauchte. In dem Bereiche ihres Titels gab es vier einzelne Kirchen und für sie erhielten die Presbyter eine der bischöflichen ähnlichen Amtsgewalt, welche nach den kirchlichen Gesetzen für den Fall der Erledigung des Titels auf das bei demselben befindliche Domkapitel überging. Für diese Bezirke finden wir den Ausdruck „Cardinalia“ und im neunten Jahrhundert häufig den Ausdruck „Parochia.“ In diesen Bezirken hatten die Presbyter auch das Recht, die Geistlichen ein- und abzusetzen. Der Ausdruck „Parochia“ bezeichnet aber nicht lediglich eine Pfarrei, sondern wird vielfach für große Bezirke, wie Provinzen und Diözesen gebraucht und beweist damit nichts gegen die fast bischöflichen Vollmachten der Kardinäle. Die Pfarreien in Rom wurden wahrscheinlich ungefähr zu derselben Zeit gegründet, wie anderswo. So werden seit dem 11. Jahrhundert zuerst wohl einzelne der von den Kardinal-Titeln abhängigen Kirchen, und später die Titel selbst, den Charakter als Pfarreien angenommen haben. Die Pfarreien wurden gegründet, teils wegen der Nachlässigkeit, mit welcher die Canonici an den Titeln ihren Dienst versahen

Digitized by Google

teils wegen der Lockerung der Bande zwischen den Geistlichen der einzelnen Kirchen und dem Titel. Viele Geistliche sagten sich einfach von der Titelkirche los und übten pfarramtliche Funktionen aus. Was die Zahl der Titel angeht, so betrug dieselbe unter Papst Gelasius dem I. (im Jahre 495) 29. 595 unter Gregor dem Großen verteilen sich 33 Presbyter auf 23 Titel. Im Ganzen werden bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts 45 Titel erwähnt; die Zahl der Titel unter Symmachus ist 27, höchstens 28. Vier kommen unter Gregor dem Großen hinzu, also 31. Die Gesamtzahl aller wirklichen von einander zu unterscheidenden Titel von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrhundert beträgt höchstens 36, vermutlich aber nur 34.

Der Titel muß innerhalb der Mauern der Stadt Rom sich befinden. Es lagen aber drei bedeutende Heiligtümer außerhalb der Mauern, die Basilika des heiligen Petrus im Vatikan, die des heiligen Paulus auf der Straße nach Ostia und die des heiligen Laurentius extra muros (außerhalb der Mauern). Sie standen demnach außerhalb der Titel, wie in der Stadt die Kirche des heiligen Johannes vom Lateran. Diese war eigentlich der „cardo", der Mittelpunkt für Rom und die gesamte Kirche; sie heißt ganz einfach „ecclesia romana", „römische Kirche". In den oben erwähnten Kirchen mußten römische Presbyter sich nach Wochen abwechseln und damit traten diese Kirchen in eine nähere Beziehung zur römischen. In späterer Zeit waren einer jeder dieser Kirchen sieben Kardinäle zugeteilt. Fünf Kirchen nannte man patriarchia oder patriarchatus. Hier wohnten auch die vier Patriarchen, wenn sie nach Rom kamen; Sankt Peter nämlich war bestimmt für Konstantinopel, Santa Maria maggiore für Antiochien, Sankt Paul für Alexandrien und Sankt Laurentius für Jerusalem.

Denselben Titel konnten verschiedene Kardinäle nicht führen. Wenn es daher heißt: „Einer von den Kardinälen des heiligen Laurentius," so bedeutet das nicht etwa, bei einem der Titel des heiligen Laurentius seien mehrere Kardinäle gewesen, sondern es ist damit der erste unter den sieben Kardinälen gemeint, welche der

Digitized by Google

Basilika des heiligen Laurentius, außerhalb der Mauern, verteilt sind.

Die Kardinal-Bischöfe.

Zu dem römischen Presbyterium gehörten auch sieben Bischöfe, später betrug die Zahl derselben nur sechs. Ihr Verhältnis zu der römischen Diözese ist in den verschiedenen Zeiten nicht immer dasselbe. Heute noch erstreckt sich die Diözese Rom auf die Comarca di Roma, auf das Gebiet, welches innerhalb des 40. Meilensteines, von der Stadt aus gerechnet, sich befindet. Die Bischöfe in und außerhalb Roms waren nur Hülfsbischöfe und halfen oft in Rom dem Papste aus. Sie waren also eigentlich Bischöfe in der Diözese eines Anderen und führten deshalb auch nach altem Gebrauche keinen Hirtenstab. Das Verhältnis zu dem Papste als dem römischen Bischofe kennzeichnet sich heute noch dadurch, daß die Gewalt des Kardinal-Vikars sich über alle Gebiete erstreckt, welche diesen Bischöfen zugewiesen sind. Das Alter und die Zahl der mittelitalienischen Bistümer zu bestimmen, ist sehr schwierig, weil wir meistens von ihrem Bestehen nur gelegentlich Kenntnis erhalten. Cyprian erzählt, der Papst Cornelius sei von 16 Bischöfen erwählt worden und habe ein Konzil mit 60 abgehalten. Ob darunter fremde Bischöfe gewesen sind, ist nicht klar; die Verfolgung des Decius wütete grade damals und mag verhindert haben, daß mehr Bischöfe zugegen waren. Ein im Jahre 491 unter dem Papst Symmachus abgehaltenes Konzil zählt 70 Bischöfe, darunter 63 aus dem mittleren Italien. Die Angaben des sogenannten Papstbuches (liber pontificalis), welches bei jenem Papste erwähnt, er habe Bischöfe für verschiedene Gemeinden geweiht, sind jedenfalls seit dem Jahre 230 wenigstens teilweise zuverlässig. Bis zum Jahre 504 lassen sich 100 italienische Bistümer nachweisen, bis 900 steigt die Zahl auf 130. Alle diese italienischen Bistümer gehörten zu Rom, ehe es Metropoliten in Italien gab. Später kamen dann als Sitz eines Metropoliten Mailand und Ravenna dazu. Die Stelle des Erzbischofs von Ravenna als eines Metropoliten wurde allerdings hier und da bestritten. Auch

Digitized by Google

die Bistümer Sardiniens gehörten zu Rom. Die im Weichbilde der Stadt Rom befindlichen Bistümer (ecclesiae suburbicariae) erwähnt zuerst der Kirchenschriftsteller Rufinus. Die Stelle lautet so, daß man sie dahin mißdeuten kann, als wenn der Papst seine Amtsgewalt nicht über den hundertsten Meilenstein von Rom ausgedehnt habe. Am einfachsten und am sichersten ist aber das Verhältnis dieser Bistümer zu Rom dahin zu erklären, daß sie keinem anderen Metropoliten als Rom unterworfen waren und jährlich bei dem römischen Provinzial-Konzil erscheinen mußten. Ursprünglich wurde der Ausdruck „suburbikarisch" nur zivilrechtlich gebraucht, aber später von den Päpsten auch auf die Bistümer, die sieben oder sechs Kardinal-Bischöfe angewandt. Von diesen Rom benachbarten Bischöfen trat am frühesten der von Ostia in eine ganz genaue Beziehung zu Rom. Papst Markus verleiht demselben, wie oben erwähnt, im Jahre 336 wegen des Rechtes, das Oberhaupt der Kirche zu weihen, das Pallium. Eine spätere geschichtliche Quelle (liber diurnus) zeigt uns die Bischöfe von Albano und Portus als Genossen des Bischofs von Ostia. Der von Albano betet bei der Weihe des römischen Bischofs die erste und der von Portus die zweite Oration. Der Bischof von Velletri ist 683 und 685 Stellvertreter für den Bischof von Albano bei derselben Weihe. Im Jahre 867 finden wir den Bischof von Gabii und Silva Candida (später gleichbedeutend mit Rufina) ebenfalls bei der Weihe vertreten. Der Bischof von Tibur tritt 773 als Botschafter des Papstes Hadrian an den Longobarden-König Desiderius auf. Vorher erscheint er auf vielen römischen Konzilien. Der Bischof von Präneste hatte vielfach seinen Aufenthalt in Rom; er weihte auch im Jahre 768 den Gegenpapst gegen Stephan den IV. Ein Bischof von Nomentum Wilearius begleitet den Papst Stephan den III. zu dem Franken-König Pipin. Dieser Bischofssitz wurde durch Gregor den Großen mit Cures Sabinorum vereinigt und ist wahrscheinlich derselbe wie Sabina. Der Bischofssitz von Tusculum wird gar nicht erwähnt. Aus diesen geschichtlichen Andeutungen läßt sich der Schluß ziehen, daß es bis zum Ausgange des neunten Jahrhunderts

Digitized by Google

eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Rom benachbarten Bischöfen gab, welche sich nicht blos vorübergehend in Rom aufhielten, sondern vielmehr die Umgebung des Papstes bildeten und seine Ratgeber waren. Manche unter ihnen erhielten ein Amt und wurden, wenn sie es nicht schon aus einem anderen Grunde waren, Mitglieder der römischen Geistlichkeit. Es waren dies der Bischof von Ostia, Albano, Portus, Velletri, Silva Candida, Tibur, Präneste und Nomentum.

Der Bischof von Albano hatte schon im 8. Jahrhundert seine ständige Wohnung in Rom, die übrigen versahen ebenfalls seit den ältesten Zeiten abwechselnd ihren Dienst im Lateran. Sie hießen Kardinal-Bischöfe, und da sie mit dem römischen Stuhle innig verbunden waren, auch römische Bischöfe.

Der heilige Petrus Damiani, der selbst Bischof von Ostia war, sagt, von den sieben Bischöfen von Ostia, Albano, Portus, Silva Candida, Präneste, Sabina und Tusculum. Sie hätten allein das Recht nächst dem Papste, an dem heiligen Altare des Erlösers in der Lateran-Kirche das heilige Opfer zu feiern. Die Siebenzahl wird auf verschiedene Weise erklärt, teils vorbildlich der Zahl der sieben Sakramente entsprechend, teils begründet durch die Abwechselung im Dienste. Jedoch wurde diese Zahl nicht immer strenge inngehalten, denn nachdem Papst Kallixtus III. (1119—1120) Silva Candida (Ruffina) mit Portus vereinigt hatte, blieben nur noch sechs Kardinal-Bischöfe. Diesen Bischöfen, wie allen, war die Annahme eines anderen Bistums äußerst streng verboten, sodaß man dem Papste Formosus einen Vorwurf daraus machen konnte, daß er sich von dem Bischofssitze von Portus aus zum römischen Bischof, zum Papste hätte wählen lassen. Erst nach dem 9. Jahrhundert wurden auch Bischöfe versetzt und zu Päpsten gewählt. Dafür hatten aber die Kardinal-Bischöfe einen großen Einfluß auf die Wahl des Papstes, und man überließ ihnen um so lieber die Leitung des ganzen Wahlgeschäftes, weil früher aus ihrer Mitte keiner gewählt werden konnte.

Digitized by Google

Das Kardinal-Kollegium.

Im Anfang des 12. Jahrhunderts bestand das Kardinal-Kollegium aus 7 Bischöfen, 28 Presbytern und 18 Diakonen; es scheint, daß der eine oder andere Titel nicht besetzt war. Bei der Wahl des Papstes Honorius des II. waren noch 52 Kardinäle am Leben; Gregor der IX. wurde nur von 19, Inocenz der IV. von 10 und Nikolaus II. von 7 Kardinälen gewählt. Damals gab es nur drei Presbyter und vier Diakonen. Im Jahre 1330 waren unter 20 Kardinälen 17 Franzosen. Das Konzil von Konstanz setzte fest, regelmäßig sollten 24 Kardinäle sein, und bestimmte, die Kardinäle müßten aus allen christlichen Nationen verhältnismäßig ernannt werden, damit das Papsttum nicht mehr von einer nationalen Kardinals-Majorität abhängig wäre. Das Baseler Konzil behielt dieselbe Zahl bei und traf einzelne Bestimmungen inbezug auf das Verhältnis der einzelnen Völker in dem Kardinals-Kollegium. Aus jeder Nation sollten nicht mehr als ein Drittel, unter diesen aus einer Stadt oder einer Diözese nur einer genommen werden. Später wurde die Zahl 24 im Allgemeinen festgehalten. Die Kardinäle selbst hatten ein Interesse daran, die Zahl nicht zu vergrößern, um ihr hervorragendes Ansehen zu erhalten. Papst Leo der X. vermehrte die Zahl der Kardinäle bedeutend; er fügte zu den bisher vorhandenen sechs Kardinal-Bistümern Tibur und Rieti hinzu und ernannte im Jahre 1517 auf einmal dazu noch 31 Kardinäle. Im Jahre 1555 schloß der Papst Paul der IV. mit den Kardinälen einen Vertrag: Die Zahl der Kardinäle solle in Zukunft höchstens 40 betragen. Diese Bestimmungen sind aber nicht ausgeführt worden, denn unter Pius dem IV. gab es sogar 76 Kardinäle.

Das Kardinal-Kolligium, wie es heute besteht, beruht auf zwei Verfügungen des Papstes Sixtus des V. von 1586 und 1587. In der ersten setzt er die Zahl der Kardinäle auf 70 fest, nach dem Vorbilde der 70 Ältesten, welche Moses auf Befehl Gottes ernannte. Wird einer über diese Zahl hinaus erannnt, so ist die Ernennung null und nichtig, und der Ernannte verliert alle Rechte

Digitized by Google

eines Kardinals. Für die Kardinal-Bischöfe ist die alte Zahl von sechs beibehalten und folgende Rangordnung für dieselben bestimmt:

I. Ostia (vereinigt mit Velletri),
II. Portus und Sankta Rufina,
III. Sabina,
IV. Tusculum (Frascati),
V. Albano und
VI. Präneste (Palästrina).

Die Reihenfolge wechselte später. Heute steht Albano an dritter Stelle und Sabina hat die letzte.

Die Zahl der Kardinal-Priester beträgt nach denselben Bestimmungen 50. Der Titel San Lorenzo in Damaso kommt immer dem päpstlichen Vize-Kanzler zu.

Die Zahl der Stellen der Kardinal-Diakonen setzt Sixtus der V. auf 14 fest. Die für diese bestimmten Kirchen heißen heute amtlich „Diaconae" und nicht, wie man sie gewöhnlich nennt, Titel. Die Zahl der Kirchen, welche für die Diakonen bestimmt sind, ist auf 16 vermehrt worden, aber die Zahl der Diakonatsstellen hat sich nicht dadurch vermehrt, weil zwei derselben abwechselnd immer unbesetzt bleiben.

Das Kardinal-Kollegium als Korporation.

Das Kardinal-Kollegium bildet gleichsam das Domkapitel der an der Spitze aller Kirchen stehenden römischen Kirche mit seinen beiden Vorständen, dem Erzpriester (später Dechanten) und dem Erzdiakon. Nur sind seine Rechte mit der Zeit geringere geworden, als die der Domkapitel. Es darf sich nicht ohne besondere Berufung durch den Papst versammeln, und die Entscheidungen des Papstes sind in ihrer Rechtsgültigkeit garnicht an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Auch haben die Kapitel für den Fall der Erledigung des bischöflichen Thrones (Sedisvacanz) eine größere Gewalt als die Kardinäle für den römischen Bischofsstuhl. Alle Kardinäle müssen an den Sitzungen der betreffenden Konsistorien teilnehmen und mithelfen, den Gottesdienst bei dem Amtieren des

Digitized by Google

Papstes zu verherrlichen. Sie sind verpflichtet, in Rom zu wohnen, natürlich mit Ausnahme der auswärtigen Bischöfe, welche ihre Residenzpflicht an ihren Sitzen haben, und dürfen Rom ohne Erlaubnis des Papstes nicht verlassen. Die jährlichen Einkünfte der Kardinäle haben den amtlichen Namen „Rotulus“[1]; an ihm nehmen nur diejenigen teil, welche in Rom anwesend sind. Sie haben auch ein Recht auf ein Gehalt von 4000 Scudi (20.000 Francs). Sie haben das sogenannte Recht der „Option“. Ist nämlich an einer (suburbikarischen) Diözese ein Presbyter-Titel oder eine Diakonie erledigt, so hat der Kardinal, welcher der Älteste nach dem Verstorbenen in dem betreffenden Grade ist, das Recht, die erledigte Stelle für sich zu wählen. Früher behielten die Kardinäle ihre Titel lebenslänglich, und das Options-Recht wurde erst von Paul dem IV. 1555 und von Sixtus dem V. 1586 anerkannt. Wird also z. B. ein Kardinal-Bistum vakant, so kann der folgende Kardinal-Bischof dasselbe in Anspruch nehmen, thut er es nicht, so hat der älteste Kardinal-Priester ein Recht darauf. Wie schon erwähnt, muß der betreffende Kardinal in Rom residieren oder seine Abwesenheit muß durch das Interesse der Kirche gerechtfertigt sein. Über diese Frage hat der Papst zu entscheiden. Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder Unfähigkeit oder wenn der zuerst Berechtigte nicht will, tritt der nach dem Alter der Ernennung nächste Kardinal an dessen Stelle. Der Kardinal-Bischof kann, wenn es sich nicht um das Bistum Ostia handelt, von seinem Options-Recht nur einmal Gebrauch machen. Die Bestimmung ist deshalb getroffen, damit der Oberhirt in den Bistümern nicht so häufig wechsele.

Die Verfassung des Kardinal-Kollegiums.

Das Kardinal-Kollegium bildet, wie die Kapitel der bischöflichen Kathedralen, eine besondere Korporation. An der Spitze der

[1]) „Rotulus“ bezeichnete ursprünglich ein Bündel von Akten; hier bezeichnet es den jährlichen, an die Mitglieder des Kardinal-Kollegiums zu verteilenden Ertrag der Einnahmequellen.

Digitized by Google

römischen Geistlichkeit stand der Erzpriester, „Archipresbyter". Er hatte dem Bischof von Rom bei allen geistlichen Amtshandlungen zur Seite zu stehen. Während der Abwesenheit des Papstes erscheint er als der erste der drei Verwalter des päpstlichen Stuhles. Seit dem 12. Jahrhundert hört diese Bezeichnung auf und statt derselben heißt der Betreffende der erstere (prior) der Kardinal-Presbyter. Von diesem Erzpriester, als dem Haupt der Kardinäle, ist wohl zu unterscheiden der Erzpriester an der lateranischen Kirche, sowie der an Sankt Peter und Maria maggiore. Nach dem Erzpriester kam der älteste oder erste der Diakonen, der Erzdiakon. Er war derjenige, welchen sich der römische Bischof als den Tüchtigsten für die Verwaltung ausgesucht hatte, er war gleichsam für den Papst, was der Generalvikar für den Bischof ist. Vielfach trat der Erzpriester hinter ihm zurück, und seiner Geschäftskenntnis verdankt der Erzdiakon vielfach seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. So war Gregor der VII. Erzdiakon unter Nikolaus dem II. Vor ihm waren es vier Päpste gewesen und nach ihm war es noch Gelasius der II. Seit dem 13. Jahrhundert kommt die Bezeichnung Erzdiakon nicht mehr vor und sie wird ersetzt durch den Ausdruck „der Erstere der Kardinaldiakonen", prior cardinalium diaconorum; auch nahm seine Macht seit dieser Zeit ab.

Besonders war der Einfluß des Erzpriesters und des Erzdiakons bedeutend zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles; sie trafen mit dem Primicerius notariorum (dem ersten der päpstlichen Notare) die Vorbereitung für die Neuwahl.

Ein Überrest ihrer Macht ist bei dem Kämmerer geblieben, der in der neueren Zeit regelmäßig ein Kardinal ist. Von ihm ist der Kardinal-Kämmerer des heiligen Kollegiums wesentlich zu unterscheiden. Er verwaltet das Vermögen desselben und verteilt den sogenannten Rotulus, er hat auch für die Ordnung des Protokolls in den geheimen Sitzungen des Konsistoriums zu sorgen. Die Inhaber der beiden Stellen konnten sich nicht mehr an der Spitze des Kollegiums behaupten, sobald die Kardinal-Bischöfe die erste Stelle in demselben übernommen hatten. Heute hat der sogenannte

Digitized by Google

Kardinal-Dekan den Vorsitz im Kolleg der Kardinale. Es ist ein Vorrecht des Kardinal-Bischofs von Ostia bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, den Papst zu weihen und die Krönung des deutschen Kaisers vorzunehmen, seit der Zeit ist dieses Recht auf den ältesten Kardinal-Bischof übergegangen. Für diesen finden wir auch seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung „Dekan" Da durch eine Bestimmung Pauls des IV. (1555) der älteste bei der Kurie residierende Bischof den Vorsitz im Kardinal-Kollegium führen soll, so kann es vorkommen, daß ein anderer als der älteste Bischof Dekan des Kollegiums wird. Regelmäßig fand eine Verbindung der Würde des Dekans mit dem Bistum Ostia statt.

Als Vorsitzender hat der Dekan das Kardinal-Kollegium zu berufen und die Verhandlungen desselben zu leiten. Weil er der Vertreter desselben in seiner Person ist, statten ihm die Gesandten der weltlichen Mächte und die in Rom noch eintreffenden Kardinäle zuerst ihren Besuch ab. Er hat das Vorrecht, bei der Papstweihe das Pallium zu tragen, obgleich er einfacher Bischof und nicht Erzbischof ist, ferner hält er die heilige Geist-Messe vor dem Beginne der Wahlverhandlungen für einen neuen Papst, vereinigt die Kardinäle, bestimmt den Eintritt der Klausur des Konklaves und befragt den Gewählten über die Annahme der päpstlichen Würde. Die Verwaltung der Einkünfte des Kardinal-Kollegiums, sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kollegiums besorgt der schon erwähnte Kardinal-Kämmerer. Er wird nur für ein Jahr gewählt, es ist jedoch Gebrauch geworden, daß immer der dem abtretenden im Amtsalter am nächsten stehende Kardinal zu seinem Nachfolger ernannt wird. Der Dekan und der Kämmerer haben einen Sekretär, welcher Prälat ist; dieser führt die Register über die Beschlüsse der geheimen Konsistorien, ist aber selbst nicht bei demselben anwesend. Er muß ein Italiener, sein Stellvertreter (Substitut), der sogenannte Clericus nationalis, muß abwechselnd ein Franzose, Deutscher, Spanier oder Engländer sein.

Digitized by Google

Verhältnis des Kardinal-Kollegiums zum Primat.

Das Kollegium der Kardinäle wird nicht blos aus Ratgebern des Bischofs von Rom gebildet, sondern seine Mitglieder sind die Berater des Oberhauptes der gesamten Kirche und sie wählen daher nicht blos den Bischof von Rom, sondern den Papst. Daher führen sie den Namen „Senatoren der allgemeinen Kirche". Sie bilden das Presbyterium der römischen Kirche, und da der Stuhl Petri mit dieser Kirche verbunden ist, so kommt ihnen eine dieser Stellung entsprechende Bedeutung zu.

Anfangs hatten die Kardinäle nicht den Vorrang vor den Bischöfen, da die Weihe darüber entscheidend war. Wenn sie selbst Bischöfe waren, so kam es auf das Dienstalter an; nur wenn sie als Abgesandter und Vertreter des Papstes auf den Konzilien erschienen, dann standen sie allen anderen voran. Allmählich wurden sie aber allen anderen Bischöfen vorgezogen, schon seit dem 11. Jahrhundert, sicher aber seit dem ersten Konzil von Lyon 1245. Längere Zeit hindurch wurde noch den Patriarchen ein Platz unter den Kardinal-Bischöfen eingeräumt, später aber nahmen dieselben ihre Stelle unter den Kardinal-Diakonen ein. Dieser Vorrang entstand hauptsächlich dadurch, daß das ausschließliche Recht der Papstwahl in den Händen der Kardinäle lag und daß sie fast ausschließlich für die wichtigsten Gesandtschaften genommen wurden. Ihre enge Verbindung mit dem Oberhaupte der Christenheit bringt es mit sich, daß ein König nach den Kardinal-Bischöfen sitzt. Die Könige beider Sizilien, die von Ungarn und Dänemark, haben, wenn sie sich in Rom aufhalten, ihren Rang hinter den Kardinälen. Der König der Deutschen, wie der gekrönte und als Kanonikus zu Sankt Peter aufgenommene Kaiser, nimmt seine Stelle in der Mitte der beiden ältesten Kardinal-Bischöfe ein. Wegen dieser großen Ehren wünschten später auch Bischöfe in die Zahl der Kardinal-Presbyter aufgenommen zu werden. Das erste Beispiel, daß ein Bischof zugleich Kardinal wird, war der berühmte Wittelsbacher Pfalzgraf Konrad, Erzbischof von Mainz 1160—1200.

Digitized by Google

Ernennung der Kardinäle.

Der römische Bischof hatte von jeher das Recht, die Mitglieder seines Presbyteriums zu ernennen. Der Ausdruck für diese Ernennung ist „creare“, die Handlung heißt „creatio“, daher nennt sich der Kardinal auch „Creatura“. Nach alten Rechten fragt der Papst, wie alle Bischöfe, bei der Weihe vorher die Presbyter um ihre Meinung inbezug auf die Aufnahme.

Die betreffende Verhandlung für die Ernennung der Kardinäle findet gewöhnlich in der Quatember-Woche statt. Am ersten Mittwoch ist das erste Konsistorium (Versammlung). In dieser befragt der Papst die anwesenden Kardinäle, ob es überhaupt zweckmäßig ist, neue Kardinäle zu ernennen. Jeder sagt seine Meinung; die Abwesenden können dieselbe schriftlich einschicken. Dann erklärt der Papst, welchen Rat zu befolgen er geneigt ist. Hierauf fragt er wieder alle über die Zahl der zu Ernennenden, und jeder der anwesenden Kardinäle erklärt, er werde bis zum folgenden Freitage über die betreffenden Personen nachdenken.

An diesem Freitag sagen ihm die Kardinäle leise in das Ohr, wer ernannt werden soll, dann setzt der Papst den ältesten Bischof neben sich, während die übrigen Kardinäle sich an das äußerste Ende des Saales verfügen. Dann erklärt der Papst dem Kardinal-Bischof: er denke bei der Ernennung zu Kardinälen an den und den, was haltet ihr davon? Der Bischof antwortet und nach ihm die übrigen Kardinäle. Ist die Ansicht über die zu ernennenden Persönlichkeiten einstimmig, so stellt das der Papst in seiner Ansprache fest, sonst erwähnt er nicht die Anzahl der verschiedenen Stimmen. Hierauf ernennt er die Betreffenden zu Kardinälen und löst dabei bei denjenigen, die an eine Kirche gebunden sind, die Bande, welche sie mit derselben verknüpfen. An dem Samstage darauf findet eine feierliche Sitzung statt; die neu ernannten Kardinäle bleiben in einem Nebensaal, sie werden durch den Papst von neuem ernannt, und in seiner Ansprache hebt er ihre Verdienste hervor. Sobald die neu ernannten Kardinäle hereingerufen worden

Digitized by Google

sind, hält der heilige Vater eine Ermahnung an sie, und sie huldigen ihm in der Mitte zwischen zwei Kardinaldiakonen durch den Fußkuß; dann gehen alle in feierlichem Zuge in die päpstliche Kapelle und stimmen das Te Deum an. Ist das zu Ende, so gehen sie wieder in das Konsistorium zurück, erhalten ihren Platz in dem Kollegium angewiesen, und werden noch einmal durch den Papst an ihre Pflichten gemahnt. Er gebietet ihnen Stillschweigen in der Sitzung; amtlich lautet der Ausdruck: er verschließt ihnen den Mund. Zum Schlusse setzt er ihnen den roten Hut auf, indem er sie daran erinnert, daß die rote Farbe andeuten soll, daß sie zu jeder Zeit bereit sein müssen, für Christus und seine Kirche ihr Blut zu vergießen.

In dem zweiten oder dritten Konsistorium nachher öffnet der Papst ihnen den Mund, sowohl für die Verhandlung, als für die Beratung und überhaupt für alle Handlungen, die von den Kardinälen vorgenommen zu werden pflegen, sie knien nieder, küssen dem Oberhaupte der Christenheit Hand und Fuß, werden dann von ihm umarmt und empfangen ihren Titel mit dem Range. Befinden sich die Ernannten außerhalb Roms, so erhalten sie gleich in der ersten Sitzung schon ihren Titel. Kommt der neu ernannte Kardinal dann nach Rom, so wird er feierlich vor der Stadt abgeholt und von beiden jüngsten Kardinal-Diakonen zum Konsistorium geleitet. Daselbst finden dann die gewohnten Zermonien statt. Es kommt auch vor, daß dem neu ernannten Kardinal der rote Hut zugeschickt wird; dann muß er aber den Eid leisten, innerhalb Jahresfrist nach Rom zu kommen.

An all diese Formalitäten ist der Papst garnicht gebunden; er kann zum Kardinal ernennen, wen er will. So ernennt er auch solche auf den Vorschlag der weltlichen Machthaber. Seit Martin dem V., häufiger seit Paul dem III., kommt es vor, daß der Papst in der ersten Versammlung die Namen der Neuernannten nicht veröffentlicht, sondern sie in petto (in der Brust für sich) behält, um dem Betreffenden den zeitlichen Vorrang zu sichern, falls seine Ernennung erst später bekannt wird.

Digitized by Google

Bedingungen der Aufnahme.

Nach dem Papst Sixtus dem V. sollen die Kardinäle ausgezeichnet sein durch ihren Lebenswandel, durch hervorragende Gelehrsamkeit und vorzügliche Bildung, durch Frömmigkeit, Seeleneifer, Glaube, Unbestechlichkeit und Klugheit. Groß ist die Verantwortlichkeit des Papstes bei dieser Wahl, wie Paul der II. hervorhebt, so daß man mit Recht sagte, in allen anderen Dingen könne der Papst Mensch, bei der Ernennung der Bischöfe müsse er Engel, bei denen der Kardinäle Gott selbst sein.

Sie müssen natürlich die Eigenschaft haben, welche die Kirche in ihren Bestimmungen für die Bischöfe fordern. Nur bei den Diakonen darf eine Ausnahme eintreten, sie können schon mit 22 Jahren Kardinal werden, müssen sich dann in einem Jahre weihen lassen. Ebenso sollen Kardinäle aus allen Nationen genommen sein. Der hl. Bernard sagt: „Sollen nicht die unter allen Völkern des Erdkreises ausgewählt werden, die den Erdkreis zu richten haben?“ Denselben Grundsatz stellen die Kirchen-Versammlungen von Basel und Trient auf. Auch sollen sie Doktoren beider Rechte sein und es sollen unter ihnen sich mindestens vier ausgezeichnete Lehrer der Theologie befinden. Uneheliche Kinder dürfen nicht Kardinal werden, selbst wenn sie durch eine nachfolgende Ehe anerkannt werden. Sie müssen dem geistlichen Stande angehören; wenn sie früher verheiratet waren, so dürfen sie keine Kinder haben, damit sie nicht durch Familiensorgen in Anspruch genommen werden. Es sollen auch eigentlich keine zwei Brüder Kardinal sein, nach Sixtus dem IV. sogar überhaupt keine Seitenverwandten des ersten und zweiten Grades.

Rechte der Kardinäle.

Seit dem Papst Pius dem V. haben sie das ausschließliche Recht, sich Kardinal zu nennen, seit Inocenz dem IV. tragen sie als Auszeichnung den roten Hut (Galerus rubeus), den Gregor der XIII. auch den Ordensgeistlichen erlaubte. Seit Paul dem II.

Digitized by Google

haben sie auch ein rotes Birett, eine Mitra von Seidendamast und rote Pferdedecken. Den Purpurmantel, das Zeichen der Amtsgewalt, trugen zuerst die Legaten, seit Bonifaz dem VIII., oder, wie andere wollen, seit Paul dem II. alle Kardinäle. Mit einem solchen wird auch der Papst bei seinem Regierungsantritt bekleidet.

Ihr Titel ist reverendissimus, seit dem Jahre 1630 kommt eminentissimus dazu. Den letzten Titel, so bestimmte Urban der VIII., sollten nur die Kardinäle, die drei geistlichen Kurfürsten und der Hochmeister des Johanniterordens haben. Sie sind alle römische Fürsten; wenn sie schon früher einen weltlichen Titel hatten, so ist es ihnen verboten, denselben fortzuführen. Statt der weltlichen Krone haben sie auf ihrem Wappen nur den Kardinalshut mit 15 Pflöcken. In weltlicher Beziehung haben sie denselben Rang wie regierende Fürsten. Wenn Ordensleute Kardinal werden, so werden sie von dem Gehorsam, den sie ihren Obern schulden, entbunden.

Ihre Person ist in besonderer Weise unverletzlich, sodaß jede thätliche Beleidigung einer Majestätsbeleidigung gleich zu erachten ist. Sie haben keinen Richter über sich als den Papst, und auch die Streitigkeiten der Kardinäle unter sich gehören zur ausschließlichen Kompetenz des Papstes. Ferner fallen ihnen alle Vorrechte der Bischöfe zu, und sie üben eine der bischöflichen ähnlichen Gewalt in ihren Kirchen aus; in diesen haben sie das Recht der Visitation. Endlich können sie den Gliedern ihres Hofstaates (familiarus) die Tonsur und die vier niederen Weihen erteilen.

Konsistorien und Kommissionen.

Johann der VIII. bestimmte, mindestens zweimal im Monate müßten sich die Kardinäle versammeln, um über wichtige, die Kirchen betreffende, Fragen zu verhandeln. Zu demselben Zwecke sollen sie zweimal in der Woche im Lateran zusammentreten. Diese Versammlungen (Konsistorien) wurden später einmal wöchentlich und dann einmal monatlich gehalten. Die Sitzungen fallen aus am Sonntage oder am Dienstage, in der Zeit von Weihnachten bis

Digitized by Google

Dreikönigen, an den beiden letzten Fastnachtstagen, am Aschermittwoch, in der Char- und Osterwoche. Ebenso tritt eine Vakanz ein von St. Peter und Paul bis zum Schlusse der Oktave von Mariä Geburt. Man unterscheidet zweierlei Konsistorien, das öffentliche und das geheime. Das erste dient dazu, in feierlicher Art Verfügungen zu erlassen. Der Papst erscheint in vollem Glanze mit prachtvollem rotem Mantel und kostbarer Mitra. Das Kreuz wird ihm vorangetragen, er besteigt den Thron und die Kardinäle setzen sich auf ihre Bänke. Auf den Stufen des Thrones lassen sich die Erzbischöfe, Bischöfe, Protonotare und Prälaten nieder, die Subdiakonen, Auditoren u. s. w. kommen zuletzt; zwischen den Sitzen der Kardinäle befinden sich die Kurialen und Senatoren, hinter den Kardinälen Advokaten und Agenten der verschiedenen Regierungen. Den Zwischenraum zwischen Kardinal-Presbytern und Kardinal-Diakonen fällt die päpstliche Leibwache aus, an ihrer Spitze steht der Magister Sacri hospitii, immer ein Mitglied der Familie Conti. Diese Würde ist erblich.

In den geheimen Konsistorien werden besonders Prozesse geführt, und man zieht zu den Verhandlungen außer den Kardinälen auch oft noch andere rechtskundige Männer hinzu.

Allmählich bildeten sich neben den Konsistorien auch Kommissionen (Ausschüsse), z. B. bei der Heiligsprechung. Sie haben den Namen Kongregationen, sind durch Sixtus den V. eingeführt und als beständige Versammlungen eingesetzt. So wurden aus den früheren Kommissionen, welche der Papst eigens zu einem bestimmten Zwecke bestellte, eigene ständige Behörden, an welche immer dieselben Sachen kamen.

Die Prälaten.

Prälaten im weiteren Sinne des Wortes heißen alle Inhaber höherer Kirchenämter, mit welchen eine Amtsgewalt (juris dictio) auf eigenen Namen, d. h. eine mit dem Amte als solchem verbundene, nicht von einem höheren Kirchenoberen blos übertragenen Gewalt, verbunden ist.

Digitized by Google

Prälaten im engeren Sinne nennt man die Vorsteher der einzelnen Stiften und Abteilungen mancher geistlichen Orden und Ordens-Kongregationen, besonders solche, denen durch Vorrecht oder Herkommen die Befugnis zusteht, die bischöflichen Abzeichen zu führen.

Zu den Prälaten gehören nach der strengen Ordnung blos der Papst, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe. Mit der weiteren Entwickelung der kirchlichen Verfassung aber erhielten die Vorrechte der Prälaten nach dem Herkommen auch die Kardinäle, die apostolischen Legaten und Nuntien, die Ordensgeneräle und die Äbte. Die ersteren nach der strengen Ordnung hießen „Praelati primigenii", die letzteren „Praelati secundarii", so auch wurden die Pröbste und Dechanten der Stifte den Würdenträgern angereiht.

Was insbesondere die römischen Prälaten angeht, so schloß sich sehr bald an die Kardinäle eine andere Art von Geistlichen an, die man Proceres, Primates, Clerii oder Clerici majores nannte. Später heißen diese „Prälaten der römischen Kirche", und diese Auszeichnung der römischen Geistlichen beruht wesentlich auf ihrem Verhältnisse zum Papste. Wie er Haupt und Führer der ganzen Kirche ist, so sind sie sein Begleiter und Mitarbeiter an dem großen Werke. Einzelne dieser Prälaten nehmen durch die Wichtigkeit ihres Amtes eine besondere Stellung ein, und daher kommt es, daß z. B. die Protonotare bei den öffentlichen Konsistorien heute noch den Vorrang vor den Bischöfen haben. Seit Alexander dem VII. (1659) müssen die zu ernennenden Prälaten ehelicher Geburt und 25 Jahre alt sein. Auch müssen sie einen sittlichen Lebenswandel geführt und nach fünfjährigem Studium des Rechtes auf einer Universität sich das Doktorat beider Rechte erworben haben. Außerdem wird eine zweijährige Rechtspraxis an einem geistlichen Gerichte und Besitz einer jährlichen Einnahme von 1500 Scudi gefordert. Auch müssen sie ein Examen vor der sogenannten Signatur der Justiz ablegen. Zur Vorbildung der Prälaten dient die von Benedikt dem XIV. gegründete geistliche Akademie. Sowohl In- als Ausländer können mit päpstlicher Bewilligung und den nötigen Zeugnissen in ihr aufgenommen werden. Die Zöglinge machen einen dreijährigen theoretischen und

Digitized by Google

praktischen Kursus grade in den Geschäften durch, welche für den Dienst an der Kurie in Betracht kommen. Haben sie den Anforderungen der Anstalt entsprochen und verleiht ihnen der Papst nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen seitens des Kandidaten eine Prälatur, so heißt dieselbe „Prälatura justitiae", sieht der Papst von den Bedingungen ab, so heißt sie „Praelatura gratiae", weil dem Betreffenden die Prälatur im ersten Falle gleichsam von rechtswegen zukommt, in dem letzteren dagegen nur ein Ausfluß der Gnade des Papstes ist. Meistens werden zu dieser Würde ernannt solche Geistliche, die sich im Dienste der Kurie ausgeichnet haben, oder solche, welche erst in den Kurialdienst eintreten wollen oder endlich auch solche, welche außerhalb Roms leben und in ihrer Diözese ein kirchliches Amt bekleiden. Ausgezeichnete Bischöfe und verdienstvolle Priester werden Thron-Assistenten, welche das Recht haben, bei ihrer Anwesenheit in Rom sich in der mittelbaren Nähe des Papstes an den feierlichen Amtshandlungen desselben zu beteiligen. Die geheimen Kämmerer oder Kammerherren sind ebenfalls Ehrenprälaten. Zu diesen gehören ferner der Almosenspender des Papstes und dessen Koadjutor, beide Erzbischöfe in partibus infidelium, der Sekretär der Breven an die Fürsten, der Sekretär der Chiffren, der Sekretär der lateinischen Briefe, der Subdatarius und die vier Kammerherren, welche nach den Wochen abwechselnd den Dienst in den Gemächern des Papstes haben. Dann kommen die Abbreviatoren der größeren Präsidenz in der apostolischen Kanzlei, die Zermonienmeister und diensthuenden geheimen Kapläne des Papstes. Dieses sind alles Ehrenprälaten im Amte, Ehrenprälaten ohne Amt sind die Hausprälaten Seiner Heiligkeit, die nicht partizipierenden Referendare beider Signaturen, die nicht partizipierenden Protonotare, die überzähligen geheimen Kammerherren, die überzähligen Zermonienmeister, die geheimen Kämmerer mit violettem Kleid, die geheimen Ehrenkapläne, die geheimen Ehrenkammerherren aus Rom und die geheimen Ehrenkapläne aus Rom. Die allgemeine Kleidung der Prälaten ist die violette und den ursprünglichen Prälaten, mit deren Amt die Prälatur von Anfang an unzertrennlich verbunden war,

Digitized by Google

also den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, sowie den eigentlichen Prälaten der Kurie kommt der violette Schultermantel und das Rochet zu. Ihr Titel ist: Illustrissimus et reverendissimus. Die Ehrenprälaten haben nur den Titel reverendissimus. Dann heißen alle Prälaten im Gegensatze zu den Nichtprälaten (Signori), im Kurialstil monsignori.

Unter den in Rom residierenden Prälaten sind die hervorragendsten der Majordomus, der Vorsteher und ordentliche Richter des gesamten Personals des päpstlichen Palastes, welcher zugleich die Ordnung der privaten und feierlichen Audienzen leitet. Ebenso gehört der Staatssekretär zu diesen Prälaten, wenn er nicht Kardinal ist.

Die Protonotare sind auf folgende Weise entstanden. Anfangs waren sieben Notare nach den sieben Stadtbezirken angestellt, um die Akten der Märtyrer abzufassen. Als später mehrere Notariate notwendig wurden, erhielten die sieben ursprünglichen den Namen Protonotare. Als der letztere Titel auch Ehren halber verliehen wurde, sonderten sich die ursprünglichen als sogenannte Participantes ab und bildeten ein eigenes Kollegium. Sie erhielten später Beschäftigung in der Kongregation der Propaganda, um die Aktenstücke über den Märtyrertod der Glaubensboten zu verfassen, und an der Kongregation der Riten, um zu gleichem Zwecke bei der Seligsprechung mitzuwirken. Unter den Ehren-Protonotaren heißen die einen Protonotare ad instar participantium, die das Recht auf dieselben Auszeichnungen haben, wie die wirklichen Protonotare. Mit diesem Titel werden verdienstvolle Priester außerhalb Roms ausgezeichnet, sogar die Mitglieder ganzer Kapitel, wie des von Neapel, Florenz und Padua. Die übrigen sogenannten Titular-Protonotare haben nicht dieselbe Auszeichnung und gehen nur allen einfachen Priestern und selbst den Domherren vor, es sei denn, daß letztere als Kollegium versammelt sind. Früher hatte jede Diözese einen Titular-Protonotar, seit Pius dem IX. nur noch einen apostolischen Notar.

Kuriale im engeren Sinne sind die Advokaten, die einen Rechtsfall vor Gericht im Auftrage des Richters oder der be-

Digitized by Google

treffenden Partei vetreten. Die sogenannten praktischen Advokaten sind teilweise Prälaten; es ist nicht erforderlich, daß sie Geistliche sind. Zu ihnen gehört auch der Promotor fidei, der bei der Heiligsprechung gegen den heilig zu sprechenden auftritt, und vom Volke Advocatus diaboli (Advokat des Teufels) genannt wird.

Die Titular-Advokaten besitzen die Kenntnisse der Advokaten, treten aber nicht in Praxis. Aus ihnen nimmt man die sogenanten Auditoren, welche bei der Kurie im Auftrage amtlicher Personen arbeiten. Die Prokuratoren übernehmen die Vertretung der Parteien vor Gericht. Die Pollicitatoren oder Expeditoren nehmen den Advokaten und Prokuratoren die materielle Arbeit aus der Hand. Die Agenten sind meistens von den Bischöfen als Geschäftsträger bei der Kurie bestellt, damit die Geschäfte rascher betrieben und erledigt werden.

Die Konsistorien.

Das Konsistorium ist die feierliche Versammlung der Kardinäle, an deren Spitze der Papst steht, zur Beratung der endgültigen Entscheidung über wichtige kirchliche Angelegenheiten. Es giebt drei Arten von Konsistorien, außerordentliche und öffentliche, ordentliche und geheime und endlich halböffentliche. An den beiden ersten nehmen nur Kardinäle, an den halböffentlichen zum Teil auch andere Personen teil. In den außerordentlichen Konsistorien finden statt die feierliche Übergabe des Hutes an Kardinäle, die Heiligsprechung und die feierlichen Audienzen. In den ordentlichen Konsistorien wird die Besetzung der bischöflichen Stühle verkündigt. Wenn die Untersuchung über Leben und Sitten der betreffenden Bischofskandidaten angestellt und beendet worden sind, so wird derselbe im geheimen Konsistorium für die betreffende Kirche vorgeschlagen, d. i. präkonisiert. In einem zweiten Konsistorium erfolgt die Bestätigung (confirmatio).

Das Konsistorium besorgt auch die Einrichtung, Teilung und Verteilung der Bistümer und berät die wichtigsten Angelegenheiten

Digitized by Google

zwischen Kirche und Staat, wenn dieselben nicht in den Kongregationen schon vorberaten sind, und es sich nur um die feierliche Verkündigung von Verordnungen handelt.

Die Legaten und die Nuntien.

Päpstliche Gesandte sind schon früh in der kirchlichen Verwaltung thätig; sie ordnen im Auftrage des Papstes in den verschiedenen Teilen der Kirche die Verhältnisse. So finden wir schon auf den ersten Konzilien Bischöfe, welche von dem Papste mit seiner Vertretung beauftragt waren. Dieses tritt deutlich hervor auf dem Konzil von Ephesus 431. Hier waren, so heißt es, die päpstlichen Gesandten von Cölestin I. angewiesen, sich nicht in Erörterungen einzulassen sondern über die Ansichten der verschiedenen Parteien zu richten. Neben diesen zu einem bestimmten Zwecke, auf Grund einer bestimmten Veranlassung ausgeschickten Gesandten, finden wir bald auch ständige Vertreter des Papstes. Sie hatten im Morgenlande den Namen Aprocrisidrius, d. h. Überbringer der Antworten oder der Beschlüsse ihres Herrn. Der Erzbischof von Ravenna hatte am römischen Hofe einen Gesandten, den er auch mit dem lateinischen dasselbe bezeichnenden Namen „Responsalis" bezeichnete. Ständige Gesandten des Papstes waren bei dem Hofe des Exarchen von Ravenna und in Konstantinopel. In letzterer Stadt versah Gregor der Große diese Stellung. Als im 8. Jahrhundert der Streit zwischen Rom und Konstantinopel ausbrach', ging der Posten ein.

Auch im Abendlande treten für einzelne Fälle in verschiedenen Ländern bestimmte Vertreter des Papstes auf. Sie sind nicht blos in kirchlichen Angelegenheiten thätig, sondern erledigen auch politische Geschäfte. Der Kreis ihrer Vollmachten und Rechte ist noch nicht fest umschrieben. Wir sehen es an dem hl. Bonifacius. Er ist Gesandter des Papstes für Deutschland, aber anfangs blos Bischof, dann wird er Erzbischof mit dem Pallium und dem Rechte,

Digitized by Google

Bistümer zu errichten, und endlich wird ihm der Stuhl zu Mainz übertragen. Diese Vertreter des Papstes hatten schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts den Namen Legaten und Legaten des apostolischen Stuhles. Meistens sind es Bischöfe, welche der Papst mit seiner Vertretung betraut. Man findet aber unter den Legaten auch Diakonen, Subdiakonen und Mönche. Gregor der VII. bediente sich in hervorragender Weise der Legaten und übertrug ihnen oft vollständige päpstliche Machtvollkommenheiten für ganze Länder. Die weltliche Behörde wurde bei der Ernennung dieser Stellvertreter in keiner Weise zu Rate gezogen oder gar um ihre Genehmigung ersucht; auch blieb dem Papste immer noch das Recht, die Maßnahmen seiner Legaten zu bestätigen oder zu vernichten. Ihren Unterhalt beziehen diese Gesandten von den Kirchen des Distriktes, der ihnen zugewiesen ist.

Die hervorragendsten Legaten sind die sogenannten „Legati a latere", vom Papste abgesandte Legaten gleichsam „von seiner Seite, von seinem Körper" getrennt, um ihn zu vertreten. Vielfach kamen die Päpste in die Lage, einen außerordentlichen Gesandten dorthin zu schicken, wo eine Legation mit einer bestimmten Kirche verknüpft war, oder wo sich schon ein Legat befand, um kräftiger einzugreifen. Diese Legaten, welche ausschließlich Kardinäle sind, üben in ihrem Bezirke (derselbe heißt Provinz nach dem alten römischen Rechte) die päpstliche Amtsgewalt aus und zwar ohne jegliche Einschränkung, nur mit Ausschluß der dem Papste eigens vorbehaltenen Rechte. Zu den letzteren gehören unter andern die Versetzung eines Bischofs von einem Stuhl zu dem anderu, die Vereinigung und Zerlegung von Bistümern, sowie die Berufung eines allgemeinen Konzils. Die Legati a latere können auch außerhalb ihres Distriktes gewisse verhängte Strafen aufheben, wenn diejenigen, welche von denselben betroffen sind, sich persönlich an sie wenden. In ihrem Bezirk haben sie gewisse Vorrechte in Bezug von Verteilung von Pfründen und können die Wahl der Erzbischöfe, Bischöfe und der Rom allein unterworfenen (exempten) Äbte bestätigen. Die anderen Legaten müssen in ihrer Gegenwart die Zeichen ihrer

Digitized by Google

Würde ablegen, die Patriarchen und Metropoliten dürfen sich das Kreuz nicht vortragen lassen. Ihre Ernennung erfolgt im Konsistorium, wo vorher der Rat der Kardinäle vom Papste eingeholt wird. Soll ein solcher Legat das Gebiet von Rom oder die Stadt, wo der Papst sich aufhält, verlassen, so legt er die Zeichen der päpstlichen Würde, nämlich ein rotes Gewand und ein rotes Barett, an. Wenn er zurückkehrt, muß er diese Auszeichnung an den Grenzen der päpstlichen Residenzstadt wieder ablegen; ist seine Mission zu Ende, so ist sein Auftrag erledigt. Dies letztere ist auch der Fall bei seiner Abberufung und bei dem Tode des Papstes, aber nur dann, wenn er nicht von dem Konsistorium, sondern nur durch das Belieben des auftraggebenden Papstes ernannt wurde.

Die Botschafter des Papstes, welche den zweiten Rang nach den Legaten einnehmen, sind die sogenannten apostolischen Nuntien. Auch sie sind, wie die Legati a latere, eigentliche Gesandte des Papstes für besondere Fälle, nur daß allmählich für sie sich auch ein ganz besonderer feststehender Kreis von Rechten entwickelt hat. Sie haben nicht das Recht, Pfründen zu vergeben, ebenso wenig irgend welche Gewalt über die Bischöfe. Bei der Wahl der Nuntien ist der Papst in keiner Weise an eine Gewohnheit gebunden. Im allgemeinen nimmt er Prälaten, er kann aber auch Kardinäle dazu ernennen. Das Konzil von Trient änderte vieles an der früheren Bestimmung über die päpstlichen Vertreter und betonte ihren Rechten gegenüber auch die Rechte der Bischöfe. Nach seiner Bestimmung darf der Vertreter in die bischöfliche Verwaltung nur da eingreifen, wo der Bischof es verlangt, oder wo demselben nachgewiesen wird, daß er seine Pflicht vernachlässigt. Sie behalten das Recht, die Untersuchung über die Würdigkeit der Personen anzustellen, welche an den Domkirchen befördert werden sollen. Ständige Nuntiaturen finden wir für Deutschland, seit 1513 in Wien, später in Luzern, seit 1582 in Köln und seit 1785 in München. Gewöhnlich sind die Nuntien Bischöfe oder Erzbischöfe in partibus infidelium. Wenn der Papst einmal von dem oben erwähnten Rechte Gebrauch macht, ausnahmsweise einen Kardinal mit einer solchen Stellung zu be-

Digitized by Google

trauen, so führt derselbe nach dem Gebrauche der Kurie (grade wie dies bei der Daturie gebräuchlich ist) den Titel eines pro nuntius[1]), um anzuzeigen, daß der Posten eigentlich gewohnheitsmäßig einem Kardinal nicht gegeben wird. Völkerrechtlich haben die Nuntien den Rang eines Botschafters, d. h. eines Gesandten erster Klasse und gehen an den Höfen katholischer Mächte ihren Kollegen vor. Die Internuntien sind Gesandte dritten Ranges. Der Papst wählt dazu auch Prälaten, die aber meistens die bischöfliche Würde nicht besitzen. Eigentlich sind sie von den Nuntien nicht verschieden, da sie ihre Aufträge vom Papste haben und im Namen desselben handeln. Der einzige Unterschied besteht darin, daß ihre Würde eine geringere ist. Völkerrechtlich stehen sie den Gesandten der II. Klasse, also den bevollmächtigten Ministern gleich.

Im Gegensatze zu diesen wirklich geschickten Gesandten stehen die sogenannten geborenen Legaten. Einige weltliche Regenten glaubten diese Eigenschaft zu haben, so die Könige von Ungarn. Der Papst hat aber nie diese Berechtigung anerkannt: die ungarischen Könige haben nur die Befugnis, sich das Kreuz durch einen Bischof vortragen zu lassen. Dagegen behaupteten die Herrscher Neapels die kirchlichen Rechte eines Legaten zu besitzen, besonders die spanischen Könige, so lange sie dieses Land regierten. Auch diese Ansprüche hat Rom nie anerkannt, besonders nicht das von der Regierung betonte Recht, den Beschlüssen des päpstlichen Stuhles das exequatur, d. h. die Erlaubnis zur Ausführung geben oder vorenthalten zu können. Pius IX. hatte mit dem König von Neapel die Angelegenheit gerade geregelt, als durch den Zug Garibaldis und die folgenden politischen Veränderungen alles in Frage gestellt wurde. Heute besteht die italienische Regierung noch auf den alten Forderungen der Herrscher von Neapel in bezug auf das Exequatur.

---

[1]) So 1896 Ferrata in Paris.

Digitized by Google

Die Kapella und Familia des Papstes.

Der Ort, an welchem der feierliche Gottesdienst von dem Papste abgehalten wurde, erhielt den Ausdruck Kapella. Für die Sitzplätze in derselben ist die Rangordnung ganz genau bestimmt. Die nächste Stelle nach dem Papste nehmen die Kardinal-Bischöfe, Kardinal-Priester und Kardinal-Diakonen ein, dann folgen im Range die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, die anderen Patriarchen nach dem Datum ihrer Ernennung, dann die assistierenden Erzbischöfe und Bischöfe in derselben Reihenfolge, die verschiedenen höheren Beamten des päpstlichen Hofes und zuletzt die am Altare assistierenden ministri, die sacristani des Papstes und drei Domherren der Patriarchalkirchen Sankt Johann im Lateran, Sankt Petrus im Vatikan und Santa Maria Maggiore, die Geheimkämmerer und Ehrenkämmerer, die Geheimkapläne und Ehrenkapläne Seiner Heiligkeit.

Unter der Familie des Papstes (famiglia) versteht man diejenigen Personen, sowohl Geistliche als Laien, welche für den persönlichen oder äußerlichen Dienst bei dem Papste bestimmt oder der Hofhaltung desselben, auch nur wegen der damit verbundenen Ehre und Auszeichnung, zugeteilt sind. Je nach der Bedeutung der einzelnen gehören sie zur famiglia nobile, (adligen Familie) oder zu der zweiten Ordnung, oder zu den niederen Beamten. Schon im Mittelalter war die Zahl dieser sogenannten Familienglieder eine sehr bedeutende und wurde später beträchtlich vermehrt. Zu der höchsten Klasse gehören z. B. die Palatinal-Kardinäle, der Prodatar, der Sekertär der Breven und die anderen Inhaber der ersten Hofämter. Dann kommen die zahlreichen Hausprälaten, die verschiedenen Arten der Geheimkämmerer, das Corps der päpstlichen Nobelgarde, die überzähligen Kämmerer, die Offiziere der Schweizer und Palast-

Digitized by Google

garde, die wirklichen und Ehrenkapläne des Papstes, die Baumeister, der Truchseß und die Begleiter der päpstlichen Sänfte (die bussolanti). Früher war der Unterhalt der Familiaren eine bedeutende Last für die päpstliche Hofhaltung. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind eine Reihe von Familienbezügen fortgefallen und die ganzen Vrhältnisse überhaupt vereinfacht worden.

Digitized by Google

Die Kongregationen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die wichtigsten unter den Kongregationen sind:

Die Congregatio sancti officii.

Schon im Jahre 1542 errichtete Paul der III. in Rom ein aus sechs Kardinälen bestehendes Inquisitions-Gericht als letzte Instanz für alle Glaubensgerichte und als erste Instanz für die dem Papste vorbehaltenen Fälle. Sixtus der V. erließ weitere Vorschriften über diese Kongregationen. Sie sitzt zu Gericht über den Götzendienst, den Abfall vom christlichen Glauben und das Schisma, sowie über alle Verbrechen, welche nur in irgend einer Beziehung mit diesen zusammenhängen: Gotteslästerungen, Beschimpfung heiliger Sachen, Mißbrauch der Sakramente u. s. w. Die Kongregation hat keinen besonderen Präsidenten; denn dieser ist der Papst selbst. Die Leitung der Geschäfte besorgt ein Kardinal als Sekretär. Die Zahl der Kardinals-Mitglieder hängt von dem Belieben des Papstes ab. Der Erste unter dem Hülfsbeamten war stets ein Profeß aus dem Dominikaner-Orden, aus der lombardischen Provinz, und das weitere Personal der Kongregationen wird gebildet durch Offiziale und Beiräte (Konsultoren). Letztere sind Gelehrte von Fach, welche Gutachten abzugeben haben. Neben ihnen arbeiten die Qualificatores, Gelehrte, welche ausnahmsweise in schwierigen Angelegenheiten befragt werden. Zu den Konsultoren gehören außer dem oben erwähnten Dominikaner immer der Dominikaner-General und der Magister sacri palatii.

Digitized by Google

Die Sacra congregatio indicis librorum prohibitorum,

welche auf Grund der Regelung des Konzils von Trient, Schriften, welche gegen den Glauben und die Sitten verstoßen, im Namen und unter der Bestätigung des Papstes unter Strafen verbietet, oder auch unter gewissen Bedingungen das Lesen derselben erlaubt. Diese Kongregation besteht aus einer vom Willen des Papstes abhängigen Anzahl von Kardinälen. Einer von ihnen ist Präfekt, sein ständiger Assistent ist kraft seines Amtes der Magister sacri palatii, und Sekretär der Kongregation ist seit ihrer Errichtung ein Dominikaner-Mönch. Das Verfahren der Kongregation hat Benedikt der XIV. vorgeschrieben und insbesondere für die Beratung derselben Gründlichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit anempfohlen. Ist der Verfasser des angeschuldigten Buches Katholik, so kann er angehört werden, oder die Kongregation ernennt für ihn von Amtswegen einen Verteidiger. Der Index ist ein auf päpstlichen Befehl zusammengestelltes und vom Papste bestätigtes Verzeichnis der verbotenen Bücher. [1])

Die Sacra congregatio cardinalium concilii Tridentinii interpretum,

d. h. die Kardinals-Kongregation der Ausleger des Konzils von Trient. Dies ist wohl die wichtigste Kongregation. Das Konzil von Trient hat bekanntlich in hervorragender Weise die Kirche gehoben und selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß, wenn sich bei der Ausführung seiner Beschlüsse Schwierigkeiten ergeben oder sich das Bedürfnis einer Erklärung oder näheren Festsetzung seiner Vorschriften herausstellen sollte, der Papst in solchen Fällen auf geeignetem Wege Abhülfe treffen werde. Deshalb setzte Pius der IV. 1564 eine Kongregation von acht Kardinälen ein zu dem

---

[1]) Eine im Februar 1897 von Leo XIII. erlassene Verfügung hebt alle früheren Bestimmungen mit Ausnahme der des Papstes Benedikt XIV. auf und stellt eine Anzahl neuer Regeln für den Index auf.

Digitized by Google

ausdrücklich angegebenen Zwecke, die Ausführung und Befolgung der Beschlüsse des Konzils von Trient bei allen kirchlichen Behörden zu überwachen und im Falle der Verletzung dieser Beschlüsse entsprechende Strafen auszusprechen und zu verhängen. In zweifelhaften Fällen mußte die Kongregation aber die Entscheidung des Papstes einholen. Später wurde die Befugniß der Kongregation noch erweitert. Ihre Thätigkeit ist zugleich eine verwaltende und eine rechtsprechende. Es ist dieses einleuchtend; denn einerseits handelt es sich um die Durchführung der Beschlüsse des Konzils, andererseits darum, auch in Streitigkeiten in Bezug auf die Tragweite der Beschlüsse einen richterlichen Spruch zu fällen. Als oberste Behörde entscheidet sie selbst, ob etwas zur Verwaltung gehört, oder einer richterlichen Untersuchung und Entscheidung bedarf. Oft wird mit dem richterlichen Spruche noch eine die Verwaltung betreffende Bemerkung verbunden, welche dazu bestimmt ist, die richterliche Entscheidung zu mildern oder zu verstärken. Diese hinzugefügte Bemerkung lautet nicht selten „ad mentem" d. h. die angegebenen Maßregeln sollen im Sinne und nach der Absicht der Kongregation durchgeführt werden.

Zuweilen auch wird hinzugefügt, „et scribatur episcopo", d. i. dem Bischofe soll ein auf den Fall sich beziehendes Schreiben mitgetheilt werden. In einzelnen Fällen entscheidet die Kongregation selbstständig, in andern muß sie, wie schon erwähnt, über den ganzen Fall nebst ihrem Gutachten an den Papst berichten. Sie ist also diejenige Behörde von Kardinälen, welche im Namen und im Auftrage des Papstes für die ganze Kirche nicht bloß die Ausführung der Reform-Beschlüsse des Konzils von Trient überwacht, sondern auch alle in dieser Beziehung entstehenden Zweifel löst oder dahin gehende Rechtsstreitigkeiten entscheidet. Mit Glaubenssachen hat sie daher nichts zu thun. Es gehören zu ihrer Entscheidung alle Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten des Bischofs, des Kapitels und der Pfarrer, über Errichtung, Vergebung, Verzichtleistung, Verlust des kirchlichen Amtes, über Patronate in jeder Art, über alle Rechtsfragen, die sich auf Verlöbnisse und

Digitized by Google

Ehen beziehen, über die Rechte und Vorrechte, Pflichten und Gelübde der Ordensleute. Sie bestätigt die Verhandlungen der Provinzial-Konzilien, untersucht die Berichte der Bischöfe über den Zustand der einzelnen Diözesen, erläßt Bestimmungen über die kirchlichen Einkünfte, über die Meßintentionen und über die Zinsherabsetzung der geistlichen Kapitalien.

Sie besteht aus mehreren Kardinälen, unter denen der Papst den Präfekten ernennt. Die Zahl der Kardinäle ist erheblich stärker, als bei den übrigen Kongregationen. So bestand sie 1865 aus 40, 1897 aus 29 Mitgliedern. Der Präfekt hat einen Prälaten zum Sekretär (seine Stelle ist gewöhnlich eine Vorstufe zur Kardinalswürde) dieser hat einen Untersekretär und einen Advokaten als Auditor. Beiräte sind die berühmtesten Kenner des kirchlichen Rechtes, Kanonisten und Theologen. Aus allen Nationen werden junge Geistliche zu ihrer kanonistischen Ausbildung bei der Kongregation zugelassen.

Bei Prozessen entscheidet der Präfekt über die Zulässigkeit der Sache, dann wird dieselbe untersucht, oder bei Appellationen die Akten geprüft, ferner wird das Ganze den Bischöfen oder sonstigen Oberen zugeschickt und diese sehen alles noch einmal durch. Der Kirchenobere gibt dann, falls es notwendig ist, weitere Mitteilungen über die Sachlage und schließt seine eigene Ansicht über die Angelegenheit an, wenn er will. Ist dagegen der Bischof selbst Partei, oder hat er als Richter über die Sache schon ein Erkenntnis gefällt, so kann er bloß seine eigene Meinung weiter auseinandersetzen. Der Sekretär der Kongregation bereitet die Sitzung vor, arbeitet einen unparteiischen Bericht aus, läßt diesen drucken und acht Tage vor der Entscheidung unter die Kardinäle vertheilen. Drei Tage vor der Sitzung wird in Gegenwart der Mitglieder der Kongregation und der oben erwähnten studierenden Geistlichen eine sogenannte Diskussion gehalten, in der jede einzelne Sache von einem Berichterstatter in Gegenwart des Sekretärs, des Untersekretärs und des Auditors verhandelt wird. War keine Zeit zur Entscheidung vorhanden, oder hat die Verhandlung kein Ergebnis

Digitized by Google

geliefert, oder haben die Parteien das beantragt, so sind die Antworten aufschiebend, sonst lauten dieselben endgültig „ja" oder „nein". Auch hier kommt der Zusatz vor „et ad mentem", eine Modifikation der Entscheidung, die nicht strenge zur richterlichen Lösung der Frage gehört, aber von der Kongregation beabsichtigt ist und dem zuständigen Bischof mitgeteilt wird. Häufig wird dieser Zusatz auch zugleich erklärt und der ständige Ausdruck ist dann: mens est ut ꝛc. (Der Sinn der Entscheidung geht dahin, daß . . . .)

Mit der Kongregation des Konzils ist verbunden die sogenannte Congregatio particularis super statu ecclesiarum. Der uralte Gebrauch des Besuchs der limina apostulorum (der Schwellen der Apostel) hatte zum Zwecke, die persönliche Verbindung der Bischöfe mit dem Papste aufrecht zu erhalten. Der regelmäßige Besuch Roms von Seiten der Bischöfe brachte es mit sich, daß die Kenntnis der einzelnen Kirchen des christlichen Erdkreises in Rom eine genauere und gründlichere wurde. Sixtus der V. erließ auch nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand und Benedikt der XIV. führte im Jahre 1740 die oben erwähnte Congregatio über den Zustand der Kirchen ein. Sie untersteht der Konzils-Kongregation und unterstützt dieselbe durch Vorarbeiten und Berichte. Regelmäßig sollen die Bischöfe Italiens alle drei Jahre, die der übrigen Länder alle 5 Jahre Rom besuchen. Dieser Besuch der Bischöfe in Rom besteht im Einzelnen zunächst in der andächtigen Wallfahrt nach den Basiliken des heiligen Petrus und des heiligen Paulus. Darüber wird dem Bischofe ein Zeugnis ausgestellt. Dann ist der Bischof verpflichtet, sich persönlich dem Papste vorzustellen und mündlichen Bericht über seine Kirche zu erstatten und drittens einen schriftlichen Bericht an die Kongregation des Konzils einzureichen. Auf seinen Bericht erhält er eine Antwort; hat er über zweifelhafte Punkte des kirchlichen Lebens die Kongregation befragt, so wird er über diese Fragen aufgeklärt. Der Sekretär der lateinischen Briefe besorgt die Abfassung dieses Antwortschreibens und der Kardinal-Präfekt unterschreibt es.

Digitized by Google

Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium.

Diese zur Prüfung der Beschlüsse der Provinzial-Konzilien eingesetzte Kongregation bildet eine besondere Abtheilung der Konzils-Kongregation. Der Präfekt und der Sekretär sind dieselben, nur die zugezogenen Konsultoren sind verschieden. Die Akten der Provinzial-Konzilien werden an die Konzils-Kongregation eingeschickt, dort den Konsultoren zugestellt, welche Bericht erstatten müssen. Dann werden die Akten, wenn es notwendig ist, mit verbesserten Zusätzen an den Metropoliten zurückgeschickt. Die in Bezug auf die Residenz der Bischöfe eingesetzte besondere Kongregation war früher notwendig und hatte eine ziemliche Bedeutung, jetzt ist sie bedeutungslos, da die Bischöfe meistens an ihren Sitzen wohnen. Sie bildete früher eine Art Ausschuß für die Vorbereitung der auf diesem Punkt sich beziehenden Fragen vor der Entscheidung derselben durch die Konzils-Kongregationen.

Sacra congregatio super negotiis episcoporum et regularium.

Die Kongregation ist wie manche andere durch Sixtus V. eingesetzt. Sie ist diejenige Kardinals-Kongregation, welche vermöge der ihr zustehenden Gewalt im Interesse der öffentlichen, durch die Kirchengesetze eingeführten Disziplin die ganze Amtsthätigkeit der Bischöfe oder der übrigen nur dem Papste unterworfenen Prälaten, sowie das gegenseitige Verhältnis der Orden zu ihnen und unter einander und ebenso die innere Zucht in den letzteren im Namen des Papstes überwacht und ordnet.

Diese Kongregation befaßt sich nicht mit Privatstreitigkeiten, weil diese vor den ordentlichen Richter oder andere Kongregationen gehören. Solche Sachen kommen nur dann vor sie, wenn gewisse Nebenumstäude aus der Privatsache eine öffentliche machen. Sie

Digitized by Google

überwacht die Erfüllung der Standespflichten der Prälaten, die Verwaltung der Diözesen, die innere Regierung der Orden, sofern ein öffentliches Kircheninteresse vorliegt. Ist dieses letztere nicht der Fall, so gehören solche Angelegenheiten vor das Gericht der eigenen Ordens-Obern. Sie unterscheidet sich bedeutend von den andern Kongregationen dadurch, daß sie mehr als die andern das Meiste außergerichtlich und summarisch zu erledigen sucht, sowie, daß sie sich meistens im Fache der reinen Verwaltung bewegt.

Vor sie gehören alle Angelegenheiten derjenigen, welche eine bischöfliche oder eine der bischöflichen gleichstehenden (quasi episcopalis) Gewalt inne haben. Demnach müssen an sie gerichtet werden alle Beschwerden der kirchlichen Unterthanen über geschehenes oder angedrohtes oder befürchtetes Unrecht, sowie über die von kirchlichen Obern begangenen Fehler, schlechte Verwaltung einer Diözese, welche die Absendung eines apostolischen Stellvertreters nothwendig macht, ungültige Wahl eines Kapitelvikars u. s. w. Man begreift, daß es zuweilen zweifelhaft ist, ob eine Angelegenheit dieser Art nicht vielleicht mit größerem Rechte vor die Konzils-Kongregation gehört. In diesem Falle gilt der Grundsatz, liegt ein dubium juris zu Grunde, d. h. ist die Rechtsfrage nicht klar, so entscheidet die Konzils-Kongregation, handelt es sich aber um eine Verwaltungs-Schwierigkeit, dann hat die andere zu bestimmen. Sie entscheidet auch über alle Angelegenheiten, die sich auf die Existenz, Aenderung und Ausbreitung der Orden beziehen. Wenn es sich um Gründung neuer Orden, oder Klöster, oder deren Unterdrückung, oder um eine Beschwerde gegen die Ordens-Obern, um Streitigkeiten im Innern der einzelnen Orden, oder der Orden unter einander, zu große Strenge oder Nachsicht in den Klöstern, um ungerechte Ausschließung aus einem Orden, unregelmäßige Wahl von Obern handelt, so müssen solche Fälle vor diese Kongregation gebracht werden. Sie entscheidet endlich über die Erteilung von Vollmachten und Dispensationen, den Uebergang aus einem Orden zu einem anderen, das Verlassen der Klöster, die Mitgift der Nonnen, die Verleihung religiöser Auszeichnungen an Ordensleute

Digitized by Google

und endlich die Säkularisation der Orden, Aufhebung derselben oder Einziehung der Klostergüter.

Diese Kongregation besteht meistens aus einer größeren Anzahl von Kardinälen: sie hat einen Präfekten, einen Sekretär, einen Untersekretär, alles, wie bei der Konzils-Kongregation. Das Verfahren ist folgendes:

Kommt eine Beschwerde gegen einen Bischof, so wird an denselben ein vertrauliches Schreiben gerichtet (epistola familiaris) mit dem Ersuchen, er möge seine Ansichten in Bezug auf die Beschwerde mitteilen. Stimmt seine Antwort in Bezug auf die sachlichen Angaben mit der Beschwerde überein, dann ist die Voruntersuchung (informatio) zu Ende. Sonst geht die Sache an einen benachbarten Bischof, oder den Metropoliten, oder einen sonstigen Prälaten mit der Bitte um eingehende Berichterstattung. Handelt es sich um ein Vergehen, dann werden diese Behörden angewiesen, den sogenannten Informations-Prozeß, die Ermittelung der einzelnen Thatsachen auf gerichtlichem Wege herbeizuführen. Dann können beide Parteien durch einen Advokaten einen Antrag (deductio juris) einreichen. Der Sekretär schickt die sämmtlichen Akten an einen Konsultor der Kongregation mit dem Ersuchen, seine Meinung abzugeben. In gewöhnlichen Sachen entscheidet der Präfekt allein mit dem Sekretär. Wichtigere dagegen werden vor die gesamte Kongregation gebracht. Der Sekretär stattet seinen Bericht ab, ohne daß die Parteien durch Advokaten vertreten sind. Gehört die Angelegenheit zu den sehr wichtigen, dann treten beide Parteien auf und bringen ihre Rechtsfolgerungen vor.

Die Angelegenheiten der Ordens-Geistlichen werden immer ohne (sine strepitu fori) bedeutendere gerichtliche Förmlichkeiten erledigt. Alles wird im Verwaltungswege behandelt. Die Beschwerde geht an den General-Prokurator oder an den General des Ordens; ist der Bericht desselben erstattet, so findet die Entscheidung statt. Bei Frauenklöstern berichtet der Ortsbischof.

Digitized by Google

Die Sacra congregatio iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae.

Diese Kongregation hat den Zweck, die Freiheit der kirchlichen Jurisdiktion im allgemeinen und die dreifache Immunität insbesondere zu wahren und durch ihre Entscheidungen und Maßregeln innerhalb der Kirchengesetze zu schützen. Diese dreifache Immunität schließt, wie schon erwähnt, in sich die Vorrechte der Kirche für einzelne Ortschaften, einzelne Personen und einzelne Sachen. Hat die Laiengewalt dieses Vorrecht in Bezug auf einen Ort verkannt, z. B. ein Verbrechen nicht als ein solches angesehen, welches zu bestrafen sie an der fraglichen Stätte kein Recht hat, oder hat sie einen Verbrecher in der Kirche ergriffen, so entscheidet diese Kongregation in Bezug auf diese Fälle. Eine Verletzung der persönlichen und sachlichen Immunität entscheidet sie nur in solchen Fällen, wo das Vorrecht einer ganzen Klasse kirchlicher Personen und Sachen abgesprochen wird; da, wo es sich um die Rechtsverletzung einer einzelnen Person oder Sache handelt, entscheiden die ordentlichen geistlichen Gerichte. Die streitigen Fragen zwischen Kirche und Staat erledigt der Minister des Äußeren, der Staatssekretär, und daher ist die Wirksamkeit der Kongregation eine geringe und beschränkt sich zum guten Teil auf Italien. Meistens werden die Sachen in außergerichtlicher Form behandelt, die gewöhnlichen kurzer Hand von dem Präfekten und dem Sekretär abgemacht, und bei den wichtigeren der Bericht des Bischofs eingefordert.

Saera congregatio rituum oder sacrorum rituum.

Der Kultus der Kirche hängt, wie mit ihrem Glauben, so auch mit ihrer Regierung auf das engste zusammen; das Oberhaupt der Kirche hat die heilige Pflicht, über die Reinerhaltung desselben zu wachen und Mißbräuche zu verhüten. Da ferner der Kultus mit seinen Gebeten und Gesängen, seiner Verehrung der Heiligen, der Spendung der Sakramente sich auf die ganze Kirche ausdehnt,

Digitized by Google

so ist es auch selbstverständlich, daß im letzten Grunde nur der Papst als der Wächter der allgemeinen Gesetzgebung der Kirche (custos canonum) Änderungen treffen, Erklärungen geben und Ausnahmefälle eintreten lassen kann.

Für die Angelegenheiten des Ritus errichtete Sixtus V. eine besondere Kongregation von Kardinälen. Das ist diejenige Kongregation, welche im Namen und Auftrage des Papstes nicht allein die äußere Ordnung beim öffentlichen Gottesdienst überwacht, sondern auch für die Reinerhaltung des Kultus in seiner ganzen Ausdehnung auf Grundlage der kirchlichen Überlieferungen und positiven Gesetze, wie für die Hebung desselben durch Hinzufügen neuer Gegenstände der Verehrung sorgt.

Wie die Kultusangelegenheiten ordentliche und außerordentliche sind, so teilt man auch die Kongregation in eine ordentliche und eine außerordentliche. Als ordentliche Kongregation kann sie alle die Sachen erledigen, welche kraft der ihr ein für allemal übertragenen Gewalt vor ihren Richterstuhl gehören. Zur Erledigung der außerordentlichen Angelegenheiten gehört immer ein besonderer päpstlicher Auftrag, und zur Verhandlung derselben werden außerordentliche Sitzungen anberaumt. Meistens beziehen sich die außerordentlichen Sachen auf die Heilig- und Seligsprechung (Kanonisation und Beatifikation).

Die ordentlichen Angelegenheiten sind entweder der Art, daß Parteien auftreten oder daß nur Anfragen über Zweifel, Gesuche um Lösung von Schwierigkeiten und dergleichen vorkommen. Die ersteren beziehen sich gewöhnlich auf Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kirchen in Bezug auf den Vorrang bei gewissen Kulthandlungen, über den Vortritt in der Reihenfolge der Geistlichen bei den Prozessionen, über den Rang des Weihbischofs, der zugleich Domherr ist bei dem feierlichen Auftreten des Kapitels, über die Frage, welcher Heilige Schutzpatron in einer Kirche ist, über das Recht, bei gottesdienstlichen Handlungen die Abzeichen der Prälatur zu tragen, über den Gebrauch der Pontifikalien, über die Assistenz des Bischofs u. s. w. Alle diese Fragen müssen aber notwendiger-

Digitized by Google

weise auf das engste mit dem Gottesdienste zusammenhängen; denn der Kultus der Kirche selbst ist die Grundlage für die Entscheidung Wenn es sich um richterliche Fragen handelt, so gehört die Sache vor andere Kongregationen. Anfragen und Gesuche bilden die Mehrzahl der zu behandelnden Angelegenheiten und zwar in Bezug auf das ganze Gebiet des Gottesdienstes. Sie betreffen meistens Messe und Brevier, Andachten, Reliquien, Bilder, Gebetsformen, Feste. Daran reihen sich Gesuche um besondere Erlaubnis und Dispensen, z. B. ein Fest zu verlegen, es feierlicher zu begehen, Altargeräte zu weihen, sich eine Privatkapelle zu halten.

Beatifikation und Kanonisation der Heiligen.

Die Kanonisation ist die Einverleibung eines Dieners Christi in das Verzeichnis der Heiligen, d. h. jener, welche von den ältesten Zeiten der Kirche allgemein als Heilige verehrt und angerufen wurden. Diese erfolgt durch den Papst nach vorhergehender strenger Untersuchung über den hervorragenden Grad der christlichen Vollkommenheit, welche durch unangreifbare Wunder bestätigt sein muß. Der Heilige wird damit zum Vorbilde und zum Gegenstande der Verehrung und Anrufung der Gläubigen.

Man unterscheidet zuerst den Diener Gottes (servus Dei), über den die Untersuchung angestellt wird. Derselbe heißt venerabilis „ehrwürdig", sobald ein Beschluß über die bestätigten hervorragenden Tugendgrade vorliegt, beatus „selig", sobald nach hinzugekommener Untersuchung über die Wunder der Beschluß über diese Bezeichnung veröffentlicht ist, sanctus „Heiliger" heißt derselbe endlich, wenn durch wieder aufgenommenen Prozeß, der sich namentlich auf neue nach jenem Akte gewirkte Wunder bezieht, der endgültige Beschluß der Heiligsprechung öffentlich verkündet wird. In früheren Zeiten verehrten die Gläubigen ohne weiteres denjenigen, den sie für heilig hielten, wenn die Bischöfe die Verehrung erlaubten. Der Heilige wurde dann in die Diptychen (eigentlich Tafel mit zwei Blättern, in welche die Verzeichnisse der Personen, für welche man kirchlich betete, auch Wohlthäter der Kirche, Bischöfe und Heilige ein-

Digitized by Google

getragen wurden) oder in den Kanon der heiligen Messe aufgenommen. Die römische Kirche gab schon früher den Ausschlag in Bezug auf die Verehrung der Heiligen dadurch, daß die von ihrer Festordnung (Martyrologium) erwähnten Heiligen fast allgemein in der Kirche als solche verehrt wurden. Der Papst bestätigte und vollendete die Heiligsprechung.

Die früheste war die des hl. Udalrich, des Bischofs von Augsburg, welcher von Johannes dem XV. (985) vorgenommen wurde. Die Heiligsprechung wurde auf den römischen Synoden vollzogen, oder es wurden die an der Kurie anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe mit den Kardinälen zu einem Konsistorium versammelt. Die Voruntersuchung über die Verdienste des Heiligen und die von ihm gewirkten Wunder wurde meistens von dem Bischofe der Diözese, in welcher der Heilige wirkte und lebte, vorgenommen, und die Akten darüber nach Rom geschickt.

Die Kapläne des Papstes, die jetzigen Auditoren der Rota oder andere Prälaten erstatteten dann ihren Bericht. Derselbe wurde in einem Konsistorium dem Papste vorgelegt, der dann in günstigem Falle beschloß „ad ulteriora procedi posse", d. h. die Verhandlungen könnten ihren Fortgang nehmen. Hierauf wurden die Akten noch einmal geprüft.

Eigentlich steht die erste Untersuchung über die Tugenden und Wunder des Heiligen dem betreffenden Bischof einzig nnd allein zu.

Die Riten-Kongregation bildet das ordentliche Organ, durch welches der Papst die ersten Gesuche entgegen nimmt. Sie leitet den gesetzlichen Prozeß nach der vorgeschriebenen Form, bereitet das von dem Papste zu fällende Endurteil vor, muß aber dazu jedesmal einen besonderen päpstlichen Auftrag haben. Die Kongregation ist zusammengesetzt aus mehreren Kardinälen, von denen einer Präfekt ist, und andern Prälaten. Die Kardinäle allein haben in der ordentlichen Kongregation Stimmrecht. An der außerordentlichen Kongregation nehmen die drei ältesten Auditoren der Rota, neben anderen auch der Magister sacri palatii teil. Natürlich werden die bedeutendsten Gottesgelehrten und die Kenner des kirchlichen Rechtes, sowie

Digitized by Google

Ärzte, Physiker, Professoren, Advokaten eigens zu dem Zwecke ernannt und zu Rate gezogen. In allen Sachen, welche die Heiligsprechung betreffen, sind die Kardinäle zum Stillschweigen verpflichtet, höchstens kann einer zwei Vertraute zur Beratung zuziehen, wenn dieselben sich auch durch einen Eid zum Stillschweigen binden.

Der Promator fidei, den das Volk, wie schon bemerkt, den Advokaten des Teufels nennt, wird von dem Papste aus dem Kollegium der Advokaten des Konsistoriums gewählt. Er spricht gegen die Heiligsprechung und hat die Pflicht, alles, was den heilig zu Sprechenden in ungünstigem Lichte erscheinen läßt, vorzubringen.

Nachdem der Bischof die erste Untersuchung geführt hat, läßt derjenige, welcher die Heiligsprechung des betreffenden Diener Gottes wünscht, einen Vertreter ernennen, der den Prozeß betreibt. Ist der Prozeß eröffnet, so wählt der Papst aus den Kardinälen der Kongregation einen Berichterstatter, welcher die etwaigen Schriften des Verstorbenen zu prüfen hat. Lautet der Bericht darüber günstig, so kann der Papst der Kongregation die Ermächtigung geben, den apostolischen Prozeß über die Tugenden und die Wunderthätigkeit des Verstorbenen, sowie über die Wirksamkeit und Beschaffenheit der Wunder einzuleiten. Diese Ermächtigung kann aber meistens erst zehn Jahre nach der Übergabe der Akten des Bischofs stattfinden. Eine strenge Bedingung für die Seligsprechung ist, daß dem Betreffenden nicht vorher schon eine gesetzwidrige öffentliche Verehrung erwiesen worden sei. Dann bekommen drei Bischöfe oder ein Bischof und zwei Würdenträger den feierlichen Auftrag, in Bezug auf den Ruf und die Tugenden und Wunder des Betreffenden eine neue Untersuchung anzustellen.

Die Sacra congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum.

Das Konzil von Trient hatte scharfe Bestimmungen über die Austeilung der Ablässe erlassen. Die Verkündigung derselben wurde dem Bischofe für seine Diözese übertragen, er mußte aber

Digitized by Google

zwei Mitglieder seines Domkapitels in der Sache zu Rate ziehen. Um das ganze Ablaßwesen einheitlich zu regeln, führte Clemens VIII. eine außerordentliche Kongregation für die Abläſſe ein, welche durch Clemens IX. 1668 als eine ständige errichtet wurde. Der Zweck dieser Kongregation besteht darin, die in Bezug auf den Ablaß bestehenden Mißbräuche zu untersuchen und zu entfernen, für eine zweckmäßige und eine im Geiste der kirchlichen Vorschriften gehaltene Verleihung derselben zu sorgen und alle diesen Punkt betreffenden Maßregeln zu beraten. Sie urteilt endlich über Echtheit der Reliquien und löst alle auf diesem Gebiete auftauchenden Zweifel und Schwierigkeiten.

Die Sacra congregatio de propaganda fide und die Sacra congregatio pro corrigendis libris ecclesiae orientalis.

Dem heiligen Stuhle gebührt die oberste Leitung des Missionswesens aus dem einfachen Grunde, weil ihm die Jurisdiktion über alle Teile der Kirche, welche keiner bestimmten Diözese einverleibt sind, ausdrücklich zukommt. Der Papst allein kann demnach für diese Gegenden geistliche Vollmachten verleihen, folglich allein Seelsorger und Hirten dahin absenden und daselbst Bistümer errichten. Die oben erwähnte Kongregation in Bezug auf die Verbreitung des Glaubens, gewöhnlich kurzweg Propaganda genannt, ist das Organ des heiligen Stuhles zum Zwecke der geordneten Ausübung dieser Mission; Gregor XIII., 1572, legte den Grund zu dieser Kongregation, Clemens VIII., 1599, hielt die erste Sitzung ab. Die Schöpfung wurde vollendet durch Gregor XV., 1622, durch dessen Anordnung ihre Zusammensetzung aus 13 Kardinälen und mehreren Prälaten geregelt wurde. [1]) Die Päpste haben später mit besonderer Sorgfalt und Liebe sich dieser Stiftung angenommen und die Einkünfte derselben durch reiche Schenkungen und Vermächtnisse vermehrt. Berühmt ist unter

[1]) Jetzt 1897 zählt dieselbe 24 Kardinäle.

Digitized by Google

anderem die Druckerei der Propaganda, aus welcher die trefflichsten Werke in allen Sprachen hervorgehen. Die Kongregation ist das ordentliche Werkzeug, durch welches der heilige Stuhl seine Jurisdiktionsrechte über die Missionen ausübt. Dabei ist aber festgesetzt, daß zu allen wichtigeren Handlungen die ausdrückliche Genehmigung des Papstes einzuholen ist. Ihre Befugnisse sind den anderen Kongregationen gegenüber streng abgetrennt, und sie vertritt eigentlich alle andern Kongregationen in Bezug auf die Missionsgegenden. Sie schlägt die Bischöfe in partibus infidelium, welche an den betreffenden Orten wohnen müssen, vor. Das Verfahren ist immer außergerichtlich und stützt sich auf Berichte der betreffenden Obern. Zuweilen bleiben neu errichtete Diözesen noch unter der Leitung der Propaganda, so daß die Gewalt der Bischöfe eine beschränkte ist. Die mit der Leitung der Missionen betrauten Priester sind entweder apostolische Präfekten, die gewisse größere Vollmachten für einen kleinen Bezirk haben, oder apostolische Vikare, welche in der Regel an der Spitze eines ausgedehnteren Distriktes stehen und gewöhnlich die bischöfliche Weihe haben, oder endlich apostolische Delegaten. Die letzten sind ebenfalls Bischöfe und Verwalter mehrerer Distrikte.

Die Kongregation besteht aus einem Kardinal-General-Präfekten, nach ihm kommt ein Kardinal-Präfekt und eine ziemlich bedeutende Anzahl von Kardinälen als Mitglieder, endlich ein Sekretär, der gewöhnlich von diesem Posten aus zum Kardinal erhoben wird, und ein apostolischer Protonotar.

Die Sacra congregatio, welche den Zweck hat, die Bücher der orientalischen Kirchen zu verbessern, wurde von Urban VIII. 1639 errichtet, als Philipp IV. von Spanien sich darüber beklagte, daß die Schismatiker fehlerhafte liturgische Bücher unter seinen griechischen Unterthanen in Sizilien verbreiteten. Deshalb setzte der Papst eine besondere Kongregation ein, um die Schriften der orientalischen Kirchen zu prüfen, zu übersetzen und herauszugeben. Dadurch wurden der Propaganda große Dienste erwiesen.

Digitized by Google

Sacra concregatio super negotiis Ecclesiae extraordinariis.

Die Kongregationen sind für normale Verhältnisse eingesetzt, und die Streitfragen, welche in der Kirche aufgeworfen werden, finden demnach auch ihre Lösung nach den normalen und unveränderlichen Grundsätzen des kirchlichen Rechtes. Wenn nun aber durch die Ungunst der Zeiten außerordentliche Fälle sich darboten, dann ernannte der Papst früher für diese betreffenden Angelegenheiten einen Ausschuß von Kardinälen und Prälaten. War der Fall erledigt, so löste die Kommission sich wieder auf. So verhielt es sich unter Pius VII. 1805; er schuf eine eigene Kongregation von Kardinälen für die Beziehungen des heiligen Stuhles zu Frankreich. Derselbe Papst ernannte 1813 durch den Kardinal-Staatssekretär Pacca eine Kongregation von 8 Kardinälen, einen stimmberechtigten Sekretär und 5 Konsultoren. Ihre Aufgabe war es, alle kirchlichen Angelegenheiten, welche sich in einem nicht regelmäßigen Zustande befanden, zu untersuchen und darüber so eingehend als möglich an den Papst zu berichten.

In ihrem Berichte suchten sie möglichst den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes getreu zu bleiben. Daraus folgt, daß sie hauptsächlich bei den sogenannten Konkordaten, den Vereinbarungen zwischen der Kirche und den verschiedenen Staaten und bei allen Fragen, welche mit denselben in Verbindung stehen, zu Rate gezogen wurden. Auch kirchliche Zustände, welche mit dem Kirchenrechte nicht ganz vereinbar sind, z. B. die Stellung der Hülfsgeistlichen in Frankreich zu ihrem Bischofe und die Rechtlosigkeit der Domkapitel daselbst unterliegen ihrer Beurteilung. Verwaltungen und Ernennungen, welche den kirchlichen Regeln nicht ganz entsprechen, werden von ihr untersucht. Auch können Vorfragen über Glaubenssachen an sie gestellt werden, wenn es sich z. B. um die Verwerfung eines Lehrsystems handelt. Bei den Verhandlungen über die erwähnten Konkordate erkundigt sie sich zuweilen auch bei anderen Kongregationen, und wenn an sie Fragen herantreten, welche in den Bereich derselben gehören, so weist sie dieselben den betreffenden zur Erledigung zu.

Digitized by Google

Bei der Stellung des Staatssekretärs, der als Minister der äußeren Angelegenheiten der Kirche mit allen Staaten Fühlung haben muß, ist es fast selbstverständlich, daß er an der Spitze dieser Kongregation steht; den Titel führt er aber dann nicht. Allerdings müssen alle von der Kongregation zu behandelnden Angelegenheiten durch seine Hand gehen, und er schickt dieselben entweder gleich an die Kongregation, oder er berichtet darüber an den Papst, damit dieser sie zur Beratung an die Kongregation überweise. Gewöhnlich versammelt sich deshalb auch die Kongregation in der Wohnung des Staatssekretärs. Wenn es sich aber um Ergründung eines neuen Rechtes oder um Glaubensfragen handelt, so pflegt der Papst die Kongregation zu sich zu berufen. Die Ergebnisse der Beratung bilden dann die Unterlage für die zu ergreifenden Maßregeln oder für die Verträge, welche mit den einzelnen Staaten abzuschließen sind. Die Zöglinge der sogen. Academia Ecclesiastica haben das bedeutende Vorrecht, an den Arbeiten der Kongregation teil zu nehmen und die Akten einsehen zu dürfen. Auf diese Weise sind sie in der Lage, eine genaue und sichere Kenntnis der kirchlichen Zustände mit der Zeit zu erlangen. Man kann sich leicht erklären, daß diese Kongregation unter allen den größten Einfluß ausübt. Die übrigen Kongregationen, welche für die politischen Angelegenheiten des Kirchenstaates eingesetzt waren, haben vorläufig keine Bedeutung mehr, andere haben nur einen beschränkten Wirkungskreis, wie die Kongregation über die Klosterzucht und über den Zustand der Ordensgeistlichkeit. Für Rom allein ist eingesetzt die Zeremonien-Kongregation, welche dafür sorgt, daß die Zeremonien in der päpstlichen Kapelle bei allen feierlichen Amtshandlungen der Kardinäle und der Prälaten, bei den Konsistorien und Aufzügen genau beobachtet werden. Sie regelt auch die Fragen über den Vortritt, die Auszeichnung und den Vorrang unter den Prälaten und Gesandten. Ebenso ist für Rom allein gültig die über den Besuch, welchen die Bischöfe in der oben angedeuteten Weise den Gräbern der Apostel machen müssen, die Aufsicht führende Kongregation. Die Kriminal-Kongregation des Kardinal-Vikars besteht aus dem Kardinal-Vikar

Digitized by Google

von Rom, einem ersten und zweiten Stellvertreter. Sie erkennt für Rom in allen Sachen, welche in den Diözesen von dem Bischofe entschieden werden. und hatte früher auch die Gerichtsbarkeit über Nichtgeistliche für gewisse Fälle. Die sogenannte Sacra consulta bestand für weltliche Angelegenheiten des Kirchenstaates.

Die Justizbehörden der päpstlichen Kurie (Tribunale).

Die Sacra Rota Romana.

Der Name Rota (Kreis) kommt daher, daß die Mitglieder früher, wie noch heute, im Kreise saßen. Unter den Gerichtshöfen der christlichen Welt ist dieser Gerichtshof wohl der älteste und ehrwürdigste. Die eigentliche Thätigkeit der früher erwähnten Kongregationen liegt auf dem Verwaltungsgebiete, nur selten erlassen sie gerichtliche Urteile. Dagegen ist die Rota das eigentliche oberste Gericht der Kirche. Schon in früheren Zeiten pflegten die Päpste wichtige Fälle den Auditoren der Rota zur Entscheidung zu übertragen, und ihre Antworten bildeten die Unterlage für die sogenannten Dekretalen, Verfügungen, aus denen die Päpste das eigentliche Handbuch des kirchlichen Rechtes (corpus juris canonici) zusammensetzten. Bei der Wichtigkeit dieses Gerichtshofes erklärt es sich, daß sogar Fürsten in schwierigen Fällen sich an die Rota wandten, um ihre Entscheidung zu erhalten. Ihre Beschlüsse galten als gültig für die ganze Kirche. Nicht weniger als sieben Päpste waren früher Auditoren der Rota, und eine Menge bedeutender Männer ging aus ihrem Schoße hervor. Durch viele Jahrhunderte hindurch beherrschen sie die Praxis an den Gerichten und die Wissenschaft auf den Lehrstühlen des kirchlichen Rechtes.

Um ihren Ursprung zu finden, muß man in sehr alte Zeiten zurückgehen. Früher ließ sich hier und da der Papst von den Kaplänen des Palastes (capellani palatini) Gutachten über Streitfragen geben, die dann vor der Versammlung des römischen Klerus

Digitized by Google

zur Entscheidung kommen sollten. Später wurde die Stellung der Kapläne eine wichtigere und bedeutendere; wenn sie früher blos in einzelnen Fällen befragt wurden, so erfolgte jetzt diese Befragung durch den Papst regelmäßig, und von da an heißen sie „Auditores sacri palatii." Sie waren zu ihrer Berechtigung, einen Urteilsspruch zu fällen, früher jedesmal von einem besonderen Auftrage des Papstes abhängig, aber die Verfügung des Papstes Johannes des XXII. (1316—1334), durch welche der Gerichtshof der Rota eingesetzt wurde, setzt voraus, daß sie selbständig waren und ein ständiges Kollegium bildeten. Diese Verfügung des Papstes setzt alles Einzelnfest, was zu einem eigentlichen Gerichtshofe gehört, die Sitzungsstunden, die Eidesformel und die Gerichtstaxen. Damit erhielt die Rota im Ganzen und Großen die Gestalt, welche sie heute noch hat; denn die Bullen der späteren Päpste, welche sich auf sie beziehen, fußen alle auf der Verfügung Johannes des XXII. Später bildeten sich auch hier und da Mißbräuche aus, wie man das aus den Verfügungen schließen kann, welche denselben ein Ende zu machen die Absicht hatten. Sonst wird ihr nachgerühmt, daß ihr Verfahren sich immer durch eine große Sicherheit ausgezeichnet habe.

Sie war der ständige aus zwei Kollegien oder Synoden zusammengesetzte Gerichtshof, durch welche der Papst regelmäßig die streitigen kirchlichen Zivilsachen aus der ganzen Christenheit (und früher auch die weltlichen derselben Art aus dem Kirchenstaate) in den höheren Instanzen entscheiden ließ. Durch besondere Verfügung des Papstes sollen auch Angelegenheiten, über welche die Rota sonst nicht entscheidet, ihr zugewiesen werden, wie besonders Ehesachen.

Wie die Päpste in vielen Fällen für die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten überhaupt Männer aus allen Nationen nach Rom beriefen, so geschah es auch mit der Rota. Schon der päpstliche Kaplan Melchior Hildebrandt, der von Papst Leo dem III. mit Geschenken an Karl den Großen gesandt wurde, gehörte sicher der deutschen Nation an. Die Deutschen, sowie die Franzosen Spanier und Venetianer scheinen regelmäßig einen Vertreter bei diesen Gerichtshöfen gehabt zu haben. Ein bestimmtes Vorrecht

Digitized by Google

bestand in dieser Beziehung nicht; denn wir finden auch unter den Mitgliedern der Rota Engländer und Polen. Auch die Zahl war nicht bestimmt, bis Sixtus der IV. 1471 die Zahl der Auditoren auf 12 festsetzte und ausdrücklich anordnete, daß unter ihnen immer ein Deutscher, ein Franzose, ein Spanier und ein Venetianer sein sollte. Die übrigen erwählt der Papst; meistens ernannte er Italiener. Spanien erhielt bald 2 Auditoren, einen für Kastilien und einen für Aragonien, auch einzelne Städte erhielten das Vorrecht, einen ständigen Auditor zu stellen.

Um das Amt eines Auditors zu erlangen, ist es erforderlich in erster Linie, daß der Kandidat Doktor der Rechte und als solcher an einer von der Kirche bestätigten Universität anerkannt sei. Dann muß er ehelicher Geburt sein, sich durch eine in jeder Hinsicht unbefleckte Sittenreinheit auszeichnen und eine praktische Übung in seinem Fache nachweisen, die er sich durch mehrjährige Arbeit an einem geistlichen Gerichte erworben hat. Er muß so viel Einnahmen beziehen, daß er auch ohne seinen Gehalt als Auditor seiner Stellung gemäß leben kann. Früher verlangte man 200 Goldgulden jährlicher Einkünfte, später wie noch jetzt 1000 römische Scudi. [1]) Die Kaiser von Österreich und die Häupter anderer katholischer Staaten haben ein Vorschlagsrecht, was sie allerdings nicht immer ausgeübt haben. Falls sie einen Auditor ernennen wollen, müssen sie dieses durch ihren Gesandten dem päpstlichen Stuhle mitteilen. Der Kandidat muß über eine an der Rota schwebenden Sache 12 Schlußfolgerungen aufstellen, und nachdem er dieselben dem Papste und den Kardinälen zur Kenntnisnahme zugeschickt hat, muß er sie in der öffentlichen Sitzung verteidigen. Dies ist auch mehr oder weniger eine Zeremonie, aber er muß 14 Tage später eine ernste Prüfung über das kanonische Recht in Gegenwart nur eines Kardinals, aber sämtlicher Auditoren bestehen. Der der Ernennung nach älteste Auditor hat den Titel Dekan und ist zugleich Präsident der Rota. Vermöge seiner Stellung hat er an

[1]) Ungefähr 4000 ℳ.

Digitized by Google

dem ganzen Gerichte die Disziplin zu handhaben, nicht blos über die Auditoren, sondern auch über das sonst zum Gerichtshofe gehörige Personal, Notare, Advokaten u. s. w. und führt in den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz. In den verschiedenen Abteilungen steht der jedesmalige Berichterstatter über die vorliegenden Fälle an der Spitze. Jede der beiden Abteilungen besteht aus wenigstens 5 Richtern, nämlich dem sogenannten Ponens, dem Vorsitzenden, Berichterstatter und 4 Abstimmenden, welche Votantes heißen. Da die Rota in allen Prozeßakten und sogar, wenn es sich darum handelt, den endgültigen Spruch zu fällen, nur ad instantiam partis d. h, auf Antrag der Partei vorgeht, so ist die appellierende Partei frei in der Wahl der Richter und des Berichterstatters. Daher ist es für die Partei von großer Bedeutung, in welcher Reihenfolge die Auditoren abstimmen. Die Art und Weise der Abstimmung ist eigentümlich. Dem Dekan zur Linken sitzen im Halbkreise die Auditoren 2 4 6 8 10, ihm zur Rechten ebenso 3 5 7 9 11 und ihm gegenüber zwischen 10 und 11 „12" (der jüngste). Je nachdem nun der appellierende Anwalt einen von den Zwölfen zum Berichterstatter erwählt, bilden regelmäßig die diesem zur Linken sitzenden nächsten 4 Auditoren mit ihm den betreffenden Senat. Wenn nun beispielsweise der Anwalt Nr. 7 zum Berichterstatter bestimmt, dann assistieren ihm 5 3 1 2. Wird der 6. Berichterstatter, so bilden mit ihm die Richter 8 10 12 und 11 den Senat. Der Auditor übt in den ihm zugewiesenen Sachen alle Funktionen des ordentlicheu Richters aus, nur die Fällung des Endspruches muß vor die Sitzung der Rota gebracht werden. Die Ferien der Rota fallen in den August und den September, sonst finden die Sitzungen zweimal wöchentlich, Montags und Freitags, im Vatikan statt. Die Auditoren als Mitglieder des dem Range nach als höchstes Tribunal geltenden Gerichtshofes sind Prälaten mit allen Rechten derselben. Früher hatten sie sogar das besondere Vorrecht (seit Clemens dem VII.), kirchliche Pfründen, auch solche, welche die priesterliche Weihe erforderten, in ihrer Person zu vereinigen, ohne Priester zu sein. Die Amtsverrichtungen konnten sie

Digitized by Google

dann durch einfache Priester als Vikarien ausüben lassen. Die Stelle des Auditors der Rota gilt als sichere Vorstufe zu den höchsten kirchlichen Würden. Wenn der Papst feierlich pontifiziert, so fungiert einer der Auditoren als päpstlicher Subdiakon, ein Recht, welches ihnen Alexander der VII. verliehen hat, indem er sie zu päpstlichen Subdiakonen ernannte. Außerdem besetzt man gerne mit Auditoren den Posten eines Sekretärs der Kongregationen oder des Nuntius.

Die Reverenda camera apostolica

war früher die Schatzkammer des Papstes für die Kirche und den Kirchenstaat, überhaupt die päpstliche Fiskalbehörde, hat sie ihre Bedeutung für die weitere Kirche verloren. Zur Zeit hat sie eine große Rolle gespielt.

Das Tribunal der signatura iustitiae hat ebenfalls an seiner Wichtigkeit verloren. Das Amt entstand auf folgende Weise: Als die an den Papst gelangenden Gesuche so zahlreich geworden waren, daß er dieselben den Kardinälen und anderen zur Entscheidung überlassen mußte, hatte er bestimmte Organe notwendig, welche ihm über die eingehenden Gesuche Bericht erstatteten. Es konnte auch der Fall eintreten, daß man das Gesuch gar nicht an ihn gelangen ließ, und diejenigen, welche darüber zu berichten hatten, hießen Referendarii signaturae, eine Bezeichnung, die schon am Hofe von Konstantinopel vorkommt. Der Name rührt daher, zuerst weil sie dem Papste Vortrag halten mußten, „referieren", dann weil sie die von ihnen entworfenen Verfügungen dem Papste zur Unterschrift „signare" vorlegen mußten. Heute erkennt der Gerichtshof meistens über die Zulässigkeit der Appellation an die Rota.

Gnadenbehörden der Kurie.

Die Signatura gratiae entscheidet über diejenigen Rechtssachen, um deren Entscheidung man sich an die persönliche Gnade des

Digitized by Google

Papstes wendet, und welche als Gnadensachen schneller zu erledigen sind. Mit Erlaubnis des Papstes kann eine anderweitig schon entschiedene Sache bei der Signatura gratiae noch einmal zur Verhandlung kommen. In dem zur Entscheidung dieser Angelegenheiten gebildeten Kollegium führt der Papst den Vorsitz, die Mitglieder sind von ihm dazu ernannte Kardinäle. Neben ihnen nehmen noch andere Prälaten an der Verhandlung teil. Drei Referendarien, Berichterstatter, sind mit dem betreffenden Vortrage betraut; sie tragen das Thatsächliche des Gesuchs und die Gründe für und wider die Gewährung desselben ganz kurz in einer lateinischen Rede dem Papste vor, ohne übrigens ihre Meinung zu sagen, bis der heilige Vater sie dazu auffordert. Alle Mitglieder des Kollegiums haben nur beratende Stimme, und der Papst entscheidet allein und unterzeichnet selbst. Finden die Vertreter einer Partei etwas, was zu Gunsten ihres Klienten spricht, so melden sie sich außerhalb der eigentlichen Sitzung häufig zur Audienz beim Papste. Sie werden dann vorgelassen, um denselben ehrfurchtsvoll über den Stand der Sache zu Gunsten ihres Klienten zu unterrichten. Oft setzt dann der Papst die Entscheidung aus oder er verweist die Sache an irgend eine Kongregation.

Die Dataria apostolica.

Wahrscheinlich kommt der Name dieser Behörde von den Schlußformeln der apostolischen Schreiben datum apud St. Petrum (gegeben u. s. w.), andere leiten den Namen von datare (datieren) ab. Es läßt sich nicht genau nachweisen, zu welcher Zeit das Amt entstanden ist. Ursprünglich war die Dataria nur eine Expeditions-Behörde, jetzt ist sie diejenige Behörde der päpstlichen Kurie, welche die in foro externo (auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts) erbetenen ordentlichen Gnadenakte zur Entscheidung durch den Papst vorbereitet, die entschiedenen mit dem Datum versieht, in die übliche Form bringt, registriert und den Expeditionen zur amtlichen Ausführung überweist. Zu ihrem Geschäftskreise gehören zunächst die Dispensationen von den gesamten Irregularitäten, sei es, daß die

Digitized by Google

fehlenden Eigenschaften sich auf den Empfang der Weihe oder die Ausübung der bereits empfangenen, oder auf die Erlangung und den Besitz von geistlichen Ämtern beziehen. Auch trifft sie die Entscheidung über die Dispensationen von verbotenen Handlungen und Unterlassungen und von den gesamten trennenden Ehehindernissen. Auch bildet die Dataria das zuständige Organ für Absolution in foro externo. Ferner gehören zum Geschäftskreise der Dataria die den Bischöfen entzogenen Bestätigungen oder die Wiederbestätigung von Vorrechten, Genehmigung von Statuten und Verzichtleistungen, ferner die Erweiterung von bereits bestehenden Vorrechten und Gnaden und die Verleihung der von dem heiligen Stuhle zu besetzenden Pfründen. Oft überweist auch die Dataria Sachen an die Kongregationen, zu deren Geschäftskreise sie gehören. Selbstverständlich kann der Papst jedes Gesuch, jedoch aus besonderen Gründen, einer anderen Behörde zur Erledigung überweisen.

Die Dataria hat zum Vorstande den Datarius. Sein Amt gilt eigentlich nicht als ein solches, welches ein Kardinal versehen soll. In der Regel soll es ein Prälat sein, aber die Stellung des Datarius galt zu jeder Zeit als eine so bedeutende, daß Kardinäle dieselbe ebenfalls verwaltet haben. Die hohe Würde des Datars liegt in der Vertrauensstellung: er vertritt in allen Amtssachen die Person des Papstes. Wenn ein Kardinal Vorstand der Dataria ist, so erhält er den Titel Prodatarius, wahrscheinlich, um anzudeuten, daß das Amt eigentlich nicht der Würde eines Kardinals entspricht, und daß dem Betreffenden das Datieren nur als eine vorläufige Beschäftigung übergeben wird. Dem Vorstande steht zur Seite ein Subdatarius, welcher die Bittschriften annimmt, den wesentlichen Inhalt derselben mit einigen Worten an den Rand schreibt und sie hierauf dem Prodatarius übergiebt. Dieser erstattet dann den Vortrag an den Papst. Der Subdatarius hat auch noch einen Stellvertreter. Ein Oberbeamter dieser Behörde ist auch der officialis per obitum, dazu bestimmt, die Gesuche, welche sich auf die Verleihung der erledigten kirchlichen Pfründen beziehen, zu untersuchen, wobei in der Regel verwickelte Rechtsverhältnisse vorkommen.

Digitized by Google

Es trägt seinen Namen deshalb, weil die Erledigung der Ämter regelmäßig durch den Tod des Inhabers (per obitum) eintritt. Ein anderer Hülfsbeamter ist der officiales per concessum, welcher die zur selbständigen Entscheidung des Datars gelangenden minder wichtigen Angelegenheiten vorbereitet. Als Hülfsbeamte des Datars bestehen mehrere Revisoren, dann giebt es einen Aufseher, „Custos" der geheimen Register.

Der officialis de missis, heißt so, weil er das Gesuch an die Registraturen überweist (mittit) und zum Zeugnis dessen in einem eigenen Verzeichnis nebst dem Titel des Gesuches bemerkt „missa die etc." (geschickt an dem und dem Tage).

Für die Ausstellung der zu registrierenden Bittschriften sind 12 Kleriker bei diesem geheimen Register angestellt, und 20 Registratoren, um die vom Papste unterzeichneten Bittschriften zu registrieren und abzuschreiben. Hat der Datarius für eine Bittschrift die Zustimmung des heiligen Vaters erlangt, so schreibt er: Seine Heiligkeit hat zugestimmt (annuit sanctissimus). Hierauf ist eine weitere Bittschrift einzureichen, mit Angabe der Klausel und Beschränkung, welche in das Breve aufgenommen werden soll. Hier schreibt der Papst in den Raum zwischen der gewährten Gnade und der Bittschrift „fiat ut petitur" (es soll geschehen, wie gewünscht wird). Dabei wird vorausgesetzt, daß die in der Bittschrift angegebenen Umstände auf Wahrheit beruhen. Der Papst unterzeichnet mit dem ersten Buchstaben seines Namens. Der Prodatar fügt dann das Datum hinzu, worauf dann das Gesuch an die Revisoren zur Registratur und dann an die Kanzlei geht. Die Kosten für diese Ausfertigungen werden dann von einem höheren Beamten zur Verteilung an die Armen eingezogen, nachdem vorher einige Gebühren davon abgezogen worden sind. Da der Papst persönlich die zu dem Geschäftsbereiche der Dataria gehörenden Gnadenbewilligungen gewährt, so hört mit der Erledigung des päpstlichen Stuhles die Thätigkeit der Dataria auf, und die Entscheidung über die ankommenden Gesuche, welche von dem Datar an die Kardinale zu vergeben sind, geht an den zukünftigen Papst über.

Digitized by Google

Die Sacra poenitentiaria apostolica.

In den ältesten Zeiten der Kirche wurde das Bußwesen von dem Bischofe selbst verwaltet. Als aber die Beschäftigung desselben sich häufte, wählte er für diesen wie für andere Teile seiner Amtsverrichtungen einen Stellvertreter. Das geschah zuerst im Morgenlande und wurde später auch im Abendlande nachgeahmt. Die damit beauftragten Geistlichen hießen Bußpriester (presbyteri poenitentiarii). Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts gab es deren in Rom und zwar an den vornehmsten Kirchen. Heute noch giebt es päpstliche Pönitentiare mit ausgedehnten Vollmachten an St. Peter im Lateran und Maria maggiore; sie erteilen die Lossprechung von den Sünden, welche dem Papste vorbehalten sind. Sehr früh gab es einen Großpönitentiar, dessen Einfluß an Bedeutung gewann, als die kirchlichen Strafen, besonders der Bann und das Interdikt, im Mittelalter sich häuften, und Viele nach Rom zogen, um sich lossprechen zu lassen. Das ganze Bußwesen, zumal das Amt der Pönitentiare, wurde von den verschiedenen Päpsten und zuletzt von Benedikt dem XIV. bis ins Einzelne hinein geregelt. Heute ist die Pönitentiaria die unter der Leitung und allseitigen Abhängigkeit eines Kardinal-Großpönitentiar stehende Behörde der päpstlichen Kurie welche die geistlichen Gnadenverteilungen, namentlich Lossprechungen, Dispensationen, Umwandlung und Wiedergültig-Erklärungen von Gelübden auf dem Gewissensgebiete (in foro interno), ausnahmsweise in einzelnen vom Gesetze bezeichneten Fällen und für einzelne gesetzlich bestimmte Personen auch auf dem öffentlichen Rechtsgebiete (in foro externo) entweder selbst erteilt, oder die Erteilung durch den Papst oder durch den Großpönitentiar vorbereitet und vermittelt und die verteilten expedirt.

Die Pönitentiaria ist eigentlich nur zur Unterstützung des Pönitentiars da, jedoch kann sie als Behörde einzelne wichtige Fälle ohne den Kardinal erledigen. Sie bereitet die Erledigung der Fälle durch Beratung vor; die Gnade selbst gewährt der Papst oder der Großpönitentiar. Alle von der Pönitentiaria erteilten Gnaden, wie

Digitized by Google

schon aus der Erklärung hervorgeht, beziehen sich auf das Gebiet des Gewissens, nur ausnahmsweise auf das öffentliche Rechtsgebiet. Das Gewissensgebiet begreift nicht nur in sich die Beichtfälle, sondern auch, abgesehen von der Beichte, die Sachen, welche als Gewissensfragen erscheinen, so daß die Erteilung der betreffenden Gnade keine allgemeine ist, sondern nur auf das Gewissen des Einzelnen, der sie erlangt, bezieht. Der Gnadenerweis des Papstes befreit den Bittsteller in seinem Gewissen und vor Gott, aber nicht auch notwendigerweise vor dem äußeren Richterstuhle der zuständigen Richter. Alle Fälle aus dem Beichtstuhle bleiben stets geheim und werden verhandelt ohne Angabe des Namens.

Die Pönitentiaria hat einen Großpönitentiar zum Vorsitzenden; derselbe wird vom Papste ernannt und soll Kardinal, Magister der Theologie oder Doktor des Kirchenrechtes sein, endlich die Priesterweihe besitzen. Er muß sein Amt selbst ausüben und kann sich nur für den Fall einer vom Papste genehmigten Abwesenheit einen Stellvertreter aus den übrigen Kardinälen nehmen, welcher dieselben Eigenschaften haben muß, wie er selber. Außerdem muß er an bestimmten Tagen in Rom Beichte hören, in der päpstlichen Kapelle bei gewissen Gelegenheiten Messe lesen und dem sterbenden Papste die letzte geistliche Hülfe gewähren. Er bestellt auch die sogenannten kleinen Pönitentiare an den drei römischen Basiliken und in Loretto. Sie stehen in Bezug auf ihr Amt unter dem Großpönitentiar, in Bezug auf die Ordensregel unter ihrem Obern. Es giebt deren nicht blos für alle Sprachen, sondern auch für die meisten Dialekte und sie haben jeden Augenblick Zutritt zum Papste. Unter den übrigen Beamten der Pönitentiaria ist der erste, der Regens, Prälat und gewöhnlich aus den Auditoren der Rota genommen. Sein Gehülfe ist der Datarius, welcher nicht blos die Akten datiert, sondern auch dem Regens mit Rat und Hülfe zur Seite steht. Daneben giebt es noch drei Prokuratoren oder Sekretäre, welche die eingehenden Gesuche zunächst durchzusehen haben, sie nach dem Stile der Kongregation umarbeiten und dann in den Sitzungen vortragen. Die Aufsicht über sie führt der Korrektor oder Revisor, auch haupt-

Digitized by Google

sächlich, damit in der auf die Gesuche zu erteilenden Antwort die übliche Form gewahrt wird. Der Sigillator bewahrt das Amtssiegel und setzt es unter die Briefe mit seinem Namen. Denn kommen die Skriptoren, welche blos die Bogen schreiben. Beigegeben sind der Kongregation als Konsultoren ein Theologe und ein Kanonist, von denen der erstere gewöhnlich ein Mitglied der Gesellschaft Jesu ist. Sie haben dem Großpönitentiar oder seinem Stellvertreter auf sein Nachsuchen in schwierigen Fällen Bericht zu erstatten. Der Kardinal-Vorsitzende wird vom Papste schriftlich ernannt, stirbt er während der Erledigung des päpstlichen Stuhles, so muß die Mehrheit der Kardinäle in geheimer Abstimmung einen andern Kardinal-Pönitentiar für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Papstes ernennen. Was den Geschäftsgang der Pönitentiaria angeht, so werden die an dieselben gerichteten Gesuche, und unter diesen jene, welche Bitten und Absolutionen enthalten, stets unter angenommenem Namen an den Datar geschickt.

Das apostolische Sekretariat.

Als die Geschäfte der römischen Kurie sich mehrten, pflegte man statt der komplizierten feierlichen Form der Bullen (ursprünglich die Kapsel für das mittels einer Schnur der Urkunde angehängte Siegel, dann das Siegel, endlich die Urkunde selbst; es sind immer offene, im Namen des Papstes ausgestellte Urkunden über wichtigere Gegenstände) eine abgekürztere Form (Brevis) anzuwenden, um die Verhandlung mit den Gläubigen zu führen und ihnen die ihnen verliehene Gnade mitzuteilen. Die Häufung der Geschäfte brachte es auch mit sich, daß die Abteilung der Kanzlei, welche sich mit der Abfassung dieser kürzeren Schriftstücke, das ist mit den politischen Angelegenheit des In- und Auslandes, mit den Ernennungen und Gnadenerweisungen in weltlicher Hinsicht zu beschäftigen hatte, bald selbständig wurde. Wann diese eigene Behörde entstanden ist, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls fällt die Einsetzung in den Ausgang des Mittelalters. An ihre Spitze trat damals ein Kardinal, den

Digitized by Google

man wegen seines vertrauten Verhältnisses zum Papste Kardinal-Neffen (Cardinalis nepos) nannte. Allmählich ergab sich die Notwendigkeit für die Beziehungen zum Auslande ein anfangs mit dem Amte des Kardinal-Nepoten in Verbindung stehendes, bald aber von demselben getrenntes Organ, die Sekretaria des Staates zu schaffen. Der Wirkungskreis des Kardinal-Nepoten wurde immer beschränkter, so daß einzelne Päpste keinen mehr ernannten, während das Amt des Staatssekretärs immer wichtiger wurde. Jetzt ist der Staatssekretär regelmäßig einer der ausgezeichnetsten Kardinäle, dem der Papst besonderes Vertrauen schenkt, und den er fortwährend in seiner Nähe hat. Er ist der amtliche Vertreter des Papstes für die Beziehungen zum Auslande. Früher, so lange der Kirchenstaat bestand, führte er den Vorsitz im Ministerium und im Staatsrat. An ihn müssen die ständigen Gesandten des Papstes, die Nuntien, ihre Berichte schicken, und selbst rein religiöse Sachen, welche nicht direkt durch die Bischöfe, sondern durch die Gesandten des Papstes an den heiligen Stuhl gehen, gehören zu dem Geschäftskreise des Staatssekretärs. Für die Erledigung dieser Angelegenheiten steht ihm die oben erwähnte Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis zur Seite.

Unter sich hat er noch verschiedene Beamte, welche apostolische Sekretäre genannt werden. Einer ist besonders dazu da, um die vom heiligen Vater an die Fürsten zu richtenden Schreiben zu verfassen und demselben zur Unterschrift vorzulegen. Ein anderer ist eigens für die Chiffre-Schrift angestellt, der früher wichtige in Chiffern abgefaßte Korrespondenzen mit den Nuntien besorgte. Der Sekretär der lateinischen Briefe besorgt die Abfassung der außerordentlichen apostolischen Sendschreiben, welche hauptsächlich an Bischöfe und Kardinäle gerichtet werden. Er muß ein tüchtiger Lateiner sein. Die secretaria memorialium hat die an den Papst als weltlichen Souverän gelangenden Gnadensachen zu behandeln und hat somit heutzutage keine besondere Bedeutung mehr.

Die apostolischen Schreiben zerfallen in mehrere Klassen, die einfachen, welche im Namen des Papstes verfaßt, aber von ihm

Digitized by Google

nicht unterschrieben werden, ferner die von ihm unterzeichneten und die Breven und Bullen. Die Schreiben des Papstes tragen die beiden letzten Bezeichnungen, sobald bei der Abfassung derselben gewisse Förmlichkeiten beobachtet werden müssen. Die Breven werden von dem Sekretariat der Breven erlassen und tragen die Unterschrift des Sekretärs der Breven und das Siegel des Fischerrings. Der Unterschied zwischen Bulle und Breve liegt zunächst in dem Gegenstande, welcher den Inhalt des Schreibens bildet. Der Gegenstand der Breven ist weniger wichtig und wiederholt sich häufiger. Dann ist auch die Form eine andere: in den Bullen ist eine große Zahl von Klauseln und Wiederholungen üblich geworden. Sie beginnen stets mit der feierlichen Form: Leo &c. episcopus servus servorum Dei („Leo &c. der Bischof, Knecht der Knechte Gottes"), die Breven mit dem einfachen Ausdrucke: Leo papa XIII. Auch ist die Schrift eine andere, bei den Breven modern und zierlich, bei den Bullen alt und verwickelt (die sogen. altgallische). Die Breven haben ein Siegel von rötlichem oder grünem Wachse mit dem eingedrückten Fischerringe. Die Bullen haben ein Siegel von Blei oder von Gold welches die Bildnisse der hl. Apostel Petrus und Paulus enthält. Das Siegel hängt an einem seidenen oder hänfenen Faden herab. Zu den Breven wird weißes und feines, zu den Bullen grobes und rötliches Pergament gebraucht; die Bullen werden in der Kanzlei, die Breven, wie schon erwähnt, in dem apostolischen Sekretariate verfaßt und unterschrieben. Das apostolische Sekretariat der Breven ist also das Organ des hl. Stuhles, welches die nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften durch ein Breve zu erledigenden Sachen annimmt, sie dem Papste zur Erledigung vorträgt, die bewilligten Sachen registriert und das betreffende Breve darüber ausfertigt. In minder wichtigen Sachen kann der Sekretär auch ohne Bericht an den Papst ein Gesuch gewähren. Die Fälle, welche ein Breve notwendig machen, sind alle von Benedikt XIV. aufgezählt. An der Spitze des Sekretariats steht ein Kardinal oder ein Prälat, je nach dem Belieben des Papstes.

Digitized by Google

Die apostolische Kanzlei (cancellaria Apostolica).

Der Kanzler ist wohl der älteste Beamte der Kurie gewesen. Darüber besteht kaum ein Zweifel, denn der Papst konnte nicht auf alle Fragen selbst antworten, sondern mußte seine Ermahnungen und Befehle oft durch einen andern erteilen. Der Name Kanzler für diesen Beamten kommt wahrscheinlich von der mit einem Gitter (cancellus) umgebenen Erhöhung, von welcher aus er die Beschlüsse des Papstes veröffentlichte. Andere erklären das Wort anders. Um das Jahr 570 und von da an finden wir den Kanzler in amtlichen Schriftstücken. Nur der Name wechselte hier und da; bald heißt er Cancellarius, bald Scriniarius, bald Bibliothekarius. Daß derselbe Beamte auch den Namen Vizekanzler trägt, findet seine wahrscheinlichste Erklärung in dem Umstande, daß der Kanzler ursprünglich immer ein Kardinal war, und daß man daher seit Honorius III., wo ein Prälat Kanzler wurde, diesem letzteren den Titel Vizekanzler beilegte. Bonifaz VIII. machte das Amt wieder zu einem Kardinalsposten, und so ist es geblieben. Heute noch ist diese Würde mit der des Kämmerers die höchste. Er ist das Haupt der apostolischen Kanzlei, und alle Akte des Papstes, die in Form einer eigentlichen Bulle erledigt werden, gehen durch seine Hände oder durch die seiner Untergebenen. Die im Konsistorium neu ernannten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte müssen, wenn sie an der Kurie anwesend sind, ebenso wie die meisten höheren Beamten der Kurie, nach ihrer Ernennung in die Hände des Kardinal-Vizekanzlers oder seines Stellvertreters den Eid der Treue ablegen. Er besitzt die Oberaufsicht nicht blos über seine Beamten, sondern über alle, welche zur Expedition der Bullen und Breven in amtlichem Verhältnisse sich befinden. Nach alter Sitte ist er immer Inhaber der Kirche San Lorenzo in Damaso und wohnt dort in einem sehr geräumigen und großartigen Palaste, in dem sich auch die Kanzlei befindet.

Alle päpstlichen Akte, die, wie schon erwähnt, nach gesetzlicher Bestimmung oder nach der Gewohnheit die Gestalt einer Bulle erhalten, werden durch die Kanzlei in diese Gestalt gebracht und ver-

Digitized by Google

öffentlicht. Dazu gehören die Ernennungen von Kardinälen, Bischöfen und Äbten, ferner feierliche, im Einverständnisse mit den Kardinälen gefaßte Beschlüsse des Papstes, endlich alle Pfründen und die Dispenssachen, welche durch die Dataria erledigt werden. Aber darum beschränkt sich ihre Thätigkeit nicht blos auf die Form; der Vizekanzler übte gerade durch sie auch auf die Sache einen gewissen Einfluß aus. Die Bittschriften werden vom Papste unter Zuziehung der Dataria gezeichnet und kommen dann in die Kanzlei, aber es können sich Punkte und Ausdrücke darin finden, die trotz aller vorhergehenden Verbesserungen der Dataria gegen die Natur der gewöhnlichen Ernennungen oder Verleihungen verstoßen. Die Dataria verbessert nach ihrem Geschäftsstile, damit die Sache an sich, ihrem Wesen nach überhaupt verliehen werden kann, die Kanzlei aber sucht dabei noch nach besonderen Umständen, damit die Sache auch im Einzelnen ohne Verletzung der kirchlichen Disziplin wie der Rechte Anderer ausgeführt werden kann. So hat der Kanzler das Recht, die Gnadenerweise des Papstes, wenn sie ihm nach den bestehenden Regeln als zu weitgehend erscheinen, zu ermäßigen, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt ist. Auch kann er dieselben erweitern, wenn er dies nach dem betreffenden Stile, d. h. nach dem in der Kanzlei seit Jahrhunderten geltenden Gebrauche für angebracht hält. Diese Veränderungen könnten als willkürlich erscheinen, dies ist aber nicht der Fall; denn sie erfolgen nach den als Gesetz geltenden, von den Päpsten bestätigten Kanzleiregeln. Diese sind die Zusammenstellung dessen, was bei der Kanzlei stets üblich war und sich später durch die Praxis und die päpstliche Bestätigung ausbildete. Johann XXIII. ließ sie zuerst niederschreiben, und Nikolaus V. vollendete die Sammlung. Eigentlich sollen sie nur Geltung haben, so lange der Papst lebt, und müssen von dem neuen wieder bestätigt werden, dies aber erst, nachdem sie von den angesehensten Beamten der Dataria und der Kanzlei, sowie von den zwei ältesten Auditoren der Rota mit anderen durchgesehen worden sind. Der Vizekanzler veröffentlicht sie dann in der ersten Versammlung der Kanzlei unter dem neuen Papste.

Digitized by Google

Die wichtigsten Akte, welche in Form einer Bulle erledigt werden, müssen mehrfach registriert werden, die Bittschriften oder Vorlagen des Konsistoriums, die der Papst unterschrieben hat, sowie die Kopien der Bulle werden aufbewahrt. Die Kanzlei hat ihr eigenes Archiv. Der sogenannte Cancellariae regens ist neben dem Kardinal-Vizekanzler der eigentliche Direktor der Kanzlei, der als solcher einen Hülfsarbeiter (Koadjutor) hat. Zu dieser Behörde gehört ferner ein Kollegium von 12 Abbreviatoren (Notare oder Sekretäre), die seit Benedikt XII. sich in zwei Klassen teilen, in die Abbreviatoren, parci minoris und parci maioris.[1]) Dann kommt ein Sekretär mit 8 Substituten, nach ihm die Bullatoren, die das Siegel von Blei an der Bulle befestigen. Die materielle Arbeit beim Siegeln geschah bis auf Sixtus V. von zwei Cisterzienserbrüdern, die darum fratres plumbi (Bleibrüder) hießen. Jetzt hat die Kanzlei nur noch einen Plumbator. Der Regens vertritt den Kanzler in allen vor diesen als Kanzler gehörigen Geschäften. Er hat die Aufsicht über das ganze Personal und ist bei den feierlichen Prüfungen der Auditoren der Rota, sowie bei der Leistung des Amtseides der meisten höheren Beamten zugegen. Zur Erleichterung der Ausfertigungen päpstlicher Erlasse für Fälle, in denen das Wegbleiben einzelner Formalien oder eine Abweichung von den durch die Kanzleiregeln gebotenen Klauseln wünschenswert machten, errichtete Alexander VI. das Amt des sogenannten Summators, dem die Abfassung derartiger Verfügungen anheimfallen sollte. Dies Amt ist seit den Zeiten Alexander VIII. mit dem des Vizekanzlers in einer Person vereinigt. Der Vizekanzler wird dann in solchen außerordentlichen Geschäften von einem Untersummisten und dem Substituten desselben vertreten. Dieser ist in der Regel ein Ehrenprälat; er entwirft und verbessert zum Zwecke solcher außerordentlichen Expeditionen

---

[1]) Anm. Park nennt man in der Kanzlei einen von einem Gitter umgebenen Raum, in dem die Beamten sitzen; die Bedeutung desselben ist größer oder geringer, je nach ihrer Nähe bei dem Sitze des Vizekanzlers. Jetzt giebt es nur noch Abbreviatoren des größeren Parkes.

Digitized by Google

die sogenannten Minuten (Entwürfe), läßt mit Hülfe des Substituten die Bullen danach schreiben, und alles, was zu deren Registratur und Expedition erforderlich ist, vollziehen.

Folgendes ist der ordentliche Geschäftsgang bei der Kanzlei: Die aus der Dataria eintreffenden, vom Papste gezeichneten Bittschriften gelangen zuerst an den Regens der Kanzlei, der sie zur Anfertigung der Entwürfe an die Abbreviatoren verteilt. Nach diesen Entwürfen fertigen die Substituten der Abbreviatoren die Bulle selbst aus. Diese wird dann von den sogenannten Depositarien dem depositario generale dei vacabili und dem depositario del piombo taxiert, und an sie müssen die Kosten ausgezahlt werden.[1]) Die Bulle kommt zurück an die Abbreviatoren zur Vergleichung mit den Entwürfen und den Bittschriften. Darauf sieht der Regens sie wieder durch und schreibt zum Zeugnis dessen den Anfangsbuchstaben des Kardinal-Vizekanzlers zur Seite und unten am Rande L. C. (lectum, correctum — gelesen und verbessert). Aus seiner Hand erhält sie der Custos, der sie nochmal durchsieht und sich überzeugt, ob die betreffenden Unterschriften sich darauf befinden. Er umziehet das Geschriebene mit einigen Linien, damit nichts zugesetzt werden kann, und giebt die Bulle an den Plumbator, der sie mit dem an einem Faden herabhängenden Bleisiegel versieht. Der Faden ist je nach dem Inhalte von verschiedenem Stoffe und von verschiedener Farbe; von weißer Seide bei Bestätigungsbullen für höhere Bischöfe und Dignitäten, bei anderen dem Papste vorbehaltenen Pfründen von gelber mit rotgemischter Seide, bei Ehedispensen von Hanf. In den an Brüder und Neffen von regierenden Herrschern gerichteten Bullen ist der Faden und das Siegel von Gold. Dann folgt die Registratur der Bullen und die Vergleichung des Registers mit dem Originale. Diese Vergleichung heißt auscultatio und zum Zeichen, daß sie geschehen, wird auf

---

[1]) Die vacabili sind diejenigen, welche aus besonderen Titeln als Mitglieder der Kollegien einen Anteil der Gebühren erhalten.

Digitized by Google

der Rückseite das Wort auscultata vermerkt. Dann wird die Taxe in der üblichen Weise bezahlt.

Neben den Kongregationen sind unter den verschiedenen Kommissionen noch zwei zu erwähnen, die eine große Wichtigkeit haben. Zunächst ist hervorzuheben die von Leo XIII. eingesetzte Kardinals-Kommission für die historischen Studien. In dem Vorstande sitzen vier Kardinäle und ein Prälat als Sekretär, zu den Konsultoren gehören Gelehrte aus den verschiedenen Ländern und Orden. So sind in dem letzten Handbuche verzeichnet: Pater Tosti aus den Benediktinern von Monte Cosino, der Dominikaner Denifle und die beiden Jesuiten Grisar und Ehrle. Der Sitz der Kommission ist im Vatikan. In zweiter Linie kommt die aus sieben Personen bestehende Kommission zur Vereinigung der getrennten Kirchen. An der Spitze steht der Papst selbst. Von den Kardinälen ist 1 ein Deutscher, 1 ein Franzose, 1 ein Engländer, die übrigen Italiener.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Konzilien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Konzil (concilium) oder griechisch Synode (synodos) bezeichnet im allgemeinsten Sinne eine rechtmäßige Versammlung kirchlicher Personen, welche zum Zwecke der Beratung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten abgehalten wird. Ursprünglich wurde der Name ohne Unterschied gebraucht, heute nennt man fast nur noch die kirchlichen Diözesan-Versammlungen Diözesan-Synoden. Die Personen, welche sich versammeln, müssen die Träger der kirchlichen Regierungsgewalt sein, d. i. der richterlichen und gesetzgeberischen, und sie versammeln sich zur Ausübung dieser Gewalt durch gemeinsame Beschlüsse. An sich notwendig sind diese Versammlungen nicht; denn jedes Glied der Hierarchie übt sein Amt in seinem Kreise aus und ist selbständig, so lange kein Grund sich für Andere bietet, in seinen Wirkungskreis einzugreifen. Aber es ist zu begreifen, daß bei außerordentlichen Gelegenheiten sich das Bedürfnis zeigt, ein Zusammenwirken der ganzen Hierarchie oder einzelner Teile derselben herbeizuführen. Wenn regelmäßige Synoden auch vorgeschrieben werden, so erhalten sie damit doch noch nicht den Charakter einer ständigen und notwendigen Einrichtung. Aber trotzdem ist ihr Nutzen einleuchtend: sehr oft kann nur auf diese Weise der wirkliche Zustand der Kirche erkannt und die notwendigen Maßregeln zur Abschaffung von Übelständen ergriffen werden. Darum sind die Synoden eine Rechtseinrichtung geworden und bezeichnen je nach der Häufigkeit ihrer Abhaltung den Zustand der Kirche.

Digitized by Google

Wenn sich die höchsten Kirchenbeamten, der Papst und die Bischöfe, zu dem oben angedeuteten Zwecke versammeln, dann ist diese Versammlung die Vertretung der gesamten Kirche und trägt den Namen einer allgemeinen Kirchenversammlung, eines allgemeinen oder ökumenischen Konzils. Selbstverständlich können auch Laien auf diesen Versammlungen Zutritt haben, sei es als Vertreter katholischer Fürsten, sei es als Gelehrte und Sachverständige. Aber ein Recht auf diese Teilnahme haben sie nicht, und die ihnen eingeräumten Befugnisse dauern nur so lange, als das Konzil es zugiebt. Aus dem Wesen des allgemeinen Konzils folgt es von selbst, daß der Papst nicht ohne die Bischöfe und die Bischöfe nicht ohne den Papst eine solche Versammlung abhalten können; sie wäre nicht die Vertretung der allgemeinen Kirche. Eine entscheidende Stimme auf dem Konzile haben nur Papst und Bischöfe, dazu nach altem Gebrauch die Kardinäle, Ordensgeneräle und Äbte, weil sie eine der bischöflichen ähnliche Regierungsgewalt in der Kirche ausüben. Über die Zahl der Bischöfe, welche auf einem Konzil anwesend sein müssen, läßt sich nur sagen, daß alle dazu Berechtigten eingeladen werden müssen, und keinem der Zutritt verweigert werden darf. Allerdings ging das, besonders bei den ersten Konzilien, welche im Morgenlande gehalten wurden, nicht immer; die Frist zwischen der Berufung und Abhaltung war so kurz, daß die abendländischen Bischöfe fast gar nicht erscheinen konnten. Die Berufung zum Konzile steht eigentlich nur dem Papste zu. Zu den ersten acht Konzilien lud der Kaiser ein, der als Schutzherr der Kirche es für seine Pflicht hielt, durch die Versammlungen das Interesse derselben zu wahren. Dabei setzte er aber voraus — wenigstens ist dies wahrscheinlich — daß der Papst seine Ansicht teile. Die Leitung der Verhandlungen auf den Konzilien steht ebenfalls dem Papste zu; er übt dieselbe in den meisten Fällen durch seine Legaten aus. Dieses Leitungsrecht bringt es auch mit sich, daß der Papst den Gegenstand, sowie die Art, die Ausdehnung und den Gang der Verhandlungen zu bestimmen hat. Wenn die Legaten die Konzilien leiten, so erfolgt die päpstliche Genehmigung (ratihabitio) oder Bestätigung (confir-

Digitized by Google

matio) in einer besonderen Bulle. Dieses Bestätigungsrecht ist notwendig, weil das Urteil des Konzils selbst nicht als Gesamturteil des Lehrkörpers gelten könnte. In Konstanz wurde nach Nationen, in Pisa nach vier gleich großen Deputationen abgestimmt; der Beschluß von drei Nationen oder drei Deputationen galt als Konzilbeschluß. Auf allen übrigen wurde nach Köpfen gestimmt.

Einzelne Synoden haben den Namen Patriarchalkonzilien. Im Abendlande würde diesen Namen haben eine vom Papste abgehaltene Synode, welche die höchsten Glieder des Klerus im Abendlande umfaßte. Das Konzil von Konstantinopel 381 war anfangs auch ein solches Generalkonzil des Morgenlandes, welches später erst nach Zustimmung des Abendlandes den Rang eines allgemeinen erhielt.

Die Nationalkonzilien sind Versammlungen der Bischöfe eines Reiches unter dem Vorsitze des Primaten oder des ersten Metropoliten. So wurden viele derartige Konzilien in Afrika unter dem Vorsitze des Primas von Karthago, und in Spanien unter dem Vorsitze des von Toledo, abgehalten. In neuer Zeit fand ein solches 1866 für Nord-Amerika in Baltimore statt. Sie haben heute, wo das kirchliche Recht meist das gleiche, und die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern nicht mehr solche tiefgehenden Unterschiede aufweisen, wie früher, nicht mehr dieselbe Bedeutung. Die Provinzialsynode ist eine Versammlung der höchsten Glieder des Klerus einer Kirchenprovinz unter dem Vorsitze des Erzbischofs. Die vom Konzil von Trient erlassene Vorschrift, die Provinzal-Konzilien alle drei Jahre zu berufen, ist nicht ausgeführt worden. Zu einem solchen sind zu berufen die Diözesanbischöfe der Provinz und die exempten der benachbarten Diözesen, die Kapitular-Vikare, die Äbte und Prälaten, welche einem größeren Bezirke vorstehen. Die Domkapitel der Provinz werden auch berufen und lassen sich durch einen oder zwei Abgeordnete (Prokuratoren) vertreten. Letztere haben aber nur beratende Stimmen, während die ersteren eine entscheidende ausüben. Zu den Beratern zieht man auch Weihbischöfe, Professoren, Rechtsgelehrte und Sachverständige heran. Bei mangelnder Stimmeneinheit entscheidet die Stimmenmehrheit, und der Beschluß der Mehr-

Digitized by Google

heit gilt als Beschluß der Gesamtheit und muß von den Bischöfen der Minorität, auch wenn der Erzbischof mit dazu gehört, unterschrieben werden. Was die Gewalt des Provinzialkonzils angeht, so ist vor allem festzuhalten, daß es keine neuen Verordnungen gegen die schon in der Kirche bestehenden erlassen kann. Darum beschränken sich meist die Beschlüsse auf Einschärfung früherer Bestimmungen und führen eine praktischere Ausführung derselben ein. Wo das Bedürfnis sich zeigt, werden Bestimmungen erlassen über einzelne Gegenstände, z. B. über Erziehung des Klerus, über Abhaltung des Gottesdienstes u. s. w. Es wird durch die veränderten Zeitumstände sehr oft eine ganz andere Ausführung kirchlicher Gesetze notwendig. Wenn die zu fassenden Beschlüsse über das Recht des Provinzialkonzils hinausgehen, so werden die Entwürfe an den Papst gesaudt. Die Beschlüsse werden vor der Veröffentlichung der Kardinals-Kongregation der Erklärer des Konzils von Trient vorgelegt.

Das Provinzialkonzil kann die Visitation der Suffraganbistümer durch den Erzbischof beschließen. Auch übt es das Aufsichtsrecht über die Seminarien und über die Befolgung der Trienter Beschlüsse seitens Ordensleute und Nonnen aus. Übelstände auf dem Gebiete des Gottesdienstes und der Heiligenverehrung kann es abschaffen.

Auch hat dasselbe in einzelnen wichtigen Fällen Richter zu bestellen, welche in dritter Instanz Prozesse zu entscheiden haben.

Die Diözesansynoden, d. i. Versammlungen des Klerus der Diözese unter dem Vorsitze des Bischofs, waren vor der Entwickelun? eines regelmäßigen Pfarrsystems für den Bischof das einzige Mittel, seine Diözese kennen zu lernen. Hier wurde Gericht abgehalten, Beschwerden erledigt, die Vermögensverwaltung geprüft, Gesetze verkündet u. s. w. Allmählich aber, sobald die geistlichen und weltlichen Behörden, welche der Bischof zu seiuer Vertretung eingesetzt hatte, regelmäßig ihr Amt ausübten, trat die Person des Bischofs mehr in den Hintergrund, und die Einrichtung der früher so häufigen Diözesansynoden geriet in allmähliche Abnahme. Trotz des Gebots

Digitized by Google

des Konzils von Trient, jährlich eine Diözesansynode abzuhalten, ist die gegenteilige Gewohnheit zur Sitte geworden. Was man in den französischen Diözesen „synode“ nennt, hat mit der Diözesansynode nichts zu thun: die berufenen Erzpriester nehmen nur die gedruckten Weisungen des Generalvikars entgegen. Der Bischof event. sein Generalvikar, bei erledigtem Bischofsstuhle der Kapitelsvikar — aber nur nach einem Jahre der Sedisvakanz — beruft zur Synode; dazu berufen werden die Domkapitulare und die Seelsorger. Zu erscheinen sind verpflichtet alle Seelsorger, mögen sie Welt- oder Ordensgeistliche sein, alle sogenannten Exempten (nicht unter dem Bischofe stehenden), welche sonst dem Bischofe unterstehen würden, und nicht einem Generalkapitel unterworfen sind. Auf das Nichterscheinen sind Strafen gesetzt.

Für die zur Besetzung der Pfarreien eingeführte Pfarr- (Konkurs)-Prüfung sind auf der Diözesansynode wenigstens sechs Examinatoren vorzuschlagen, welche von der Synode durch öffentliche oder geheime Abstimmung zu genehmigen sind. Alle Mitglieder der Synode haben eine beratende, der Bischof allein die entscheidende Stimme. Für die Gültigkeit der Synodalbeschlüsse ist nach Einzelnen erforderlich, daß der Bischof zuvor den Rat des Domkapitels eingeholt hat. Auch hat die Diözesansynode vier geeignete Persönlichkeiten zu bestimmen, die der Bischof dem römischen Stuhle namhaft macht, damit dieselbe als päpstliche Stellvertreter Rechtssachen in höherer Instanz an Ort und Stelle entscheiden.

Die Dekanatsversammlungen, sowie die Konferenzen der Definitionen haben nur praktische Bedeutung, sind aber wichtig für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens und des einträchtigen Zusammenwirkens der Seelsorge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Papst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Auf die Stelle Matth. 16, 18 u. 19: „Und ich sage dir, du bist Petrus“ stützt die katholische Kirche den Vorrang des hl. Petrus vor den übrigen Aposteln, sich damit an die hervorragendsten Kirchenväter, wie Cyprian, Ambrosius[1]), Hilarius und andere anschließend. Christus ist der Hohepriester und hat als solcher die Schlüssel des Himmelreiches, er ist Prophet und hat als solcher die Worte des ewigen Lebens, er ist König und hat als solcher den patriarchalischen Hirtenstab. Das Hohepriestertum hat Christus durch die Schlüssel, das Prophetentum durch die Verheißung der durch sein Gebet gesicherten Glaubensstärke und das Königtum durch den Befehl, liebend seine Herde zu weiden, auf Petrus übertragen. Ihm ist die oberste priesterliche (Schlüssel-) Gewalt, die oberste Lehrgewalt und die oberste Leitung der Kirche übertragen. Petrus hat das Bistum Rom gegründet und hat dadurch ein für alle mal mit dem römischen Bischofssitze seine hervorragende Stellung verknüpft. Aber nicht bloß der Vorrang ist damit dem Römischen Bischofe gegeben, sondern auch die Rechte, die man mit einem Worte als den Primat bezeichnen kann, gehen auf den jedesmaligen Nachfolger des hl. Petrus über, der auf diese Weise in den Päpsten weiterlebt. Den Vorzug hat die römische Kirche keineswegs als solche, sondern

[1]) Hinchius I. S. 195 u. ff. Philipps I. S. 89 u. ff.

Digitized by Google

sie hat ihn ganz allein durch Petrus. Dieser hat den Primat persönlich nicht um seiner selbst willen, sondern zum Wohle der Kirche empfangen, und ebenso hat die Kirche von Rom den Primat nicht um ihretwillen, sondern zum Wohle der Kirche durch die Gründung des Bistums Rom, durch Petrus, erhalten. Die mit der Kirche selbst erfolgte Einsetzung des Primats als des Hauptes und wesentlichen Teiles der Hierarchie, sowie die Verbindung des Primats mit dem römischen Stuhle sind Glaubenssätze der katholischen Kirche und daher unabänderlicher Fundamentalsatz der Verfassung derselben. [1])

[1]) Erklärung Leo XIII. in der Encyklica »Satis cognitum«. Die Gewalt Petri und seiner Nachfolger ist die vollste und höchste; indessen darf man nicht glauben, daß sie die einzige sei. Denn derjenige, der den hl. Petrus zum Fundamente der Kirche setzte, „hat auch zwölfe gewählt .... und sie Apostel genannt". Mußte nun die Gewalt Petri in dem römischen Papste immer fortdauern, so ererben auch die Bischöfe, eben weil sie Nachfolger der Apostel sind, deren ordentliche Gewalt, so zwar, daß der Stand der Bischöfe wesentlich zur inneren Verfassung der Kirche gehört. Obgleich die Bischöfe nicht die volle, allgemeine und höchste Gewalt besitzen, so darf man sie doch nicht als bloße Stellvertreter der römischen Päpste ansehen, weil sie eine eigene Gewalt inne haben und in aller Wahrheit die ordentlichen Hirten ihrer untergebenen Völker sind.

Weil nun aber der Nachfolger Petri nur einer ist, der Nachfolger der Apostel aber viele sind, so ist es angemessen, kennen zu lernen, welches nach der Verfassung der Kirche die Beziehung der Bischöfe zum Papste ist. — Das erste in dieser Beziehung muß offenbar und unzweifelhaft die Vereinigung sein mit dem Nachfolger Petri; sonst löste sich das Band; das Volk der Christen trennt und zerstreut sich, und von einem Leibe und von einer Herde kann keine Rede mehr sein. „Das Heil der Kirche hängt an der Würde des Hohenpriesters; besitzt derselbe nicht eine ausnehmende und über alles gehende Gewalt, so wird es in der Kirche ebenso viele Schismen geben als Priester."

Deshalb ist es von Wichtigkeit, sich dieses zu merken: Nichts ist den Aposteln verliehen getrennt von Petrus, vieles im Gegenteil ist Petrus gegeben abseits von den Aposteln. In einer Erklärung der Worte Christi (bei Joh. 21, 15) fragt der hl. Chrysostomus, warum er (Christus) mit Übergehung der übrigen den hl. Petrus über diesen Gegenstand befragt, und antwortet: „Er war der vornehmste unter den Aposteln, der Mund der Jünger und das Haupt dieser Gemeinde." Er allein wurde von Christus als Fundament der Kirche bezeichnet, ihm wurde die Gewalt, zu binden und zu lösen, ihm die Befugnis gegeben, zu weiden. Was dagegen die Apostel an Macht und Amtsgewalt bekommen, haben

Digitized by Google

Was das Verhältnis der einzelnen Bischöfe zu dem Papste angeht so ist der Bischof keineswegs der Nachfolger dieses oder jenes Apostels, wie der Römische Bischof Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, sondern die übrigen Bischöfe sind in ihrer Gesamtheit (als Collegium) der Gesamtheit (dem Collegium) der Apostel gefolgt. Der Römische Bischof ist ebensogut Nachfolger aller übrigen

---

sie zugleich mit Petrus erhalten: „Huld Gottes war es, wenn er wollte, daß die übrigen etwas gemein haben sollten mit ihm; nie anders als durch ihn verlieh er, was er Andern nicht verweigerte." „Vieles hat er allein erhalten, nichts ging auf einen Andern über ohne Vermittlung von seiner Seite." Daraus folgt nun klar, daß die Bischöfe ihres Rechtes an der Regierungsgewalt verlustig gehen, wenn sie sich mit Bewußtsein von Petrus und dessen Nachfolgern trennen. Denn durch ihren Abfall rütteln sie an dem Fundamente, auf dem der ganze Bau zu ruhen hat; sie sind dann außerhalb des Gebäudes, deshalb auch von dem Schafstall getrennt, dessen Führer der oberste Hirt ist, ja aus dem Reiche verbannt sind sie, dessen Schlüssel von Gott dem Petrus allein übertragen sind....

Der Stand der Bischöfe ist aber dann erst dem Willen Christi gemäß mit Petrus verbunden, wenn derselbe Petrus unterthänig ist und gehorcht; sonst löst er sich auf in eine unordentliche und ungeordnete Menge. Um die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft zu erhalten, genügt nicht der Vorrang der Ehre und eine gewisse Vorsorge; es ist dazu durchaus eine wahre und höchste Autorität erforderlich, vor welcher das ganze Gemeinwesen sich in Gehorsam beugt. Was beabsichtigte der Sohn Gottes, als er die Schlüssel des Himmelreiches dem Petrus allein verhieß? Es ist nach dem Sprachgebrauch der hl. Schrift und der einstimmigen Ansicht der Väter unzweifelhaft, daß mit dem Ausdruck Schlüssel die höchste Gewalt bezeichnet wird. Auf keine andere Weise läßt sich sonst erklären, was dem Petrus im besonderen und den Aposteln mit Petrus verliehen wurde. Wenn die Gewalt, zu binden, zu lösen und zu weiden in den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel, das bewirkt, daß jeder von ihnen sein zugehöriges Volk mit wahrer Amtsbefugnis leitet, so muß sie doch dieselbe Gewalt in dem haben, dem von Gott das Amt verliehen ist, die Lämmer und die Schafe zu weiden....

Es ist nicht der Wahrheit gemäß, sondern ein offenbarer Widerspruch gegen die Anordnung Gottes, zu behaupten, die Gerichtsbarkeit der römischen Päpste erstrecke sich bloß auf die einzelnen Bischöfe, nicht aber auf die Gesamtheit. Darin besteht ja gerade das ganze Wesen und die Wichtigkeit des Fundamentes, daß es Einheit und Festigkeit an erster Stelle dem ganzen Bau, dann erst den einzelnen Teilen verleihen soll.....

Digitized by Google

Apostel, als jeder andere Bischof Nachfolger Petri ist. Die Gesamtheit der Bischöfe schließt das Oberhaupt der Kirche in sich; wenn aber kein Nachfolger Petri da wäre, hörte der Episkopat auf, denn es fehlte die höchste Binde- und Lösegewalt; ebenso die Unfehlbarkeit der Lehre, für welche die Bischöfe an Petrus gewiesen sind. Kein einzelner Bischof kann die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen; wenn der Episkopat aber denselben Glauben wie die Nachfolger Petri bekennt, dann ist er, sowohl versammelt als über den Erdkreis zerstreut, unfehlbar.

Kraft kirchenrechtlicher Bestimmung haben die Bischöfe ihre Regierungsgewalt zunächst und unmittelbar für einen bestimmten Bezirk, und sind nur insofern zur Regierung der Gesamtkirche berufen, als sie in einem allgemeinen Konzil unter dem Vorsitze des Papstes Beschlüsse erlassen, welche für die ganze Kirche bindend sind. Diese beiden Regierungsgewalten schließen einander nicht aus, sondern stehen mit einander in unmittelbarster Verbindung. Die Bischöfe sind gesetzt, die Kirche zu regieren, zunächst aber jeder die seinige.

Zu den Aposteln hatte Christus gesprochen: „Gehet hin und lehret alle Völker" und der gesamte Episkopat hat denselben Auftrag erhalten. Wenn aber die Apostel einen Bischof einsetzten, so bekam er auch diese allgemeine Vollmacht, für die gesamte Kirche zu wirken, aber einen besondern Auftrag nur für seine Herde. Das Amt der einzelnen Bischöfe ist immer räumlich begrenzt und unterscheidet sich auch dadurch von der Gewalt der Apostel. Daher konnten auch die bischöflichen Rechte seit den Zeiten der Apostel beschränkt werden, und zwar geschah dies öfter, sei es durch Konzilienbeschlüsse, sei es durch den Papst. Man kann nicht alles ohne weiteres auf die Bischöfe anwenden, was von den Aposteln gilt, wenn sie auch Nachfolger der Apostel sind: Die Apostel hatten, abgesehen von der persönlichen Erleuchtung, Gewalt über den ganzen Erdkreis; in diese Gewalt sind die Bischöfe nachgefolgt; aber sie üben dieselbe nur aus in Gemeinschaft mit Petrus und in einer sowohl dem Raume als der Sache nach beschränkten Weise.

Wenn der Papst stirbt, so bleibt die von Christus eingesetzte päpstliche Gewalt und die der Kirche wesentliche monarchische Re-

Digitized by Google

gierungsform. Vorübergehender Träger eines Theiles der Gewalt ist das nach den päpstlichen Satzungen bestehende Kollegium der Kardinäle. Dieselben haben die selbstverständliche Verpflichtung, sobald als möglich die Kirche aus diesem unvollkommenen Zustande zu befreien und ihr ein Oberhaupt zu geben. Auf die Regierung der Diöcesen durch die Bischöfe übt die Erledigung des päpstlichen Stuhles keinen Einfluß aus; sie als von Gott eingesetzte Hirten verwalten ihre Diöcese weiter nach den göttlichen Gesetzen oder nach den von dem apostolischen Stuhle ausgegangenen oder von ihm bestätigten kirchlichen Bestimmungen.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche war es verhältnismäßig selten, daß ein Streit um die Papstwürde länger dauerte. Gegenpäpste regierten meist nur kurze Zeit, so lange sie den Schutz der weltlichen Gewalten genossen, die sie erhoben hatten. Als aber das Papsttum von 1305 an dem französischen Einflusse verfiel und durch die Residenz in Avignon Unzufriedenheit erregte, entstand seit 1378 das bekannte päpstliche Schisma. Um dasselbe zu beseitigen, verfiel man auf die verschiedenartigsten Pläne. Die meisten glaubten, ein allgemeines Konzil müsse, wenn auch nur ausnahmsweise in einem solchen Falle zur Entscheidung berechtigt, einschreiten. Die streitenden Päpste müßten als Schismatiker von der Kirche gerichtet werden. Andere behaupteten, das Recht der Papstwahl gehöre im Grunde genommen der ganzen Kirche; diese habe zu ihren Vertretern die Kardinäle, könne aber im Notfalle wieder auf ihr Recht zurückgreifen. Wieder andere behaupteten, die Gläubigen hätten das Recht und die Pflicht, sofort vom Papste abzufallen. Von diesen mehr oder weniger revolutionären Ansichten kam man immer wieder auf eine Lösung der Frage durch das allgemeine Konzil zurück. Zugleich sollte das Konzil dann, um ähnliche Vorkommnisse zu verhüten, als ein ständiges Moderamen[1]) päpstlicher Gewalt zur Seite stehen. Die Fülle der Kirchengewalt (plenitudo potestatis ecclesiae) wurde der allgemeinen Kirche und damit dem allgemeinen Konzil

[1]) Eine Einrichtung zur Regelung der päpstlichen Gewalt.

Digitized by Google

beigelegt; die Ausübung der Machtvollkommenheit steht zwar dem Papste zu, aber in wichtigen Angelegenheiten muß er das Konzil fragen; mißbraucht er seine Gewalt, so schreitet das Konzil ein und kann im Falle der Not den Papst richten. Damit war der uralte Grundsatz, daß der oberste Stuhl von niemand gerichtet werden darf, umgestoßen. So setzte dann auch das Konzil zu Pisa 1409 zwei Päpste ab. Das Konzil von Konstanz 1414—1418 suchte diesen Grundsatz zum Rechte zu erheben und stellte in seiner fünften Sitzung die Lehre auf: „Die allgemeine Kirche und das rechtmäßig versammelte Konzil stehen über dem Papste, und die allgemeinen Kirchenversammlungen, die von Zeit zu Zeit regelmäßig zu berufen sind, müssen an der obersten Leitung der Kirche mit teilnehmen." Das Baseler Konzil 1431—1443 behauptete dasselbe und führte seine Grundsätze durch die Absetzung des Papstes Eugen IV. praktisch durch. Die französische Kirche verfiel ganz diesen Anschauungen durch den Einfluß der französischen Könige. Dadurch, daß diese die Lehre von der Abhängigkeit des Papstes vom Konzil und die Unabhängigkeit der weltlichen Macht vom Papste verteidigten, konnten sie besser ihre eigene Herrschaft über die Kirche geltend machen und ließen dieses System mit dem Namen „liberté de l'église gallicane" oder „Gallikanismus" bezeichnen. Unter Ludwig XIV. bestritt Papst Innocenz XI. dem das Regalienrecht, d. h. das Recht, während der Erledigung des Bistums die Einkünfte desselben zu beziehen und die Besetzungsrechte des Inhabers in Bezug auf die kirchlichen Pfründen auszuüben. Derselbe ließ dann den Klerus zusammentreten und durch Bossuet die berühmte Erklärung über die Freiheiten der gallikanischen Kirche ausarbeiten. Zugleich verbot die Regierung, entgegengesetzte Lehren vorzutragen. Die gallikanischen Lehren fanden auch in Deutschland Verbreitung und wurden besonders durch den Trierer Weihbischof Nikolaus v. Hontheim (anonymer Schriftstellername Justinus Febronius) in ein vollständiges System gebracht, welches man kurz mit dem Namen Episkopalismus bezeichnet.

Nach diesem System ist die Verfassungsform der Kirche keine Monarchie, sondern sie hat ursprünglich und wesentlich in ihrer

Digitized by Google

Gesamtheit die Schlüsselgewalt von Christus erhalten. Den Aposteln und den von ihnen Eingesetzten ist dieselbe nur zur Ausübung übertragen worden. Die Apostel zunächst und ihre Nachfolger, die Bischöfe, haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie haben das Recht, zuweilen in Kirchenämter einzusetzen, zu dispensieren und über Irrlehren ein Urteil zu fällen. Es gibt allerdings in der Kirche auch einen Primat, damit (und das ist der einzige Zweck) die Einheit und Ordnung in der Kirche erhalten bleibe. Der Bischof von Rom übt thatsächlich diesen Primat aus, aber er kann durch Anordnung der Gesamtkirche auch auf einen anderen Bischofssitz übertragen werden. Daraus geht hervor, daß der Papst eigentlich keine Amtsgewalt über die Bischöfe besitzt, jedoch muß man ihm einzelne wesentliche Rechte zuerkennen, weil ihre Ausübung zur Erhaltung der kirchlichen Einheit unumgänglich notwendig ist. Dazu gehört namentlich das Recht, Berichte über den Zustand der einzelnen Kirchen zu verlangen, seine Gesandten und Stellvertreter in die einzelnen Bezirke zu schicken. Er hat ferner vorläufige Entscheidungen in Glaubenssachen zu erlassen, beruft die allgemeinen Konzilien und führt auf denselben den Vorsitz, er wacht über die Ausführung der kirchlichen Bestimmungen, bestraft die Nachlässigen und kann neue Gesetze und Einrichtungen im Namen der gesamten Kirche vorschlagen. Er kann aber weder in Sachen des Glaubens noch der Kirchenzucht allgemeine Gesetze erlassen, sondern auch er ist an das allgemeine Recht der Kirche gebunden. Das Konzil hat, wenn der Papst auch das Recht besitzt, dasselbe zu berufen, im Gegensatze zu ihm seine Gewalt unmittelbar von Gott, kann ihn absetzen und bedarf für seine Entscheidungen seiner Bestätigung nicht. Auch kann jeder von einer päpstlichen Entscheidung an das Konzil Berufung einlegen. Die Kirche trat jederzeit diesen Anschauungen entgegen, besonders das Konzil von Trient hat ausdrücklich bestimmt, daß seine Beschlüsse vom Papste bestätigt werden müßten. Damit war das Episkopalsystem schon verurteilt. Dazu kam noch, daß dem Papste das ausschließliche Recht übertragen wurde, ein Verzeichnis der verbotenen Bücher aufzustellen, sowie

Digitized by Google

eine Ausgabe des Missale und Breviers zu besorgen. Wenn die Bischöfe zahlreiche und erweiterte Rechte erhielten, so wurden ihnen dieselben nur übertragen als Stellvertretern des päpstlichen Stuhles."

Das Episkopalsystem ist heutzutage ganz aufgegeben. Die Trennung in wesentliche und unwesentliche Rechte des Papstes ist schon darum hinfällig, weil die Fülle der Gewalt von Anfang an im Primate vorhanden war. „Eine jede Befugnis, welche der Papst geschichtlich nicht immer oder nicht gleichmäßig ausgeübt hat, erscheint deshalb vom Augenblicke der Ausübung an nicht als eine neue, sondern als wirkliche, rechtliche (äußere) Handhabung der vollen im Primate liegenden Herrschergewalt." [1])

Die Kirche ist eine Monarchie und der Papst hat die volle Leitungsgewalt. Ihm muß die gesamte oberste Regierungsgewalt über die Kirche, der sogenannte primatus iurisdictionis zugesprochen werden. In der Ausübung seiner Rechte ist er an das göttliche Recht gebunden und kann dieses nicht abändern. Das kirchliche Recht muß er achten, so lange es besteht. Der Papst hat also das oberste Gesetzgebungsrecht, die oberste Leitung und Entscheidung der das kirchliche Ämterwesen betreffenden Angelegenheiten, die Regelung der besonderen religiösen Einrichtungen, namentlich des Ordenswesens, die oberste Gerichtsbarkeit, das oberste Aufsichtsrecht und die oberste Leitung des Finanz- und Vermögenswesens der Kirche.

Außerdem ist der Papst der Inhaber der obersten Lehrgewalt, und als solcher kann er verpflichtende Glaubensbestimmungen erlassen, Glaubens- und Lehrstreitigkeiten entscheiden, sowie Irrtümer gegen den Glauben verdammen. Ebenso hat er über die Einrichtung und Leitung der Missionen Bestimmungen zu treffen. In gleicher Weise steht es ihm zu, kirchliche Lehranstalten zu gründen und den Unterricht an denselben zu überwachen. Es hängt mit seiner Regierungsgewalt zusammen, wenn er Bestimmungen über den Gottesdienst trifft. Insbesondere hat er das Recht, die Einheit im Gottesdienste aufrecht zu erhalten sowie die Verwaltung der Sakramente und Sa-

[1]) Schulte II. S. 180.

Digitized by Google

kramentalien, namentlich durch Genehmigung und Reformierung der liturgischen und Ritualbücher zu regeln; ferner die Festfeier in der ganzen Kirche (durch Bestimmung der Reihenfolge der Feste, Einführung neuer, Regelung der Art und Weise der Festfeier) zu leiten; das Recht zur Selig- und Heiligsprechung. Und endlich hat er als Inhaber der höchsten Sühnegewalt das Recht, Ablässe zu erteilen, das Fastenwesen zu regeln, sowie die Lossprechung von Sünden in gewissen Fällen sich vorzubehalten. In Folge der obersten Leitungsgewalt des Papstes über die Kirche vertritt er dieselbe, auch mit völkerrechtlich anerkannter Stellung den einzelnen Regierungen gegenüber.

Die Ehrenrechte des Papstes.

Der Ehrenvorrang des Papstes, der ihm als Nachfolger des hl. Petrus zukommt, findet seine Anerkennung in einer Reihe von Ehrenrechten des Oberhauptes der Kirche, und zwar zunächst:

1) in bestimmten Bezeichnungen, Titeln und Anreden. Die Bezeichnung papa, vom griechischen *πάπας*, Vater, kam in den ältesten Zeiten für alle Bischöfe, bei den Orientalen noch heute für alle Kleriker vor. Siricius bediente sich zuerst des Wortes, um den Bischof von Rom damit zu bezeichnen. (384—398.) Dieser Gebrauch verbreitete sich immer weiter, bis Gregor VII. ihn endgültig feststellte. Der Ausdruck „apostolicus, apostolischer Herr" für den Papst und „apostolischer Stuhl" für den päpstlichen Stuhl wurde anfangs auch auf alle Bischöfe, später aber auf den Papst allein angewendet.

Leo I. und Gregor I. nannten sich „pontifex maximus oder summus pontifex," ein Titel, der früher auch Bischöfen, Erzbischöfen beigelegt wurde.

„Vicarius Petri und Vicarius Christi", „Stellvertreter Christi", nannten sich die Päpste seit Innocenz III.

Gregor I. nannte sich zuerst „servus servorum dei", Knecht der Knechte Gottes, ein Titel, den vor und nach ihm auch andere Bischöfe gebrauchten. Später blieb er ausdrücklich dem Papste vor-

Digitized by Google

behalten. Angeredet wird der Papst mit: „Deine Heiligkeit, Eure Heiligkeit“ oder „heiligster Vater“.

2) Die Zeichen der päpstlichen Würde, welche der Papst führt, sind: erstens die Tiara, auch mitra turbinata cum corona, triregnum, diadema, frugium genannt. Die Tiara ist zunächst kein kirchliches Symbol, und darum trägt der Papst sie nicht bei geistlichen Funktionen. Bei geistlichen Funktionen trägt er die Mitra. Die Tiara ist eine, aus der Verbindung der bischöflichen Mitra und der weltlichen Krone entstandene Hauptbedeckung und hat drei um die Mitra herumlaufende Goldreifen. Der Papst trägt sie bei großen Feierlichkeiten auf dem Wege von und nach der Kirche. Wir haben die erste Nachricht von einer solchen, aus zweifachen Reifen bestehenden Krone aus der Zeit Nikolaus II., 1059—1062. Seit Urban V., 1362—1370, kommt die Verzierung mit drei Reifen vor. Ihre Bedeutung ist nicht recht klar; sie wird folgendermaßen gedeutet: „Die Ansetzung eines dritten Reifens war ein glücklicher Gedanke, indem dadurch das den weltlichen Fürsten so unliebsame Symbol zerstört, der Glanz des päpstlichen Aufzuges erhöht und in den drei Weltteilen, die man damals nur kannte, für die dreifache Krone Beziehung genug zu finden war.“ [1])

Ein weiteres ausschließliches Zeichen der päpstlichen Würde ist der mit einem Kreuz auf der Spitze geschmückte gerade Hirtenstab, das sogenannte pedum rectum, während das Symbol der Bischofsgewalt ein gekrümmter Stab bildet. Innocenz III. sagt: Der geschichtliche Grund bestehe darin, daß Petrus dem ersten Bischofe von Trier, Eucharius, seinen Bischofsstab überlassen haben soll; der mystische Grund ist der, daß die Krümmung der bischöflichen Hirtenstäbe die Unterordnung ihrer Amtsgewalt unter die päpstliche andeutet. Mit den Bischöfen zusammen hat der Papst dann:

Das Kreuz, welches ihm bei allen feierlichen amtlichen Gelegenheiten mit dem nach ihm zugewandten Bildnisse Christi von einem Subdiakon vorgetragen wird, und das Pallium, ein etwa

[1]) Pachmann bei Hinchius I. S. 209. Anm. 8.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

drei Finger breiter, weißwollener Schulterumhang, mit sechs eingewebten schwarzseidenen Kreuzchen, welcher die Schultern ringförmig umgiebt und von welchem sowohl vorn über die Brust als hinten über den Rücken ein Streifen herabfällt. Der Papst trägt es bei der Verrichtung des hl. Meßopfers immer und überall; ist er neugewählt, so erhält er ein vom Körper[1]) des hl. Petrus entnommenes Pallium bei seinem Amtsantritt und zwar nach seiner Konsekration während des Beginnes der Krönungszeremonie.

Ferner hat der Papst ein Recht auf die besondere von den Gläubigen ihm dargebrachte Huldigung durch Niederknieen und durch den Fußkuß, die sogenannte adoratio. Ursprünglich eine orientalische und auch Bischöfen und Priestern gewährte Sitte, fand sie bald Eingang im Abendlande. Kaiser und Fürsten leisteten diese Huldigung, und Gregor VII. verlangte sie ausdrücklich.

Nach dem jetzigen Gebrauche küssen die Kardinäle dem Papste Fuß und Hand, worauf sie zur Umarmung zugelassen werden, Erzbischöfe und Bischöfe Fuß und Knie, regierende Fürsten die Hand, alle übrigen Geistlichen und Laien bloß den Fuß. Jedoch beschränkt sich diese Ehrenbezeugung jetzt nur auf feierliche Audienzen und Huldigungsfeiern, und es wird auch hier bei Personen fürstlichen und höheren Ranges mitunter von dem Fußkusse abgesehen und allein der Handkuß verlangt.

Von geschichtlichem Interesse ist das sogenannte, früher von Kaisern und Königen dem Papste geleistete officium strepae, d. i. das Steigbügelhalten, wenn der Papst zu Pferde stieg, und das Führen des Pferdes desselben eine Strecke lang durch den betreffenden Fürsten.[2])

Der Papst ritt bei feierlichen Gelegenheiten auf einem weißen Zelter (palafredus), den eine rote Schabracke bedeckte (nacus). Der

---

[1]) d. i. vom Grabe des hl. Petrus.

[2]) Vergl. Sachsenspiegel, der als Grundsatz aufstellt: „Dem Papste ist gesetzt zu reiten zu bescheidener Zeit auf einem blanken Pferde und der Kaiser soll ihm den Stegreif halten, auf daß der Sattel sich nicht wende."

Digitized by Google

letzte Kaiser noch, den der Papst krönte, Karl V., unterließ es nicht, Clemens VII. die gleiche Ehre zu erweisen, sobald er aus dessen Hand das Diadem empfangen hatte.[1])

Der Papst hat für alle diese Ehrenbezeugungen die Pflicht entgegenkommender Liebe und freundlicher Herablassung, darf aber seiner Würde selbst in äußerlichen Dingen nichts vergeben. Daher hat Rom immer daran festgehalten, daß in allen Urkunden, namentlich in Verträgen mit weltlichen Fürsten der Name des Papstes vorangestellt werde. Er soll auch eigentlich bei feierlichem Empfange nicht von seinem Sitze aufstehen, entgegengehen oder sein Haupt verneigen. Er verläßt Rom nur in besonderen Ausnahmefällen, im Drange der Not oder um große, augenscheinliche Vorteile für die Kirche zu erlangen. Wenn er reist, so wird das hochwürdigste Gut vor ihm hergetragen, früher auf einem Zelter vorangeführt.

Da der Papst im Jahre 800 das weströmische Kaisertum in der Person Karls des Großen erneuert hatte, so galt später nur als rechtmäßiger Kaiser, wer vom Papst als solcher gekrönt oder sonst anerkannt war. Die feierliche Handlung begann mit dem Huldigungseide, welchen der zukünftige Kaiser leistete; er wurde zu S. Peter entweder an dem Altare der Apostelfürsten oder des hl. Mauritius gekrönt und empfing bei dieser Gelegenheit ein Schwert, welches man von dem Körper des hl. Petrus nahm. Zuweilen wurde er vorher in die Zahl der Kleriker oder als Kanonikus in das Kapitel von S. Peter aufgenommen und diente in dieser Eigenschaft dem Papste bei der hl. Messe.

Wenn es auch Gebrauch war, daß dem von den Deutschen gewählten Könige ein rechtmäßiger Anspruch auf die Kaiserkrone zustand, so verlangte der Papst doch, daß man einen geeigneten wähle und dieser vor der Krönung eidlich die Erfüllung seiner kaiserlichen Pflichten gelobe. Dieser sogenannte Gehorsams- oder Oboedienzeid wurde von den meisten geleistet, nur Maximilian II. gab die eidliche Erklärung der schuldigen Unterwerfung in die Hände

[1]) Philipps V. S. 671 u. f.

Digitized by Google

des Erzbischofs von Mainz ab. Die späteren Kaiser, welche sich bloß erwählte Kaiser nannten, schickten eine Oboedienzgesandtschaft nach Rom; wenn diese im Namen ihres Herrn den Eid geleistet hatten, dann gewährte der Papst dem erwählten Kaiser die erste Bitte.

Nicht bloß der Kaiser, sondern auch die Könige wünschten ihre Würde durch päpstliche Bestätigung befestigt zu sehen und später verliehen die Päpste ohne weiteres die königliche Würde, so an Stephan v. Ungarn. Daneben überwiesen sie, wie Calixt III. im Jahre 1455 dem Könige Alfons, neu zu entdeckende Länder, und Alexander VI. schlichtete den Grenzstreit zwischen Spanien und Portugal in Amerika durch Ziehung eines Meridians.

Auch verliehen sie den weltlichen Fürsten besondere Titel, um die ehrenvolle Stellung, welche die Fürsten zur Kirche einnahmen, zu bezeichnen. Der hl. Stephanus wurde wegen seiner Bekehrung Ungarns „apostolischer König" genannt und seine Nachfolger hatten denselben Titel und das Recht, sich das Kreuz vorantragen zu lassen. Pius II. nennt den König von Frankreich, Karl VII., „allerchristlichster König" und Paul III. erteilt dieses Vorrecht für immer den französischen Fürsten. Ferdinand von Arragonien hatte viel für die Kirche gethan, deshalb gab ihm Alexander VI. den Titel „katholische Majestät", Benedikt XIV. dem Könige Johann V. von Portugal „allergläubigster König". Als Heinrich VIII. von England den katholischen Glauben gegen Luther verteidigte, gab ihm der Papst den Titel „defensor fidei", Verteidiger des Glaubens. Er sowohl wie seine Nachfolger führten ihn weiter und lassen ihn auf die Münzen prägen, trotzdem sie sich längst von der Kirche getrennt haben.

Der Papst ist Bischof von Rom und gerade wegen dieser Stellung Papst. Seine bischöfliche Diözese bildet die Stadt Rom und deren Umgebung im Kreise von 40 Miglien (comarca di Roma). Ferner nimmt der Papst zugleich die Stellung eines Erzbischofs der römischen Kirchenprovinz ein. Mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung wurde die römische Provinz immer kleiner, so daß heute außer den sechs suburbikanischen Bistümern nur noch 37 direkt

Digitized by Google

unter Rom stehen. Außerdem gehören aber zu dieser Provinz alle Bischöfe und Klosterprälaten, die keinen direkten Vorgesetzten haben, sowie die Erzbischöfe ohne untergebene Bischöfe. Der Papst ist Primas von Italien und den anliegenden Inseln, der einzige Patriarch des Abendlandes und nimmt unter den übrigen Patriarchen die erste Stelle ein.

Der Papst als Souverain des Kirchenstaates.

Der Papst ist weltlicher Souverän über die Stadt Rom und das sich daran anschließende Gebiet, den sogenannten Kirchenstaat oder das patrimonium sancti Petri. Das Gebiet entstand durch Schenkungen und andere Erwerbungen, die mit Pippin anfingen und von Heinrich II. und der Markgräfin Mathilde vermehrt wurden. Der Papst blieb mit kurzen Unterbrechungen im Besitze dieses Erwerbes und wurde durch den Wiener Kongreß 1815 vollständig in seinen Rechten anerkannt. In seiner Ausdehnung damals umfaßte der Kirchenstaat die Gebiete von Ferrara, von Bologna, die Romagna, die Marken Ankona und Fermo, die Herzogtümer Urbino und Spoleto, die Gebiete von Perugia, Orvieto, Castro, Viterbo und Civita Vecchia, das Sabinerland und die Campagna mit den beiden Enclaven von Pontecorvo und Benevent, zusammen einen Flächeninhalt von 748 qm. Der Papst hatte als weltlicher Souverain völkerrechtlich den höchsten Rang unter den katholischen Fürsten, demgemäß gehen seine Legaten und Nuntien, welche zu der höchsten Klasse der diplomatischen Vertreter gehören, an katholischen Höfen den Gesandten anderer Mächte vor. Der italienische Krieg und die revolutionäre Erhebung Italiens hatten den Papst eines Drittels seines damaligen Besitztums beraubt, so daß er damals nur noch besaß Rom, die Comarca, Viterbo, Civita Vecchia, Velletri und Frosinone. Bei dem Versuche Garibaldi's im Herbst 1867, den Rest zu erobern, zogen die Franzosen in Rom ein, um den Papst zu beschützen und als sie infolge des Krieges 1870 Rom verließen, eroberte Italien nach kurzem Widerstande die Stadt und beschränkte den Papst auf den Vatikan mit der St. Peterskirche. Auch blieb ihm Castel-Gandolfo.

Digitized by Google

Das Recht des Papstes auf die weltliche Herrschaft ist ebenso begründet, wie das der übrigen regierenden Fürsten. Kirchenrechtlich darf er nicht einmal seine Souverainität abtreten, denn schon als Kardinal muß der in der Regel aus der Reihe der Kardinäle gewählte Papst ein eidliches Gelöbnis ablegen, daß er niemals etwas vom patrimonium Petri veräußern, noch dessen Veräußerung zugeben wird. Diesen Eid muß er gleich nach seiner Wahl wiederholen und denselben in einer besonderen Confirmationsbulle nach seiner Krönung festlegen. Auf diese eidliche Verpflichtung haben die Päpste zu wiederholten Malen, wenn man sie zur Abtretung von Provinzen aufforderte, sich bezogen. An sich ist es auch schon begreiflich, daß der Papst nicht Unterthan eines Fürsten sein kann, ohne seine freie Stellung einzubüßen, und darum haben die Päpste, ohne damit einen Glaubenssatz aufstellen zu wollen, es auch bei den verschiedensten Gelegenheiten feierlichst ausgesprochen, daß die weltliche Herrschaft für die ruhige und gedeihliche Entwickelung der Kirche notwendig ist.

Die weltliche Herrschaft des Papstes besteht nicht zu weltlichen Zwecken, sondern um dem Papste die Verwirklichung der kirchlichen Ziele zu erleichtern; darum wurden auch alle Steuern, alle Einkünfte und alles Besitztum des Kirchenstaates als Kirchengut angesehen. Es unterliegt auch weiter keinem Zweifel, daß man im Mittelalter das, was dem römischen Bischof als dem Vertreter der römischen Kirche geschenkt wurde, als Kirchengut ansah. So betrachtete man die Stiftung der Stadt Sutri an Gregor II. seitens des Longobardenkönigs Liutprand im Jahre 728, sowie die pipinische Schenkung als Eigentum der allgemeinen Kirche. Das ganze Mittelalter vertritt diese Anschauung. Pius V. (1567) sagt in seinem darauf bezüglichen Erlasse dasselbe. Pius IX. betont 1860, daß die Besitzungen des apostolischen Stuhles allen Katholiken gehörten. Es ist darum nicht zu verwundern, daß alle Urheber und Teilnehmer der Unterdrückung des Kirchenstaates den kirchlichen Strafen, besonders dem großen Banne verfielen; selbst diejenigen, welche den Papst auffordern, auf seine Herrschaft zu verzichten, setzen sich den kirchlichen Strafen aus.

Digitized by Google

Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles.

Obgleich Rom eine Diözese ist wie eine andere, so gelten doch andere Grundsätze für die Erledigung und Wiederbesetzung dieses Bischofssitzes, schon deshalb, weil der Bischof von Rom keinen Oberen hat.

Es kann nie eine Versetzung oder Absetzung eintreten; die Erledigung kann nur eintreten durch Verzichtleistung oder durch den Tod. Gregor VI. verzichtete auf den päpstlichen Stuhl, weil er zwar in reiner Absicht, aber durch Bestechung in den Besitz desselben gelangt war; ebenso Cölestin V. und Gregor XII., Ersterer, weil er zu alt und hinfällig zu sein glaubte, Letzterer, um das große Schisma zu beendigen und der Kirche den Frieden wiederzugeben. Die beiden Gregore kamen mit ihrer Verzichtleistung dem Wunsche der Kirche entgegen; dagegen wurde die Zulässigkeit der Verzichtleistung Cölestin's V. angefochten und zwar von den Colonna's, welche seinem Nachfolger Bonifaz VIII. feindlich gesinnt waren. Sie führten aus, der Papst sei durch ein göttliches, unauflösliches Band mit seiner Braut, der Kirche, verbunden. Man widerlegte sie damit, daß die bischöfliche Würde allein einen unauslöschlichen Charakter verleiht. Der Papst hört nie auf Bischof zu sein; aber er kann mit Zustimmung der Kardinäle zu seinem und der Untergebenen Heile das Band, welches ihn an die Kirche fesselt, lösen. Gregor XII. hat durch seine Verzichtleistung die Kirche aus großer Gefahr errettet.

Regelmäßig wird der römische Stuhl erledigt durch Todesfälle. Alles was sich darauf bezieht, sowohl für die Zeit vorher, als unmittelbar nachher, ist fest geregelt und geordnet. Die Ärzte haben mit dem Beichtvater des zum Tode erkrankten Papstes denselben auf seinen Zustand aufmerksam zu machen, damit alles besorgt werde, was für ihn selbst und die Kirche notwendig ist. Der Papst soll im Tode noch allen Gläubigen ein gutes Beispiel geben durch den rechtzeitigen Empfang der hl. Sakramente und dadurch, daß er nicht nur verzeiht, sondern auch um Verzeihung bittet. Er soll seine

Digitized by Google

letzten Lebenstage dazu verwenden, Gnaden zu spenden, darf aber darin nicht zu weit gehen. Deshalb hat Papst Innocenz XII. 1692 angeordnet, daß alle Gnadenbewilligungen in jedem einzelnen Falle von zwei eigens dazu ernannten Kardinälen mitunterzeichnet sein müssen. Der Papst soll die Kardinäle an sein Krankenlager rufen, ihnen seine Glaubenstreue kundgeben, in ihrer Gegenwart sein Testament machen und sich seine Grabstätte auswählen. Auch sie soll der Sterbende um Verzeihung bitten, ihnen seine Hausgenossen empfehlen und die von ihm zu Gunsten der Kirche gemachten Schulden angeben, damit sein Nachfolger sie bezahle. Er soll ihnen den Ort bezeichnen, wo sein etwaiger Geldvorrat oder Kostbarkeiten sich befinden. Insbesondere soll er die Kardinäle zu Frieden und Freundschaft ermahnen und ihnen das Wohl der Kirche empfehlen, auch ist es ihm gestattet, obgleich er kein Recht hat, sich seinen Nachfolger zu bestimmen, nach seinem Gewissen über die etwa zu wählende Person sich auszusprechen und einen solchen zu empfehlen. Dann erteilt er seinen apostolischen Segen und die Kardinäle ziehen sich zurück. Der Beichtvater, die Kämmerer und die Hausprälaten bleiben bei dem Kranken; beginnt der Todeskampf, so soll einer der Geistlichen ihm stets das Bild des Gekreuzigten vorhalten und es ihm zur Erinnerung an das Leiden Christi oft zum Kusse reichen. Die herbeigerufenen Pönitentiare beten dann die Sterbegebete nebst den sieben Bußpsalmen, und damit wird fortgefahren, bis der Papst aus diesem Leben scheidend seine Seele dem, dessen Stelle er auf Erden vertreten hat, zurückgiebt. — Die Kunde von dem erfolgten Tode des Papstes war oft ein Signal zur Verübung vielfältigen Unfugs. Abgesehen davon, daß viele darauf harrten, welche ein unwürdiges Spiel oder Wetten von dem Eintritte jenes Ereignisses abhängig gemacht hatten, pflegte auch der Nachlaß des Papstes von der Plünderung nicht verschont zu bleiben, sondern wurde von den Bedienten geraubt.

Allen diesen Mißbräuchen mußte mit gesetzlichen Vorschriften begegnet werden. Jene Wetten (excommissae) sind durch Papst Gregor XIV. 1591 verboten. Gegen die höchst verbrecherische Ge-

Digitized by Google

wohnheit der Ausplünderung des Laterans beim Tode des Papstes drohte Johannes IX. auf dem zu Rom im Jahre 898 gehaltenen Konzilium nicht blos mit den strengsten geistlichen Strafen, sondern auch mit Anrufung der weltlichen Macht des Kaisers. Nicht minder fand Nikolaus II. sich veranlaßt, bei Gelegenheit des Gesetzes über die Papstwahl auch diesen schändlichen Unfug zu rügen. Die in die Hände des Kardinalkämmerers gelegte Gewalt, vermöge welcher er befugt ist, beim Tode des Papstes die Jurisdiktion über den Palast zu übernehmen, hat wesentlich dazu gedient, diese Mißstände zu beseitigen. Derselbe hat daher auch das Recht zu fordern, daß vor dem wirklich erfolgten Ableben die Hausbeamten des sterbenden Papstes ihm die ihnen anvertrauten Sachen übergeben. Außerdem hat noch Pius VI. eine ausdrückliche Verordnung gegen jenen Unfug erlassen und forderte die Rückstellung aller bei solcher Gelegenheit entwendeten Sachen an gedachten Kardinal. Leo XIII. als Kämmerer beseitigte vollends alle Ausschreitungen.

Das Geschäft, die Leiche des verstorbenen Papstes für die Exequien und die Bestattung zur Erde herzurichten, lag ehedem gewissen Bruderschaften ob. Die Leiche wird jetzt drei Tage hindurch in der Kapelle des heiligsten Sakramentes in der St. Peterskirche ausgestellt und dann in Gegenwart der von dem Verstorbenen ernannten Kardinäle in einen dreifachen Sarg von Cypressenholz, Blei und gewöhnlichem Holze gelegt und zur Erde bestattet. Die Volkssitte, daß man sich der über die Leiche gedeckten Tücher gleichsam als heiliger Reliquien bemächtigte, hat schon Gregor d. Große untersagt. — Die Exequien haben jetzt neun Tage zu dauern und sollen von Kardinälen gehalten werden. Die großen Kosten, welche das Begräbnis der Päpste stets verursachte, worunter die Posten der Trauerkleider und Wachskerzen eine sehr bedeutende Stelle einnehmen, hat Pius IV. bis auf die Summe von zehntausend Dukaten ermäßigt, worin jedoch die üblichen Geschenke an das römische Volk und einiges Andere nicht mit einbegriffen sind.

Wenn der Papst sich eine Grabstätte nicht gewählt hat, so wird er in St. Peter begraben, wo außerdem nur noch Könige zur Erde

Digitized by Google

bestattet werden sollen, ein Grundsatz, auf welchen strenge gehalten wird, so daß die Basilika von St. Peter auf alle Vermächtnisse anderer Personen verzichten muß, sobald sie mit der Bedingung verbunden sind, daß dem Erblasser daselbst ein Grab gewährt werden solle. Stirbt der Papst außerhalb Roms und kann die Leiche nicht dorthin gebracht werden, so wird er in der Kathedralkirche derjenigen Diözese begraben, in welcher er sein Leben beschlossen hat.

Die Regierung der römischen Kirche ging auf den römischen Klerus über. Derselbe erteilte sogar der Geistlichkeit anderer Diözesen Befehle während der Abwesenheit ihrer Bischöfe, wie dem Klerus von Karthago, dem er sagt: „Weil es uns obliegt, die wir vorgesetzt sind und an Stelle der Hirten die Herde bewachen." Später im 16ten Jahrhundert erscheinen hauptsächlich der Erzpriester, der Erzdiakon und der Vorsteher der Notare als Vertreter des römischen Stuhles. Später wieder hält sich der Erzdiakon als Kardinalkämmerer, wenigstens was die äußere Verwaltung betrifft, allein noch in dieser Stellung. Er vertritt während der Zeit der Erledigung den päpstlichen Stuhl und erhält die Schweizergarde zur Bedeckung. Ihm stehen zur Seite noch drei andere Kardinäle, nämlich der älteste Kardinalbischof, der älteste Kardinalpriester und der älteste Kardinaldiakon, genannt capita ordinum oder capi d'ordine. Wenn das Konklave (Versammlung der Kardinäle zum Zwecke der Wahl des Papstes) zusammengetreten ist, dann scheiden sie nach drei Tagen aus und die drei ihnen im Alter nachfolgenden treten an ihre Stelle. Außer dem Kardinalkämmerer bleiben bei dem Tode des Papstes nur noch der Großpönitentiar und der Kardinalvikar in ihrer Amtsthätigkeit. In den ersten neun Tagen nach dem Tode des Papstes kommen die Kardinäle zu verschiedenen Kongregationen zusammen; in der ersten Versammlung werden der Fischerring und das Siegel des verstorbenen Papstes zerbrochen.

Ob der hl. Petrus seinen Nachfolger selbst bestellt hat, weiß man nicht; jedenfalls hat die Geschichte der Kirche kein einziges Beispiel aufzuweisen, daß ein Papst jemals seinen Nachfolger ernannt habe. Versucht hat es Papst Bonifaz II., der den Diakon

Digitized by Google

Vigilius zu seinem Nachfolger bestellte und ihm die Ernennungsurkunde übergab. Aber im Schrecken über die verletzte kirchliche Ordnung verbrannte er die Urkunde vor einer ganzen Synode. Auch Cölestin III. drängte die Kardinäle, bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger zu ernennen und erklärte sich bereit, zu Gunsten desselben zu verzichten; er fand aber einmütigen Widerstand an den Kardinälen. Paul III. wurde vom Kardinal Franz von Pisa aufgefordert, sich einen Nachfolger zu ernennen, wies aber das Ansinnen zurück. Pius IV. hätte gerne einen Koadjutor sich genommen, aber er hielt es nach seiner eigenen Erklärung für unzulässig und wollte sogar ein Dekret erlassen, nach welchem diese Art der Besetzung des päpstlichen Stuhles auch mit Zustimmung der Kardinäle verboten sei. Der Papst hat das Recht, Gesetze über die Papstwahl zu geben, das Wahlrecht aber gehört der Kirche, und der Papst kann dasselbe nur ordnen, nicht umstoßen. Es hat sich mit der Zeit der feste Gebrauch entwickelt, daß die römische Kirche durch ihren Klerus oder dessen vornehmste Glieder den Papst wählt. Für den Fall, daß ein Kardinalskollegium nicht mehr vorhanden wäre, oder dasselbe sein Recht nicht ausüben könne, fällt das Wahlrecht dem römischen Klerus zu; wie ein Domkapitel einen Erzbischof und in ihm den Vorgesetzten derjenigen Bischöfe wählt, die ihm unterstellt sind, so wählt die römische Geistlichkeit ihren Bischof und in ihm den Papst. Bei Lebzeiten des Papstes dürfen die Kardinäle nicht ohne ihn über die Person seines Nachfolgers verhandeln, dagegen dürfen sie den auf dem Sterbebette liegenden Papst fragen, wen er für geeignet hält, die Leitung der Kirche zu übernehmen. So empfahl Gregor VII. Victor III. und dieser Urban II. Die Wähler sind aber nicht verpflichtet, den Empfohlenen wirklich zu wählen.

Man kann sich unmöglich in den ersten Jahrhunderten einen äußeren Einfluß bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles denken, da in den Zeiten der Verfolgung die Gemeinde rasch an eine neue Wahl denken mußte; aber gerade so wie die höheren Glieder des Klerus in Rom einen besonderen Einfluß bei der Wahl ausübten, so waren auch die benachbarten Bischöfe, wenn sie zufällig in Rom

Digitized by Google

anwesend waren, mit thätig. Allerdings gab es schon im Anfange des 3. Jahrhunderts einen Gegenpapst. Hypolitus nämlich erhob sich gegen Calixtus I. und brachte Zwiespalt in den Klerus und das Volk. In solchen Fällen war es schwierig, das Richtige zu finden, da es an einer höheren entscheidenden Behörde fehlte. Ein Zeichen einer gültigen Wahl war, daß auch das Volk mit dem größten Teile des Klerus den Betreffenden anerkannte. So sagt Cyprian vom Papste Cornelius, um die Gegner desselben zurückzuweisen, daß er durch das Urteil Gottes und seines Gesandten, durch das Zeugnis fast des ganzen Klerus, die Zustimmung des Volkes und das Kollegium alter und guter Priester zum Papste gemacht worden sei. Der Kaiser Valentinian I. schreibt von der Wahl des Papstes Siricius, „daß das Volk der ewigen Stadt sich der Eintracht erfreue und den besten Bischof erwähle, halten wir recht eigentlich für des römischen Volkes Beruf". Innocenz I. freut sich in einem Briefe, daß seine Wahl in Eintracht vor sich gegangen sei, „die Bischöfe, der Klerus und das gesammte Volk hätten ihn zum Papste erhoben". Bonifaz I. wird als Papst anerkannt, trotzdem sein Gegner Eulalius bereits von dem Bischofe von Ostia geweiht war, weil der römische Klerus ihn unter Zustimmung des Volkes und der Vornehmeren der Stadt zum Papste erwählt hatte.

In diese Wahl mischte sich auch bald die weltliche Gewalt ein. Schon früher hatte Constantius den Papst Liberius vertrieben und einen Gegenpapst in der Person des Felix II. eingesetzt. Damals und für ähnliche Fälle erließ Honorius ein Gesetz, daß bei streitigen Wahlen der römische Klerus eine Neuwahl vornehmen müsse. Nach dem Untergange des weströmischen Kaisertums erließ Odovakar eine Verordnung, wonach die Papstwahl nicht ohne des Königs Mitberatung vor sich gehen solle. 502 unter dem Papste Symmachus erklärte ein römisches Konzil diese Bestimmung für ungültig. Derselbe Papst bestimmte auch, daß derjenige als gewählt angesehen werden solle, für den sich die Mehrheit im römischen Klerus entschieden habe. Ihm hatte schon der byzantinische Kaiser einen Kandidaten Laurentius entgegengestellt; hier schlichtete Theodorich der Große den

Digitized by Google

Streit und stellte sogar den Bischof v. Altinum als Visitator des apostolischen Stuhles auf. Später ließ Theodorich den Papst Johannes I. im Gefängnisse sterben und setzte Felix IV. zum Papste ein. Derselbe wurde durch nachträgliche Wahl anerkannt. Als Agapetus I. in Konstantinopel starb, ernannte König Theodat Silverius zum Papste, und der römische Klerus erkannte ihn an.

Nach den Ostgoten mischten sich die Byzantiner vielfach in die Papstwahlen ein. Es wurde zur Sitte, daß gleich nach dem Tode des Papstes die drei ersten Geistlichen an den Statthalter (Exarchen) in Ravenna berichteten, und drei Tage nachher versammelten sich alle Cleriker, die städtische Behörde, die angesehensten Bürger, überhaupt das ganze Volk. Das letztere drückte vielfach seine Wünsche aus, gewöhnlich wurde dann ein Presbyter oder ein Diakon der römischen Kirche gewählt. Derselbe nahm vom Lateran Besitz, über die Wahl wurde ein Protokoll aufgenommen und im Archiv des Lateran aufbewahrt. Dann schickte man eine Gesandtschaft nach Konstantinopel und Ravenna, um die Bestätigung nachzusuchen. Die Gesandtschaft führte regelmäßig ein Bischof.

Nach erfolgter Bestätigung wurde der Gewählte geweiht. Man führte ihn in Prozession aus der Sakristei der St. Peterskirche nach dem Grabe des Apostels Petrus, wo er das Glaubensbekenntnis ablegte. Nachdem dann der Eingang der Messe gebetet worden war, geleiteten ihn die Bischöfe von Albano und Portus zu dem Bischofe von Ostia, und dieser vollzog dann die Weihe. Dann empfing der Papst das Pallium aus den Händen des Erzdiakon, bestieg den Thron, gab allen Priestern den Friedenskuß, stimmte das Gloria an und setzte das hl. Meßopfer fort. Noch an demselben Tage konnte er, zum Unterschiede von den Bischöfen, wiederum weihen. Er richtete dann an seine Mitbischöfe eine Art von Glaubensbekenntnis, welches eigentlich eine Glaubensregel enthielt. Der Kaiser Konstantin IV. Pogonatus verzichtete 684 auf die kaiserliche Bestätigung; man beschränkte sich darauf, dem Hofe die Wahl mitzuteilen. So konnte 685 seit langem die erste völlig freie Papstwahl stattfinden. Sie fiel auf Johann V. Später

Digitized by Google

versuchten einzelne ehrgeizige Persönlichkeiten durch den Einfluß des Exarchen die päpstliche Würde zu erlangen; es gelang ihnen aber nicht.

Unter den Longobarden erhielt sich die Freiheit der Wahl, aber in der Stadt selbst bildeten sich oft verschiedene Parteien, so daß es bei den Papstwahlen sehr unruhig herging. So wurde nach dem Tode Paul I. ohne jegliche Form ein gewisser Konstantin, ein Laie, nachdem er sich des Laterans bemächtigt hatte, schnell zum Kleriker, Diakon und Bischof geweiht. Erst nach einem Jahre konnte Stephan III. regelmäßig gewählt werden. So erklärt es sich, daß dieser Papst in einem Laterankonzil 763 strenge Bestimmungen über die Papstwahl traf. Der zu Erwählende muß ordnungsmäßig in das Kollegium der Kardinäle aufgenommen worden sein; nur einer von diesen 35 konnte gewählt werden. Gebannt wurde derjenige, welcher bei der Wahl bewaffnet erschien oder von auswärts Leute in die Stadt hineinbrachte oder endlich, wer gegen die rechtmäßig geschehene Wahl Widerspruch erhob.

Für die Karolingerzeit giebt es Beispiele von ganz freien Wahlen; bei anderen wieder hat die königliche oder kaiserliche Bestätigung stattgefunden. Im allgemeinen vertrugen sich die beiden Gewalten. Florus von Lyon († 860) sagt in Bezug auf diesen Punkt: „In der römischen Kirche sehen wir bis auf den heutigen Tag, daß ohne Anfrage bei einem Fürsten allein nach dem Urteile der göttlichen Anordnung und der Wahl der Gläubigen rechtmäßig die Bischöfe geweiht werden; und so abgeschmackt ist wohl niemand, zu meinen, daß dort eine andere Gnade göttlicher Heiligung vorhanden sei, weil dabei keine Auktorität weltlicher Gewalt einen Einfluß übt." Nach Karl dem Großen — er selbst erlebte nur eine Erledigung des päpstlichen Stuhles — schickte Stephan IV. gleich nach seiner Wahl eine Gesandtschaft an Ludwig den Frommen, um ihm seine Wahl anzuzeigen und ihn um eine Zusammenkunft zu bitten; zwei Tage nach seinem Tode wurde Paschalis I. gewählt und geweiht, ein Beweis, daß die Weihe nicht die Gegenwart kaiserlicher Gesandten erheischte. Ludwig der Fromme verordnet, daß

Digitized by Google

kein Longobarde und kein Franke sich in die Papstwahl einmischen soll; sie soll den Römern frei stehen; nach der Weihe aber sollen an die Könige von Franken Gesandte geschickt werden, um das Band der beiderseitigen Freundschaft und des Friedens zu knüpfen. Damals, nach dem Tode Paschalis I., waren wieder Streitigkeiten bei der Wahl entstanden; der Streit dauerte vier Tage, dann siegte die Partei der Vornehmen und Eugenius II. wurde gewählt. Auch er machte dem Kaiser von seiner Wahl und seiner Weihe Anzeige; Ludwig schickte dann seinen ältesten Sohn Lothar nach Rom mit dem Auftrage, gemeinsam mit dem Papste die Verhältnisse zu ordnen. Er erließ unter Mitwirkung des Papstes eine Bestimmung, daß die Wahl des römischen Bischofs ungehindert durch die bis dahin berechtigten Personen erfolgen sollte. Andererseits aber soll der kaiserliche Prinz von den Römern ein eidliches Versprechen erlangt haben, daß sie die Weihe des Gewählten nicht eher gestatten würden, als bis der letztere in Gegenwart von kaiserlichen Bevollmächtigten einen ähnlichen Eid geleistet hätte, wie ihn Eugen II. nach seiner Wahl freiwillig geschworen habe. Die Sache ist nicht ganz sicher; vielleicht hat Lothar ein Zugeständnis vom Papste erreicht. Jedenfalls mischte er sich später in die Wahlen ein. Als der zweite Nachfolger Eugen's, Gregor, trotz seines Widerstandes gewählt wurde, waren allerdings kaiserliche Gesandte vor der Weihe anwesend, ob zufällig oder amtlich, ist ungewiß. Nach dem Tode Gregors IV., 844, entstand wieder Streit zwischen zwei Bewerbern. Lothar schickte ein Heer nach Rom, um zu bewirken, daß für die Zukunft der neue Papst nur mit des Kaisers Gutheißen und in Gegenwart seiner Gesandten geweiht werden solle. Bei der nächsten Wahl (847) dagegen wählten in aller Eile der Klerus und das Volk von Rom aus Besorgnis und Furcht vor den Sarazenen, die eben erst Rom belagert und St. Peter ausgeplündert hatten, Leo IV., den Erbauer der leonischen Stadt, und weihten ihn, ohne daß kaiserliche Gesandte zugegen waren. Von Nikolaus I. wird gesagt, er sei mehr durch den Einfluß des Kaisers, als durch die Wahl des Klerus Papst geworden; andere berichten dagegen, daß er einstimmig von Klerus und Volk

Digitized by Google

gewählt worden sei. Bei der Wahl Hadrians II. waren kaiserliche Gesandte nach Rom gekommen, aber man lud sie nicht zur Wahlhandlung ein. Als sie sich darüber beschwerten, antwortete man, das sei nicht aus Geringschätzung des Kaisers geschehen, sondern aus Vorsicht für die Zukunft, damit sich nicht etwa die Gewohnheit bilde, mit der Wahl auf die Ankunft der kaiserlichen Gesandten zu warten. Karl der Dicke machte noch einmal in entschiedener Weise 885 seine Ansprüche geltend. Stephan V. war ohne sein Wissen gewählt worden, und der Kaiser wollte ihn absetzen, stand aber davon ab, weil sich der Papst darauf berief, daß der kaiserliche Gesandte, der Bischof von Pavia, bei seiner Wahl zugegen gewesen sei.

Nach der Auflösung der karolingischen Monarchie zeigte sich überall Unordnung, und der allgemeine Verfall von Sitte und Gesetz übte den nachteiligsten Einfluß auf die Kirche aus. Der päpstliche Stuhl wurde der Gegenstand erbitterter und blutiger Parteikämpfe des römischen Adels. Nur Johannes IV., 898—900, machte den erfolglosen Versuch, die Papstwahl zu regeln durch die Bestimmung, daß dieselbe in Zukunft von den Bischöfen und dem Klerus mit der Berücksichtigung der Wünsche von Senat und Volk vorzunehmen, die Weihe aber in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten zu vollziehen sei.

In dieser ganzen Zeit hatte der Kaiser eigentlich eine entscheidende Einwirkung auf die Wahl nicht; höchstens konnte er sich davon vergewissern, ob die Wahl ordnungsmäßig erfolgt sei. Einzelne Päpste hatten das Bestreben, sich vom kaiserlichen Einflusse loszumachen und überhaupt jede Mitwirkung des Kaisers bei der Wahl auszuschließen. Man vertrug sich in den meisten Fällen, insofern man seitens der Kirche die Mitwirkung der Kaiser nicht als ein Unrecht ansah, und die Kaiser anderseits ihr Recht als gewahrt ansahen, wenn bei einer Abwesenheit der kaiserlichen Gesandten ihnen vor der Weihe ein Bericht über die Wahl eingesandt wurde. Traurige Zeiten nahten für den päpstlichen Stuhl, als drei verkommene Frauen denselben beherrschten und mit ihrem Anhange über denselben verfügten. Die eine machte sogar ihren Sohn

Digitized by Google

Octavian, der zuerst seinen Namen änderte und sich Johann XI. nannte, zum Papste. Diese Sitte der Namensänderung wurde dann seit dem Ausgange des X. Jahrhunderts von allen Päpsten mit sehr wenigen Ausnahmen festgehalten.[1]) Otto der Große setzte den Johann XII. (955—963) ohne weiteres ab, weil er ihm untreu geworden, und ließ durch seinen Einfluß Leo VIII. von Klerus und Volk zum Papste wählen. Kaum war er aus Rom fort, so wählten die Römer Benedict V.; der Kaiser aber setzte ihn ab und führte ihn als Gefangenen nach Deutschland. Nach Leo's Tode sandten dann die Römer eine Botschaft an Otto, um bei ihm anzufragen, wen sie wählen sollten. Als Otto gestorben war, entstanden wieder Unruhen in Rom. Benedikt VI. wurde sogar 975 ermordet, Johann XIV. im Kerker gehängt. Auf seinen Mörder, Bonifaz VII., folgte Johann XV., und nach dessen Tode fragten die Römer bei Otto III. wieder in Bezug auf die Wahl an; durch seinen Einfluß wurde sein Vetter Bruno Papst und er nannte sich Gregor V. Sein Nachfolger war der Lehrer des Kaisers, Gerbert, als Papst Silvester II. Die tiefe Erniedrigung des Papsttums im X. Jahrhundert hatte es mit sich gebracht, daß die Kaiser diesen außerordentlichen Einfluß bei der Papstwahl ausübten. Es war ein wahres Glück, daß den Kaisern diese Stellung eingeräumt wurde, denn durch sie allein konnten die trostlosen Zustände gebessert werden. Allerdings war es ein Eingriff in die kirchlichen Rechte, welchen sie sich erlaubten, aber gegenüber den Parteien, die nur ihre persönlichen und lokalen Interessen vertraten, war es ein Segen, daß das Kaisertum mit seinen großartigen Zielen, die zugleich auch das Wohl der Kirche bezweckten, einen entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des höchsten Amtes in der Kirche hatte.

Sobald der kaiserliche Einfluß abnahm, zeigten sich dieselben Erscheinungen, welche denselben hervorgerufen hatten. Die Familie der Grafen von Tusculum besetzte den päpstlichen Stuhl. Einer aus der Familie erkaufte ihn und um 1039 wurde ein etwa 12jäh-

[1]) Namentlich von Hadrian VI. 1522 und Marzellus II. 1555.

Digitized by Google

riger Knabe, Benedikt IX., 1033—1048, Papst. Nach einem ausschweifenden Leben wurde er den Römern verhaßt und von einem Gegenpapst, Silvester III., vertrieben. Er eroberte seinen Thron zurück und verkaufte die päpstliche Würde an seinen Taufpathen, den Erzpriester Johannes. Dieser nannte sich Gregor VI. und hatte die besten Absichten, aber er erreichte nichts. Benedikt IX. bereute es bald, die päpstliche Würde aufgegeben zu haben und trat von neuem als Papst auf. Um diesem unwürdigen Zustande ein Ende zu machen, war das Dazwischentreten des Kaisers wieder notwendig. Auf der Synode zu Sutri, 1046, wurde Sylvester III. in ein Kloster verwiesen, Gregor dankte ab[1]) und unter Einwirkung Heinrichs III. wurde der Abt Suidger von Bamberg als Clemens II. zum Papste ernannt. Derselbe Kaiser ernannte noch drei Päpste: Damasus II., Leo IX. und Viktor II. Überhaupt hatten die Römer, d. i. das römische Volk und der Papst, Heinrich dem III. und seinen Nachfolgern das Patriziat[2]) und das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, übertragen, vielleicht in Folge der Anschauung, daß dieses Recht mit dem Patriziate verbunden sei. Allerdings merkte schon Leo IX., daß dieses System für die Freiheit der Kirche bedenklich sei, und als er in Rom ankam, ließ er sich von Klerus und Volk noch einmal feierlich wählen. Es war die höchste Zeit, daß eine neue Ordnung der Wahl des Papstes eingeführt wurde; zugleich war jetzt auch durch die Unterdrückung des Einflusses der römischen Adelsparteien der günstigste Augenblick eingetreten, besonders da Heinrich III. von ganzem Herzen mit den Bestrebungen der kirchlichen Partei einverstanden war, welche eine gänzliche Umänderung des sittlichen Zustandes in Geistlichkeit und Volk herbeizuführen sich bestrebte. Diesen Zeitpunkt benutzte Nikolaus II., um durch ein

[1]) Die freiwillige Abdankung Gregor's wird heute bestritten, da die Annalen von Corvey, 1046, ausdrücklich sagen, daß Silvester III. und Gregor VI. abgesetzt worden sind. Siehe Hinschius I. 303. Anm. 3.

[2]) Patrizius ist der Titel, unter welchem 754 Papst Stephan den Frankenkönig Pipin als Schutzherrn von Rom und dessen Gebiete, sowie als Schirmherrn der römischen Kirche anerkannte.

Digitized by Google

ausführliches Wahlgesetz die alten, bei der Wahl der Päpste maßgebenden Grundsätze von neuem zur Geltung zu bringen.

Nikolaus II. war bei einer strittigen Papstwahl durch den Einfluß der Kaiserin Agnes ernannt worden. Für ihn hatte besonders der hl. Petrus Damiani gearbeitet. Er war ein geborener Burgunder, hatte den Namen Gerhard und war bei seiner Wahl Bischof von Florenz. Auf dem Laterankonzil 1054 veranlaßte er ein neues Gesetz für die Papstwahl; es trägt von den Anfangsworten den Namen: In nomine. Dieses Gesetz ist in den verschiedensten Gestalten der Nachwelt überliefert worden, und es ist schwer zu sagen, welcher Wortlaut der ursprüngliche, also der richtige ist.[1]) Da es unter den damaligen Umständen kaum möglich war, die kirchliche Wahlfreiheit vollständig wiederherzustellen, so begnügte sich der Papst damit, den Kardinalbischöfen den Haupteinfluß bei der Wahl zu sichern und zu verhindern, daß der Kaiser den Papst einfach ernannte. Die wesentlichen Bestimmungen der Anordnung sind folgende: Die Kardinalbischöfe beraten zunächst unter sich über den zu Wählenden, dann ziehen sie die Kardinalkleriker mit zu der Wahl heran, und zum Schluß gibt der übrige Klerus, sowie das römische Volk seine Zustimmung. Nur ein Mitglied des römischen Klerus soll gewählt werden, ein Anderer nur wenn sich in diesem kein Tauglicher findet. Die Wahl findet in Rom statt; sind dort Hindernisse vorhanden, an einem anderen Ort. Nikolaus räumte ein, der deutsche Kaiser solle dasselbe Bestätigungsrecht haben, wie es die griechischen Kaiser gehabt und einige Karolinger geübt hatten. Es sollte nämlich mit der Weihe des neuen Papstes gewartet werden, bis die Bestätigung des deutschen Königs angelangt sei. Zugleich behielt der Papst es sich und seinen Nachfolgern vor, ein gleiches Recht auch den späteren Königen und Kaisern zu verleihen. Eine große Partei in Deutschland sah in den neuen Bestimmungen eine Verletzung der kaiserlichen Rechte, und der Bruch zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Bischöfen, welche in Deutschland die Rat-

[1]) Wahrscheinlich ist der sogenannte päpstliche Text der echte.

Digitized by Google

geber des Hofes waren, erfolgte. Nach dem Tode Nikolaus' II. wählte die kirchliche Partei durch die Kardinalbischöfe mit Zustimmung des übrigen Klerus den Bischof Anselm von Lucca als Alexander II. Vorher hatten die Kardinäle eine Botschaft an den Hof geschickt, um sich einen Kardinal aus ihrer Mitte zum Papste zu erbitten. Die Kaiserin Agnes hatte die Botschaft gar nicht angenommen, sondern auf Betreiben der lombardischen Bischöfe, welche meistens Anhänger der Simonie[1]) und der Priesterehe waren, wurde der Bischof von Parma, Cadalus, als Honorius II. zum Gegenpapste ernannt. Als aber der Erzbischof von Köln, Anno, Einfluß beim Hofe bekam, verließ Heinrich IV. selbst seinen Papst und ließ Alexander II. anerkennen. Nach dem Tode Alexander's wurde durch allgemeinen Zuruf des Volkes der Kardinal Hildebrand zum Papste verlangt. Trotz seines Sträubens wurde er mit Gewalt nach der Basilika des hl. Petrus geschleppt, dort ließ er sich von den Kardinalbischöfen noch einmal wählen und nahm die Wahl an. Er teilte aber nach der Bestimmung Nikolaus' II. dieselbe dem Kaiser mit und ließ sich erst weihen, als die kaiserlichen Gesandten ankamen. Die Weihe fand statt in ihrer Gegenwart und in der der kaiserlichen Mutter, Agnes.

Die Verfügung In nomine ist nur in diesem Falle zur Anwendung gekommen. Allerdings kann man auch später noch erkennen, daß die Kardinalbischöfe einen besonderen Einfluß auf die Papstwahl ausübten, aber derselbe verschwand immer mehr, und so bildete sich die Notwendigkeit einer neuen, gesetzlichen Regulierung der Wahlhandlung. Eigentlich hatte sich König Heinrich IV. des Vorrechtes, welches seinen Vorfahren eingeräumt worden war, verlustig gemacht, denn als er Gregor VII. abgesetzt hatte, ließ er durch ein Konzil zu Brescia den Kardinal Wibert unter dem Namen Clemens III. zum Gegenpapst ernennen. Gegen ihn machte man mit Recht später geltend, daß er ohne vorhergehende Befragung der Kardinalbischöfe und ohne die Zustimmung

[1]) Verkäuflichkeit der kirchlichen Ämter, welche damals gang und gebe war.

Digitized by Google

des römischen Klerus erwählt worden sei. Wibert befand sich im Besitze Roms und deshalb mußte Urban II.,[1]) 1088—1099, in Terracina gewählt werden. Die drei Kardinalbischöfe von Portus, Tusculum und Albano bestiegen die Kanzel (ambo) und riefen, daß es ihnen gefalle, den Bischof Otto von Ostia zum Papst zu erwählen, und alle stimmten einmütig bei. Paschalis II., 1099—1110, wurde von den Kardinälen, Bischöfen und dem Klerus gewählt; ebenso der Kanzler der römischen Kirche Johannes als Gelasius II., 1118—1119. Ihm gegenüber wollte Heinrich V. das Recht wieder geltend machen, daß der Papst in seiner Gegenwart geweiht werden müsse. Der Papst floh aber und starb bald darauf in Clugny. Die dort anwesenden Kardinäle wählten den Erzbischof Guido von Vienne Calixt II. zum Papste. Die Kleriker und Laien, welche bei der Wahl anwesend waren, gaben ihre Zustimmung; dem römischen Klerus teilte man den Vorfall mit, und die Wahl wurde von den römischen Kardinälen, dem Klerus und dem Volke der Hauptstadt genehmigt. Der Investiturstreit wurde unter diesem Papste durch die nach seinem Namen benannte Vereinbarung beendet. Dieses berühmte pactum Calixtinum (Wormser Konkordat) enthält aber nichts über den Einfluß, der dem Kaiser bei der Wahl des Papstes zu gewähren ist. Nach Calixt bestieg der Bischof von Ostia als Honorius II., 1124—1130, den Stuhl Petri. Der Kardinalpriester Theobald war eigentlich gewählt worden; aber der Bischof von Ostia wurde von den römischen Adeligen unterstützt. Der Streit wurde dadurch beendet, daß Theobald freiwillig zurücktrat; aber schon bei der nächsten Erledigung des päpstlichen Stuhles trat eine zwiespaltige Wahl ein. Ein Teil der Kardinäle wählte Innocenz II., ein Teil Annaclet II. Die Kardinäle hatten acht ihrer Kollegen, zwei Bischöfen, drei Presbytern und drei Diakonen, die Wahl übertragen und von diesen waren drei, darunter Annaclet selbst zu der anderen Partei übergegangen; beide Päpste wandten sich an König Lothar II., aber in ihren Briefen sprechen sie nicht

[1]) Nach Gregor VII. war Victor III. ordnungsmäßig gewählt worden.

Digitized by Google

Bischof von Ostia wurde von den römischen Adeligen unterstützt. Der Streit wurde dadurch beendet, daß Theobald freiwillig zurücktrat; aber schon bei der nächsten Erledigung des päpstlichen Stuhles trat eine zwiespaltige Wahl ein. Ein Theil der Kardinäle wählte Innocenz II., ein Teil Annaclet II. Die Kardinäle hatten acht ihrer Kollegen, zwei Bischöfen, drei Presbytern und drei Diakonen die Wahl übertragen und von diesen waren drei, darunter Annaclet selbst zu der anderen Partei übergeganger. Beide Päpste wandten sich an König Lothar von Sachsen, aber in ihren Briefen sprechen sie nicht von den Rechten des deutschen Königs; sie suchen nur dessen Anerkennung zu erlangen, um dadurch den Gegner zu verdrängen.

Die Gewohnheit, einen Kardinal zum Papste zu wählen, wurde unterbrochen durch die Wahl des Abtes Bernhard von St. Anastasio zu Rom, Eugen III. Er mußte vor seiner Weihe aus Rom fliehen, weil er die Forderung des römischen Senates, ihm größere Unabhängigkeit zu geben, ablehnte. Bei dem Tode Hadrians IV. 1159 suchte man einen Streit zwischen der päpstlichen und der kaiserlichen Partei dadurch zu verhindern, daß man den Grundsatz aufstellte, der Papst müsse einstimmig gewählt werden. Aber bei der Wahl kamen drei Kandidaten heraus; eine Partei löste sich auf und es blieben nur noch übrig Roland, der päpstliche Kanzler, und Octavian, Kardinalpriester. Ersterer hatte die Mehrheit; aber die Partei Octavians erreichte es durch die römischen Senatoren, das Volk von Rom und unter Mitwirkung von Bewaffneten, daß Octavian auf den päpstlichen Stuhl gesetzt wurde. Er nannte sich Victor IV., während der von der Mehrheit gewählte Roland den Namen Alexander III. annahm. Victor IV. wurde von Friedrich Barbarossa beschützt, und das Schisma in der Kirche dauerte von 1159—1177. Als der Friede mit dem Kaiser wiederhergestellt war, hielt Alexander ein Konzil im Lateran ab 1159. Er hatte allen Grund, durch ein Gesetz solchen Szenen vorzubeugen, wie sie bei seiner Wahl stattgefunden hatten; deshalb erließ er die Verordnung: „licet de vitanda." Dieselbe verordnet: „Wenn bei der Wahl des Papstes keine Stimmeneinheit unter den Kardinälen zu

Digitized by Google

erreichen ist, so gilt derjenige Kandidat, welcher zwei Drittel der Stimmen der Wähler erlangt hat, als rechtmäßig gewählter Papst. Maßt sich der Kandidat, welcher nur ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigt hat, die Papstwürde an, so soll er seine Weihen[1]) verlieren und mit dem Banne bestraft werden, so zwar, daß ihm nur im Augenblicke des Todes die Absolution erteilt werden könne. Dieselben Strafen treffen auch denjenigen, der sich zum Papste macht, wenn auf ihn zwar die absolute Majorität, aber weniger als zwei Drittel der Stimmen gefallen sind. Auch alle diejenigen sollen denselben Strafen verfallen, welche einen solchen Eindringling als Papst anerkennen." Diese Verordnung ist wichtig durch das, was sie stillschweigend anordnet; nämlich es werden stillschweigend zunächst die Kardinäle als ausschließlich berechtigte Wähler erklärt. Bis jetzt hatten sie die bedeutendste Rolle gespielt und den entscheidenden Anteil an der Wahl gehabt. Das wurde jetzt gesetzlich festgestellt, und von dem übrigen Klerus war keine Rede mehr. Ferner wurde ebenso stillschweigend der Einfluß des deutschen Kaisers und des römischen Volkes beseitigt. Dem deutschen Kaiser gegenüber hatte das keine Schwierigkeiten, weil er thatsächlich sei Gregor VII. keinen Einfluß mehr ausgeübt hatte. Von der Beteiligung des römischen Volkes und besonders des römischen Adels war nie in Gesetzen Rede gewesen. Der römische Adel nur hatte seinen Einfluß bei der Papstwahl höchstens durch seine Familienbeziehungen zu einzelnen Kardinälen oder auf gewaltthätige Weise geltend gemacht. Das Vorrecht der Kardinalbischöfe war niemals gesetzlich ausgesprochen worden und wurde darum auch hier nicht erwähnt. Die Wahl eines solchen, der nicht zum Kollegium der Kardinäle gehörte, blieb zulässig. Solche Päpste waren: Urban IV., Gregor X., Coelestin V., Clemens V., Urban V. und Urban VI. Die von Nikolaus II. über den Ort der Wahl gegebenen Vorschriften bleiben bestehen. Die Bestimmung in Bezug auf die zwei Drittel Mehrheit ist später nicht immer ausgeführt worden,

[1]) Privatio totius ordinis sacri, so lautet der lateinische Ausdruck, bedeutet sicher: das Recht zur Ausübung derselben.

Digitized by Google

da die bedeutendsten Kirchenrechtslehrer die durch eine absolute Mehrheit erfolgte Wahl für gültig erklärten. Es ist das Verdienst Alexanders III., nach langen Streitigkeiten die Zahl der Wähler fest abgegrenzt und die Möglichkeit gegeben zu haben, eine feste Regel aufzustellen. Sein Gesetz erwies sich als sehr heilsam. Nur ein Übelstand befand sich darin: die Kardinäle waren allein Herren der Wahl, und in ihrer Hand lag es, dieselbe so lang hinauszuziehen, als es ihnen paßte, weil es nicht immer leicht war, die zwei Drittel Majorität zu erzielen. Man sah dies bei dem Tode Clemens IV. Er starb am 29. November 1268 und die Wahlhandlung dauerte bis zum 1. September 1271, wo die Kardinäle durch die Einwohner der Stadt Viterbo in etwa gezwungen wurden, diesem Zustande ein Ende zu machen. Sie wählten den Erzdiakon Theobald von Lüttich; da derselbe aber bei dem Kreuzheer im Orient verweilte, so konnte er erst am 2. April 1272 in Rom geweiht werden, so daß die Kirche drei und ein halbes Jahr ohne Oberhaupt gewesen war.

Dieser, als Papst Gregor X., hatte wie Alexander III. die Gefahren des bestehenden Systems genugsam kennen gelernt und erkannt, wie schädlich eine lange Erledigung des päpstlichen Stuhles für die Kirche sein mußte. Er erließ deshalb auf dem allgemeinen Konzile in Lyon 1274 die Verordnung: „ubi periculum," wieder so genannt nach den Anfangsworten. Er führte durch dieselbe das sog. Konklave[1]) ein und suchte durch die völlige Abschließung der zur Wahl versammelten Kardinäle dieselben gleichsam zu zwingen, sich so rasch als möglich auf eine Person zu einigen. Ausdrücklich sagt er, er beabsichtige, nichts von den früheren Bestimmungen wegzunehmen, sondern nur die Lücken, die sich herausgestellt hätten, auszufüllen. Das neue Gesetz verordnet: „Wenn der päpstliche Hof sich an demselben Orte befindet, wo das Ableben des Papstes eingetreten ist, so sollen die anwesenden Kardinäle auf ihre abwesenden Kollegen zehn Tage warten; nach

[1]) „Konklave=Gemach, Saal", so bezeichnet man den Raum, in welchem die Wahl stattfindet.

Digitized by Google

Ablauf dieser Frist sollen sie sich, jeder nur von einem ihn bedienenden Geistlichen oder Laien, im Notfalle höchstens von zweien, begleitet in den Palast begeben, wo der Papst gestorben war. Dort sollen sie in einem eigens hergerichteten Gemache, in welchem weder ein Verschlag noch ein Vorhang sich befindet, wohnen. Dieses Konklave soll so verschlossen werden, daß niemand hinaus- noch hineinkommen kann. So wie niemand der Zutritt zu den Kardinälen zu gestatten ist, so soll auch keiner von ihnen mit jemanden eine geheime Unterredung führen, es sei denn mit Einwilligung aller anderen Kardinäle. Bei Strafe des Bannes ist es verboten, eine Botschaft oder einen Brief einem Kardinal zu schicken. In dem Konklave soll jedoch ein Fenster offen gelassen werden, um die erforderlichen Nahrungsmittel hereinzubringen; niemand darf durch dasselbe hereinkommen. Während der Dauer der Wahl dürfen die Kardinäle keine Einkünfte, weder aus der päpstlichen Kammer, noch sonst woher beziehen; wenn einer etwas erhalten hat, muß er später vollständig Ersatz leisten. Das Wahlgeschäft beginnt gleich nach dem Einzuge der Kardinäle in das Konklave. Wenn der Papst nach 3 Tagen nicht gewählt ist, so erhalten die Kardinäle für die 5 nächstfolgenden Tage nur eine Speise zum Mittag- und Abendessen; wenn aber auch dann die Wahl nicht zustande kommt, so soll ihnen nur Brot, Wein und Wasser verabreicht werden. Sie dürfen sich nicht um andere Geschäfte während dieser Zeit bekümmern, einzelne Fälle, wie: Abwehr drohender Kriegsgefahr, Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte u. s. w. ausgenommen. Diejenigen Kardinäle gehen ihres Wahlrechtes verlustig, welche bei dem Beginne des Konklaves anwesend waren, es aber nicht mit den übrigen bezogen haben; ebenso diejenigen, welche ohne ernste Krankheit dasselbe verlassen. Wer dagegen wegen erheblicher Krankheit sich entfernt hat, der kann später wieder eintreten, muß sich dann aber besonders in Bezug auf Speisen nach dem für diesen Zeitpunkt bestehenden Gebrauche richten. Wenn der Tod des Papstes in einer anderen Stadt erfolgt, als in der, wo seine Hofhaltung ist, so müssen sich die Kardinäle an dem Bischofssitze versammeln, zu

Digitized by Google

welchem die Gegend gehört, vorausgesetzt, daß jene Stadt nicht mit dem Interdikte belegt ist, oder sich in offenen Aufruhr gegen die römische Kirche befindet. Dann muß die Versammlung anderswo stattfinden. Damit das Gesetz in der richtigen Weise beobachtet werde, befiehlt der Papst den Behörden der betreffenden Stadt, darauf zu achten, daß alles genau nach den Vorschriften ausgeführt werde. Besonders sollen sie die Kardinäle nicht länger als notwendig festhalten. Nach dem Tode des Papstes sollen die Behörden sich in Gegenwart des versammelten Klerus und Volkes eidlich verpflichten, ihre Pflichten zu erfüllen; thun sie ihre Schuldigkeit nicht, so verfallen sie dem Banne, die Stadt dem Interdikte und sie verliert gegebenen Falles das Vorrecht, Sitz eines Bischofs zu sein." Gregor beschwört die Kardinäle bei der Barmherzigkeit Gottes und dem von ihm vergossenen Blute, keinerlei unlautere Absichten und menschliche Rücksichten zu haben, sich nie im Voraus zu binden durch Versprechungen, Eidschwüre und Verträge.

Gregor sah voraus, daß die Kardinäle unzufrieden sein würden; er versicherte sich daher vorher der Zustimmung der Bischöfe, welche zum Konzil erschienen waren. Sie traten der Verordnung durch Namensunterschrift und Siegel bei, und so wurde sie gleich auf dem Konzil veröffentlicht. Die Wirkung ließ nicht lange auf sich warten. Die erste Erledigung des päpstlichen Stuhles dauerte nur 10, die zweite 17 Tage; bei der Wahl Hadrians V. hatte aber König Karl von Arjou, welcher damals die Senatorenwürde[1]) in Rom inne hatte, die ihm als Wächter des Konklaves zustehende Macht gemißbraucht, um einen Kandidaten seiner Partei durchzubringen. Er hatte nämlich den Kardinälen der Gegenpartei mit aller Strenge die Speisen entziehen, dagegen den französischen Kardinälen reichlich zukommen lassen.[2]) Hadrian V., ein gebrechlicher

[1]) Diese Würde war ihm vom Papste Clemens IV. 1265 verliehen worden. Sie vereinigte in einer Person die Vorrechte des früheren Senats. Weber, Weltgesch. VII. 307.

[2]) Hinschius I 269 Anm. 2.

Digitized by Google

Mann, scheint in dem Konklave sehr gelitten zu haben; denn er dachte gleich an eine Veränderung der Verordnung. Das dazu erforderliche Dekret war schon verfaßt, als er nach einer kaum 40 tägigen Regierung in Viterbo starb. Die Kardinäle wollten darauf das Gesetz veröffentlichen und beauftragten damit den Erzbischof von Korinth. Da erhob sich das Volk von Viterbo, aufgereizt von einigen Prälaten, und verhinderte unter den gröbsten Ausschreitungen die Veröffentlichung. Die Kardinäle wurden ins Konklave hineingetrieben und in grausamer Weise festgehalten, bis sie nach 17 Tagen den Portugiesen Petrus Juliani, sein Vater hieß Julianus, wählten. Er nannte sich als Papst Johannes und war eigentlich der XX. seines Namens, irrtümlich wurde er Johannes XXI. genannt. Er befahl zunächst die Vorgänge bei der letzten Wahl streng zu untersuchen und hob dann unter dem Eindrucke, welchen dieselben auf ihn gemacht hatten, die Verordnung Gregor X. auf. Er hatte sich vorgenommen, ein neues Wahlgesetz zu veröffentlichen, wurde aber durch seinen plötzlichen Tod daran verhindert.

So blieb die Papstwahl denn wieder dem Zufall anheimgegeben, besonders da Nikolaus IV. noch einmal ausdrücklich die Verordnung Gregors aufhob. Er wurde dazu dadurch veranlaßt, daß gerade das Konklave, in welchem er gewählt wurde, in die ungesundeste Jahreszeit fiel, so daß mehrere Kardinäle starben. Die Folgen der Gesetzlosigkeit blieben nicht aus. Vor der Wahl Nikolaus III. und Martins V. blieb der päpstliche Stuhl ein halbes Jahr erledigt; vor der Wahl Coelestins V. sogar 27 Monate. Dieser stellte die gregorianische Verfügung wieder her, so daß nach seiner Verzichtleistung schon nach 11 Tagen Bonifaz VIII. gewählt wurde. Dieser nahm die Verordnung Coelestins V. in die kirchliche Gesetzessammlung auf, und Clemens V. ergänzte sie durch weitere Bestimmungen, die auf dem Konzil zu Vienne im Jahre 1310 getroffen wurden. Die betreffende Verfügung wird genannt: „Ne Romani." Nach dieser „haben die Kardinäle während der Erledigung des päpstlichen Stuhles keine Macht, die Vorschriften der Verordnug Gregors X., sei es ganz, sei es nur teilweise, zu beseitigen oder

Digitized by Google

sich selbst von der Beobachtung derselben zu dispensieren. Für den Fall, daß der Papst außerhalb der Stadt stirbt, in welcher er mit seiner Kurie residiert, muß die Wahl da vorgenommen werden, wo er eine Behörde zur Übernahme der laufenden Geschäfte zurückgelassen hat. Wenn ein Kardinal das Konklave ohne genügenden Grund verläßt, so soll er von der städtischen Behörden zur Rückkehr gezwungen werden. Auch diejenigen Kardinäle, welche mit dem kleinen oder großen Kirchenbanne, der Suspension oder dem Interdikt belegt sind, verlieren ihr Wahlrecht nicht. Der Papst bestimmte weiter, daß alle diejenigen, welche nach Rom gehen wollten, sich nicht durch eine Erledigung des päpstlichen Stuhles abhalten lassen sollten: so sicher zählte er darauf, daß die Erledigung kurz beendet sein würde. Aber schon nach seinem Tode dauerte es zwei Jahre, bis ein Nachfolger ernannt war. Der Grund lag darin, daß die italienischen Kardinäle einen Papst haben wollten, der die Residenz nach Rom verlege, die Franzosen dagegen wollten in Avignon bleiben. König Philipp V. lud die Kardinäle, jeden einzeln ohne Vorwissen des andern, 1315 nach Lyon ein, sagte ihnen Befreiung vom Konklave zu, schloß sie aber doch 40 Tage ein, bis sie einen Franzosen, den Kardinalbischof Jakob von Portus, Johann XXII. zum Papste wählten.

Es könnte auffallend erscheinen, daß die Kardinäle sich so gegen das Konklave sträubten. Diese Abneigung war aber schon begründet durch die Entbehrungen, denen sie in demselben unterworfen waren; nur im Notfalle durfte jeder zwei Personen zur Bedienung mitnehmen. Dieses, verbunden mit der beschränkten Kost und Zusammenleben mit allen anderen in einem Raume, machte den längeren Aufenthalt für die älteren Kardinäle unerträglich. Darum milderte Clemens VI. 1342—1352 die Strenge der Vorschriften durch die Bulle: „Licet in constitutione." Die dadurch gewährten Erleichterungen bestehen heute noch zu Recht.

Das Verfahren bei der Wahl war nicht immer gleichmäßig. Bei der Wahl Gregor XII. finden wir zuerst Stimmzettel erwähnt; vielfach einigten sich einzelne in mündlicher Unterhaltung über den

Digitized by Google

Kandidaten und veranlaßten die andern zum Beitritte, bis die notwendige Stimmenzahl erreicht war.

Zum ersten Mal treffen wir im Konklave nach dem Tode Clemens VI. eine Wahlcapitulation. Die Kardinäle versprechen die Beobachtung derselben eidlich, für den Fall, daß sie gewählt würden. Darin war festgesetzt, daß der Papst in Zukunft bei wichtigeren Regierungshandlungen, besonders bei Besetzung des Kardinalkollegiums an die Zustimmung des letzteren gebunden sein sollte; auch durfte er gewisse Stellen nicht mehr seinen Verwandten übertragen. Man wollte, um größere Einfachheit bei Hofe einzuführen, den Karthäusergeneral Birel wählen; aber der Bischof Stephan Aubert von Ostia wurde Papst, mit dem Namen Innocenz VI. Sein Nachfolger Urban V. und Gregor XI. wurden verhältnismäßig rasch, letzterer einstimmig gewählt. Er zog von Avignon nach Rom und verfügte durch die Verordnung: Periculis, daß, „wenn er durch den Tod an der beabsichtigten Rückkehr nach Avignon verhindert werden sollte," die Kardinäle je nach Umständen das Konklave an einen anderen Ort verlegen könnten. Das Konklave fand in Rom statt, und der Erzbischof von Bari, der nicht Kardinal war, Urban VI. wurde gewählt. Einem alten Gebrauche gemäß plünderte das Volk, nachdem der Name des neuen Papstes bekannt wurde, sogleich die Wohnung desselben. Da nun der Erzbischof von Bari im Geheimen erfuhr, er sei gewählt, so hatte er einzelne Sachen in Sicherheit bringen können. Die Wahl war so rasch verlaufen, weil die Römer einen Volksauflauf veranlaßt und auf das entschiedenste einen italienischen Papst verlangt hatten. Gegen ihre Neigung hatten die französischen Kardinäle nachgegeben, und als Urban dem französischen Einflusse entschieden entgegen trat, auch mit zu großer Härte gegen Personen einschritt und zu schroff die Mißbräuche aufheben wollte, zogen sich die französischen Kardinäle allmählich heimlich von Rom zurück und wählten einen Gegenpapst in der Person des Kardinals Grafen von Savoyen Clemens VII. Sie gaben vor, durch die Römer zur Wahl Urbans gezwungen worden zu sein. Nun residierte ein Papst in Rom, der andere in Avignon:

Digitized by Google

beide hatten ihre Kardinäle und ihre sogenannte Oboedienz.[1]) Zu wiederholten Malen übernahmen sowohl in Avignon wie in Rom die Kardinäle die Verpflichtung, für den Fall, daß sie Papst würden, für die Ausrottung des Schismas zu sorgen, aber keiner that etwas. Die Versuche hatten nur zur Folge, daß ein dritter Papst gewählt wurde und Keiner von den beiden früheren abdanken wollte. Endlich schaffte das allgemeine Konzil zu Konstanz Ordnung. Gregor XII. dankte ab, Benedict XIII. und Johann XXIII. wurden abgesetzt, und nicht bloß von den 22 Kardinälen, sondern auch von 30 Bischöfen als Vertretern der auf dem Konzil versammelten Völker, Otto Colonna, Martin V., zum Papste gewählt. Bei der Wahl Eugens IV. 1431 stellten die Kardinäle wieder eine Art Wahlkapitulation auf. 1447 wurde nach kurzer Dauer des Konklaves Nikolaus V. gewählt. Zu seinem Nachfolger schienen die Kardinäle den berühmten griechischen Kardinal Bessarion zum Papste wählen zu wollen. Bei der Wahl der Stimmzettel aber ging der Spanier Alfons Borgia unter dem Namen Calixtus III. aus der Urne hervor. 1458 vereinbarten die Kardinäle wieder eine Wahlkapitulation; dann wurde nach kurzer Beratung Aeneas Piccolomini, Kardinal von Siena als Pius II. gewählt. Er starb zu Ancona 1474. Zu Rom fand das Konklave statt, in welchem Paul II. gewählt wurde. Die allgemein bekannten Bestechungen, durch welche Alexander VI. Borgia 1492—1503 seine Wahl durchgesetzt hatte, veranlaßten Julius II. 1503—1513 zum Erlaß der Verordnung: „Cum tam divino." Nach ihr kann ein in Folge von Simonie Gewählter niemals als Papst anerkannt werden. Die Nichtigkeit der Wahl kann auch durch die spätere Inthronisation und Huldigung der Kardinäle nicht aufgehoben werden. Alle, sogar seine Mitschuldigen, haben das Recht und die Pflicht, ihn wie einen Gebannten zu meiden. Die folgenden Wahlen verliefen verhältnismäßig sehr glatt. Nur 1555 wurde nach längerem Widerstreben der kaiserlichen Partei der Kardinaldekan Petrus Caraffa, Paul IV. gewählt

[1]) Ihre Anhänger unter den Fürsten und Staaten.

Digitized by Google

1555—1559. Er erließ ein Gesetz, nach welchem diejenigen, welche um die päpstliche Würde sich bei Lebzeiten des Papstes bewerben, mit den strengsten Strafen bedroht, die aber, welche Anzeige davon machen, auch wenn sie Mitschuldige wären, belohnt werden sollen. Pius IV. erließ 1562 einzeln noch heute gültige Anordnungen in Bezug auf die Konklavisten, d. h. Personen, welche mit den Kardinälen in das Konklave gehen. Auch setzte er, wie andere Päpste vor und nach ihm, fest, das Konklave solle, auch für den Fall, daß er außerhalb Roms sterben solle, in Rom abgehalten werden. Eine kurze Wahl (trotz der 52 Kardinäle dauerte sie nur einige Stunden) entschied sich für den Kardinal Buoncompagno[1] Gregor XIII. 1572. Nach dem Tode Innocenz IX. glaubte man schon, Kardinal San Severino könne sicher auf zwei Drittel Majorität rechnen, man begrüßte ihn schon als Papst; als man aber auf Betreiben der Minorität eine schriftliche Abstimmung vornahm, einigten sich nach zwei Wahlgängen alle Stimmen auf den Kardinal Aldobrandini, Clemens VIII. 1592—1605. Bei der Wahl Leos XII. wurde durch den Einfluß der französischen Partei der berühmte Geschichtsschreiber und Freund des hl. Philippus Neri Cäsar Baronius nicht gewählt. Von Gregor XV. 1621, der einstimmig gewählt wurde, rührt das wichtige Wahlgesetz: „Aeterni patris" her, dessen Bestimmungen heute noch vielfach in Kraft sind. Seit dem 14. Jahrhunderte nämlich spielte die Frage der Nationalitäten bei der Papstwahl eine bedeutende Rolle. Es ist einleuchtend, daß der Primat sich unmöglich dem Einflusse der Politik ganz entziehen konnte. Wie früher der griechische Kaiser, die Karolinger, der deutsche Kaiser oder die Adelsparteien in Rom sich mit Erfolg in die Papstwahlen einmischten, so übten seit dem 14. Jahrhundert neben dem Kaiser auch die Könige von Frankreich und Spanien ihren Einfluß aus. Sie bezeichneten durch einen Kardinal ihrer Nation den Kandidaten, den sie nicht auf dem päpstlichen Stuhle sehen wollten. Noch ein anderer Mißstand war eingetreten. Der

[1] Anders: Buoncompagni.

Digitized by Google

Nepote (mächtigste Verwandte) des verstorbenen Papstes bildete mit den von diesem erwähnten Kardinälen im Konklave eine neue Partei. Wenn sie beim ersten Male ihren Kandidaten nicht durchsetzten, so doch oft beim zweiten Male. Und die verschiedenen katholischen Mächte bedienten sich mit Vorliebe dieser beiden Parteien. Oft thaten sich einige der jüngeren Mitglieder zusammen und riefen ihren Kandidaten zum Papst aus; die anderen scheuten sich, demselben offen entgegenzutreten, und so erzielte man für den Betreffenden wo nicht Stimmeneinheit, doch Stimmenmehrheit auf Kosten der eigentlichen Wahlfreiheit. Deshalb setzte Gregor fest: „In Zukunft kann die Wahl eines Papstes nicht anders vollzogen werden, als im Konklave und durch geheime Stimmzettel von zwei Drittel der im Konklave anwesenden Kardinäle. Auch können, gemeinsam und einzeln, alle im Konklave anwesenden Kardinäle einigen ihrer Kollegen die Gewalt, einen Papst zu wählen, übertragen oder, wenn gemeinsam und einzeln von allen Kardinälen gleichsam durch Inspiration, ohne daß irgend eine besondere Verhandlung vorangegangen wäre, durch das mit deutlicher Stimme ausgesprochene Wort oder durch deutliche Schrift die Wahl vollzogen wird, so soll sie gelten. In den beiden letzteren Fällen muß aber Einmütigkeit in Bezug auf das Verfahren gelten." Durch dieses Gesetz wollte Gregor XV. jede Uebereilung verhüten und die Wahlfreiheit sichern.

Das geltende Recht.

Die heutige Papstwahl findet statt nach den früher erwähnten Gesetzen, von denen allerdings das eine oder das andere veraltet oder außer Kraft gesetzt ist. Besonders ist die Bulle: „Aeterni patris" maßgebend geblieben (Seite 43). Nicht alle Anordnungen sind so wichtig, daß ihre Nichtbeobachtung die Nichtigkeit der Wahl herbeiführen könnte, wenn auch oft strenge Strafen den treffen, der sich darüber hinwegsetzt. Die Bestimmungen, daß die Wahl im verschlossenen Konklave und in einer der oben angegebenen drei Formen

Digitized by Google

geschehen müsse, muß streng befolgt werden; sonst ist die Wahl ungültig.

Gleich nach dem Tode des Papstes haben die Kardinäle für das Konklave zu sorgen, und sind die von Clemens XII. bestimmten 10 Kongregationen (Versammlungen) bis zum Beginne des Konklaves zu halten. In der ersten derselben (sie finden in der Peterskirche, in der camera dei paramenti statt) werden die Wahlgesetze den Kardinälen vorgelesen und von ihnen beschworen. Einige werden auserwählt, um sich besonders um die Einrichtung des Konklaves zu kümmern. Dieses wurde auch früher gewöhnlich (seit 1870 selbstverständlich) in dem neben der Peterskirche belegenen Vatikanischen Palast in Rom eingerichtet, weil sich derselbe seiner baulichen Einrichtung nach dazu am besten eignet. Man kann auch einen anderen Ort in Rom zu diesem Behufe auswählen. So erfolgte die Wahl Leos XII. 1823—1829 im Quirinal; Pius VII. 1800—1823 wurde sogar in Venedig unter dem Schutze Österreichs gewählt. Jedoch findet das nur ausnahmsweise statt. Die übrigen Kongregationen werden in der Sakristei von St. Peter abgehalten. In der zweiten haben die mit der Herrichtung des Konklaves Beauftragten Bericht zu erstatten. Dann werden in den folgenden Sitzungen die Konklavisten[1]) und die Personen gewählt, denen die Bewachung des Konklaves übertragen werden soll; diese sind, außer dem Governatore[2]) (vor 1870) von Rom, der überhaupt für die Sicherheit des Konklaves zu sorgen hat, gewöhnlich Prälaten. Doch können auch andere, namentlich Gesandte von Fürsten, zugezogen werden. Bis zum sechsten Tage soll das Konklave fertig sein. In einem bestimmten Raume von zusammenhängenden, in demselben Stockwerke befindlichen Sälen werden für jeden einzelnen Kardinal Zellen oder Kammern aus Brettern errichtet. Jede von diesen hat zwei Abteilungen, eine für den Kardinal selbst, die andere für seine Konklavisten; sie muß aber offen sein. Diese Zellen werden in der sechsten Sitzung

[1]) Die Personen, welche mit ins Konklave einzuziehen haben.
[2]) Der Befehlshaber der Stadt.

Digitized by Google

nach dem Lose verteilt; alle sind nummeriert, und der jüngste Kardinaldiakon zieht die Lose. Dann wird im Konklave das Wappen jedes Kardinals über seine Zelle gehängt, die Zellen selbst werden mit rotem oder grünem, nur die der vom verstorbenen Papste ernannten Kardinäle mit violettem Tuche ausgeschlagen. In der neunten Kongregation werden vermittels geheimer Abstimmungen drei Kardinäle gewählt, welche während der ganzen Dauer der Erledigung des päpstlichen Stuhles über die Beobachtung der für das Konklave vorgeschriebenen Verordnungen die Aufsicht ausüben. Wenn ein Kardinal noch nicht Diakon ist, aber in Folge eines besonderen Breves mitwählen darf, so muß derselbe in der 10. Kongregation dieses Schriftstück vorlegen.

Diese Vorbereitungen nehmen zehn Tage in Anspruch. Dann wird in St. Peter von dem Kardinaldechanten unter Anrufung des hl. Geistes ein feierliches Hochamt gehalten. Ein Prälat hält eine Ansprache an die Kardinäle und fordert sie auf, der Christenheit einen guten Oberhirten zu geben. So erfolgt am elften Tage der Einzug in das Konklave. In feierlicher Prozession ziehen unter Vorantragung des päpstlichen Kreuzes und dem Gesange des Veni creator spiritus die Kardinäle hinein. In dem Konklave angekommen, hören sie noch einmal die Vorlesung der alten Verodnung über das Konklave und müssen dieselbe beschwören. Die schon genannten Konklavisten, oft in großer Anzahl, ziehen zugleich mit ihnen ein. Sie haben im Laufe der Zeit, besonders seit Clemens VIII. eine große Menge von Vorrechten erhalten. Zu ihnen gehören zunächst die zur Bedienung bestimmten Begleiter der einzelnen Kardinäle. Jeder hat deren zwei; ist er krank und gebrechlich, so kann ihm ein dritter in geheimer Abstimmung der dritten Kongregation bewilligt werden. Die Begleiter können Kleriker oder Laien sein; sie müssen aber mindestens schon ein Jahr zu den Familiares des Kardinals gehören, d. h. in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen und von ihm ihren Unterhalt empfangen. Sie dürfen weder Kaufleute, noch Diener von Fürsten, noch Brüder oder Neffen von Kardinälen sein. Sind es Kleriker, so müssen sie

Digitized by Google

selbstverständlich nur eine Stellung einnehmen, die das Leisten solch untergeordneter Dienste nicht als unziemlich erscheinen lassen. Diese Zahl der Begleiter übersteigt die der Kardinäle schon um das Doppelte; dazu kommen noch andere Konklavisten, die in der Regel nicht Hausgenossen des Kardinals sein sollen. Dies sind: sechs Zeremonienmeister, nebst einem für sie bestimmten Diener, ein Beichtvater aus dem Mönchstande, ein Sekretär mit zwei Gehülfen und einem Diener, zwei Ärzte, ein Chirurg, ein Apotheker mit einem oder zwei Gehülfen, zwei Zimmerleute, zwei Maurer, zwei Barbiere mit einem oder zwei Gehülfen, endlich fünf und dreißig zur allgemeinen Bedienung, besonders aber zur Reinigung des Konklaves, bestimmte Leute. Die letzteren heißen baculi oder scopatores. Auch sie werden vorher mittels geheimer Abstimmung erwählt und haben gleich am Nachmittage des ersten Tages eidlich zu geloben, ihre Pflicht treu zu erfüllen. Nach der erwähnten Beschwörung der Verordnungen begeben sich die Kardinäle in ihre Zellen, kommen aber gegen Abend nochmals zusammen, damit vor ihnen die Konklavisten, wie schon bemerkt, vereidigt werden können. Am folgenden Tage werden dieselben noch einmal vorgestellt und geprüft, ob sie die nötigen Eigenschaften haben. Haben die Kardinäle einmal ihren Einzug gehalten, so dürfen sie das Konklave nicht mehr verlassen; sie dürfen noch Besuche annehmen; wenn aber gegen Abend dreimal von Stunde zu Stunde mit einer Glocke das Zeichen gegeben worden ist, daß alle nicht hineingehörenden Personen das Konklave zu verlassen haben, dann erfolgt die endgültige Abschließung desselben Es wird von außen und von innen verschlossen; dann müssen noch die capi d'ordini (capita ordinum)[1]) der Kardinalkämmerer und ein Zeremonienmeister genau untersuchen, ob sich jemand unberechtigter Weise in demselben aufhält, und der Zeremonienmeister stellt durch ein besonderes Schriftstück fest, daß die Abschließung erfolgt ist. Die Schlüssel werden dem Kardinalkämmerer, dem Zeremonienmeister und den von außen das Konklave bewachenden Prälaten übergeben.

[1]) Die drei Kardinäle, welche das Konklave zu überwachen haben.

Digitized by Google

Wenn nach vollzogener Wahl es sich herausstellt, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln das Konklave doch nicht völlig versperrt war, so gilt dasselbe dennoch für verschlossen, und die Wahl ist gültig. Das Schriftstück des Zeremonienmeisters gilt als maßgebend.

Die Abschließung des Konklaves soll auf das strengste gehandhabt werden. Schon vorher trägt der Governatore, der dasselbe durch eine entsprechende Anzahl von Soldaten bewachen läßt, Sorge, daß niemand in der Nähe des Konklaves wohne und daß alle Zugänge vermauert werden. Sodann sehen die drei beaufsichtigenden Kardinäle zweimal am Tage nach, daß niemand Löcher in dasselbe breche. Niemand, auch kein Fürst darf dasselbe betreten, nur die später in Rom eintreffenden Kardinäle. Es war eine Ausnahme, daß Kaiser Joseph II. und der Großherzog von Toskana das Konklave des Jahres 1769 besuchten; es hieß damals, daß es gegen den Kaiser keine Abschließung gäbe. Eine Unterredung kann nur in sehr dringenden Fällen von der Mehrzahl der Kardinäle gestattet werden. Heimliches Eindringen in das Konklave bringt als Strafe mit sich den Verlust jeder Würde, jedes Amtes und jeder Pfründe, Sendung von Nachrichten und Briefen sofort eintretenden Bann Ein Beispiel der Verletzung dieser Vorschriften bietet dasselbe Konklave von 1769, in welchem Clemens XIV. gewählt worden. Hier haben mehrere, namentlich französische Kardinäle fortlaufend an ihre Höfe über den Verlauf derselben berichtet[1]). Die wachthabenden Prälaten müssen bei der Strafe des Meineides und der Absetzung die den Kardinälen täglich durch die dazu bestimmten mit Drehladen versehenen Öffnungen zugestellten Speisen untersuchen, ob sich nicht etwa Briefe dabei befinden. Unterredungen zwischen den drinnen und draußen befindlichen Personen sind nicht gestattet, außer in folgenden Fällen: das Kardinalskollegium kann an dem offen gebliebenen Fenster die fremden Gesandten empfangen, ferner können diejenigen Kardinäle, welche die Regierung der Kirche ausüben, von

[1]) Theiner, Geschichte des Pontifikates Clemens XIV. I. 143 u. f. Hinschius I. S. 277. Anm. 8.

Digitized by Google

hier aus Aufträge geben und die auf die Regierung bezüglichen Mitteilungen in Empfang nehmen. Ein solcher Verkehr bedarf aber der Genehmigung durch die Mehrheit der Kardinäle. Wird einer nicht gefährlich krank, so darf er nicht aus dem Konklave hinausgelassen werden. Ist der Kranke Kardinal, so kann er nach erfolgter Wiederherstellung wieder in das Konklave zurückkommen; ein Konklavist muß draußen bleiben. Wenn ein Kardinal ohne gesetzlichen Grund das Konklave verlassen will, so darf er von den Wächtern desselben zurückgehalten werden, aber nur mit ermahnenden Worten; nicht mit Gewalt. Wenn ein Kardinal im Konklave stirbt, so verlassen seine Begleiter dasselbe.

Wegen der in Betreff der Speisen während des Konklaves zu beobachtenden Ordnung ermahnt Clemens XII. zu Einfachheit und Mäßigkeit. Auch soll jeder äußere Glanz, selbst bei dem Hinbringen der Speisen, welche gewöhnlich in einem feierlichen Zuge durch sämmtliche Dienerschaften geschieht, vermieden werden. Offenbar sollen die von Clemens III. in der Beziehung eingeführten Milderungen nicht zu weit ausgedehnt werden. Dieser Papst hatte den Kardinälen außer einmal Fleisch-, Fisch- oder Eierspeisen, eine Fleisch- oder Fischsuppe und einen Teller mit gesalzenem Fleisch mit Obst und Käse gestattet. Daraus sollte jedoch nicht noch ein eigenes Gericht bereitet werden, auch den Kardinälen nicht erlaubt sein, sich gegenseitig von ihren Speisen mitzuteilen.

Die Wahl.

Die Wahl beginnt spätestens am zwölften Tage nach dem Tode des Papstes. Auf abwesende Kardinäle, selbst wenn sie Legaten sind, wird nicht gewartet. Wenn die Wahl aus gewissen Gründen früher oder später stattfände, oder selbst ohne genügenden Grund, so wird dadurch die Wahl nicht ungültig. Der zu Wählende muß seines Verstandes mächtig und Diakon sein. Auf die Wahlfähigkeit übt keinen Einfluß aus, ob ihm schon der Mund geöffnet

Digitized by Google

worden,[1]) oder ob er sich im Banne oder in einer Kirchenstrafe befinde. Nach einem Gebrauche, der seit Urban IV. besteht, wird der Papst aus der Zahl der Kardinäle genommen, ohne daß darum der Nicht-Kardinal unmöglich wäre. Ein Laie, sogar wenn er verheirathet ist, kann gewählt werden. In diesem Falle muß er aber doch noch nachträglich geweiht werden. Nicht wählbar ist ein Ungetaufter, ein Irrgläubiger und, wie oben bemerkt, seit Julius II. derjenige, welcher auf dem Wege der Simonie auf den apostolischen Stuhl gelangte. Dabei ist wohl zu unterscheiden, ob der Gewählte bei der Bestechung selbst das Geld gibt oder ein Dritter das ganze Geschäft vermittelt; im letzteren Falle bleibt die Wahl gültig, vorausgesetzt, daß die Bestechung gegen den Willen des Gewählten stattgefunden hat. Sonst könnte ja ein Feind einen Kandidaten vollständig unmöglich machen. Im ersteren Falle ist die Wahl natürlich ungültig. Wahlkapitulationen sind verboten. Jeder im Konklave anwesende Kardinal ist verpflichtet, unter Strafe des Bannes, sich an der Wahl zu beteiligen und sich an den dazu bestimmten Ort, regelmäßig die paulinische oder sixtinische Kapelle, zu begeben. Kranke geben ihre Stimme auf ihrem Krankenzimmer ab. Zum Abholen derselben werden drei Kardinäle (infirmarii) durch das Loos gewählt. Solange die Wahl zu keinem Resultate führt, muß sie täglich zweimal vorgenommen werden: am Morgen und am Nachmittage. Ein Zeremonienmeister fordert mit dem Zeichen der Glocke und dem Rufe ad capellam (zur Kapelle) dazu auf, am Abend mit dem Rufe ad cellam (zur Zelle). Am Morgen findet die Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hymnus Veni creator spiritus statt. An den Wahlvorschriften dürfen die Kardinäle nichts ändern, sondern sie müssen die von Gregor XV. angegebenen Wahlformen beibehalten. Insbesondere darf das Loos nicht angewendet werden, da die Kardinäle gerade nach eigener Beurteilung und Überzeugung den würdigsten wählen sollen. Letzteres ist natürlich nicht unbedingt zu verstehen; denn oft kann im Interesse des Friedens und der

[1]) Siehe unter „Kardinäle".

Digitized by Google

Kirche es vorkommen, daß es besser ist, den Würdigen dem Würdigeren vorzuziehen. Aus einer solchen Erwägung hat sich das schon erwähnte Gewohnheitsrecht gebildet, nach welchem die vier katholischen Mächte: Österreich, Frankreich, Spanien und Neapel, das Recht haben, einen unter den Kardinälen gegebenen Falles als ihnen mißliebig zu bezeichnen und so dessen Wahl zu verhindern. Dieses Veto, oder, wie es heißt, die exclusiva, üben diese Fürsten aber nur einmal in demselben Konklave so aus, daß sie einem Kardinal den Auftrag geben, seinen Amtsgenossen die ihnen unangenehme Persönlichkeit zu bezeichnen. Selbstverständlich ist nach geschehener Wahl jedes Veto ausgeschlossen.

Die einzelnen Wahlformen.

Die erste Form nennt man die Quasi-Inspiration. Von einer wirklichen Inspiration bei der Papstwahl, d. h. von einer Wahl, die durch eine offenbare göttliche Erleuchtung zustande käme, könnte nur auf Grund eines Wunders Rede sein. Eine Wahl durch Quasi-Inspiration liegt vor, wenn alle Kardinäle, gleichsam vom hl. Geiste getrieben, einstimmig eine Person als die von ihnen gewählte bezeichnen. Bei Nennung des Namens eines Kandidaten müssen die Kardinäle gleichsam wie aus einem Herzen und aus einem Munde rufen: Dieser soll Papst sein! Verabredungen darüber, daß diese Form angewendet werden solle, widersprechen ihrem Wesen; ebensowenig dürfen Bitten, Ermahnungen und Einschüchterungen zu Gunsten einer bestimmten Person stattfinden. Dagegen ist es gestattet, sich vorher gegenseitig darüber auszusprechen, welche Eigenschaften der zu wählende haben soll, oder ob eine Person mit Rücksicht auf die Verhältnisse auszuschließen ist. Die Quasi-Inspiration ist auch gültig, wenn sie zu Gunsten einer Person erst dann eintritt, wenn ein anderer zu dem Zwecke genannter Name keinen Anklang findet. Wenn Kardinäle krankheitshalber bei der Wahl nicht erscheinen können, so muß man ihnen auf der Stelle den Namen mitteilen; wenn sie gleich zustimmen, ist die Wahl gültig.

Digitized by Google

Wird ein Kardinal ohnmächtig, so wartet man ein wenig; wenn er sich rasch wieder erholt, wird die Wahl fortgesetzt. Nach dem Gesetze muß bei der Quasi-Inspiration das Wort eligo gebraucht werden; die gleichbedeutenden Ausdrücke nomino und consentio sind zulässig. Wenn einer nicht sprechen kann, so darf er den Namen schreiben, kann er das nicht, so muß er ihn durch einen anderen schreiben lassen.

Der Kompromiß besteht darin, daß die Kardinäle bei geschlossenem Konklave einstimmig Einigen aus ihrer Mitte das Wahlrecht übertragen. Zugleich bestimmen sie, welches Verfahren dieselben dabei einzuhalten haben. Es ist von Bedeutung, damit über die Gültigkeit der Wahl kein Zweifel entstehen kann. Sie haben demnach das Recht, den Vertrauenspersonen vorzuschreiben, daß der Kandidat vorher dem ganzen Kollegium genannt werde. Sie können es ihnen überlassen, ob der Papst einstimmig gewählt werden soll oder nicht, sie können ihnen gestatten, einen zu wählen, der nicht dem Kollegium angehört. Dann soll der Zeitpunkt genau bestimmt werden, bis zu welchem die Vollmacht dauert, damit das Wahlgeschäft schneller erledigt werde. Einstimmigkeit muß vorhanden sein, sowohl in Bezug auf diese Form der Papstwahl, den Kompromiß, als in Bezug auf die Personen, welche denselben abschließen sollen. Jede Stimme hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich abgegeben wird. Ob der Kompromiß auch angewendet werden kann, wenn zwei Drittel der Kardinäle sich dafür entscheiden, ist nicht entschieden. Die Zahl der Personen, welche zur Abschließung des Kompromisses gewählt werden sollen, ist nicht bestimmt; es müssen deren mindestens zwei sein. Diese dürfen sich auch durch andere vertreten lassen, wenn das in ihren Vollmachten steht. Sie sollen eigentlich Kardinäle sein; es dürfen aber auch andere dazu genommen werden, nur keine Laien und keine gebannten Kleriker. Sie können den Papst aus ihrer Mitte wählen, außer wenn ihrer nur zwei sind; denn dann würde eben nur einer wählen. Sich selbst darf keiner seine Stimme geben. Ist in ihren Vollmachten nichts Näheres über die Art und Weise der Wahl festgesetzt, so entscheidet die Stimmeneinheit, wie

Digitized by Google

immer in den Fällen, wo nichts anderes bestimmt ist. Der Eintritt eines Kardinals in das Konklave nach stattgefundenem Kompromiß hebt denselben natürlich nicht auf, da der neu Eintretende den bestehenden Zustand anerkennen muß. Das Kardinalskollegium selbst aber kann, solange keine Wahl zustande gekommen ist, mit Stimmeneinheit die erteilten Vollmachten zurückziehen und eine neue Art der Wahl bestimmen.

Das Skrutinium [1]) besteht darin, daß der einzelne Wähler seine Stimme auf einem Zettel abgiebt; alle Zettel müssen verschlossen sein. Der gilt als gewählt, welcher unter Abzug der eigenen zwei Drittel aller Stimmen hat. Der Acceß besteht darin, daß ein Teil der Kardinäle, welche bisher für einen gewissen Kandidaten stimmten, den anderen Stimmenden, die einen anderen Kandidaten wählten, beitreten, um zwei Drittel Mehrheit zu erzielen. So kann es geschehen, daß zwei gleichzeitig zwei Drittel der Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist dann keiner gewählt, während bei Stimmenungleichheit die Mehrheit einer Stimme entscheidet. Man unterscheidet bei der Wahlform des Skrutiniums drei Haupthandlungen: das Vorskrutinium, das eigentliche Skrutinium und das Nachskrutinium. Zum Vorskrutinium gehört zuerst die Besorgung und Bereithaltung der erforderlichen Anzahl von Formularen für die Abstimmung (praeparatio schedularum); sie liegen auf einem Tische für die Benutzung der Wähler bereit. Diese Formulare sind gedruckt, und nur im Notfalle ist es gestattet, geschriebene zu nehmen, die dann aber sämtlich von einer und derselben Hand geschrieben sein müssen. Wenn einer dagegen sich verfehlt, wird er mit dem Banne bestraft, die Wahl bleibt aber gültig.

Dann werden drei Skrutatoren und drei Infirmarier (welche die Stimme der kranken Kardinäle einzuholen haben) durch das Loos bestimmt. Aus einem Beutel, in welchem Kugeln mit dem Namen jedes einzelnen Kardinals versehen sich befinden, zieht der jüngste Kardinaldiakon sechs Kugeln heraus.

---

[1]) scrutinium = Durchsuchung, Durchforschung, d. h. der Stimmen.

Digitized by Google

Alsdann haben die Kardinäle die Formulare auszufüllen; dieselben sind ungefähr eine Hand lang und etwas über eine halbe Hand breit und in 5 Abteilungen geteilt. In der obersten stehen die Worte: Ego . . . . Cardinalis, Ich . . . . der Kardinal, dann folgt der Name. Die zweite Abteilung ist leer, doch ist an beiden Seiten die Stelle des aufzudrückenden Siegels bezeichnet. In der dritten sind die Worte: Eligo in summum pontificem reverendissimum dominum meum Cardinalem: Ich wähle zum Papste den hochwürdigsten Kardinal so und so, dann setzen sie den Namen des zu Wählenden dazu. Es darf aber nur einer genannt werden, sonst ist die Stimme ungültig. Die vierte Abteilung hat wieder nur die Stelle für die Siegel. Als Erkennungszeichen in der untersten Abteilung (wieder nur die Stelle für die Siegel) setzt jeder eine Zahl und einen Spruch, z. B. 18 gloria in excelsis, damit man bei einem etwa vorkommenden Acceß die dieses Mal und im voraufgehenden Skrutinium abgegebenen Stimmen vergleichen kann. Die Kardinäle füllen die Formulare mit eigener, aber verstellter Handschrift aus, unter eidlicher Sicherung des Geheimnisses kann einer auch einen andern für sich schreiben lassen. Die Ausfüllung geschieht nicht in der Zelle des Einzelnen, sondern an mehreren, zu diesem Zwecke aufgestellten Tischchen.

Dann werden die Stimmzettel zusammengefaltet, so daß die dritte Abteilung, auf welcher sich der Name des Gewählten befindet, offen bleibt, während die erste über die zweite und die fünfte über die vierte gefaltet wird. Auf diese Weise wird der Name und das Kennzeichen des Wählers zugedeckt. Die Rückseite des Zettels hat allerlei Zierrat und Schnörkel, damit das Papier nichts durchschimmern läßt.

Das Vorskrutinium endet mit der Versiegelung der Stimmzettel. Der Kardinal versiegelt sie an den bezeichneten Stellen — auf diese ist schon vor der Zusammenfaltung weißes Wachs geklebt — der zweiten und vierten Abteilung, mit einem Siegel, dessen Auswahl ihm überlassen ist, aber nie mit seinem eigenen. Da die Wahl durchaus geheim sein soll, so können solche Stimmzettel, welche mangels der Versiegelung und bei ungenügender

Digitized by Google

Zusammenfaltung den Namen des Wählenden ersehen lassen, nicht mitgezählt werden. Auf die Wahl selbst hat es keinen Einfluß.

Das nunmehr folgende eigentliche Skrutinium besteht aus folgenden verschiedenen Handlungen, nämlich:

das Hintragen des Stimmzettels zum Altar (Delatio schedulae),
die Leistung des Eides (Juramenti praestatio),
das Hineinlegen des Stimmzettels in einen Kelch (Positio schedulae in calicem).

Der abstimmende Kardinal hat seinen Stimmzettel zwischen Daumen und Zeigefinger zu fassen, in die Höhe zu heben und ihn dann nach dem Altare hinzutragen, neben welchem die die ganze Handlung beaufsichtigenden Skrutatoren stehen. Er kniet dann nieder, verrichtet ein kurzes Gebet, steht dann auf und spricht mit lauter Stimme: „Ich bezeuge vor Christus dem Herrn, der mich richten wird, daß ich denjenigen wähle, den ich mit Gott wählen zu müssen glaube, und daß ich dasselbe im Acceß thun werde.“ Hierauf legt er den Stimmzettel auf die daneben stehende Patene und vermittels dieser in den Kelch, verbeugt sich und geht nach seinem Platze zurück. Wird einem der Kardinäle das Gehen zu beschwerlich, so verfügt sich der dritte Skrutator zu ihm und empfängt von ihm, nachdem derselbe den Eid von seinem Platze aus geleistet hat, seine Stimme, welche er dann zu dem Altare hinträgt und in den Kelch hineinlegt.

Zu den kranken Kardinälen haben sich die Infirmarien zu verfügen. Sie werden, um Zeit zu sparen, sogleich nach dem Dekan zum Stimmen zugelassen, so daß sie die nachfolgenden Akte während der Dauer des Skrutiniums ausführen können. Sie nehmen eine zu diesem Zwecke mit einer Ritze versehene Büchse, öffnen sie und zeigen sie dem Kollegium vor, damit man sehen kann, daß sie leer ist; sie verschließen sie dann und legen den Schlüssel auf den Altar. Auf einem Teller werden so viele Formulare mitgenommen, als kranke Kardinäle da sind. Diese haben in der oben beschriebenen Weise die Formulare auszufüllen und zu siegeln, den Eid zu leisten und ihren Stimmzettel in jene Büchse hineinzustecken. Kann der

Digitized by Google

Kranke nicht schreiben, so thut es jemand für ihn, der aber zuvor das eidliche Versprechen leisten muß, das Geheimnis zu bewahren. Die in die Wahlkapelle zurückgekehrten Infirmarien öffnen dann die Büchse, zählen die darin enthaltenen Zettel, legen sie auf die Patene, von der sie sie in den Kelch hineinfallen lassen.

Schützt ein Kardinal eine Krankheit vor, so wäre er wohl eigentlich zum Erscheinen in der Kapelle anzuhalten, indessen sicherer dürfte es sein, die Fiction als Wahrheit gelten zu lassen. Ist aber ein Kardinal so schwer krank, daß er die Besinnung verloren hat, so darf er ganz übergangen werden. Sonst aber ist eine Übergehung unzulässig und kann, wenn der Gewählte nicht ohne die eigene und die Stimme des Übergangenen zwei Drittel der Vota für sich hat, die Wahl ungültig machen.

Das Schütteln der Stimmzettel (sehedularum permixtio). Der erste Skrutator legt die Patene auf den Kelch, dreht ihn dann um und schüttelt die darin enthaltenen Stimmzettel durcheinander. Es ist diese Handlung zwar an sich nicht wesentlich, allein deshalb doch erforderlich, damit nicht etwa aus der Reihenfolge, in welcher die Stimmzettel in den Kelch gelegt werden, der eine oder andere Wähler erkannt werde.

Das Zählen der Stimmzettel (numeratio schedularum). Dies geschieht durch den dritten Scrutator, der die Zettel einzeln, sie laut zählend, aus dem Kelche herausnimmt und sie in einen anderen Kelch hineinlegt. Wenn sich hierbei eine größere Anzahl von Zetteln ergiebt, als Wähler da sind, so sollen nach der gregorianischen Bestimmung alle Zettel verbrannt, und ein neues Skrutinium begonnen werden. Der andere Fall, in welchem die Anzahl der Kardinäle größer ist, als die der Zettel, ist in oben erwähnter Bestimmung gar nicht vorgesehen, indessen das mit der Bulle Gregors veröffentlichte Zeremonial bestimmt, daß auch in diesem Falle die Zettel zu verbrennen sind. Die Bulle belegt in dem ersten Falle denjenigen, der mit dem Verbrennen der Zettel beauftragt ist und es unterläßt, mit dem Bann; diese Strafe ist in dem Zeremonial für den zweiten Fall nicht vorgesehen. Die Giltigkeit

Digitized by Google

der Wahl kann in dem ersten Falle nicht angefochten werden, wenn nämlich der Gewählte nicht nur zwei Drittel der Stimmen, sondern auch noch so viel Stimmen mehr erhalten hat, als überflüssige Zettel vorhanden sind. Dasselbe gilt für den zweiten Fall, wenn er zwei Drittel der Stimmen mit Ausschließung der eigenen hat.

Die Kundmachung des Skrutiniums (publicatio scrutinii). Zu dem Zwecke nimmt der erste Skrutator einen Zettel aus dem Kelche heraus, sieht nach, welcher Name darauf steht und giebt ihn an den zweiten Skrutator weiter. Dieser hat auch nur den Namen sich anzusehen, um dann den Stimmzettel dem dritten Skrutator zu überreichen. Dieser verkündet den Namen laut; die einzelnen Kardinäle, die eine gedruckte Liste ihrer Kollegen vor sich haben, machen bei jedem ein Zeichen der auf ihn gefallenen Stimmen. Sind zwei Stimmzettel so ineinander gefaltet, daß sie als von Einem herrührend erkannt werden, so gelten sie für eine Stimme, wenn in beiden derselbe genannt ist; sie sind aber ungültig, wenn sie zwei Namen enthalten.

Das Auffädeln der Stimmzettel (Schedularum in filum insertio). Gleich nachdem jeder einzelne Stimmzettel veröffentlicht ist, steckt der dritte Skrutator die Nadel bei dem Wort eligo ein und reiht so alle Zettel an einen Faden auf. Dann erfolgt das Hineinlegen der Stimmzettel (Depositio schedularum) in einen anderen Kelch, ebenfalls durch den dritten Skrutator, nachdem er zuvor die beiden Enden des Fadens an einander gebunden hat. Wenn das Skrutinium zu Ende ist, dann beginnt das Nachskrutinium. Die Skrutatoren stellen die Stimmen zusammen. Sind zwei Drittel der Stimmen auf eine Person gefallen, so muß dessen eigener Zettel geöffnet werden, um zu sehen, ob er sich nicht selbst gewählt hat; denn in diesem Falle fehlt ihm eine Stimme. Hat er eine Stimme mehr als zwei Drittel, so ist er der rechtmäßig gewählte Papst, es müßte denn Simonie gegen ihn vorliegen, oder aber jemand behaupten, einer der Kardinäle sei nicht wahlfähig. In diesem Falle muß auch dessen Zettel geöffnet werden; denn wenn die Einrede richtig wäre, so fehlte ihm die eine Stimme zur Mehrheit.

Digitized by Google

Um die Skrutatoren wieder zu kontrolieren, werden durch das Loos drei Rekognitoren gewählt. Sie müssen das Ergebnis der Veröffentlichung des Zettels mit den Zetteln selbst vergleichen. Ist dies alles zu Ende, dann werden sämtliche Zettel in Gegenwart der ganzen Versammlung verbrannt.

Ist kein Ergebnis der Wahl zustande gekommen, dann wird die Sache bedeutend schwieriger und der sogenannte Acceß notwendig; die abgegebenen Stimmen bleiben, wie sie sind; die Kardinäle treten aber in geheimer Abstimmung mit verschlossenen Zetteln einem von denjenigen bei, der in dem Skrutinium mindestens eine gültige Stimme erhalten hat. Jetzt heißt der Ausdruck nicht mehr: eligo (ich wähle), sondern accedo (ich trete bei). Sonst ist alles dasselbe; nur muß man den kranken Kardinälen wegen der neuen Abstimmung das Stimmenergebnis der ersten Wahl mitteilen. Keiner kann einem Kardinal beitreten, dem er bei der ersten Wahl seine Stimme gegeben hat; dagegen braucht er, wenn er nicht will, überhaupt nicht beizutreten. Er muß einen Zettel abgeben, um die geheime Wahl zu wahren, aber er kann einfach in seinen Stimmzettel hineinschreiben: Accedo nemini (ich trete keinem bei). Man kann dem beitreten, für den man bei der vorigen Wahl eine ungültige Stimme abgegeben hatte, wenn überhaupt, wie schon bemerkt, eine gültige Stimme auf ihn gefallen ist.

Wenn auch durch den Acceß kein Ergebnis erreicht wird, so ist das ganze Wahlgeschäft vorbei, und an dem anderen Tage muß wieder mit dem Skrutinium begonnen werden. Wird dagegen die erforderliche Stimmenzahl erreicht, so erfolgt die Eröffnung der Siegel und der Kennzeichen, die Aufzeichnung derselben und die Prüfung der abgegebenen Stimmen. Die Stimmzettel des Accesses werden von dem ersten Scrutator der Reihe nach von dem Faden herabgezogen und an dem unteren Teile, wo sich die Zeichen finden, geöffnet. Er nimmt Kenntnis davon, gibt sie dem zweiten Skrutator und dieser, nachdem er sie sich angesehen, dem dritten. Dieser macht die Zeichen mit lauter Stimme bekannt und er sowohl wie die Kardinäle notieren sich dieselben. Dann sucht er unter den Zetteln des

Digitized by Google

Skrutiniums den an dem Siegel kenntlichen Stimmzettel des Betreffenden heraus, löst den unteren Teil und sieht nach, ob auch die Kennzeichen mit denen des Accesses übereinstimmen. Findet sich dann auf beiden Stimmzetteln derselbe Name, so ist diese Stimme für den Acceß ungültig. Im entgegengesetzten Fall wird der Stimmzettel des Skrutiniums samt den Kennzeichen ebenfalls laut verkündigt und die Übereinstimmung letzterer und der Siegel auf jeden Bogen eingetragen; daneben kommen die Namen der im Skrutinium genannten Kardinäle zu stehen.

Auf den Acceß folgt, einerlei ob er zu einem Resultate geführt hat oder nicht, unmittelbar die Zählung der Stimmen.[1]) Hat Niemand zwei Drittel erhalten, so werden die Zettel verbrannt. Sind wirklich zwei Drittel der Stimmen auf Einen gefallen, so gilt dasselbe, was beim Skrutinium gesagt ist; wenn zwei zu gleicher Zeit zwei Drittel der Stimmen erhalten, so ist bei Stimmengleichheit die Wahl ungültig; bei Stimmenverschiedenheit entscheidet die Mehrheit. Nach der Wahl werden die Zettel untersucht und verbrannt.

Konsekration und Krönung des Papstes.

Ist die Wahl beendet, dann ruft man den Zeremonienmeister und die Sekretäre in die Kapelle. Der Kardinaldekan und die beiden anderen capi d'ordini fragen den Gewählten: Nimmst du die auf dich gefallene kanonische Wahl zum Papste an? Obgleich manche Päpste nur mit Gewalt zur Annahme der Wahl veranlaßt werden

---

[1]) Philipps V. S. 890. z. B. Die Zahl der im Konklave anwesenden Kardinäle beläuft sich auf 52, mithin beträgt die erforderliche Mehrheit 35. Im Skrutinium erhält A 32, B 12 Stimmen, die übrigen verteilen sich. Die 12 Votanten des B und 14 des A stimmen im Acceß: Accedo nemini. 5 der vereinzelten und 18 des A stimmen: accedo B, dagegen 3 der vereinzelten stimmen: accedo A, so ist das Resultat, daß jeder von beiden im Acceß 35 Stimmen hat und keiner von ihnen gewählt ist; teilen sich hingegen die vereinzelten unter den nämlichen Voraussetzungen zur Hälfte, so ist A, treten 6 von ihnen dem B zu, so ist dieser gewählt.

Digitized by Google

konnten, so haben doch die meisten angenommen. Sobald der Gewählte seine Bereitwilligkeit erklärt hat, wechselt er den Namen; den Namen Petrus hat noch kein Papst angenommen. Über diesen Akt wird ein Protokoll aufgenommen, und nun wird der Neugewählte in der Sakristei mit den päpstlichen Gewändern bekleidet. Dann trägt man ihn auf der sedia gestatoria[1]) in die Kapelle zurück und hier erhält er von den Kardinälen die erste Huldigung. Der vermauerte Eingang des Konklaves wird aufgebrochen, der erste Kardinal begibt sich mit dem päpstlichen Kreuze voran unter dem Gesange: „Ecce sacerdos magnus" dorthin und ruft dem versammelten Volke zu: „Ich verkünde euch eine große Freude, wir haben einen Papst, Seine Eminenz, den hochwürdigsten Herrn ....; er hat den Namen ..... angenommen." Das Volk drückt durch lautes Zurufen seinen Beifall aus; und dies ist der letzte Rest des Anteils, den es früher an der Wahl hatte. Dann begibt sich der Papst in die sixtinische Kapelle und in die Peterskirche, um die drei Huldigungen zu empfangen.

Fehlen ihm jetzt Weihen, so müssen dieselben ihm erteilt werden, ehe er Bischof wird. Eine erste Messe wird von dem Gewählten an einem bestimmten Tage und Orte gefeiert. Ist er noch nicht Bischof, so weiht ihn heute der Kardinaldekan, wie dies früher das Recht des Bischofs von Ostia war. Ist er schon Bischof, so erhält er einen einfachen Segen statt der Weihen.

An seinem Krönungstage, wozu gewöhnlich der nächste Sonntag oder Feiertag gewählt wird, hält der Papst in St. Peter das Hochamt. Er wird in feierlichem Zuge unter dem Gesange Veni sancte Spiritus zur Kirche getragen und besteigt den unter dem Portale derselben aufgerichteten Thron. Nach einer lateinischen Rede eines Kardinals wird dem Papste von den Kanonikern von St. Peter die Huldigung des Fußkusses dargebracht. Hierauf bewegt sich der ganze Zug durch die Kirche; während desselben wird

[1]) Sänfte, Tragsessel.

Digitized by Google

immer etwas Werg vor ihm her verbrannt, und man erinnert ihn an die Vergänglichkeit aller irdischen Größe mit den Worten: Sancte pater, sic transit gloria mundi.[1]) Dann betet der Papst an den Stufen des Altares des hl. Petrus das Konfiteor, empfängt nach Absingung einiger Orationen das Pallium, und darauf erfolgt wiederum eine Huldigung seitens der Kardinäle und der Erzbischöfe und Bischöfe. Die Messe wird fortgesetzt, und nach den Kollekten steigt der erste Kardinaldiakon, von Klerikern beigleitet, mit dem päpstlichen Hirtenstab zur Konfession des hl. Petrus und wiederholt hier dreimal den Ausruf: „Unserm Herrn . . ., dem von Gott gegebenen Bischofe und allgemeinen Papste Leben." Dann wird Christus um seinen Beistand und die Mutter Gottes und die Erzengel und Heiligen um ihre Fürbitte angerufen. Nach der Messe wird die Krönung auf der Altane von St. Peter vollzogen. Der Papst läßt sich auf den Thron nieder, der zweitälteste Kardinaldiakon nimmt ihm die Mitra vom Haupte, und der älteste setzt ihm das Triregnum mit den Worten auf das Haupt: „Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiara und wisse, daß du der Vater der Fürsten und Könige bist, der Lenker des Erdkreises, auf Erden der Statthalter unseres Erlösers Jesu Christi, welchem ist Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." Die zur Seite stehenden Diakonen verkünden darauf viele Ablässe, und das Volk bringt dem gekrönten Oberhaupte der Christenheit seine laute Huldigung dar.

In älterer Zeit hatte der Papst in dem Zeitpunkte, wo er konsekriert und gekrönt wurde, bereits von dem alten Palaste des Laterans Besitz genommen. Indessen seitdem die Päpste, von Avignon nach Rom zurückgekehrt, im Vatikan ihren Sitz aufgeschlagen haben, geschah diese Besitznahme (Il Possesso) erst nach der Krönung, und zwar sogleich nachdem diese vorüber war. Später brachte die Länge der Zeremonie und die in Folge dessen eintretende Ermüdung es mit sich, daß man sich erst durch ein Mahl erfrischte und die Besitznahme auf den Nachmittag verschob. So wurde die-

[1]) Heiliger Vater! So vergeht die Herrlichkeit der Welt.

Digitized by Google

selbe zu einem Akte für sich, der an irgend einem, von dem Papste zu bestimmenden Tage, vorgenommen wurde. Dabei werden noch gegenwärtig[1]) eine Menge der aus älterer Zeit üblichen Feierlichkeiten beobachtet. Manches ist indessen außer Gebrauch gekommen. So pflegte der Papst auf dem Zuge nach dem lateranischen Patriarchensitze zu der „Mutter und dem Haupte aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises" nicht mehr wie ehedessen auf seinem weißen Zelter zu reiten, sondern getragen zu werden. Die Prozession begibt sich von St. Peter über die Engelsbrücke, bei St. Andrea de la Valle vorbei nach dem Kapitol, wo der Triumphbogen errichtet ist; dann zieht er über das Campo vaccino durch den Bogen des Titus nach dem Kolosseum und von da an St. Clemens vorbei an der goldenen Basilika. Auf dem Wege erwarten auch die Juden mit ihrem Rabbiner den Papst und bitten um die Bestätigung des mosaischen Gesetzes. Diese erteilt er ihnen, indem er ihren Unglauben verurteilt. Bei dem Lateran setzte sich in früheren Zeiten der Papst auf einen Marmorsessel (sedes stercoria) und es wurde der Vers des 112. Psalmes angestimmt: Er erhebt aus dem Staube den Dürftigen und aus dem Kothe richtet er den Armen empor, d. h. Suscitans a terra inopem et de stercore (daher der Name) erigens pauperem. Dann setzte er sich früher auf zwei Porphyrsessel. Beide Gebräuche werden nicht mehr beobachtet. Es werden darauf die Kanoniker und Kleriker der Kirche zum Fußkusse zugelassen, dem Papste aber die Schlüssel der Kirche überreicht. Dann begiebt er sich nach dem für ihn aufgerichteten Throne und empfängt von den Kardinälen die Huldigung. Hierauf hält er seinen Einzug in den Palast, namentlich in den Saal, wo die Konzilien abgehalten worden sind. Die dreifache Krone auf dem Haupte, erteilt er zum Schlusse der feierlichen Handlung von hier aus dem Volke den Segen. Da die Krönung gleichsam als der Anfang der Herrschaft angesehen wird, so datieren die Päpste ihr Pontifikat erst von diesem

[1]) d. i. bis 1870.

Digitized by Google

Tage an. Papſt iſt er vom Augenblicke der Wahl an, und deshalb haben auch die früheren Amtshandlungen die vollſtändigſte Wirkſamkeit. Die Frage, ob die Päpſte verpflichtet ſeien, die vor ihrer Wahl beſchworenen Kapitulationen während ihrer Regierungszeit zu beobachten, hat keine Bedeutung mehr, da ſeit Innocenz II. ſolche Kapitulationen verboten ſind.

Digitized by Google

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1878, 3 Bde.
Phillips, Kirchenrecht, Regensburg, Manz, 5 Bde.
Schulte, Katholisches Kirchenrecht, 2. Bd., Gießen 1860.
Bangen, Die römische Kurie, Münster 1854.
Wetzе und Welte, Kirchenlexicon, 1. Ausg.
" " " " 2. "
Gerlach, Kirchenrecht, Paderborn 1885.
Anisson, Manuale totius iuris canonici, Brüssel 1865.
Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechtes, Leipzig 1879.
Bouix, De capitulis, Paris 1852.
Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1885.
Barbosa, De canonicis et dignitatibus, Lugd. 1718.
Döllinger, Christentum und Kirche, Regensburg 1868.
F. X. Krauß, Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer, Freiburg 1886.
" Kirchengeschichte, Trier, 1887.
Harnack, Urgeschichte des Lectors in der Kirche.
Weber, Weltgeschichte, Leipzig 1880.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Es muß heißen:

S.	5	Zeile	14	von oben	„am Geiſte“ ſtatt „im Geiſte“.
„	10	Anmerkung	2)	unten	„deshalb heißen“ ſtatt “deshalb hießen“.
„	12	Zeile	12	von oben	„und einzelnen“ ſtatt „und den“.
„	14	„	1	„ „	„niederen“ ſtatt „minderen“.
„	27	„	7	„ „	„ihm“ ſtatt „ihnen“.
„	39	„	2	Anmerkung	1) „Würde“ ſtatt „Waare“.
„	102	„	9	von oben	„dieſe“ ſtatt „ſie“.
„	106	„	19	„ „	„ordentlichen“ ſtatt „ordent=“.
„	110	„	5	„ „	„übte“ ſtatt „übt“.
„	119	„	6	von unten	„Vließ“ ſtatt „Fließ“.
„	120	„	10	von oben	„Hirtenvließ“ ſtatt „Hirtenfließ“.
„	121	„	3	von unten	„desſelben“ ſtatt „desſelbe“.
„	127	„	8	„ „	„Thracien“ ſtatt „Throciem“.
„	132	„	4	von oben	„zu der Würde“ ſtatt „zu Primas“.
„	141	„	18	„ „	„manche“ ſtatt „vier“.
„	154	„	8	„ „	„Kardinäle faſt Gott“ ſtatt „Kardinäle Gott“.
„	157	„	15	„ „	„Clerici“ ſtatt Clerii“.
„	160	„	10	„ „	„Sollicitatoren“ ſtatt „Policitatoren“.
„	250	„	11	von unten	„Martin IV.“ ſtatt „Martin V.“.
„	253	„	13	„ „	„von Silva“ ſtatt „von Siena“.
„	253	„	12	„ „	„1464“ ſtatt „1474“.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

6Jul49GR

LD 21–100m-9,'48(B399s16)476

Digitized by Google

YC 53971

Digitized by Google

Digitized by Google